



VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

2023





VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

HAMBURG 2023

Verfassungsschutzbericht Hamburg

2023



Mehr denn je sind wir gefordert,
wachsam und wehrhaft unsere Demokratie
zu verteidigen!

6



Augen auf Hamburg:
Innensenator Andy Grote

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nach den krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre, von der Corona-Pandemie bis zum völkerrechtswidrigen russischen Angriff auf die Ukraine, haben wir uns vermutlich alle gewünscht, dass wir 2023 einmal wieder in ruhigeres Fahrwasser geraten würden. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. So spüren wir auch bei uns in Hamburg die Auswirkungen globaler, paralleler Krisen, wobei uns insbesondere der barbarische Überfall der terroristischen Hamas auf Israel geschockt hat. Die systematische, organisierte Ermordung von mindestens 1.200 Jüdinnen und Juden ist selbst in der blutigen Geschichte des Nahostkonflikts ohne Beispiel. Und auch bei uns in Deutschland und in Hamburg erleben wir zunehmenden Antisemitismus. Extremisten verschiedenster Couleur versuchen, den Nahostkonflikt für ihre ideologisch geprägten, verfassungsfeindlichen Zwecke zu instrumentalisieren, um uns als Gesellschaft auseinanderzutreiben. Das dürfen wir nicht zulassen! Hier bedarf es der ganzen Härte und Entschlossenheit der Sicherheitsbehörden. So erfolgten im November 2023 im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen das Islamische Zentrum Hamburg Durchsuchungen in insgesamt 54 Objekten, darunter auch in der Blauen Moschee. Ob für weitere extremistische Organisationen Vereins- oder Betätigungsverbote möglich sind, muss fortlaufend geprüft werden. Zudem beobachten wir, dass Teile der islamistischen Szene in zunehmenden Maße soziale Medien nutzen, um mit einem modernen, teils westlich geprägten Erscheinungsbild eine primär jugendliche, nicht-extremistische Zielgruppe anzusprechen und für sich zu vereinnahmen. Hier leistet unser Verfassungsschutz wertvolle, unverzichtbare Aufklärungsarbeit. Wir behalten die islamistische Szene weiterhin im Fokus. Gleiches gilt für Extremisten anderer Ausrichtung, denn die aktuelle Krise in Nahost zeigt einmal mehr, dass antisemitische Hetze und Propaganda nicht an ideologischen Grenzen halt machen. Rechtsextremisten propagieren neben antimuslimischen und ausländergefeindlichen Parolen auch antisemitische Narrative. Ebenso beobachten wir in Teilen des Linksextremismus, des Extremismus mit Auslandsbezug

sowie bei Reichsbürgern und extremistischen Delegitimierern sich ähnelnde Argumentationsmuster des Antisemitismus und Antizionismus.

Vor dem Hintergrund weltweiter Krisen beobachten wir eine hohe Aktivität ausländischer Nachrichtendienste, insbesondere Russlands, Chinas und des Iran. Cyberspionage wird im großen Umfang bei einer stetig steigenden Komplexität betrieben.

Der Rechtsextremismus bleibt die größte Bedrohung für unsere Demokratie. Neben antisemitischer Hetze im Kontext des Nahostkonfliktes beobachten wir auch den Versuch, Anknüpfungspunkte zu nicht extremistischen Teilen der Bevölkerung zu schaffen. Die sozialen Medien spielen hier eine zentrale Rolle.

In Zeiten allgegenwärtiger Krisen und Herausforderungen können die Hamburgerinnen und Hamburger sicher sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Verfassungsschutzes engagiert und hochmotiviert daran arbeiten, dass unsere Stadt gut durch diese schwierige Zeiten kommt. Gemeinsam mit den übrigen Sicherheitsbehörden und der Justiz sind wir dabei auch erfolgreich, wie zahlreiche Ermittlungsverfahren, Durchsuchungen, Verurteilungen, Verbote oder auch Ausweisungen von Extremisten in den vergangenen Jahren eindrucksvoll belegen – Maßnahmen die ohne die ausgezeichnete Aufklärungsarbeit unseres Verfassungsschutzes nicht möglich gewesen wären.

Im 75. Jahr der bundesdeutschen Verfassung liegt es an uns allen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen und für alle kommenden Generationen zu bewahren.

Ihr



Andy Grote

Präsident der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Verfassungsschutz ist als Frühwarnsystem
ein unverzichtbarer Baustein
unserer *wehhaften* Demokratie



Augen auf Hamburg:
Torsten Voß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in den Tagen der Veröffentlichung des vorliegenden Berichtes begingen wir das 75-jährige Jubiläum des Grundgesetzes, dessen Mütter und Väter eine klare Werteentscheidung als unabänderlichen Kern unserer Verfassung formuliert haben: die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie zu schützen ist Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Das Jahr 2023 hat uns einmal mehr vor Augen geführt, welchen zahlreichen Gefährdungen unsere Demokratie ausgesetzt ist und gegen welche Vielzahl von Angriffen wir sie gemeinsam verteidigen müssen. Diese Verteidigung muss sehr früh beginnen, weit im Vorfeld von Straftaten – und zwar bei uns, dem Verfassungsschutz.

Die Folgen der Auseinandersetzungen in Nahost spüren wir auch bei uns in Deutschland und in Hamburg. Angehörige verschiedenster extremistischer Phänomenbereiche unserer Stadt reagieren in hochideologischer und angespannter Weise – im Netz und in der realen Welt. Sie versuchen, die Entwicklungen in Israel für ihre verfassungsfeindlichen Zwecke auszunutzen und zu instrumentalisieren. Antisemitische Stereotype und Erklärungsmuster transzendieren dabei weltanschauliche Barrieren. Ein Phänomen, dem wir im vorliegenden Verfassungsschutzbericht ein eigenes Kapitel gewidmet haben.

Im Bereich des Islamismus verzeichneten wir bereits in den zurückliegenden Jahren die größten Steigerungszahlen hinsichtlich des Personenpotenzials. Auch im Jahr 2023 sind die Zahlen wieder gestiegen. Unter den gewaltorientierten Islamisten sind auch Menschen in Hamburg, die den militanten Jihad zumindest billigen und mindestens mental auch den internationalen Terrorismus befürworten. Wir haben es hier vermehrt mit jüngeren Menschen zu tun, die in Gestalt popkultureller Influencer gezielt versuchen, junge Muslime anzusprechen, die in Deutschland geboren und sozialisiert wurden.

Die Gruppierung „Muslim Interaktiv“ steht ideologisch der islamistischen Hizb ut-Tahrir nahe, die ein Kalifat auf Basis der Scharia errichten will und Israel das Existenzrecht abspricht. Über solche extremistische Indoktrination in Gestalt eines jugendlichen Lifestyles werden wir auch weiterhin berichten und aufklären. Das Existenzrecht Israels wird aber auch von Teilen des deutschen Linksextremismus verneint – in Hamburg etwa vom „Roten Aufbau Hamburg“ aus dem antiimperialistischen Bereich. Für den Rechtsextremismus ist der Antisemitismus ein konstitutives Wesensmerkmal. Die große Bedrohung, die vom Rechtsextremismus weiterhin ausgeht, ist die Gefahr des Einsickerns rechtsextremistischer Diskurse, Gedanken und Ideologien in die demokratische Mitte der Gesellschaft. Des Weiteren verfolgen wir auch die Auswirkungen des andauernden Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine mit allerhöchster Aufmerksamkeit, denn auch im Jahr 2023 waren die Nachrichtendienste Russlands im großen Umfang in der Cyberspionage aktiv.

Die Vielzahl globaler Krisen mit ihren Auswirkungen auch auf unsere Stadt fordert von den Sicherheitsbehörden einen entschiedenen und tatkräftigen Einsatz. Aber auch jeder einzelne Bürger, jede einzelne Bürgerin, kann mit seinen, kann mit ihren engagierten „Augen auf Hamburg“, einem entschlossenen und offenen Eintreten für Demokratie und Freiheit, zu einem Fortbestehen dieser Werte beitragen. Lassen Sie uns dies im 76. Jahr unserer Verfassung und darüber hinaus eine gemeinsame Verpflichtung sein.

Ihr



Torsten Voß

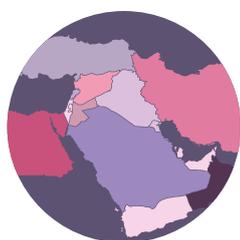
Amtsleiter des Landesamtes
für Verfassungsschutz Hamburg

Inhalt



Verfassungsschutz in Hamburg

1.	Auftrag und Verpflichtung	14
2.	Aufgaben	14
3.	Arbeitsweise des Verfassungsschutzes	18
4.	Gesetzliche Grundlagen	20
5.	Haushaltsansatz	20
6.	Organigramm	20



Der Nahostkonflikt

1.	Antisemitismus	24
2.	Islamismus	25
3.	Linksextremismus	29
4.	Auslandsbezogener Extremismus	31
5.	Rechtsextremismus	32
6.	Delegitimierer und Reichsbürger	34



2

Islamismus

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	38
2.	Potenziale	42
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	42
4.	Salafismus	44
5.	Furkan-Gemeinschaft	46
6.	Hizb ut-Tahrir	48
7.	Schiitischer Islamismus	51



3

Extremismus mit Auslandsbezug

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	62
2.	Potenziale	62
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	62
4.	PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)	62
5.	Weitere türkische extremistische Gruppierungen	66



4

Linksextremismus

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	74
2.	Potenziale	74
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	74
4.	Militanzdebatte, linksextremistische Gewalt, Kampfsport	76
5.	Linksextremistische Strukturen in Hamburg	80



5

Rechtsextremismus

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	98
2.	Potenziale	98
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	98
4.	Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus	100
5.	Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien	103
6.	Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus	104
7.	Rechtsextremistische Parteien	106
8.	Sonstige rechtsextremistische Gruppierungen	110



6

Verschwörungsideologischer Extremismus

1.	Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	116
2.	„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Allgemeines / Ideologie	120



7

Scientology-Organisation

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	126
2.	Potenziale	127



8

Spionageabwehr

1.	Überblick	132
2.	Proliferation	133
3.	Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran	136
4.	Nachrichtendienste der Russischen Föderation	137
5.	Nachrichtendienst der Republik Türkei	139
6.	Nachrichtendienste der Volksrepublik China	140
7.	Der Fachbereich cyber.spionage Abwehr Prävention im LfV Hamburg	141



9

Geheim- und Sabotageschutz

1.	Grundsätzliches	148
2.	Geheimschutz	148
3.	Vorbeugender personeller Sabotageschutz	150



Anhang

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz	152
Abkürzungsverzeichnis	176
Stichwortverzeichnis	180
Extremistische Organisationen / Gruppierungen	186
Impressum	190



„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.“

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz, § 1 Absatz 1

Verfassungsschutz in Hamburg

Nach den Erfahrungen mit der von Extremisten und Terroristen verschiedener politischer Lager von rechts bis links bekämpften und letztendlich vor allem von Nationalsozialisten und Deutschnationalen zerstörten Weimarer Demokratie enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – dem Prinzip der wehrhaften, streitbaren Demokratie folgend – grundlegende Schutzmechanismen gegen Gefährdungen der Verfassung und ihrer wesentlichen System- und Werteentscheidungen. Aus diesen Gründen haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes dem Verfassungsschutz eine zentrale Rolle bei der Verteidigung der Demokratie gegen Verfassungsfeinde zugeschrieben – die Funktion des Frühwarnsystems unserer Demokratie.

Der Verfassungsschutz nimmt diese Aufgabe auch und gerade durch die Information des Senats und der Bürgerschaft sowie weiterer öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen und nicht zuletzt der Öffentlichkeit und Medien über extremistische Phänomene wahr. Dazu beobachtet der Verfassungsschutz Bestrebungen, welche die Werte des Grundgesetzes beseitigen oder den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen wollen.¹

In den vergangenen Jahren sind die Gefahren für die Demokratie durch Extremismus und Terrorismus weiter gestiegen. Vor diesem Hintergrund haben Senat und Bürgerschaft den Hamburger Verfassungsschutz in den vergangenen sieben Jahren um rund ein Drittel aufgestockt. So hatte der Verfassungsschutz Ende 2015 noch 153 Stellen, Ende 2023 waren es 207. Durch diesen deutlichen personellen Zuwachs konnte die Arbeit in den operativen Bereichen intensiviert, sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der Demokratie insgesamt optimiert werden.

¹ (§ 1 Absatz 1, § 4 und § 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (siehe Anhang HmbVerfSchG) sowie Artikel 73 Nummer 10 b und Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG, § 2 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz)

1. Auftrag und Verpflichtung

Die Arbeit des Verfassungsschutzes dient dem Schutz und dem Erhalt der im Grundgesetz festgeschriebenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung, im Einzelnen der Garantie der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip sowie dem Rechtsstaatsprinzip. Dazu gehören:

- ▶ die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- ▶ die Volkssouveränität,
- ▶ die Gewaltenteilung,
- ▶ die Verantwortlichkeit der Regierung,
- ▶ die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- ▶ die Unabhängigkeit der Gerichte,
- ▶ das Mehrparteienprinzip,
- ▶ die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes ist es, diese System- und Werteentscheidungen zu schützen. Zu den weiteren im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Schutzmechanismen gehören im Wesentlichen:

- ▶ die Unabänderlichkeit der in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten elementaren Verfassungsgrundsätze (Ewigkeitsklausel),
- ▶ das Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten (Artikel 21 Absatz 2 GG und Artikel 9 Absatz 2 GG),
- ▶ Ausschluss von der Parteienfinanzierung (Artikel 21 Absatz 3 GG),
- ▶ die Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden (Artikel 18 GG),

- ▶ die Pflicht der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften),
- ▶ die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates, seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, das Funktionieren des Staatsapparates und andere lebenswichtige Staatsinteressen richten (Staatschutzdelikte).

2. Aufgaben

Sammlung und Auswertung von Informationen

Aufgabe des LfV Hamburg ist nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz, § 4 Absatz 1 Satz 1 die Sammlung und Auswertung von Informationen über:

- ▶ Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- ▶ sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind.

Die Arbeitsfelder des LfV Hamburg sind Islamismus, Rechts- und Linksextremismus, extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug, die Scientology-Organisation sowie die Spionagetätigkeit fremder Nachrichtendienste einschließlich Cyberspionage. Weiterhin werden im Phänomenbereich des verschwörungsideologischen Extremismus Delegitimierer, Reichsbürger und Selbstverwalter zusammengefasst. Darüber hinaus zählen der Geheim- und Sabotageschutz zu den weiteren Aufgaben des LfV Hamburg. In den Beobachtungsbereichen des Extremismus darf der Verfassungsschutz – grundsätzlich anders als die Polizei – bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) tätig werden.

Information des Senats und staatlicher Stellen

Der Hamburger Verfassungsschutz wertet die mit offenen oder nachrichtendienstlichen Mitteln (siehe Punkt 3.) gewonnenen Erkenntnisse aus und informiert im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben über entsprechende Gefahren (siehe § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG). Dazu zählen die Informationsverpflichtung gegenüber dem Senat, weiteren staatlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit.

Information der Öffentlichkeit

Ein breit geführter gesellschaftlicher Diskurs über die Gefahren extremistischer Bestrebungen sowie eine erhöhte Sensibilität aufgeklärter Bürgerinnen und Bürger angesichts potenzieller Bedrohungen sind essenzielle Bestandteile einer wehrhaften Demokratie. In den Kontext dieses Konzeptes der streitbaren Demokratie und der darin festgelegten Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem ist die Öffentlichkeitsarbeit des Hamburger Verfassungsschutzes einzuordnen. Austausch und Kommunikation erfolgen dabei über eine Vielzahl von Kanälen. Dies sind unter anderem:

- ▶ der jährliche Verfassungsschutzbericht,
- ▶ verschiedene Publikationen in klassischen und digitalen Kanälen,
- ▶ Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- ▶ Ausstellungen und Symposien,
- ▶ Vorträge,
- ▶ aktuelle Pressemitteilungen und Berichte auf der Internetseite,
- ▶ Medienstatements und Interviews.

Das LfV Hamburg bietet in seinen analogen und digitalen Medien umfangreiche und aktuelle Informationen über die extremistischen Phänomenbereiche.



Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben

Das LfV Hamburg nutzt seine Informationen nicht nur zur Analyse und Bewertung extremistischer Organisationen, sondern ist im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch an Verfahrensentscheidungen anderer Behörden beteiligt.¹ Sicherheitsanfragen werden vor allem im Rahmen von Aufenthalts- und Einbürgerungsverfahren gestellt; Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP) werden bei Personen durchgeführt, die in bestimmten sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind oder zum Beispiel Umgang mit Waffen und Sprengstoff haben.

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Mitwirkung des LfV Hamburg ist die Ausweisung des ehemaligen stellvertretenden Leiters des „Islamischen Zentrums Hamburg“ am 2. November 2022. Die Ausweisung durch das zuständige Amt für Migration der Hamburger Innenbehörde erfolgte aufgrund der Erkenntnisse des Hamburger Verfassungsschutzes.

Infolge verschiedener Gesetzesinitiativen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen stark angestiegen. Mit dem am 20. Februar 2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) wurde im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung die Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, um zu verhindern, dass Extremisten legal an Waffen gelangen. Hierzu werden die Daten aller Antragstellerinnen und Antragsteller von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit dem dortigen Datenbestand abgeglichen. Die umfassende Einbeziehung des Verfassungsschutzes in diese Personenüberprüfungen ist integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes gegen extremistische Bestrebungen.

Im Jahr 2023 hat das LfV Hamburg bei rund 82.000 Personenüberprüfungen mitgewirkt. Da eine manuelle Überprüfung einer solchen Anzahl an Anfragen nicht leistbar ist, wird bei der Mehrzahl der Überprüfungen auf automatisierte Verfahren, sogenannte Massendatenverfahren (MDV), zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um einen automatisierten Datenabgleich mit dem nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS). Bei einer positiven Identitätsfeststellung bedarf es darauffolgend einer weiteren

manuellen Bearbeitung. Die anfragenden Behörden sowie das LfV profitieren bei manchen Verfahren, wie etwa bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern, auch von der sogenannten Nachberichtspflicht. Dies bedeutet, dass die angefragten Personen im NADIS gespeichert werden, um nicht nur die zum Zeitpunkt der Konsultation bestehende Erkenntnislage zu berücksichtigen, sondern auch die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis womöglich bekanntwerdenden Erkenntnisse.

Die anfragestärksten Bereiche sind:

Beteiligungsverfahren - Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Seit dem 1. Mai 2004 führen die Ausländerdienststellen bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern vor Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln eine Sicherheitsanfrage durch. In jedem Fall wird auch das LfV beteiligt. Nach § 73 Absatz 3 AufenthG ist es Aufgabe des LfV, den Ausländerbehörden unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe, zum Beispiel wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation, oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) bei waffenrechtlichen Erlaubnissen

Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung fragt die Waffenbehörde Hamburg das LfV Hamburg gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG an, ob Erkenntnisse vorliegen, die gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG (zum Beispiel Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, Beteiligung oder Unterstützung extremistischer oder sicherheitsgefährdender Bestrebungen) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Einbürgerungsverfahren

Mit Wirkung vom 22. Oktober 2001 wurde in Hamburg die Regelanfrage bei Einbürgerungen von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeführt. Das Amt für Migration fragt gemäß § 37 Absatz 2 StAG vor jeder Entscheidung beim LfV nach, ob Erkenntnisse vorliegen, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz

Seit 2005 ersuchen die Luftsicherheitsbehörden auch den Verfassungsschutz, um unter anderem Bedienstete, die an Flughäfen und bei den Flug-

¹siehe § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 HmbVerfSchG

gesellschaften tätig sind, sowie Mitglieder von Flugsportvereinen gemäß § 7 LuftSiG zu überprüfen.

Sicherheitsanfragen im Strafvollzug

Seit April 2020 werden Insassen sowie Personen, die in der Justizvollzugsanstalt tätig werden wollen und die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, beim LfV Hamburg abgefragt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse gemäß § 15 Absatz 2 HmbJVollzDSG (zum Beispiel Erkenntnisse über extremistische Einstellungen) vorliegen.

Schengener Visumsverfahren

Das Verfahren (s. § 73 Absatz 1 AufenthG) wird ausgelöst, wenn der Antragsteller aus einem konsultationspflichtigen Staat stammt und über ein Visum die Einreise nach Deutschland oder in den Schengen-Raum beabsichtigt. In das Verfahren eingebunden sind das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und gegebenenfalls die Verfassungsschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

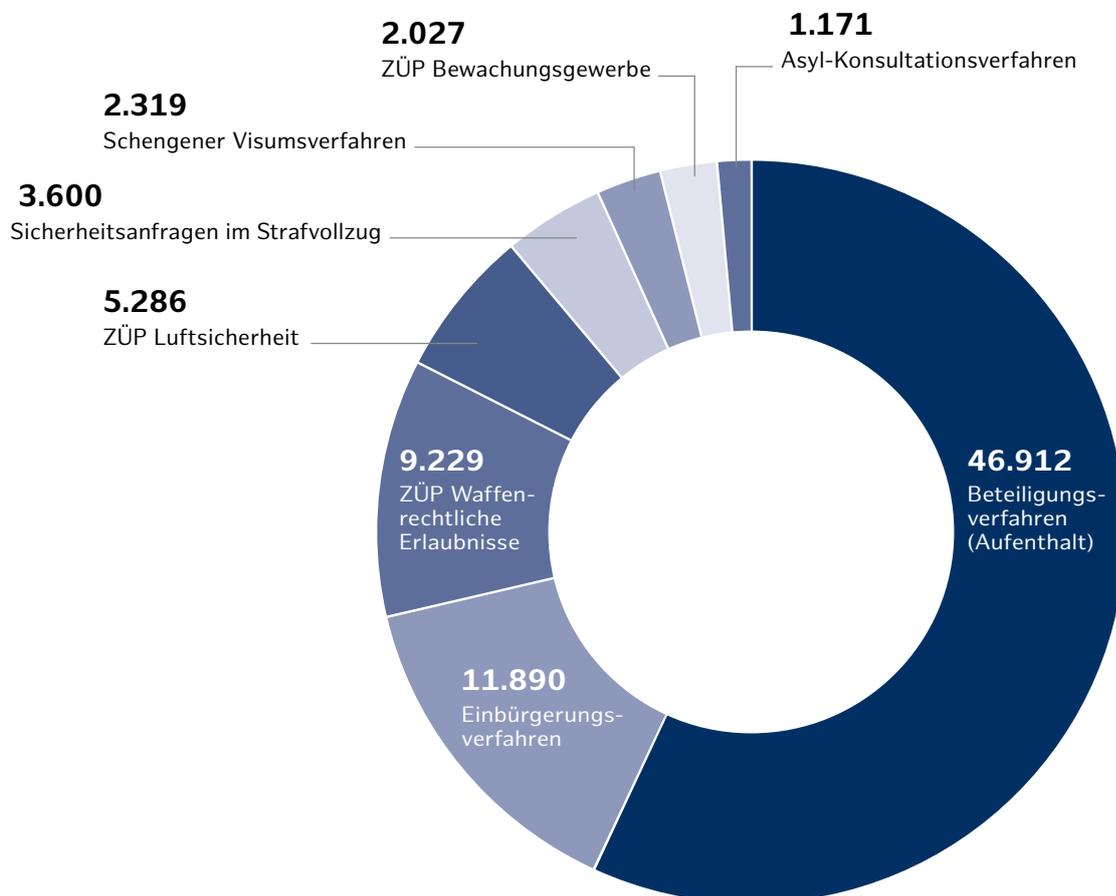
Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) im Bewachungsgewerbe

Bei dieser Überprüfung gemäß § 34a GewO soll verhindert werden, dass Personen mit einem extremistischen Hintergrund, die im Bewachungsgewerbe tätig sind, Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen erhalten oder für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden.

Asyl-Konsultationsverfahren

Seit Mai 2017 werden auch im Rahmen des Asylverfahrens bei Asyl- und Schutzsuchenden automatisierte Anfragen gemäß § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG an das LfV gestellt.

Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben des LfV Hamburg für 2023



3. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes

Informationsgewinnung

Die Informationen, die das LfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, beschafft es zum Teil aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Vorrangig zu nennen sind das Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Flugblätter, Archive und Unterlagen anderer staatlicher Stellen. Neben der offenen Informationsgewinnung darf das LfV Hamburg auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Zu diesen Mitteln, die in § 8 Absatz 2 HmbVerfSchG aufgezählt sind, gehören beispielsweise die Führung von Vertrauensleuten (Quellen), die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen und – nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes – die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Bereits im Jahr 2002 wurden zudem im Rahmen der Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die Befugnisse des Landesamtes in wichtigen Punkten erweitert. Dies war eine Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA. Zu den Befugnissen zählt unter anderem das Mittel der Finanzermittlung, um zum Beispiel Geldtransfers im Zusammenhang mit der Finanzierung des islamistischen Terrorismus aufdecken zu können.

Informationsverarbeitung

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln und speichern sach- und personenbezogene Daten über extremistische Bestrebungen sowie sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten. Zu den Instrumenten der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden zählen unter anderem gemeinsame Dateien. Das wichtigste Datenverbundsystem ist das bundesweite Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN), welches im Jahr 2012 eingeführt wurde. NADIS-WN trägt entscheidend dazu bei, Arbeitsabläufe innerhalb des Verfassungsschutzverbundes zu harmonisieren und bietet deutlich bessere Möglichkeiten für Analysen. Darüber hinaus werden in der Antiterrordatei (ATD) Erkenntnisse von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder mit Bezug zum internationalen Terrorismus vernetzt. Zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus werden zudem Daten in der Rechtsextremismusdatei (RED) gespeichert. Auch hieran sind verschiedene Bundes- und Landesbehörden beteiligt. Der auf diese Weise deutlich verbesserte Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden ist unter anderem eine Reaktion auf die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungen im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) sowie auf fortschreitende Entwicklungen im Bereich des islamistischen Terrorismus und haben zu einer deutlichen Optimierung der integrativen Arbeitsweise von Bundes- und Landesbehörden geführt.



Zusammenarbeit mit der Polizei

- ▶ Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)
- ▶ Informationsaustausch gem. HmbVerfSchG
- ▶ Keine Weisungsbefugnis an polizeiliche Dienststellen
- ▶ Keine Angliederung an polizeiliche Dienststellen



Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund

- ▶ Koordinierung von Arbeitsschwerpunkten
- ▶ Arbeitsteilige Durchführung von Aufgaben
- ▶ Entwicklung einheitlicher Standards
- ▶ Gemeinsame Einrichtungen
- ▶ Gemeinsames nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS)

Hamburger NADIS-Speicherungen

Vom LfV Hamburg waren am 31. Dezember 2023 im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) Daten von 61.874 Personen gespeichert (31. Dezember 2022: 70.467), davon 56.124 (90,71 Prozent) im Zusammenhang mit Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (31. Dezember 2022: 65.217 = 92,55 Prozent)

Trennungsgebot

Verfassungsschutz und Polizei sind in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf Organisation, Aufgaben und Informationsverarbeitung voneinander getrennt. Dieser Grundsatz wurde bereits im Frühjahr 1949 im sogenannten Polizeibrief der Militärgouverneure der westlichen Besatzungszonen als Reaktion auf Wesen und Wirken der staatsterroristischen Geheimen

Staatspolizei (Gestapo) während der nationalsozialistischen Diktatur formuliert.

Dem LfV Hamburg stehen weder polizeiliche Befugnisse noch Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen zu. Auch darf es die Polizei nicht im Amtshilfeweg veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Zudem darf das LfV Hamburg nicht an eine polizeiliche Dienststelle angegliedert werden, was einen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz jedoch nicht ausschließt. Die Details hierzu sind im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz geregelt.

In den vergangenen Jahren sind besondere Einrichtungen zum kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden geschaffen worden. Dazu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) mit Sitz in Köln gegründet. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus.

Kontrolle

Die Arbeit des Verfassungsschutzes wird auf mehreren Ebenen fortlaufend kontrolliert. Das LfV Hamburg ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Gemäß dem Grundsatz des Primates der Politik unterliegt seine Arbeit, genau wie die Arbeit aller anderen exekutiven Behörden und Ämter, kontinuierlicher parlamentarischer Kontrolle. Eine allgemeine parlamentarische Kontrolle erfolgt etwa durch Bürgerschaftsdebatten, parlamentarische Anfragen, die Arbeit des Innenausschusses sowie weiterer Ausschüsse. Darüber hinaus wird der Verfassungsschutz durch zwei weitere parlamentarische Spezialausschüsse kontrolliert. Dabei handelt es sich um den Ausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes (verkürzt auch „PKA“ für „Parlamentarischer Kontrollausschuss“ genannt) sowie die Kommission nach Artikel 10 GG (kurz G10-Kommission) der Bürgerschaft. Die G10-Kommission entscheidet über Eingriffe in das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis. Die Mitglieder beider Ausschüsse sind geheimhaltungspflichtige

Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft. Insofern war und ist eine tiefgreifende Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden durch die Legislative gegeben.

Die Arbeit des LfV Hamburg ist, wie jedes hoheitliche Handeln, gerichtlich überprüfbar. Zur gerichtlichen Kontrolle zählen etwa Auskunftserteilungen oder das Überprüfen von Erwähnungen im jährlichen Verfassungsschutzbericht.

Die öffentliche Kontrolle wird durch verschiedene Akteure gewährleistet. So können etwa Bürgerinnen und Bürger Anträge auf Auskunftserteilung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten stellen. Auch Anfragen zu bestimmten Themen sind möglich. Zudem tragen Medien durch ihre Berichterstattung zur öffentlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes bei und haben die Möglichkeit Presseanfragen an das LfV Hamburg zu stellen.

Die Behörde für Inneres und Sport unter der Leitung des Innensensors übt die Dienst- und Fachaufsicht über das LfV Hamburg aus. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat zudem ebenfalls umfangreiche Kontrollbefugnisse



Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg unterliegt einer weitreichenden Kontrolle.

4. Gesetzliche Grundlagen

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Aufgaben und Befugnisse des LfV Hamburg bestimmt das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz. Es wird insbesondere den hohen Anforderungen des Datenschutzes gerecht und stellt die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher. Auftrag und Befugnisse sind vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt, etwaige Eingriffe in die Rechte des Bürgers sind nur auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Derzeit wird ein neuer Gesetzesentwurf des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes erarbeitet. Der Entwurf berücksichtigt insbesondere die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 1619/17) und zu den Übermittlungsregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (1 BvR 2354/13). Das LfV Hamburg beachtet diese Rechtsprechung bereits in der laufenden Rechtsanwendung, sie soll nun aber auch fest im Gesetzestext verankert werden.

Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG)

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Wiederholungsüberprüfung). Zweck dieses Gesetzes ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen.

5. Haushaltsansatz

Im Jahr 2023 betrug der Haushaltsansatz für das LfV Hamburg insgesamt 21.572.000 Euro (2022: 21.687.000 Euro). Darin enthalten waren 17.337.000 Euro für Personalausgaben (2022: 16.866.000 Euro), davon 4.651.000 Euro Versorgungsleistungen (2022: 4.419.000 Euro) und 500.000 Euro für Investitionen (2022: 750.000 Euro).

6. Organigramm des LfV Hamburg





Infobox

Bestrebungen

Bestrebungen sind zielgerichtete Aktivitäten von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte.

Radikalismus

Das Wort „Radikalismus“ leitet sich von der lateinischen Bezeichnung „radix“ („Wurzel“) ab und bezeichnet politische Richtungen, welche die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung grundlegend („bis an die Wurzel gehen“) verändern, aber nicht beseitigen möchten. Anwendung von Gewalt wird dabei in der Regel ausgeschlossen. Eine radikale Einstellung kollidiert insofern nicht zwangsläufig mit einer demokratischen Einstellung. Gruppierungen mit lediglich radikalen Einstellungen werden daher, im Gegensatz zu Extremisten, nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

Extremismus

Der Begriff „Extremismus“ basiert auf den Begriffen „extremus“ („entferntest, ärgste, gefährlichste“) und „extremitas“ („äußerster Punkt, Rand“). Als extremistisch gelten Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und diese beseitigen wollen. Extremismus ist oft mit exklusivem Wahrheitsanspruch, Dogmatismus, Streben nach gesellschaftlicher Kontrolle, Freund-Feind-Denken sowie der fundamentalen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse verbunden. Extremisten befürworten oder benutzen häufig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. Extremistische Bestrebungen werden daher vom Verfassungsschutz beobachtet.

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129 a Absatz 1 Strafgesetzbuch genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Gewaltbefürwortend

Gewaltbefürwortend ist eine Person oder eine Gruppe, wenn eine Gewalt befürwortende Äußerung einen Appellcharakter gegenüber einem tatsächlich oder potenziell gewaltbereiten Adressatenkreis aufweist und mit der erkennbaren oder mutmaßlichen Absicht erfolgt, andere zur Gewaltanwendung zu animieren.¹

Gewaltbereit

Gewaltbereit ist eine Person oder eine Gruppe, die für sich selbst gewalttätiges Handeln zur Durchsetzung politischer Ziele als legitimes Mittel ansieht.¹

Gewalttätig

Gewalttätig ist eine Person oder Gruppe, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sie bereits extremistisch motivierte Gewalttaten gegen Personen oder Sachen ausgeübt hat oder dass sie mit Vorbereitungshandlungen begonnen hat, um solche Gewalttaten zu begehen.¹

Gewaltunterstützend

Gewaltunterstützend ist eine Gruppe oder Person, wenn von ihr Aktivitäten ausgehen, die der Vorbereitung von extremistischen Gewalttaten dienen, die selbst aber nicht die Bereitschaft zum Ausdruck bringt oder erkennen lässt, eine entsprechende Gewalttat als Täter ausüben zu wollen. Dazu gehören Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat.¹

¹Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz



Der Nahostkonflikt

Auswirkungen auf Deutschland und Hamburg

Am 7. Oktober 2023 überwand nach einem heftigen Beschuss des israelischen Territoriums mit mehreren tausend Raketen zahlreiche Terroristen der Harakat al-Muqawama al-Islamiya (HAMAS, siehe auch Punkt 2.1.) und anderer terroristischer Vereinigungen den Grenzzaun zwischen dem Gazastreifen und Israel, überfielen grenznahe Dörfer sowie ein ebenfalls in Grenznähe gelegenes Festival-Camp und töteten dort wahllos mehr als 1.200 Menschen, darunter zahlreiche Frauen und Kinder. Darüber hinaus verschleppten sie 240 Menschen als Geiseln in den Gazastreifen. Israel antwortete mit einem Einsatz der israelischen Armee mit dem erklärten Ziel, die Geiseln zu befreien und die HAMAS endgültig zu zerschlagen. Im Rahmen dieses Einsatzes kam es auch zu Opfern unter der im Gazastreifen lebenden Zivilbevölkerung.

Die Auseinandersetzungen im Nahen Osten führten international in allen Bereichen des politischen Extremismus zu heftigen Reaktionen sowohl in der Realwelt als auch im Internet und strahlten dabei auch auf Deutschland und - auf Hamburg aus.

Die pro-palästinensischen Proteste gegen das israelische Vorgehen im Gazastreifen wiesen – unabhängig vom Phänomenbereich – sehr häufig eine antisemitische Konnotation auf. Die Anzahl antisemitischer Straftaten und Vorfälle stiegen nach dem 7. Oktober 2023 sprunghaft an. Bemerkenswert ist, dass sich viele antisemitische Argumentationsmuster über ideologische Grenzen hinweg oft ähnelten.



1. Antisemitismus

Antisemitismus wird in Deutschland aufgrund der Geschichte vornehmlich mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht. Doch er hat kein Alleinstellungsmerkmal für die rechtsextremistische Szene. Neben einem „Alltags-Antisemitismus“, der auch in die soziale und politische Mitte der Gesellschaft reicht, lassen sich auch in den anderen extremistischen Phänomenbereichen antisemitische Stereotypen finden.

Definition des Antisemitismus

Der Begriff Antisemitismus ist in Wissenschaft und Literatur nicht unumstritten. Die Bundesregierung übernahm am 20. September 2017 die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)¹ in leicht veränderter Form:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein“.

Auch der Antizionismus ist Teil des Antisemitismus. Er zielt auf die vollständige Beseitigung des Staates Israel ab. Dessen Existenz wird zu einem Grundübel und zur Gefahr für den Frieden stilisiert. Legitime Kritik an der Politik des Staates Israel ist von diesem Begriff indes nicht umfasst. Die von der Bundesregierung zur Kenntnis genommene Definition wird auch im Verfassungsschutzverbund verwendet.

Antisemitismus zeigt sich in unterschiedlicher Ausprägung und speist sich aus unterschiedlichen Beweggründen. Die sechs am häufigsten genannten, oft auch miteinander verwobenen Erscheinungsformen sind:

- ▶ **Religiöser Antisemitismus:** älteste Form des Antisemitismus; im Christentum warf man den Juden vor, für die Tötung Jesu Christi verantwortlich gewesen zu sein; im Islam besteht der Vorwurf, dass die Juden den Propheten Muhammad nicht als solchen anerkannten und den Koran verfälscht hätten.

- ▶ **Sozialer Antisemitismus:** findet seinen Ursprung in der gesellschaftlichen Außenseiterrolle der Juden im Europa des Mittelalters, in dem Juden vorrangig nur im Handel und Finanzdienstleistungssektor tätig sein durften. Hieraus entwickelte sich der Mythos der Beherrschung der Welt durch eine jüdisch geprägte Finanzwelt.
- ▶ **Politischer Antisemitismus:** Basis der Idee einer weltumspannenden geheimen Verschwörung des Judentums mit dem Ziel, die weltweite Politik zu kontrollieren.
- ▶ **Rassistischer Antisemitismus:** seit dem 19. Jahrhundert festzustellende Versuche, angebliche biologische Defizite und Besonderheiten einer „jüdischen Rasse“ herauszuarbeiten. Dieser Wahn führte letztlich in den Holocaust.
- ▶ **Sekundärer Antisemitismus:** ist durch den Versuch bestimmt, das Gedenken an den Holocaust zu diffamieren oder in Frage zu stellen; insbesondere bei politischen Akteuren im Nahen und Mittleren Osten zu beobachten. Mit der Leugnung des Holocaust soll auch das Existenzrecht Israels, dessen Gründung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Shoa steht, bestritten werden.
- ▶ **Antizionismus:** zielt letztlich auf die vollständige Beseitigung des Staates Israel ab; dessen Existenz wird als Grundübel der Weltpolitik und zur Gefahr des Weltfriedens erklärt. Der Antizionismus wird in Teilen der Literatur auch als „israelbezogener Antisemitismus“ bezeichnet.

Antisemitismus oder legitime Kritik?

Die verschiedenen Erscheinungsformen des Antisemitismus erschweren u.U. eine scharfe Abgrenzung zwischen legitimer Kritik und dem Antisemitismus. Hinsichtlich des religiösen („Mörder Jesu Christi“), des sozialen („geldgierig“), des politischen („geheime jüdische Weltverschwörung“) und des rassistischen („minderwertige Rasse“) Antisemitismus ergeben sich keine Abgrenzungsschwierigkeiten. Entsprechende Äußerungen sind pauschale, menschenfeindliche Herabwürdigungen, die meist auch die Tatbestandsmerkmale der Volksverhetzung erfüllen. Dasselbe gilt auch für den sekundären Antisemitismus.

¹ Die IHRC ist eine zwischenstaatliche Organisation, die derzeit 34 Mitgliedsstaaten umfasst. Dazu zählen unter anderem Deutschland, Frankreich, die USA und Israel.“

Schwieriger fällt diese Abgrenzung im Bereich des Antizionismus. Um eine erkennbare Grenze zwischen Kritik an der Politik Israels und einem israelbezogenen Antisemitismus herauszuarbeiten, hat 2005 eine Arbeitsgruppe des EU-Parlaments folgende Richtschnur entwickelt. Danach handelt es sich nicht um eine zulässige Kritik am Staat Israel, wenn

- ▶ das Existenzrecht Israels verneint wird,
- ▶ wenn Doppelstandards angewendet werden (von Israel wird ein anderes Verhalten erwartet als von anderen Staaten),
- ▶ wenn zur Beschreibung Israels Bilder oder Symbole aus dem traditionellen Antisemitismus verwendet werden,
- ▶ wenn Juden kollektiv für die Handlungen Israels verantwortlich gemacht werden oder
- ▶ wenn israelische Politik mit nationalsozialistischer Politik verglichen oder gleichgesetzt wird.

Weitere Beispiele wären:

- ▶ Israel wird zur Gefahr für den „Weltfrieden“ hochstilisiert
- ▶ Der Ruf „Kindermörder Israel“ knüpft an Stereotype des „klassischen Antisemitismus“ an.
- ▶ Die Bezeichnung Israels als „Fremdkörper“ oder „Krebsgeschwür“
- ▶ pauschale Aufrufe zum Boykott israelischer Waren
- ▶ wenn Israel oder Juden für antisemitischen Hass verantwortlich gemacht werden (Täter-Opfer-Umkehr)

Die vorgenannten antisemitischen Argumentationsmuster finden sich in allen politischen Extremismusbereichen – vom Rechtsextremismus über den Islamismus und den Linksextremismus bis hin zu verfassungsschutzrelevanten Verschwörungsideologien.

2. Islamismus

Alle Strömungen und Organisationen dieses Phänomenbereichs bezogen eine deutlich pro-palästinensische Position. Die wenigsten äußerten Kritik an der Tötung von israelischen Zivilisten, sondern rechtfertigten den Überfall mit dem Narrativ der angeblich seit Jahrzehnten bestehenden Opferrolle der Palästinenser. Die Gegenschläge der israelischen Streitkräfte wurden oft als Genozid am palästinensischen Volk beschrieben und mit dem Holocaust verglichen.

Die Bundesregierung wurde für ihre pro-israelische Haltung stark kritisiert. Verschiedene islamistische Gruppierungen versuchten sowohl die Politik der Bundesregierung wie auch die Berichterstattung westlicher Medien als generell gegen Muslime gerichtet darzustellen. Terroristische Organisationen wie „Al Qaida“ (AQ) und der sogenannte „Islamische Staat“ riefen in verschiedenen Verlautbarungen ihre Anhänger auf, Anschläge auch im „Westen“ zu begehen.

Bundesweit fanden zahlreiche Veranstaltungen in diesem Kontext statt. Für großes Aufsehen in Politik und Medien sorgte die Demonstration aus dem Umfeld der „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) vom 3. November 2023 in Essen, an der rund 3.000 Personen teilnahmen. Bei der Veranstaltung wurde das Existenzrecht Israels negiert und für die Etablierung eines „Kalifats“ geworben.

Antisemitismus im Islamismus

Der islamistisch geprägte Antisemitismus blickt entgegen der allgemein verbreiteten Wahrnehmung auf eine Geschichte mit langem Vorlauf zurück und stellt dadurch kein neues Phänomen dar. Bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts tauchten vermehrt arabische und osmanische Übersetzungen europäischer Schriften auf, die antisemitische Inhalte propagierten. Im Jahr 1926 wurde das antisemitische Machwerk „Protokolle der Weisen von Zion“ (siehe Infobox Seite 26) ins Arabische übersetzt und hatte sich rasant in der islamischen Welt verbreitet. In den 1930er Jahren entstanden Allianzen zwischen wichtigen Protagonisten des Nationalsozialismus und führenden islamistischen Gruppierungen. Als bekanntestes Beispiel ist hier die Verbundenheit von Adolf Hitler und dem Großmufti von Jerusalem Muhammad Amin Al-Husseini zu nennen.



Islamistisch geprägter Antisemitismus ist durch ein von Verschwörungstheorien geprägtes Welt- und Geschichtsbild charakterisiert. Religiöse Überlieferungen werden in diesem antisemitischen Narrativ aus ihrem historischen Kontext herausgelöst und an die europäischen rechtsextremistischen Ideologien „angedockt“. In islamistisch geprägten, antisemitischen Erzählungen werden abwertende Stereotype gegenüber Juden und Israelis instrumentalisiert, wobei nicht zwischen dem Staat Israel und seiner Bevölkerung auf der einen und zwischen Judentum und Anhängern des jüdischen Glaubens auf der anderen Seite differenziert wird. Islamisten versuchen ihre antisemitische Argumentation mit zwar wortgetreuen, vom historischen Kontext aber losgelösten Koraninterpretationen zu untermauern.

2.1. Situation in Hamburg

In Hamburg hatte die Versammlungsbehörde mit Wirkung zum 15. Oktober 2023 eine Allgemeinverfügung erlassen, die bis zum 8. Dezember 2023 mehrfach verlängert wurde. Dies beinhaltete u. a., dass alle nicht angemeldeten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen mit einem inhaltlichen Bezug zur Unterstützung der HAMAS oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels (sogenannte pro-palästinensische Versammlungen), untersagt wurden. Dies hatte zur Folge, dass eine Vielzahl von geplanten bzw. angemeldeten Veranstaltungen aus dem islamistischen Umfeld seitens der Versammlungsbehörde untersagt wurden.



Infobox

Zionismus

Der Begriff Zionismus leitet sich von Zion, dem Namen des Tempelberges in Jerusalem, ab. Im 19. Jahrhundert bezeichnete Zionismus das politische Streben, einen eigenen Nationalstaat für alle Juden zu errichten. Seit der offiziellen Gründung des Staates Israel im Jahr 1948 versteht man unter Zionismus alle Bestrebungen, diesen Staat zu erhalten und auszubauen. Antizionistisch sind demzufolge sämtliche Äußerungen und Handlungen, die die Existenz des Staates Israel ablehnen oder gefährden.

„Die Protokolle der Weisen von Zion“

Dieser Text erschien erstmals zu Beginn des 20. Jahrhunderts im zaristischen Russland und wurde vermutlich von Mitarbeitern der zaristischen Geheimpolizei erstellt. Das Werk ist rein fiktional. Es gibt vor, ein geheimes Treffen jüdischer Repräsentanten zu protokollieren, in dessen Verlauf Strategien zur Erlangung der Welt-herrschaft durch die Juden entwickelt worden sein sollen.

Quelle: BfV

Am 28. Oktober 2023 fand trotz Verbots eine pro-palästinensische Versammlung in Hamburg mit in der Spitze bis zu 500 Teilnehmern statt. Dabei kam es zu zahlreichen Stein- und Flaschenwürfen auf die eingesetzten Polizeibeamten. In Folge dessen kam es zur Anwendung von Zwangsmitteln und Erstellung von 20 Strafanzeigen. Zunächst versammelten sich im Bereich Steindamm / Danziger Straße etwa 50 bis 60 Personen, eher bürgerlichen Klientels, und skandierten ihren Unmut über das israelische Einschreiten im Bereich des Gazastreifens. Die Personen trugen in Teilen israelkritische Oberbekleidung ohne primär wahrnehmbare strafrechtlicher Relevanz. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen. Die Versammlung wurde seitens der Polizei aufgelöst und für beendet erklärt, die Versammlungsteilnehmer entfernten sich. Kurze Zeit später erfolgte eine erneute Ansammlung mit rund 350 Personen. Die Klientel unterschied sich erheblich von den Teilnehmern der ersten Versammlung und setzte sich ausschließlich aus männlichen Personen im Alter von 20 bis 35 Jahren mit pro-palästinensischer Einstellung zusammen. In der Stimmung zeigten sich die Personen verbal hochaggressiv. Es wurden Sprechchöre mit israelfeindlichen Inhalten skandiert. Ferner wurden vorbereitete Plakate/ Fahnen mitgeführt und gezeigt. Einer erneuten Aufforderung die Versammlung aufzulösen kamen die Teilnehmer letztlich nach. Zu dieser Aktion wurde gezielt in den Sozialen Medien aufgerufen. In diesem Kontext wurden am 3. November 2023 die Wohnungen zweier Mitglieder des HuT-nahen islamistischen Netzwerks „Muslim Interaktiv“ (MI) durchsucht. Die Beschuldigten stehen im Verdacht, gemeinsam mit anderen Beteiligten zu der oben beschriebenen Versammlung aufgerufen und diese trotz Verbots als Veranstalter durchgeführt zu haben.

Wesentliche Akteure islamistischer Gruppierungen und ihre Position im Nahostkonflikt:

HAMAS

Der im Hamburger Umfeld wohnhafte stellvertretende Vorsitzende der HAMAS ideologisch nahestehenden „Palästinensischen Gemeinschaft Deutschland“ (PGD) meldete für den 14. Oktober 2023 eine Kundgebung an, die aufgrund der Allgemeinverfügung (siehe oben) nicht stattfand. Reaktionen aus dem Umfeld Hamburger HAMAS-naher Vereine konnten nicht festgestellt werden.

Am 2. November 2023 wurde vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ein Betätigungsverbot gegen „HAMAS Deutschland“ ausgesprochen.

Bei der palästinensischen HAMAS und der libanesischen Hizb Allah ist antisemitisches Gedankengut besonders stark ausgeprägt. Sie bestreiten nicht nur das Existenzrecht Israels, sondern streben dessen Auslöschung an. So heißt es in einem Hizb Allah-Papier aus dem Jahr 1985, „unser Kampf endet erst, wenn dieses Wesen (Anm. gemeint: Israel) ausgelöscht ist“. Die Islamische Republik Iran negiert seit ihrer Gründung 1979 das Existenzrecht Israels und fordert dessen Vernichtung.

Salafisten

Personen aus dem salafistischen Umfeld reagieren in den sozialen Netzwerken vergleichbar mit anderen islamistischen Gruppierungen. Besonders häufig wurde dem Westen eine Doppelmoral vorgeworfen. Ihrer Ansicht nach ist der Widerstand der Palästinenser legitim.

Im salafistischen Spektrum wird Antisemitismus offen propagiert. Die Worte „Juden“ und „Zionisten“ werden synonym verwendet und der Kategorie „Ungläubige“ zugeordnet. Es findet sich häufig auch eine Relativierung des Holocaust und die Beschuldigung Israels, ebenfalls Völkermord an den Palästinensern zu begehen. Hier findet eine Täter-Opfer-Umkehr statt. Auch die Behauptung, „die Juden“ seien für die globalen Krisen verantwortlich, ähnelt durchaus der Argumentation von Rechtsextremisten.

Hizb-ut Tahrir

Die islamistischen Gruppierungen Muslim Interaktiv (MI), Generation Islam (GI) und Realität Islam (RI) haben sehr schnell auf die Ereignisse im Nahostkonflikt reagiert und veröffentlichten in einer sehr hohen Frequenz israelkritische und pro-palästinensische Beiträge in den Sozialen Medien. Eine Person aus dem direkten Umfeld von MI postete ein Propagandavideo der HAMAS. Vorrangiger Tenor ist der Verweis auf das Leiden der Zivilbevölkerung in Palästina und eine Kritik an der angeblichen Doppelmoral des Westens. In einem Video vom 16. Oktober 2023 wird der Bundeskanzler Olaf Scholz als „Adolf Scholz“ betitelt und Israel wird als „Besatzungsmacht“ bezeichnet, die Frauen und Kinder wahllos umbringe.



Diese Gruppierungen stehen ideologisch der Hizb-ut Tahrir nahe (siehe Kapitel Islamismus, Seite 48). Sie setzen eigene tatsächliche oder vermeintliche Diskriminierungen mit der Situation der Juden im Kontext des Nationalsozialismus gleich und behaupten, dass Muslime heute „die neuen Juden“ seien. Auch die Hizb-ut Tahrir fordert die Zerstörung Israels. Der Staat Israel und das Volk der Juden werden von der Hizb-ut Tahrir als die zu bekämpfenden Grundübel auf dem Weg zur Verwirklichung der islamischen Gesellschaft bezeichnet. Diese antisemitische Hetze war auch der entscheidende Grund für das im Jahr 2003 ausgesprochene Betätigungsverbot durch das Bundesministerium des Innern. In einem Tweet vom 14. Oktober 2023 unterstellte MI Israel, es benutze gegenüber den Palästinensern dieselbe Strategie wie die Nazis, um Menschen „zu vernichten“. Auf der unangemeldeten durch Muslim Interaktiv initiierten Demonstration am 28. Oktober 2023 wurden Plakate mit der Aufschrift „Kolonialmacht hat kein Existenzrecht“ gezeigt. In einem durch MI retweeteten Post wurde eine Landkarte des Gazastreifens mit dem Wort „Auschwitz“ überschrieben.



Furkan-Gemeinschaft

Der Führungskreis der Furkan-Gemeinschaft in Hamburg veröffentlichte am 8. Oktober 2023 ein Statement. Danach steht die FURKAN-Gemeinschaft „uneingeschränkt an der Seite des muslimischen palästinensischen Volkes“ und „die palästinensischen Muslime [haben] von ihrem Recht auf Selbstverteidigung Gebrauch gemacht“.

Al-Azhari Institut

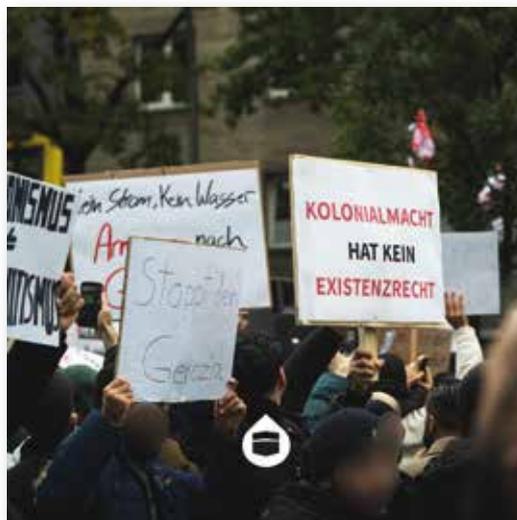
Im Umfeld des islamistischen „Al-Azhari Instituts“ wurden wiederholt antisemitische Postings veröffentlicht. Mehrfach wurden die Bewohner Israels als „Affen und Schweine“ bezeichnet. In einer Predigt im Al-Azhari-Institut äußerte sich ein salafistischer Prediger offen antisemitisch und volksverhetzend. Sein Stoßgebet, „Allah, nimm jeden einzelnen von ihnen und vernichte sie dann alle“ war nach Einschätzung des LfV Hamburg eindeutig auf Israelis und Juden bezogen.

Schiitische Extremisten wie z.B. das „Islamische Zentrum Hamburg (IZH) hielten sich mit öffentlichen Statements auffallend zurück.

Von Muslim Interaktiv retweeteter Post mit dem Wort „Auschwitz“ über der Karte des Gazastreifens.

Quelle: @MInteraktiv, X (vormals twitter.com) Aufgerufen am 19. Februar 2024

In den Tagen nach einer unangemeldeten, von Muslim Interaktiv initiierten Demonstration in Hamburg St. Georg, publizierte die Gruppierung auf ihren Social-Media-Kanälen Fotos der Versammlung, auf denen unter anderem Schilder mit der Aufschrift „Kolonialmacht hat kein Existenzrecht“ zu sehen waren.



Quelle www.facebook.com/people/Muslim-Interaktiv/100080440488095/ Aufgerufen am 7. Mai 2024

3. Linksextremismus

Innerhalb der linksextremistischen Szene werden sowohl pro-israelische als auch pro-palästinensische Positionen vertreten. Die Szene zeigt sich insoweit gespalten. Beide Seiten mobilisieren zur Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen, insgesamt war die Anzahl rein linksextremistischer Veranstaltungen aber eher gering. Allerdings ist davon auszugehen, dass Linksextremisten an Veranstaltungen aus dem Bereich des auslandsbezogenen Extremismus oder auch an Veranstaltungen des demokratischen Spektrums teilnehmen. Entsprechende Mobilisierungsaufrufe wurden festgestellt.

Antisemitismus im Linksextremismus

Nicht neu, aber im öffentlichen Diskurs deutlich seltener erwähnt, ist die Tatsache, dass auch im Linksextremismus der Antisemitismus zu finden ist. Zumeist findet er sich verdeckt in der Form des Antiimperialismus, oder modern gewandt in einer fundamentalen Israel-Kritik. Auch in der Theorie des sogenannten Postkolonialismus finden sich Argumentationen, die antisemitisch konnotiert sind. Im Gegensatz zum Rechtsextremismus und dem Islamismus war der Antisemitismus aber nie Grundbestandteil der politischen DNA der Linken.

Linker Antisemitismus findet seine Grundlage vorrangig in der Theorie des Antiimperialismus, der sich gegen die USA und den Staat Israel richtet. Der antiisraelische Antisemitismus verbindet sich mit dem Antiamerikanismus zu einem Narrativ, das sich gegen den Geist der Aufklärung und somit gegen den modernen demokratischen Rechtsstaat richtet und der Moderne feindlich gegenübersteht. Das Narrativ des Antiimperialismus, das Lenin („höchstes Stadium des Kapitalismus“) schuf, stellt die intellektuelle Grundlage für linken Antisemitismus dar. „Antiimperialisten“ verstehen sich als solidarisch mit den „um ihre nationale Befreiung von kolonialistischer Ausbeutung kämpfenden Völkern“. Sie machen die angeblich durch den Kapitalismus bedingte „imperialistische Politik“ westlicher Staaten, vorrangig der USA und Israel, für die weltpolitischen Konflikte verantwortlich. Sie stehen daher fest an der Seite von „Befreiungsbewegungen“ etwa in Südafrika oder in der arabischen Welt.

Die Wurzeln des linken Antisemitismus reichen ebenfalls weit in die Geschichte zurück. Der Frühsozialist Charles Fourier deutete schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Juden als „eine völlig unproduktive [...] Rasse [...] eine Pest, der den Körper der Gesellschaft verwüestet“. Auch Karl Marx, selbst jüdischer Abstammung, hatte sich 1843 „Zur Judenfrage“ geäußert und festgestellt, dass Kapitalismus und (weltliches) Judentum identisch seien. Auch die Kommunistische Partei Deutschland (KPD) knüpfte in ihrem Sprachgebrauch an den Antisemitismus an und sprach vom „jüdischen Kapital“ oder den „jüdischen Bankiers“. Die Nachkriegslinken in Deutschland vertrat bis zum Sechstagekrieg 1967 fast ausschließlich israelfreundliche Positionen. Dies änderte sich mit dem Aufkommen der Außerparlamentarischen Opposition (APO) und dem Beginn der Studentenbewegung ab Mitte der 1960er Jahre. Viele der linksextremistischen Gruppierungen aus den unterschiedlichsten Spektren sahen nun in Israel einen faschistischen bzw. imperialistischen Staat. Ihre Solidarität galt nun vornehmlich den Arabern und Palästinensern. In den 1970er Jahren wurden Anschläge auf jüdische Einrichtungen mit antiimperialistischer Zielsetzung von linksextremistischen Gruppen begangen. In den Folgejahren bildeten sich vielfach sogenannte Palästinakomitees, die mit antisemitischen Parolen den Staat Israel mit dem NS-Vernichtungsregime gleichsetzten. Deutsche Terroristen der RAF arbeiteten mit palästinensischen Terroristen zusammen, die in der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer und der Entführung der Luftwaffenmaschine Landshut im Jahr 1977 gipfelte.

3.1. Situation in Hamburg

Gewaltorientierter Linksextremismus

Im Spektrum des gewaltorientierten Linksextremismus werden von der autonomen Szene ganz überwiegend pro-israelische Positionen vertreten. Die pro-israelische Ausrichtung autonomer Linksextremisten lässt sich darauf zurückführen, dass diese der HAMAS vorrangig antisemitische Beweggründe für die Angriffe auf Israel unterstellen und lediglich nachrangig die Erreichung territorialer oder sonstiger Ziele. Dagegen wer-

den von antiimperialistisch eingestellten gewaltorientierten Linksextremisten ausschließlich pro-palästinensische Positionen vertreten. Diese betrachten Israel seit jeher als den verlängerten Arm der USA und gehen von einer angeblichen Kolonialisierung Palästinas durch Israel aus kapitalistischen und imperialistischen Gründen aus.

Autonome

Im linksextremistischen autonomen Spektrum ist bislang der allgemeine Tenor, dass aufgrund der „barbarischen“ Angriffe der HAMAS gegen Israel volle Unterstützung und Anteilnahme für das jüdische Volk vorherrscht. In einem Post vom 13. Oktober 2023 zeigte die Gruppe GROW („Gruppe für den organisierten Widerspruch“) ein Plakat, das an der Wand des linksextremistischen Treff- und Veranstaltungsorts „Rote Flora“ angebracht worden war. Damit bezog GROW auf ihrer Instagram-Seite Stellung zum Terror-Angriff der HAMAS auf Israel. Auf diesem Plakat war die Aufschrift „Killing jews is not fighting for freedom! Wir sind solidarisch mit allen Menschen in Israel und allen Jüdinnen und Juden weltweit. You are not alone!“ abgedruckt.



Die Gruppe GROW postete auf ihrer Instagram-Seite das Foto eines Plakates an der Wand des linksextremistischen Treff- und Veranstaltungsorts „Rote Flora“

Quelle: www.instagram.com/grow_hamburg/?hl=de
Aufgerufen am 7. Mai 2024

„Roter Aufbau Hamburg“ (RAH) und andere Antiimperialisten

Innerhalb des antiimperialistischen Spektrums äußert sich in Hamburg insbesondere die Gruppe RAH antiisraelisch und pro-palästinensisch. Unmittelbar nach den Angriffen der HAMAS gegen Israel postete der Hauptprotagonist des RAH am 07. Oktober 2023 auf Twitter/X: „Krieg in #Israel/#Palästina beginnt nicht jetzt, sondern ist ein permanenter Zustand, denn die israelische Armee ermordete in letzter Zeit fast jeden Tag eine:n Palästinenser:in. Wer Menschen in Unterdrückung hält, kann sich nicht wundern, wenn sie sich mit allen Mitteln wehren.“

Dogmatischer Linksextremismus

Im überwiegend nicht gewaltorientierten dogmatischen Linksextremismus zeigt sich deutlich eine überwiegende Parteinahme für die palästinensische Seite – trotz teilweiser Verurteilung des terroristischen Vorgehens der HAMAS. Darüber hinaus entwickelt sich zunehmend ein Widerstand gegen die pro-israelische Position der Bundesregierung und die damit einhergehenden politischen Entscheidungen wie einer angeblichen „Kriminalisierung“ palästinensischer Organisationen in Deutschland.

In Hamburg ist insbesondere die „Kommunistische Organisation“ (KO) sehr aktiv. Die KO bekennt sich zur Ideologie des wissenschaftlichen Sozialismus/Marxismus-Leninismus. Sie will die als „Kapitalismus“ bezeichnete gegenwärtige Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland abschaffen und durch eine sozialistisch-kommunistische Gesellschaftsordnung nach dem Vorbild der ehemaligen Staaten Sowjetunion und DDR ersetzen. Aktuell bewirbt die KO auf deren Instagram-Seite diverse Veranstaltungen im Kontext des Nahostkonflikts. So berichtete die KO mit einem Video über Eindrücke der Demonstration mit „Tausenden“ in Hamburg am 2. Dezember 2023, die für die Befreiung von Palästina auf die Straße gegangen seien. Als „Palästina Allianz Hamburg“ habe man die „zweite Großdemo diesen Monat“ organisiert. Die Demonstration habe sich „klar gegen diese deutsche Kriegsbeteiligung“ gerichtet und sich mit dem palästinensischen Volk und „ihrem gerechten Kampf für Freiheit“ solidarisiert. In

einem Post vom 9. Januar 2024 auf der Plattform „X“ teilte die KO mit, dass sie vor wenigen Tagen (Anmerkung: 6. Januar 2024) Teil „der größten Demo“ Hamburgs für Palästina seit Jahrzehnten gewesen sei. Man stehe zu der Meinung, dass „ein Umsturz dieses Systems unausweichlich“ sei. Es wird die bedingungslose Befreiung des palästinensischen Volkes von Unterdrückung, Besatzung und Ausbeutung gefordert.

Auch die orthodox-kommunistische „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) gibt sich offen antiisraelisch. In einer Stellungnahme des Bundesvorstandes vom 9. Oktober 2023 hieß es, die Aktion der HAMAS sei die Folge der jahrzehntelangen „Kolonial- und Apartheidpolitik“. Man sei „solidarisch mit dem palästinensischen Volk“. Über die israelischen Toten verlor die DKP hingegen kein Wort.

4. Auslandsbezogener Extremismus

Für die Organisation, Mobilisierung und Teilnahme bei Versammlungen sowie die Agitation in den sozialen Medien waren bundesweit und auch in Hamburg vor allem die Anhänger säkularer extremistischer Palästinenserorganisationen sowie türkische Linksextremisten aktiv. Dabei wurden neben Israelhass und Antisemitismus auch ausdrücklich Kritik am deutschen Staat, den Versammlungsbehörden und der Polizei geäußert. Anfänglich wurden Versammlungsverbote oder -auflagen missachtet. Die meisten der danach durchgeführten Versammlungen verliefen bis Redaktionsschluss dieses Verfassungsschutzberichtes friedlich; vereinzelt kam es jedoch zu versammlungstypischen Straftaten bis hin zu Angriffen auf Polizeikräfte.

Als relevante extremistische Akteure aus dem auslandsbezogenen Extremismus betätigten sich in Hamburg neben weitgehend säkularen palästinensischen Einzelpersonen vor allem Personen aus dem Umfeld der MLKP-Jugendorganisation „Young Struggle“ (YS) (siehe Kapitel „Extremismus mit Auslandsbezug, Seite 68“). Im Protest- und Versammlungsgeschehen seit dem 7. Oktober 2023 war YS anfänglich einer der aktivsten extremistischen Akteure in Bezug auf Mobilisierung, Organisation, Teilnahme an pro-palästinensischen Versammlungen und Spektren

übergreifenden Aktionen. In Hamburg haben Anhänger von YS zusammen mit anderen „Antifaschisten und Kommunisten“ am 17. Oktober 2023 ein Gruppenbild mit „Free Palestine“ Banner und Fahnen von u. a. YS und MLKP aufgenommen. Die abgebildeten Personen waren verumummt und zündeten Pyrotechnik.



Anhänger von „Young Struggle“ haben am 17. Oktober ein Bild mit einem „Free Palestine“-Banner aufgenommen und auf dem Instagram-Kanal youngstruggle_hamburg gepostet.

Quelle: www.instagram.com/youngstruggle_hamburg/
Aufgerufen am 7. Mai 2024

Bis zum Verbot der Gruppierung SAMIDOUN bestanden seitens YS auch Kontakte zu dieser. Die der palästinensischen linksextremistischen Organisation PFLP nahestehende Gruppierung war vor allem in den Sozialen Medien aktiv und richtet sich im Schwerpunkt an einen jungen Adressatenkreis. SAMIDOUN hatte seinen Aktionsschwerpunkt in Berlin. In Hamburg waren im Jahr 2023 indes keine Strukturen bekannt. Aktivitäten der Organisation in Hamburg im Zusammenhang mit der Krise im Nahen Osten konnten nicht festgestellt werden. Die Bundesministerin des Innern verbot SAMIDOUN unter anderem, da sich die Gruppierung gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, sie das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern beeinträchtigt und gefährdet sowie Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Belange befürwortet. Seit dem Verbot ist SAMIDOUN in Deutschland auch nicht mehr öffentlich aktiv gewesen.



Weiterhin findet eine enge Zusammenarbeit zwischen YS und deutschen Linksextremisten statt, insbesondere im gemeinsamen Themenfeld Antisemitismus sowie dadurch bedingt auch im Themenfeld Antizionismus.

Neben Einzelpersonen aus dem pro-palästinensischen Spektrum, welche mit Beginn der massiven militärischen Gegenaktionen Israels im Gazastreifen am 24. Oktober 2023 zahlreiche Aktivitäten in Form von Kundgebungen, Versammlungen und Aufzügen anmeldeten und durchführten, haben sich weitere „Bündnisse“ der Thematik des Nah-Ost-Konflikts angenommen. Dazu zählte die seit Juli 2023 auf dem Instagram-Account aktive „Palästina Allianz Hamburg“ (PAH, vormals Palästina Solidarität Hamburg). Zur PAH gehören lt. eines Posts auf dem Instagram-Account von YS Hamburg unter anderem die Gruppierungen „Revolution“, KO (siehe oben), Offensiv – Marxistische Organisation, YS sowie die der YS nahestehenden feministischen Organisation „ZORA“. Die PAH bewarb auf ihrem Instagram-Account regelmäßig bevorstehende Aktionen, und es wurden entsprechende „Storys“ und Beiträge von stattgefundenen Veranstaltungen gepostet. Diesem Account wurde wiederum unter anderem von YS Hamburg gefolgt. Somit findet in den Sozialen Netzwerken eine Art wechselwirkender Unterstützungen statt, die sich dann vor Ort bei vollzogenen Versammlungen und Aufzügen entfalten. YS rechtfertigte wiederholt den Terrorangriff der HAMAS in verschiedensten Internet-Postings und machte sich die HAMAS-Parole „Vom Fluss bis zum Meer, Freiheit für Palästina“ zu eigen. Die MLKP-Jugendorganisation solidarisierte sich auch mit der durch die Bundesministerin des Innern verbotene Gruppierung SAMIDOUN.

Antisemitismus im auslandsbezogenen Extremismus

Insbesondere bei türkischen Nationalisten in der sogenannten Ülkücü-Bewegung (auch als Graue Wölfe bekannt) findet sich ein ausgeprägter Antisemitismus. Die Ideologie, die ihnen zugrunde liegt, ist von einer Überhöhung des Türkentums und der Türkei bei gleichzeitiger Abwertung anderer Ethnien geprägt. Ein tiefverwurzelter Antisemitismus ist dabei ein Kernelement der Ideologie.

Dies steht im Gegensatz zu den Zeiten des Osmanischen Reiches. Juden flohen in der Vergangenheit vor Antisemitismus dorthin, weil sie dort nachweislich sicherer leben konnten. Sie genossen zwar nicht dieselben Rechte wie Muslime, durften aber ihre Religion frei ausleben. Mit der Gründung der modernen Türkei gewann ein Verständnis von nationaler Identität und Zugehörigkeit an Bedeutung. Minderheiten wurden oft als potentielle „Agenten fremder Mächte“ betrachtet. Dies betraf insbesondere auch Juden. Antisemitisches Gedankengut ist auch heute keine Randerscheinung in der Türkei. Als Nicht-Muslime wurden sie nach Gründung der Republik nicht als „richtige Türken“ betrachtet. Kritiker oder politische Gegner des Staates werden häufig verdächtigt, antitürkische Interessen zu verfolgen. Kritiker oder politische Gegner des Staates werden häufig mit dem Verdacht belegt, sie seien sogenannte „Dönme“, also Nachfahren von Juden, die nur scheinbar zum Islam konvertiert seien und angeblich gegen die Türkei und den Islam konspirierten.

Der zentrale Vordenker der Ülkücü-Bewegung Nihal Atsız beschrieb bereits 1941, dass eine Vielzahl von Völkern als Feinde der Türkei zu bezeichnen seien, die Juden seien allerdings „Feinde aller Völker“. Zuvor hatte er 1934 Deutschland dafür gelobt, dass man sich der „Judenfrage“ angenommen habe. In Deutschland vermeiden die der Ülkücü-Bewegung zuzurechnenden Vereine aus taktischen Gründen offenen Antisemitismus. Anhänger der Bewegung äußern sich in den sozialen Netzwerken aber offen antisemitisch bis hin zu Forderung der Vernichtung Israels.

5. Rechtsextremismus

Im gesamten rechtsextremistischen Lager überwiegen die ausländerfeindlich und antimuslimisch unterlegten Warnungen vor einem Import des Konfliktes nach Deutschland durch Zuwanderung vor allem von Migranten aus dem arabischen Raum. Pro-palästinensische und oftmals massiv antisemitische Positionierungen finden sich insbesondere in klassisch neonazistisch geprägten Teilen der Szene. Da diese in Hamburg strukturell kaum noch vorhanden sind, wurden hier überwiegend migrationskritische Stellungen verbreitet. Der Nahostkonflikt wird als Problematik im Zuwanderungskontext gesehen.

Die NPD Hamburg veröffentlichte am 17. Oktober 2023 einen Internetbeitrag, in dem es unter anderem heißt: „Jedwede Solidaritätsbekundungen für Israel lehnen wir entschieden ab. Keine deutsche Staatsräson und kein deutsches Blut für Israel.“

Daneben publizierte die rechtsextremistische „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft“ (SWG) seit dem 17. Oktober 2023 einen Beitrag auf ihrer Homepage, in dem sie sich zum Nahostkonflikt äußert: „Die gegenwärtigen antisemitischen Ausfälle im Rahmen von islamischen Massenprotesten gegen Israel in Deutschland empören das In- und Ausland. Die Behörden scheinen gegen diese Exzesse machtlos zu sein. Die Politik agiert weich und entschlossenlos. Auch dies ein Ergebnis der falschen Massenzuwanderung aus kulturfremden Regionen nach Deutschland.“ (siehe Kapitel Rechtsextremismus, Seite 111).

In Phasen – wie aktuell –, in denen sich der Nahostkonflikt zuspitzt, nehmen antisemitische Ressentiments deutlich zu und verbreiten sich in den Sozialen Medien mit hoher Geschwindigkeit. Die Ansprache erfolgt oft über entsprechend aufbereitete Bilder oder Grafiken, die auf eine Emotionalisierung der Nutzer zielen. Dessen ungeachtet geben sich einzelne Rechtsextremisten aber auch als israelfreundlich, wenn es ihrer antimuslimischen Hetze dient, um die Religion des Islam als „faschistisch“ zu bezeichnen und Mig-

ranten unter Generalverdacht des Terrorismus zu stellen.

Die Partei „Der III. Weg“ wurde im Rahmen des aktuellen Nahostkonflikts am deutlichsten. Am 11. Oktober 2023 bezeichnete die rechtsextremistische Partei den terroristischen Überfall der HAMAS verharmlosend als Reaktion auf „anhaltende jüdische Provokationen“ und bezeichnete Israel als „imperialistischen Terrorstaat“. Gleichzeitig wurden Solidaritätsbekundungen deutscher Parteien und Politiker mit „pathologischen Schuldkomplexen“ denunziert. Unter Bezugnahme auf die vom deutschen Bundeskanzler wiederholte Bestätigung, dass das Existenzrecht Israels zur deutschen Staatsräson gehöre, meinte der III. Weg am 30. Oktober 2023, dass ein solches „System“ (Anm.: gemeint: Deutschland) „selbst sein Existenzrecht verwirkt“ habe.

Etwas subtiler äußerte sich die NPD Hamburg. Sie postete unter der Überschrift „Keine Solidarität mit Israel“ auf ihrer Homepage die Karte Palästinas in seinen Umrissen von 1947 und verharmloste den terroristischen Überfall der HAMAS als einen „Angriff auf jüdisch besetztes Gebiet“. (siehe Kapitel Rechtsextremismus, Seite 106). Sowohl mit der Wortwahl als auch mit der Umrisskarte Palästinas unter Einbeziehung des israelischen Staatsgebiets verneint damit auch die NPD das Existenzrecht Israels. Ähnliche Kartenumrisse verwendeten auch antisemitische Linksextremisten.



Die NPD Hamburg postete auf ihrer Homepage die Karte Palästinas in seinen Umrissen von 1947 und verharmloste den terroristischen Überfall der HAMAS als einen „Angriff auf jüdisch besetztes Gebiet“.

Die „Jungen Nationalisten“ (JN) postete noch am 7. Oktober „Israel mordet und die Welt schaut zu“.



Posting der „Jungen Nationalisten“ auf X.

Quelle: twitter.com/JNDeutschland/status/1710634954965553662
Aufgerufen am 23. April 2024

Antisemitismus im Rechtsextremismus

Antisemitismus gehört zu den Kernelementen der rechtsextremistischen Ideologie. Zentraler Bestandteil dieses Weltbildes ist die „Ideologie der Ungleichheit“, die in unterschiedlicher Ausprägung stets eine Ungleichheit verschiedener kultureller, sozialer oder ethnischer Gruppen annimmt und unter der der Antisemitismus subsumiert werden kann. Rechter und rechtsextremistischer Antisemitismus basiert auf einer ethnisierten Wahrnehmung der Welt, in dessen Zentrum das völkische Denken steht. Alle Menschen jüdischen Glaubens werden zu einer angeblich homogenen Gruppe, einer Einheit, zusammengefasst, die dem (deutschen) Volk feindlich gegenübersteht.

In ihrer antisemitischen Grundhaltung sind sich – bis auf wenige Ausnahmen – alle Strömungen des Rechtsextremismus einig. Angesichts der organisierten, ideologischen und strategischen Heterogenität des rechtsextremistischen Milieus ist diese Gemeinsamkeit beachtlich. Antisemitische Deutungen dienen Rechtsextremisten als Erklärungen für vergangene oder bestehende gesellschaftliche Probleme. Auch wenn rechtsextremistische Akteure die Judenfeindlichkeit

weitgehend teilen, wird diese unterschiedlich gerechtfertigt. Innerhalb des Rechtsextremismus sind religiöse genauso wie kulturelle und rassistische Begründungsmuster vertreten, die wiederum mal mehr, mal weniger offen formuliert werden.

Der heutige Antisemitismus des klassischen Rechtsextremismus, der sich zum Beispiel in Parteien, Kameradschaften, Musik-Bands oder rechtsextremistischen Jugendcliquen organisiert, fußt auf dem rassistisch-sozialdarwinistisch motivierten Antisemitismus des historischen Nationalsozialismus. Dieser geht davon aus, dass „die Juden“ eine biologisch „minderwertige Rasse“ seien.

Verändert hat sich hingegen der antisemitische Diskurs innerhalb des rechtsextremistischen Milieus. Eine offene Judenfeindschaft ist seltener geworden, da deren gesellschaftliche Akzeptanz trotz des nicht geringen Verbreitungsgrads antisemitischer Einstellungsmuster innerhalb der deutschen Bevölkerung weitgehend gering ist. Auch fast acht Jahrzehnte nach Kriegsende sind die Schatten der nationalsozialistischen Terrorherrschaft nicht verblasst. Für ihr Wording bedienen sich Rechtsextremisten daher bestimmter Chiffren, die auf den ersten Blick für Außenstehende nicht immer eindeutig zuordbar, für Rechtsextremisten hingegen einfach decodierbar sind. Bekannte Codes sind etwas „Ostküste“, „Diktatur der Hochfinanz“ oder „ZOG“ („Zionist Occupied Gouvernement“).

6. Delegitimierer und Reichsbürger

Delegitimierer

Auf den themenbezogenen Veranstaltungen des Delegitimierer-Spektrums wird überwiegend ein einseitiges Bild gezeichnet, das Israel als alleinigen Aggressor darstellt. So heißt es, Israel führe einen „völkerrechtswidrigen Krieg gegen die palästinensische Zivilbevölkerung“. Gleichzeitig wird Israel als vermeintlicher Apartheitsstaat diffamiert.

Zur aktuellen Situation im Nahen Osten wurde in einem einschlägigen Telegram-Kanal am 10. Dezember 2023 ein verschwörungsideologischer Post publiziert, in dem behauptet wird, dass

sowohl die Terrorangriffe Al Qaidas vom 11. September 2001 als auch der Überfall der HAMAS „mörderische Angriffe unter falscher Flagge“ gewesen seien, um eine „globalistische Agenda voranzutreiben“. Auch der dem Delegitimierungsspektrum zuzurechnende Verein „UMEHR e.V.“ zeigte offen seine antisemitische Haltung. In einem Beitrag der Internet-Vereins-Postille „Der Aufstand“ wurde behauptet, dass das Vorgehen der israelischen Armee gegen die HAMAS nur einem Zweck diene: „Zionisten brauchen Lebensraum“. Mit dieser Wortwahl rückt „UMEHR“ Israel in die Nähe des Nationalsozialismus, der seinerzeit „Lebensraum“ in Osteuropa durch einen mörderischen Krieg erwerben wollte. Auch die weiterhin regelmäßig stattfindende Delegitimierung-Demonstration unter dem Motto „Für Frieden Freiheit und Selbstbestimmung!“ hat sich in eine pro-palästinensische Demonstration mit antisemitischer Ausrichtung gewandelt.

Auch in dieser Klientel kursieren verschiedenste Verschwörungserzählungen, die zum Teil antisemitisch geprägt sind. So wurde unter anderem kolportiert, dass die gesamte Corona-Politik darauf angelegt (gewesen) sei, eine nicht näher bezeichnete Elite zur Macht zu verhelfen und die Bevölkerung unter ihre Herrschaft zu zwingen. Wiederholt wurden die Namen des jüdischen Milliardärs George Soros und die jüdische Bankerfamilie Rothschild genannt. Viele Anhänger der Corona-Skeptiker betrachten sich als die „neuen Juden“, die aufgrund ihrer ablehnenden Haltung der Corona-Politik ähnlich stigmatisiert und entrechtet würden wie die Juden im Dritten Reich. Aus diesem Grund trugen einige von ihnen auf Demonstrationen gelbe Judensterne mit der Inschrift „ungeimpft“. Diese damit verbundene absurde Gleichsetzung der Verhältnisse in der NS-Diktatur mit dem heutigen staatlichen Agieren relativiert die Schrecken des Holocaust und kann daher ebenfalls als antisemitisch bewertet werden.

Reichsbürger

Die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter ist durch ihre staatsfeindlichen Einstellungen und Verschwörungsideologien geprägt. Solche Verschwörungserzählungen bedingen eine Anschlussfähigkeit an antisemitische Erklärungsmuster. So finden sich daher auch immer wieder antisemitische Narrative und Äußerungen. Die Bandbreite reicht von Schuldzuweisungen einzelner, die die Juden für ihre Arbeitslosigkeit

verantwortlich machen, über offen antisemitische Verschwörungstheorien, wonach z.B. der Erste Weltkrieg von den Juden geplant worden sei, bis hin zur Leugnung des Holocaust. Im Gegensatz zum Rechtsextremismus ist der Antisemitismus keine tragende Säule der Ideologie. Bei der Reichsbürger-Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) war der Antisemitismus besonders deutlich zu erkennen, was maßgeblich zu ihrem Verbot durch das BMI am 19. März 2020 führte. So hatte die Organisation behauptet, die Juden würden nach der Weltherrschaft streben, als Buße müsste den Juden das Eigentum an Grund und Boden entzogen werden.



In der Internet-Postille „Der Aufstand“ des Vereins Umehr e.V. wurde behauptet „Zionisten brauchen Lebensraum“. Mit dieser Wortwahl rückt „UMEHR“ Israel in die Nähe des Nationalsozialismus.

Quelle: <https://radicaldemocrat.news/wp-content/uploads/2023/12/Der-Aufstand-50-23.pdf>
Aufgerufen am 7. Mai 2024



Islamismus

Deutlich zu unterscheiden sind die Begriffe „Islam“ und „Islamismus“. Der Islam als Religion und dessen Ausübung ist durch Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) geschützt und wird nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Unter dem Oberbegriff „Islamismus“ werden hingegen verschiedenste verfassungsfeindliche politische Weltanschauungen zusammengefasst, die sich zwar auf die Religion des Islam berufen, sich aber durch ihre Herrschaftsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Wie jede andere extremistische Ideologie behauptet auch der Islamismus, dass er allein für alle gesellschaftlichen Probleme die richtige Lösung bietet. Der Islamismus ist keine homogene Ideologie; es gibt zahlreiche Ausprägungen und Strömungen.

Generell wird Islamismus vor allem durch folgende Merkmale geprägt:

- Etablierung einer vermeintlich gottgewollten Gesellschaft ohne Trennung von Staat und Religion, beispielsweise ein Kalifat auf der Basis der Scharia,
- Gottessouveränität steht über Volkssouveränität,
- ausgeprägter Antisemitismus,
- Ablehnung wesentlicher Grund- und Menschenrechte wie Meinungs- und Religionsfreiheit, körperliche Unversehrtheit sowie Gleichberechtigung,
- homogene Glaubensgemeinschaft, Abschaffung von Individualinteressen sowie Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates,
- potenzielle Akzeptanz von Fanatismus und Gewalt.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

„Islamischer Staat“ (IS)

Im Frühjahr 2019 fiel das letzte Rückzugsgebiet der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) im ostsyrischen Baghus. Die Einnahme von Baghus besiegelte die Niederlage des vom IS im Jahr 2014 ausgerufenen Kalifats und das Ende seiner territorialen Dominanz in seinem Kerngebiet Syrien und Irak. Seitdem befindet sich der IS in der Rolle einer Untergrundorganisation, die fortlaufend versucht, sich neu zu strukturieren, terroristisch aktiv zu bleiben und sich vor allem in sozialen Netzwerken propagandistisch in Szene zu setzen.

Nach den Selbsttötungen von Abu Bakr al-Baghdadi im Oktober 2019 und seinem Nachfolger Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi im Februar 2022, im Rahmen von Operationen der US-Streitkräfte im Nordwesten Syriens, verkündete die Terrororganisation die Ernennung von Abu al-Hassan al-Hashimi al-Qurashi als neuen „Kalifen“. Dieser wurde bei Kämpfen gegen syrische Rebellentruppen im Oktober 2022 getötet. Als Nachfolger agierte seit November 2022 Abu al-Hussein al-Husseini al-Qurashi, der 2023 ebenfalls bei Kampfhandlungen ums Leben kam. Am 3. August 2023 benannte der IS mit Abu Hafs al-Hashimi al-Qurashi seinen fünften Kalifen.

Aufgrund des Verlustes seines Territoriums änderte der IS in seinen ehemaligen Kerngebieten Irak und Syrien seine militärische Strategie in eine asymmetrische Kriegsführung (siehe Infobox Seite 52). Der Rückgang der Aktivitäten im Kerngebiet Irak und Syrien sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der IS dort im Untergrund aktiv ist und eine Strategie des „langen Atems“ verfolgt.

Insgesamt erwies sich der IS auch unter der Führung von Abu Hafs al-Hashimi al-Qurashi als widerstandsfähig und konnte im Jahr 2023 seine Position als relevanteste Terrororganisation im globalen jihadistischen Spektrum halten.

Es war auch im Jahr 2023 zu beobachten, dass sich der Schwerpunkt der IS-Ableger zunehmend vom ehemaligen Kerngebiet Syrien und Irak hin zum afrikanischen Kontinent und Zentralasien verlagert. Seit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 hat der afghanische

Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) an Dynamik gewonnen, seine Aktivitäten deutlich gesteigert sowie seine propagandistische Agitation intensiviert. Die schiitische Bevölkerungsgruppe der Hazara sowie Mitglieder der Taliban (mehr zum ISPK siehe Infobox Seite 55) waren die Hauptziele der Anschläge des ISPK, der auf diesem Wege versucht, die Regierung der Taliban zu destabilisieren.

Die strategische Rivalität zwischen dem ISPK und den Taliban bestand somit auch im Jahr 2023 fort. Trotz des hohen Verfolgungsdrucks und erfolgreicher Operationen der afghanischen Sicherheitskräfte konnte der ISPK seine Handlungsfähigkeit in Afghanistan und seine Resilienz beweisen.

Die Gefährdung westlicher Staaten durch den IS und seine Regionalableger wie insbesondere den ISPK bleibt weiterhin abstrakt hoch, da die Organisation Anschläge gegen den Westen als Teil ihrer Ideologie begreift. Im Jahr 2023 gab es seitens des ISPK vermehrte Aufrufe zu Anschlägen in Europa und den USA. Das wahrscheinlichste Anschlagsszenario stellen dabei durch Propaganda inspirierte Einzeltäter oder Kleinzellen dar.

IS-Propaganda

Weltweit war der IS nach wie vor propagandistisch aktiv, der Fokus lag weiterhin auf seiner jihadistischen Online-Propaganda. Vorrangig war er auch im Jahr 2023 bestrebt, die ideologische Legitimation seines globalen Jihads aufrechtzuerhalten und seine Anhängerschaft weltweit immer wieder zu Anschlägen aufzurufen. Dafür sollen Personen aus der islamistischen Szene, in vielen Fällen zugleich psychisch labil, die - wie Anschläge in den vergangenen Jahren zeigten - gezielt über verschlüsselte Kommunikationswege, Messengerdienste und Chatgruppen angesprochen, rekrutiert und etwa in der Sprengstoffherstellung angeleitet werden.

Emotionalisierende und mobilisierende Themen (zum Beispiel Koranverbrennungen oder die Publikation von Muhammad-Karikaturen) sowie geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten spielen in der IS-Propaganda nach wie vor eine zentrale Rolle. Die Koranverbrennungen im Jahr 2023 in Schweden nutzte die IS-Propaganda in ihren Medienkanälen als Anlass, die jihadistische Szene gegen alles „Westliche“ aufzustacheln,



Das schwarze Zeichen des Islamischen Staates

und bediente dabei das entsprechende Opfer-narrativ. Die Thematik wurde in eine identitätspolitische Argumentation eingebettet, um die konstruierte Gesamtheit der Muslime als Opfer des Westens darzustellen.

Der Terrorangriff der HAMAS auf Israel vom 7. Oktober 2023 löste bei der offiziellen IS-Propaganda und auch bei ihrer Unterstützerszene erwartungsgemäß Reaktionen aus, die von Solidaritätsbekundungen mit Palästina bis hin zu Anschlagsaufrufen gegen jüdische und israelische Ziele weltweit sowie einer Beteiligung am Jihad in Gaza gehen. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Drohungen durch Videos und Bildmotive veröffentlicht. Dabei wird vor allem das Narrativ des vermeintlich notwendigen Schutzes der Al-Aqsa-Moschee in Jerusalem und des Kampfes gegen Israel propagandistisch in Szene gesetzt.

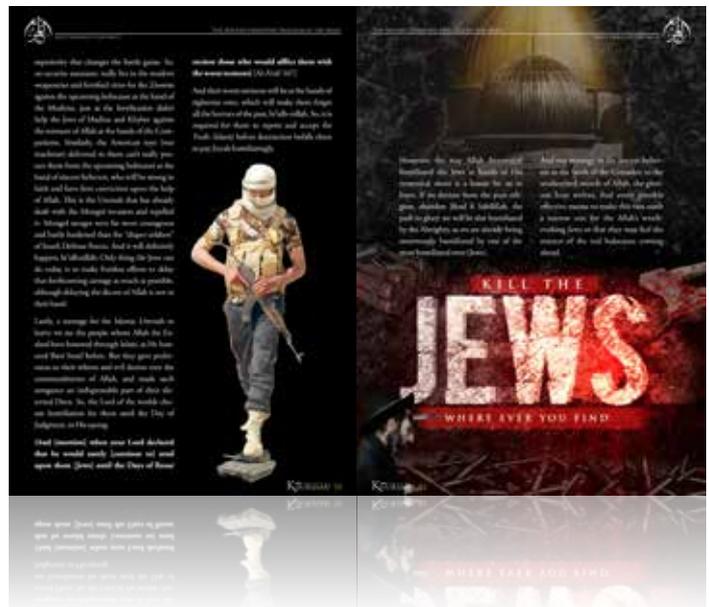
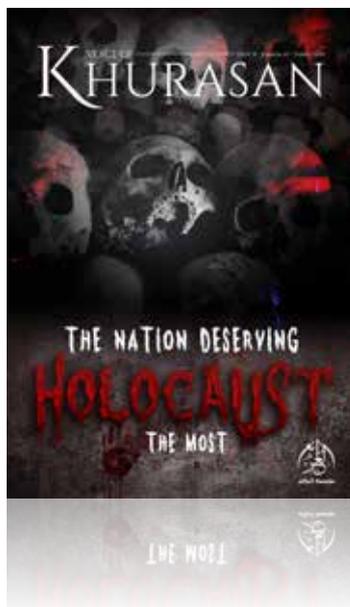
Angesichts der Eskalation des Nahostkonflikts war insgesamt eine ausgeprägte Anti-Israel-Haltung in der IS-Propaganda zu verzeichnen. Auch wenn jihadistische Gruppierungen wie der IS mit der HAMAS kaum ideologische Schnittmengen haben, instrumentalisieren sie trotzdem die angespannte Lage in der Region und verbreiten antiwestliche und antisemitische Inhalte für Mobilisierung, Terror-Aufrufe und Rekrutierung.

Der IS arbeitete zudem weiterhin daran, regionale Gruppierungen verstärkt in seine Propaganda einzubinden. Anschläge und Angriffe von Einzeltätern und Kleingruppen reklamierte er

taktisch für sich, auch wenn Kern-IS in die Anschlagsplanung und -durchführung kaum noch direkt involviert ist. Der Fokus der IS-Propaganda lag weiterhin auf Schauplätzen in Zentralasien (zum Beispiel Afghanistan und Pakistan) und auf dem afrikanischen Kontinent (etwa Somalia und Nigeria). Wie im Jahr 2022 fanden Attentate mit Bezug zum IS überwiegend in den genannten Regionen statt, aber auch im Nahen Osten (so in Syrien), wofür sich hauptsächlich regionale Ableger der Terrororganisation verantwortlich zeigten.

Tatsächliche oder vermeintliche militärische Erfolge außerhalb seines ehemaligen Kerngebietes Syrien und Irak wurden propagandistisch in Szene gesetzt. Das von der ISPK-Medienstelle „Al-Azaim“ (deutsch: Entschlossenheit, entschlossener Wille) herausgegebene Online Magazin „The Voice of Khurasan“ stellt seit 2022 das wichtigste Propagandaformat des ISPK dar. Das Magazin zeigt ein hohes Maß an Professionalität und Flexibilität und arbeitet immer mehr daran, seine internationale Ausrichtung zu stärken und ein globales Publikum anzusprechen. Die Themen des Magazins sind in die Rubriken Religion, Politik, Literatur, Geschichte und Aktuelles unterteilt. Die englische Version zeigt eine globale Ausrichtung und richtet sich gegen den Westen und die USA. Ein wiederkehrendes Thema ist der Jihad. Das Magazin reagiert im Kontext der jihadistischen Propaganda auch auf aktuelle politische Ereignisse in der Welt wie den Nahostkonflikt, den russischen Krieg gegen die Ukraine und die Koranverbrennung in Schweden.

Eine Ausgabe des Online-Magazins „The Voice of Khurasan“, herausgegeben von der ISPK-Medienstelle „Al-Azaim“.



Al-Qaida-Netzwerk

Das mit dem IS konkurrierende „al-Qaida-Netzwerk“ (AQ) konnte auch im Jahr 2023 die vollständige territoriale Zerschlagung des IS in Syrien und Irak kaum für sich nutzen. Beide Organisationen befinden sich immer noch in einem stetigen Konkurrenzkampf um die Vormachtstellung als führende Organisation des globalen Jihad. Nach wie vor konkurrieren die jeweiligen regionalen Ableger miteinander und kämpfen um Anerkennung, Einfluss und Territorien. In den vergangenen Jahren war AQ durch die Tötungen mehrerer wichtiger Führungskader von verschiedenen Regionalablegern mit herben personellen Rückschlägen konfrontiert. Der Emir von Kern-AQ, Aiman al-Zawahiri, wurde am 31. Juli 2022 durch eine US-Drohne in Kabul, Afghanistan, getötet. In der Vergangenheit war al-Zawahiri als Ideologe und Sprecher für zahlreiche Audio- und Videopublikationen von Kern-AQ verantwortlich. Hierbei gab er regelmäßig Stellungnahmen zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Ereignissen ab und forderte Anhänger und Sympathisanten, aber auch die gesamte „Ummah“ (Gemeinschaft aller Muslime) zum Zusammenhalt und zum Handeln auf.

Die Tötung al-Zawahiris stellt für das gesamte AQ-Netzwerk einen schweren Verlust dar. Seit der Gründung von AQ im Jahr 1988 war al-Zawahiri erst der zweite Anführer und leitete die Organisation seit der Tötung Usama Bin Ladens im Mai 2011 elf Jahre lang. Nach im Februar 2023 bekannt gewordenen Informationen der USA und der UNO soll der im Iran lebende ehemalige ägyptische Oberstleutnant Saif al-Adl neuer Chef der al-Qaida sein. Bisher wurde allerdings seitens Kern-AQ offiziell kein Nachfolger von al-Zawahiri genannt.

Trotz der Schwäche von Kern-AQ blieb das AQ-Netzwerk auch im Jahr 2023 aktiv und verfügte über Regionalorganisationen wie „al-Shabab“ in Somalia, „al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ (AQAH) und „al-Qaida im islamischen Maghreb“ (AQIM). Der hohe Verfolgungsdruck auf Kern-AQ und deren eingeschränkte Handlungsfähigkeit in Afghanistan/Pakistan bewirkte, dass die Bedeutung der AQ-Ableger und speziell der afrikanischen Regionalorganisationen für das AQ-Netzwerk anstieg. Die Propaganda-Veröffentlichungen von Kern-AQ und ihren Ablegern verfolgten im Jahr 2023 primär das Ziel, den Eindruck eines global agierenden Netzwerks mit ideologischer Agenda zu vermitteln. Die AQ-Ableger betrieben eigene Propagandaarbeit und fokussierten sich dabei auf ihre jeweiligen regionalen Schwerpunkte. Für die Verbreitung ihrer Propaganda nutzten AQ und ihre Sympathisanten diverse Messengerdienste.

Durch ideologische und theologische Abhandlungen sowie die Kommentierung aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen versuchte Kern-AQ 2023, in mehrsprachigen Veröffentlichungen ein globales Publikum anzusprechen. Wiederkehrende Feindbilder in der AQ-Propaganda waren und sind die USA und ihre „westlichen Verbündeten“. Auch der Staat Israel wird seit Jahren wiederholt als „Symbol des Bösen“ in der AQ-Propaganda dargestellt. Im Kontext des Israel-Gaza-Konfliktes veröffentlichte AQ bereits wenige Tage nach dem Angriff der HAMAS auf Israel diverse Stellungnahmen. Erwartungsgemäß löste der Angriff der HAMAS zahlreiche positive Reaktionen von Kern-AQ und nahestehenden Gruppierungen wie AQAH und AQIM aus. Das Vorgehen der HAMAS wurde dabei begrüßt, zugleich wurde an alle Muslime appelliert, den Kampf gegen Israel zu unterstützen.

Der im Kontext des Nahostkonflikts wiederveröffentlichte und mittlerweile unzählige Male geteilte, ursprünglich 2002 veröffentlichte Brief des ehemaligen AQ-Anführers Usama Bin Laden mit dem Titel „Letter to American People“ (auch bekannt als „Letter to America“) war auch in der deutschsprachigen jihadistischen Szene auf Resonanz gestoßen und wurde ebenfalls wiederveröffentlicht und kommentiert.



Die von Al-Qaida benutzte Flagge

1.1 Anschläge in Deutschland und Europa

Die Terrororganisationen IS und AQ stellten im Jahr 2023 unverändert eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland dar. Über ihre Propaganda-Organen drohten beide Organisationen dem Westen fortdauernd mit terroristischen Anschlägen. Ereignisse wie die Koranverbrennungen eines Irakers in Schweden Anfang 2023 leisteten der jihadistischen Propaganda in diesem Jahr einen besonderen Schub und machten Schweden zum Ziel jihadistisch motivierter Anschlagplanungen.

Mit dem koordinierten Angriff der Terrororganisation HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 gerieten nunmehr antisemitische und antiisraelische Narrative in den Vordergrund der jihadistischen Propaganda.

Ogleich derzeit weder der IS noch AQ logistisch zur Durchführung eines komplexeren Anschlagsszenarios in Westeuropa in der Lage scheinen, zielen beide Organisationen durch ihre Propagandaaktivitäten im Internet darauf ab, insbesondere lokale Anhänger jihadistisch-salafistischer Ideologie und möglicherweise psychisch labile Persönlichkeiten zur Ausübung mehr oder weniger spontaner terroristischer Angriffe mit leicht zu beschaffenden Tatwerkzeugen zu animieren.

Tatsächlich kam es wie im Vorjahr auch im Jahr 2023 zu Anschlägen durch Personen, bei denen sich psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen und eine islamistische Motivation vermischten. Die Biographien der Täter zeichnen sich seit Jahren zunehmend dadurch aus, dass eine Einbindung in konkrete Organisationsstrukturen kaum mehr existiert.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte den syrischen Staatsangehörigen D. am 19. Dezember 2023 wegen Mordes in einem Fall sowie wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in vier Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Zudem wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach Überzeugung des Gerichts hatte sich D. seit 2020 im Internet im Sinne der Terrororganisation IS radi-

kalisiert. Er lehnte die säkulare Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland ab und erstrebte ein Leben in einem islamischen Gottesstaat auf Basis der Scharia. Alle, die seine Ideologie nicht teilten, sah er als „Ungläubige“ an. Er war vor diesem Hintergrund – ohne direkte Anbindung an den IS oder eine andere Terrororganisation – entschlossen, willkürlich ausgewählte männliche Bewohner der Bundesrepublik Deutschland zu töten. In der Nacht auf den 9. April 2023 erstach er in Duisburg heimtückisch mit einem Küchenmesser einen Mann, der mit Freunden auf der Straße gefeiert hatte. Am 18. April 2023 stach er mit demselben Messer in einem Duisburger Fitnessstudio in Tötungsabsicht auf vier Männer ein. Sie überlebten die Messerstiche, wurden aber teils lebensgefährlich verletzt. Seit dem 23. April 2023 befand D. sich in Untersuchungshaft.

Am 13. Oktober 2023 ereignete sich ein Messerangriff an der Schule „Lycée Gambetta“ in Arras (Frankreich). Der am Tatort später festgenommene Täter tötete einen Lehrer mit mehreren Messerstichen und verletzte einen Wachmann sowie einen weiteren Lehrer. Bei dem Täter handelte es sich um einen ehemaligen Schüler mit tschetschenischen Wurzeln, welcher den französischen Behörden als religiös stark radikalisiert bekannt war und in einer Gefährderdatei geführt wurde.

Am 16. Oktober 2023 ereignete sich in der Brüsseler Innenstadt ein Schusswaffenanschlag durch einen Einzeltäter. Zwei Personen wurden dabei getötet, eine Person schwer verletzt. Die Opfer waren durch ihre Kleidung als Fans der

Am 16. Oktober wurden zwei schwedische Fußballfans von einem Einzeltäter in Brüssel erschossen. Am Tatort wurden zahlreiche Blumen niedergelegt.



Foto: picture alliance / ASSOCIATED PRESS | Martin Meissner

schwedischen Fußballnationalmannschaft deutlich erkennbar. An diesem Abend sollte in Brüssel ein EM-Qualifikationsspiel zwischen Belgien und Schweden stattfinden. Der Täter konnte am darauffolgenden Tag gestellt werden und wurde von der Polizei in einem Café angeschossen. Er erlag später seinen Verletzungen. Der Mann war den belgischen Behörden bekannt und galt als religiös radikalisiert. Der IS reklamierte den Anschlag im Nachgang für sich.

Am 2. Dezember 2023 griff ein französischer Staatsangehöriger in Paris unweit des Eiffelturms wahllos Passanten mit einem Messer und einem Hammer an. Er verletzte dabei drei Personen, eine tödlich. Bei dem Verstorbenen handelte es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Der Täter veröffentlichte Minuten vor seinem Angriff ein Video auf seinem Social-Media Profil, welches einen verummten Mann mit Vollbart zeigte, der auf Arabisch den Treueeid auf den IS ablegte. Nach seiner Festnahme gab er an, er könne es nicht ertragen, dass Muslime in Afghanistan und Palästina getötet würden. Bereits im Jahr 2016 wurde er wegen der Planung eines Anschlags zu fünf Jahren Haft verurteilt und 2020 aus der Haft entlassen.

2. Potenziale

Personenpotenziale Islamismus – Hamburg

Nach wie vor ist das Gesamtpotenzial im Bereich Islamismus auf hohem Niveau. In Hamburg stieg das Gesamtpotenzial 2023 auf 1.840 (2022: 1.755) Personen, davon gelten 1.520 als gewaltorientierte Islamisten (2022: 1.450). Darunter sind auch die Jihadisten. Größere Zuwächse der Personenpotenziale konnten im vergangenen Jahr in Hamburg beispielsweise bei der Hizb ut-Tahrir mit rund 410 (2022: 360) Personen sowie der Furkan-Gemeinschaft mit 270 (2022: 240) festgestellt werden.

Ausreisebewegungen aus Hamburg in Richtung Syrien und Irak gab es auch 2023 nicht. Die Zahl der den Sicherheitsbehörden insgesamt bekannt gewordenen Fälle lag Ende 2023 nach wie vor bei 87. Davon ist mehr als ein Drittel nach Hamburg und Umgebung zurückgekehrt.

Personenpotenziale Salafismus – Hamburg

Eine Teilmenge des Islamismuspotenzials bildet die Zahl der Anhänger des salafistischen Spektrums; sie lag Ende 2023 bei 450 Personen (2022: 490). Von den 450 Salafisten waren 205 der jihadistischen Strömung zuzurechnen (2022: 225), die in einem stärkeren Maße die Anwendung von Gewalt befürworten.

Auch wenn in Hamburg die Zahlen gesunken sind, existiert nach wie vor eine vergleichsweise starke salafistische Szene. Der Rückgang des salafistischen Personenpotenzials in Hamburg resultiert vor allem aus dem Fehlen von Führungspersonen innerhalb der Szene sowie einem Mangel an Themen und Aktionsmöglichkeiten (keine Ausreisen nach Syrien und Irak) mit Mobilisierungswirkung.

Darüber hinaus wird die Szene seit Jahren durch Aufklärung und Beobachtung, verschiedene bundesweite Vereinsverbote (2021 beispielsweise von „Ansaar International e.V.“ – siehe dazu den Verfassungsschutzbericht 2021, Seite 37f.), Ermittlungsverfahren, Festnahmen und Verurteilungen zusätzlich geschwächt. Hinzu kommt die Konkurrenz durch andere Gruppen wie die Hizb ut-Tahrir und die Furkan-Gemeinschaft.

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ bildet ab, inwieweit eine Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird. Dies umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als auch sonstiger religiöser Motivation. 2023 hat sich die Zahl der Straftaten im Bereich religiöse Ideologie im Vergleich zu 2022 von 22 auf 62 erhöht. Die Zahl der extremistischen Gewalttaten stieg auf 6 nach 1 im Vorjahr. Wesentlicher Grund für die deutlichen Steigerungen war die Eskalation des Nahostkonfliktes, die mit dem Überfall der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 begann und Reaktionen auch innerhalb der islamistischen Szene in Hamburg hervorrief (siehe auch Kapitel 1, „Der Nahostkonflikt“, Seite 25).



Personenpotenziale - Hamburg

Gesamtpotenziale Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

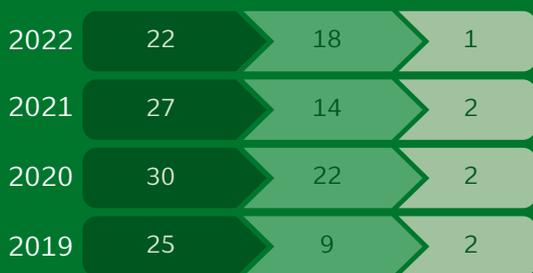
Davon Salafisten und Jihadisten



XX = Anzahl Salafisten
 XX = davon Jihadisten

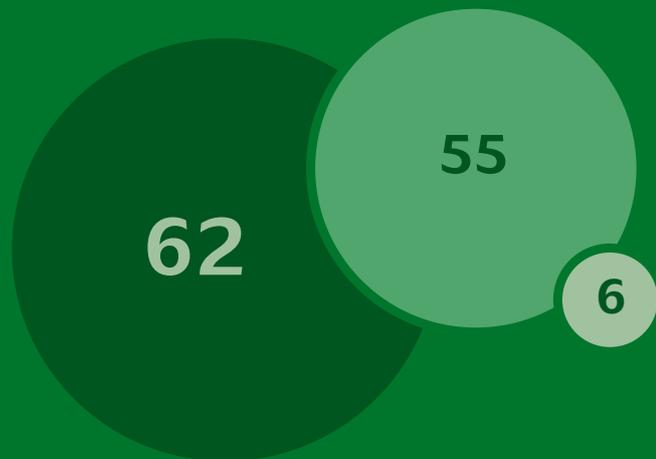
Zahlen teilweise gerundet.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



● PMK Religiöse Ideologie gesamt
 ● davon extremistische Kriminalität
 ● hiervon extremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2023



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2024

4. Salafismus

Der Salafismus stellt eine radikale und kompromisslose Ausrichtung innerhalb des sunnitisch-islamistischen Spektrums dar. Salafisten wollen den Islam von allen vermeintlich „unerlaubten“ Neuerungen reinigen.

Als vorbildlich gelten Salafisten dabei die ersten drei Generationen der Muslime, die sogenannten „as-Salaf as-Salih“ („die frommen Altvorderen“), wovon sich die Bezeichnung der Salafisten ableitet. Der Salafismus bewegt sich außerhalb der etablierten Rechtsschulen des Islam und akzeptiert deren Meinungen lediglich, wenn sie mit den eigenen Anschauungen vereinbar sind. Innerhalb des Salafismus existieren verschiedene Strömungen, die sich in ideologischer Hinsicht unterscheiden, aber dennoch Überschneidungen aufweisen.

Die vom Verfassungsschutz beobachteten Hauptrichtungen werden als politischer und jihadistischer Salafismus bezeichnet. Beide Richtungen lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und treten für die Etablierung eines Staatswesens ein, in dem ausschließlich von Gott gegebene Gesetze gelten sollen.

Grundsätzlich lehnen auch politische Salafisten Gewalt als ein Mittel zur Durchsetzung ihrer Ideologie nicht ab, versuchen jedoch, ihre Ziele mit Mitteln der Mission und fortwährender Überzeugungsarbeit zu verwirklichen. Jihadisten befürworten und unterstützen in einem stärkeren und radikaleren Maße die Anwendung von Gewalt. Zwischen diesen beiden Ausprägungen des Salafismus existieren fließende Übergänge und Wechselbeziehungen. Sie stützen sich beispielsweise auf dieselben ideologischen Autoritäten und Vordenker. Die Grenzen zwischen beiden Strömungen werden zunehmend unschärfer.

Verurteilungen

Am 19. Juli 2023 verurteilte das Hanseatische Oberlandesgericht (HansOLG) Cebrail Ö. wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung (IS) zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Ö. war 2013 im Alter von elf Jahren durch seine Mutter nach Syrien gebracht worden. Nachdem er als Jugendlicher in die Strukturen des IS in Syrien eingegliedert worden war, hatte er sich für die Organisation mehrmals an

Kampfhandlungen beteiligt. Seit der Niederlage des IS im Jahr 2017 befand sich Ö. in einem von kurdischen Sicherheitskräften kontrollierten Gefangenenlager. Im Oktober 2022 wurde Ö. schließlich nach Deutschland zurückgeführt und bei seiner Wiedereinreise in Untersuchungshaft genommen.

Das HansOLG verurteilte am 19. Dezember 2023 den syrischen Staatsangehörigen Anas K. wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (gemäß § 89a StGB) sowie Terrorismusfinanzierung (gemäß § 89c StGB) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Seinen Bruder Ahmad K. verurteilte das Gericht wegen der Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr. Die Urteile sind rechtskräftig.

Die beiden Brüder wurden im Frühjahr 2023 bei Razzien in Hamburg und Bayern festgenommen und befanden sich seitdem in Untersuchungshaft. Anas K. hat vor Gericht gestanden, unter Anleitung eines im Ausland befindlichen Instrukteurs des IS einen Selbstmordanschlag mit einem Sprengstoffgürtel auf eine Kirche in Schweden geplant zu haben. Radikalisiert habe er sich ab Januar 2023 im Kontext der Schändungen von Koranexemplaren in Schweden. Der Plan des Anas K. sah vor, dass sich sein Bruder beim Eintreffen von Polizei- und Rettungskräften ebenfalls in die Luft sprengen sollte. Ahmad K. soll sich laut Urteil des Gerichts jedoch nicht aktiv an den Anschlagplanungen beteiligt haben und wurde daher lediglich der Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung verurteilt.

Tendenzen innerhalb der salafistischen Szene

Im salafistischen Spektrum fanden auch im Jahr 2023, seit einigen Jahren verstärkt über soziale Netzwerke, weiterhin vielfältige Spendensammelaktivitäten statt. Im Fokus der Aufklärung stehen dabei weiterhin Vereine und einschlägige Einzelpersonen. Da salafistische Spendensammelprojekte regelhaft mit humanitären Zielen (zum Beispiel Brunnenbau, Unterstützung für Frauen und Kinder) verbunden werden, ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen extremistischen und humanitären Zwecken für die Verfassungsschutzbehörden in Einzelfällen nur schwer möglich. Auch Unterstützer des IS in Deutschland machen sich dies zu Nutze. Am 31. Mai 2023 kam es bundesweit zu Exekutivmaßnahmen gegen Spendennetzwerke des IS. Den



Aktivisten unter dem Namen „Dawah Hamburg“ werben u.a. in sozialen Netzwerken für eine salafistische Ausrichtung des Islam.

Beschuldigten wird vorgeworfen, sich an Spendensammlungen für den IS zu beteiligen und sich so gemäß §§ 129a, b StGB als Unterstützer der Organisation zu betätigen. Die Unterstützung konzentrierte sich dabei auf Spendensammlungen, welche seit 2020 aus Syrien heraus betrieben und in öffentlichen Social-Media-Kanälen beworben wurden. Die Gelder dienten dem Freikauf und der finanziellen Unterstützung von Anhängerinnen und Anhängern des IS in von kurdischen Sicherheitskräften kontrollierten Camps in Nordsyrien. Im Rahmen der Exekutivmaßnahmen erfolgten auch Durchsuchungen in Hamburg. Zu den hiesigen Beschuldigten zählen einschlägig bekannte Szeneangehörige sowie eine Syrien-Rückkehrerin.

Im Bereich des politischen Salafismus konnten deutschlandweit im Verlauf des Jahres 2023 wieder vermehrt Aktivitäten salafistischer Szeneangehöriger im öffentlichen Raum festgestellt werden. Auch in den sozialen Medien waren verschiedene salafistische Prediger und Multiplikatoren verstärkt aktiv.

Seit Ende des Jahres 2022 beobachtete das Landesamt für Verfassungsschutz auch in Hamburg eine Zunahme salafistischer Da'wa-Arbeit (Missionierung). Seit Juli 2023 nutzten Angehörige des salafistischen Spektrums regelmäßig das Al-Azhari-Institut in St. Georg und veranstalten dort Vernetzungstreffen, Vorträge und Seminare. Hierzu zählten auch Gastauftritte prominenter salafistischer Prediger aus anderen Bundesländern. Der Hamburger Verfassungsschutz berichtete bereits in den Jahren 2021 und 2022 umfangreich über die islamistischen Bezüge des Al-Azhari-Instituts. In den im Institut durchgeführten Unterrichten war unter anderem ein deutlicher Antisemitismus erkennbar. An diesen Antisemitismus haben nach Bewertung des LfV Hamburg weitere Funktionsträger des Instituts auch im Zuge des Israel-Gaza-Konfliktes ab dem 7. Oktober 2023 angeknüpft.

Für das Wiedererstarben salafistischer Bestrebungen zeichnete nach Erkenntnissen des LfV Hamburg eine Gruppe von Aktivisten unter dem Namen „Dawah Hamburg“ verantwortlich. „Dawah Hamburg“ warb in sozialen Netzwerken und durch die Veranstaltungen im „Al-Azhari-Institut“ für eine salafistische Auslegung des Islam. In der Spitze besuchte eine niedrige dreistellige Personenzahl diese Veranstaltungen. Der Großteil der Teilnehmer war zwischen 18 und 35

Jahre alt und war bisher nicht in der salafistischen Szene verwurzelt. Die Veranstaltungen wurden auch von Personen aufgesucht, die sich vordergründig anderen islamistischen Strömungen zugehörig fühlten.

Abseits dieser Aktivitäten bleibt die „Taqwa-Moschee“ im Stadtteil Harburg nach Einschätzung des Verfassungsschutzes ein wichtiger Anlaufpunkt für die salafistische Szene in Hamburg. Die Moschee wurde auch im Jahr 2023 von jihadistischen Salafisten aufgesucht. Der salafistisch motivierte Aktionismus von „Dawah Hamburg“ wurde von den Verantwortlichen der „Taqwa-Moschee“ nicht geteilt.

One Ummah-Spendengala 2023

Unter dem Motto „One Ummah Spendengala 2023 – Benefizveranstaltung für bedürftige Kinder“ fand am 28. Oktober 2023 in Billstedt eine Veranstaltung statt, die neben einem umfangreichen Rahmenprogramm mit Verkaufsständen auch Impulsvorträge und Live-Acts sowie das Sammeln von Spenden umfasste.

Bei der Spendengala handelte es sich um eine Zusammenkunft zumeist überregional bekannter Akteure zum Zwecke der gemeinschaftlichen Beschaffung von Spendengeldern. Ein erheblicher Anteil der Beteiligten kann nach Bewertung des LfV Hamburg dem islamistischen Phänomenbereich zugeordnet werden. Für die Veranstaltung wurde auch im salafistischen Spektrum geworben. Die Akteure des Rahmenprogramms waren insbesondere dem ideologischen Umfeld des Salafismus und der Furkan-Gemeinschaft zuzurechnen. Die Veranstaltung bot diesen Akteuren die Möglichkeit zu einem öffentlichkeitswirksamen Auftreten vor über 150 Besucherinnen und Besuchern.

Aufgrund der islamistischen Bezüge ist es nach Einschätzung des Verfassungsschutzes nicht ausgeschlossen, dass die eingesammelten Spenden auch Organisationen zugutekommen, die Ziele verfolgen, die nicht im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.

Wichtiger Anlaufpunkt der salafistischen Szene: die „Taqwa-Moschee“ in Hamburg Harburg



5. Furkan-Gemeinschaft

Die Furkan-Gemeinschaft wurde 1994 unter dem Namen „Furkan Eğitim ve Hizmet Vakfı“ („Furkan Stiftung für Bildung und Dienst“) durch den Gelehrten Alparslan Kuytul gegründet. Gründungsort und Zentrum der Organisation ist die im Süden der Türkei gelegene Großstadt Adana; darüber hinaus hat sie zahlreiche Ableger innerhalb und außerhalb der Türkei. Kuytul ist bis heute das geistige Oberhaupt der Organisation und gilt auch für die deutschen Anhänger als zentrale Führungsfigur.

Der deutsche Ableger der Stiftung tritt unter dem Namen Furkan-Gemeinschaft oder Furkan-Bewegung auf. Ihr politisches Religionsverständnis und die daraus resultierenden Ziele weisen die Furkan-Gemeinschaft als islamistische Gruppierung aus. Zentrales Ansinnen der Organisation ist der Wiederaufbau einer „islamischen Zivilisation“, d.h. einer Gesellschaftsordnung, die auf Normen basieren soll, die aus Koran und Sunna abgeleitet werden. Diese Gesellschaftsordnung ist aus Sicht der Furkan-Gemeinschaft nicht kompatibel mit der „westlichen Zivilisation“. Als Vorbilder gelten für die Furkan-Anhänger hierbei auch prominente Persönlichkeiten der islamistischen Strömung. Dazu gehört beispielsweise der Gründer der Muslimbruderschaft, Hassan al-Banna. Sympathie wird auch ehemaligen Führungsfiguren der HAMAS entgegengebracht, wie Ahmad Yasin (Mitbegründer der HAMAS).

Für die Errichtung einer islamischen Zivilisation nach Vorbild des Propheten misst die Furkan-Gemeinschaft der Missionierungsarbeit (Da'wa) und der religiösen Bildung eine große Bedeutung zu; sie ist daher bestrebt, ihre Anhänger entsprechend zu schulen und so eine „Vorreiter-Generation“ (Öncü Nesil) zu schaffen, die wiederum als Vorbild und Multiplikator agieren soll. Sowohl in der Türkei als auch in Deutschland spielt dabei auch die Aktivität von Frauen eine relevante Rolle, wobei auf eine strikte Trennung der Geschlechter geachtet wird. Auch in Hamburg existieren mehrere Frauen-Gruppen.

Nach Ansicht der Furkan-Gemeinschaft kann der Islam nicht auf eine religiöse Sphäre reduziert werden, sondern muss für alle Bereiche des Lebens die Handlungsgrundlage darstellen, auch in der Politik. Sie vertritt die Auffassung, dass

sich weltliche und menschengemachte Normen und Gesetze dem Recht Allahs unterzuordnen haben, was im Widerspruch zu Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Eine prinzipielle Ablehnung der Demokratie und eines säkularen Systems wird auch offen von Anhängern der Furkan-Gemeinschaft in Deutschland propagiert.

Wie in anderen islamistischen Gruppierungen auch lässt sich bei der Furkan-Gemeinschaft ein dichotomes Weltbild erkennen – zweitgeteilt in „Gut“ und „Böse“ mit klar markierten Feindbildern. Durch das regelmäßig beschworene Opfernarrativ und die Überzeugung, dass eine so genannte „islamische Zivilisation“ die einzig wahre Gesellschaftsform sei, wird eine klare Abgrenzung zur „westlichen“ Welt und ihren demokratischen Systemen vorgenommen, die nach Einschätzung des Verfassungsschutzes als Feindbilder stilisiert werden.

So wurde zum Beispiel auch im Jahr 2023 über die Webseite der Organisation ein Dokument verbreitet, das einen ins Deutsche übersetzten Artikel von Alparslan Kuytul beinhaltet, in dem er erläutert, warum Muslime die Demokratie ablehnen müssten. Dazu heißt es an einer Stelle:

„In einer Demokratie geschieht nicht das, was Allah (c.c.) will, sondern was der Mensch will. Aber auf der Erde Allahs muss das geschehen, was Er will. Und dies ist Sein Recht. Er ist der Besitzer von allem, der Erschaffer des Menschen, Er ist der Versorger, Der die Schöpfung erhält und sie am besten kennt. Gibt es jemanden, der mehr Recht dazu hätte und besser wüsste als Er? Gibt es jemanden, Der das Wohl seiner Diener mehr wollen würde als Er? Ein Muslim kann die Demokratie nicht unterstützen, weil er will, dass das geschehen soll, was Allah will, und nicht, was der Mensch will.“



Das Logo der
Furkan-Gemeinschaft

Vektorisierung,
Grafik LfV HH



Foto: Jan-Henrik Dobers / BILD

Am 15. Dezember 2023 demonstrierte die „Furkan-Gemeinschaft Hamburg“ in der Hamburger Innenstadt.

In Deutschland verfügt die Furkan-Gemeinschaft in mehreren Bundesländern über Strukturen, wobei die Städte Hamburg und Dortmund aufgrund der personellen Stärke der Szene und besonders aktiver Protagonisten eine besondere Stellung einnehmen. Zudem gibt es Standorte in München, Berlin und Frankfurt am Main. Für die einzelnen Gruppierungen ist eine überregionale Zusammenarbeit festzustellen. Zudem orientiert sich die deutsche Organisation stark an der Mutterorganisation in der Türkei und ihrer Führungsfigur Kuytul.

Bundesweit umfasste die Anhängerschaft in Deutschland Ende 2023 500 Personen; in Hamburg waren es 270 Anhänger (2022: 240). In Hamburg existiert seit 2015 ein eingetragener Verein, welcher der Furkan-Gemeinschaft zuzurechnen ist und seit 2018 unter dem Namen „Jugend, Bildung und Soziales e.V.“ firmiert. Seit Juli 2019 nutzt die „Furkan-Gemeinschaft“ in Hamburg ein zentrales Objekt im Stadtteil Wandsbek, in welchem mehrmals wöchentlich Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden. Darüber hinaus finden Treffen auch in privaten Räumlichkeiten der Anhänger statt.

Die Furkan-Gemeinschaft Hamburg stellt seit Jahren ein breites Angebot an Unterrichten und Veranstaltungen für ihre Anhängerschaft sowie

Interessenten zur Verfügung. Hierzu gehören zum Beispiel wöchentliche Schulungen in unterschiedlichen Bezirken und Unterrichte speziell für Kinder, Jugendliche, Studenten und Abiturienten. Auch Koranunterrichte und Freizeitaktivitäten gehören zum Angebotsspektrum. Um eine möglichst große Zielgruppe anzusprechen, werden die Unterrichte und Vorträge überwiegend in deutscher Sprache abgehalten.

Im Jahr 2023 haben darüber hinaus zwei größere, als Konferenz betitelte Veranstaltungen in einem angemieteten Veranstaltungssaal mit jeweils mehreren hundert Teilnehmern stattgefunden.

Kleinere und größere Protestveranstaltungen in der Öffentlichkeit wurden ebenfalls von der Furkan-Gemeinschaft genutzt, um Aufmerksamkeit zu generieren, wobei das konfliktreiche Verhältnis der Organisation zum türkischen Staat häufig das zentrale Thema bildet. Insbesondere die erneute Inhaftierung (von Mai 2022 bis Juni 2023) Alparslan Kuytuls in der Türkei sorgte für Protest unter dessen Anhängerschaft. Das Vorgehen des türkischen Staates gegen die „Furkan-Gemeinschaft“ ist nach deren Auffassung Ausdruck eines ungerechten Systems und Teil einer Diskreditierungskampagne.

Zur Verbreitung ihrer Ideologie nutzte die „Furkan-Gemeinschaft“ auch im Jahr 2023 verschiedene Profile und Kanäle in sozialen Netzwerken. Das Internet spielte außerdem weiterhin eine wichtige Rolle bei der Vernetzung bestehender und der Gewinnung neuer Anhänger. Über ihre Social-Media-Kanäle bezog die Organisation regelmäßig Stellung zu politisch-gesellschaftlichen Themen und veröffentlicht zum Beispiel seit Ende 2020 einen eigenen Podcast über ihren YouTube-Kanal. In diesem erörtern Wortführer der Furkan-Gemeinschaft verschiedene, für Muslime relevante Themen. Zudem wird der Podcast dafür genutzt, die Gemeinschaft in einem positiven Licht zu präsentieren und sich als vermeintliches Opfer von Staat und Sicherheitsbehörden darzustellen.

Die Furkan-Gemeinschaft nimmt sich nach Bewertung des LfV Hamburg seit Jahren auch gesellschaftlich relevanter, breit diskutierter Themen an, die im Sinne der eigenen islamistischen Weltanschauung interpretiert und zugleich genutzt werden, um gezielt Verbindungen zu muslimischen, nicht-extremistischen Strukturen zu knüpfen. Seit Ende 2023 diente ihr hierfür insbesondere der Nahost-Konflikt, der seit den Angriffen der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 und der massiven militärischen Reaktion hierauf erneut in den Fokus der Weltöffentlichkeit gerückt ist.

Alparslan Kuytul solidarisierte sich in diesem Kontext mit dem palästinensischen Volk und zudem explizit mit der HAMAS. Auf Veranstaltungen der Organisation in der Türkei waren nach dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel nach Wertung des Verfassungsschutzes neben anti-israelischen auch antisemitische Aussagen festzustellen, zudem wird das Existenzrecht Israels negiert.

Die Furkan-Gemeinschaft Hamburg organisierte im Kontext des Nah-Ost-Konfliktes mehrere Veranstaltungen, unter anderem eine öffentliche Kundgebung in der Innenstadt am 15. Dezember 2023 mit dem Titel „Gerechtigkeit für Palästina“ (siehe auch Kapitel 1, „Der Nahostkonflikt“, Seite 28).



Grundsätzlich bemühen sich die Anhänger der Organisation um ein moderates Auftreten und stellen konsensfähige Themen wie die Verurteilung von Diskriminierung und Unterdrückung in den Vordergrund, so dass bei solchen Veranstaltungen die verfassungsfeindliche Ideologie der Organisation nicht immer klar zu erkennen ist.

6. Hizb ut-Tahrir

Die Hizb ut-Tahrir (HuT, „Partei der Befreiung“) wurde 1953 vom palästinensischen Politiker und Juristen Taqiaddin an Nabhani in Jerusalem gegründet. Die HuT ist eine länderübergreifend aktive islamistische Organisation, die aus der 1928 von Hassan al-Banna in Ägypten gegründeten, ältesten islamistischen Gruppierung, der Muslimbruderschaft, hervorgegangen ist. Die HuT geht davon aus, als einzige Gruppierung den aus ihrer Interpretation „wahren Islam“ zu verfolgen. Diesem Absolutheitsanspruch folgend, könne nur ein weltweites Kalifat auf Basis der Scharia die einzig richtige Gesellschaftsform sein. Jede andere Staatsform, auch die Demokratie, gilt aus HuT-Sicht als „ungläubig“. Wie andere islamistische Gruppierungen schließt auch die HuT nicht aus, letztlich Gewalt zu befürworten oder einzusetzen, um ihre ideologischen Ziele zu erreichen. Daher gilt die HuT als gewaltorientiert.

Ziel der HuT ist die „Vereinigung der weltweiten Ummah“ in einem theokratischen, allein göttlich legitimierten Staat ohne nationale Grenzen unter der Führung eines Kalifen. Dieser soll die Scharia als Grundlage und Maßstab staatlichen Handelns im Kalifat durchsetzen, da er die weltliche und geistige Führung in einer Person vereint. Vor diesem Hintergrund wendet sich die HuT gegen jede Teilnahme am politischen Leben in den aus ihrer Sicht „blasphemischen Systemen“, zum Beispiel in parlamentarischen Demokratien.

Weitere zentrale Punkte des Parteiprogramms der HuT sind die Bekämpfung eines vorgeblich herrschenden „Kolonialismus“ und „Zionismus“. Unter der Bekämpfung des Kolonialismus wird dabei die Befreiung der islamischen Gesellschaft von der angeblichen ideologischen Führung durch den Westen verstanden. Der Staat Israel und alle Menschen jüdischen Glaubens insgesamt werden von der HuT als die zu bekämpfenden Grundübel auf dem Weg zur Verwirklichung einer Gesellschaft auf Basis der Scharia bezeichnet.

Die HuT distanziert sich von allen ihrer Ideologie nicht entsprechenden Organisationen und Gruppierungen. Innerhalb der muslimischen Gemeinde wird die HuT in der Regel abgelehnt, weil sie nach deren Ansicht keine profunde religiöse Ausbildung vermittele, sondern in erster Linie nur das Kalifat propagiere.

Bereits in den ersten Jahren nach ihrer Gründung fand die HuT eine Vielzahl von Anhängern in den Staaten des arabischen Sprachraumes. Die HuT ist inzwischen in nahezu allen arabischen Staaten verboten, da sie die dortigen Herrschaftssysteme ablehnt und die jeweiligen Staatsoberhäupter als ungläubig betrachtet. Trotz der Verbote in den arabischen Ländern ist sie dort und in vielen anderen Staaten nach wie vor aktiv.

Betätigungsverbot der HuT

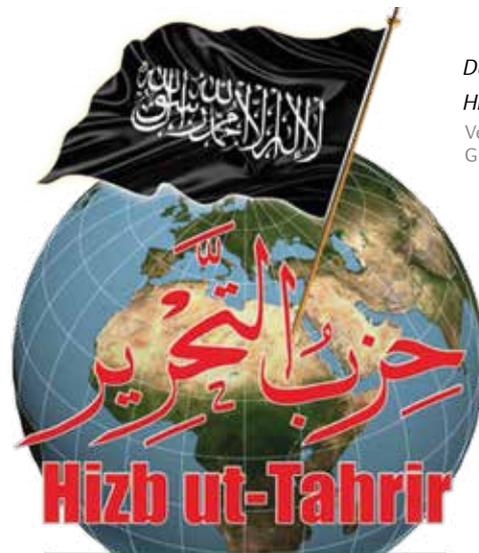
Gemäß der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 15. Januar 2003 richtet sich die Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung und befürwortet Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Sie verbreitet unter anderem antisemitische Hetzpropaganda und fordert zur Tötung von Juden auf. Das Verbot umfasst die Produktion und Verbreitung von Publikationen wie der deutschsprachigen Zeitschrift „Explizit“. Das Betätigungsverbot wurde durch das Bundesverwaltungsgericht am 25. Januar 2006 bestätigt, nachdem die Gruppierung gegen das Bundesinnenministerium geklagt hatte. Es stellte darüber hinaus fest, dass es sich bei der HuT nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) scheiterte die HuT am 19. Januar 2012 mit ihrer Klage gegen das Betätigungsverbot in Deutschland. Die Klage wurde vom EuGMR für unzulässig erklärt, da die Richter es weiterhin als erwiesen ansahen, dass die HuT dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen und zur Zerstörung Israels aufgerufen hat. Zudem befürwortete die Vereinigung den Sturz der Regierungen in muslimisch geprägten Staaten, um diese durch ein übergeordnetes Kalifat auf der Grundlage der Scharia zu ersetzen.

Maßnahmen der HuT zur Mitgliedergewinnung

Die HuT ist ständig bemüht, ihren Mitglieder-stamm zu erweitern. Als geeignete Plattformen haben sich hierzu seit Jahren Veranstaltungen in Moscheen, gezielte Ansprachen an Universitäten, politische Diskussionen mit Islambezug, aber auch eigene Veranstaltungen erwiesen. Durch den Aufbau freundschaftlicher Beziehungen wird zu interessierten Personen zunächst ein Vertrauensverhältnis geschaffen, indem besonders häufig religiöse und weltanschauliche Themen angesprochen und diskutiert werden. Die

Organisationsanhänger selbst verstehen diese Vorgehensweise als ihre „gottgegebene“ Aufgabe, um ihr Ziel der „Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise und dem Tragen der Da’wa (Botschaft) in die Welt“ umzusetzen und auf diese Weise eine tiefgreifende Veränderung der Gesellschaft (hin zu einer „islamischen Gesellschaft“) herbeiführen zu können. Da die Anhänger ihre Zugehörigkeit zur HuT in der Regel erst nach dem Aufbau des Vertrauensverhältnisses offenbaren, ist sie für potenzielle Zielpersonen und -gruppen anfangs nur schwer zu erkennen. Bis zu dieser Offenbarung geriert sich die Gruppierung als „netter Zusammenschluss“ muslimischer junger Menschen, der zum Beispiel bei Freizeitaktivitäten oder allgemeinen Fragen der Lebensgestaltung behilflich sein will. Als attraktive Anknüpfungspunkte dienen unter anderem gemeinsame Sportaktivitäten wie zum Beispiel Fußball) oder auch das Ausrichten von Grillfesten. So spielten Anhänger der HuT über den von ihr gegründeten Fußballverein „Adil e.V.“ eine kurze Zeit in der Hamburger Kreisklasse. Aufgrund der Ermittlungen des LfV Hamburg und der anschließenden Information des Hamburger Fußball-Verbandes, des Hamburger Sport-Bundes sowie der Öffentlichkeit löste sich dieser Klub auf.

Seit der Parteigründung im Jahre 1953 nutzte die HuT Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen und Themen von internationaler Relevanz, um ihre eigene Ideologie innerhalb der Gesellschaft zu propagieren. Seit Jahren verteilt die HuT überdies im Umfeld von Moscheen und weiteren öffentlichen Orten Flyer und versucht auch dadurch, ihre Ideologie zu verbreiten.



Das Logo von
Hizb ut-Tahrir
Vektorisierung,
Grafik LfV HH



Das Logo von Muslim Interaktiv

In Hamburg konnten der HuT Ende 2023 etwa 410 Anhänger (2022: 360) unterschiedlicher Herkunftsländer zugerechnet werden, die sich in Privaträumen und zu geschlossenen Veranstaltungen, in Restaurants oder anderen Lokalitäten treffen. Für die interne Weiterbildung gab es auch 2023 über Hamburg verteilt zahlreiche Schulungszirkel (sogenannte „Halaqats“), in deren Rahmen sowohl in Deutsch, Türkisch als auch in Dari Unterrichte stattfanden, die in der Regel sehr diszipliniert durchgeführt werden. In Hamburg sind Mitglieder der HuT in vielen Moscheen seit jeher unerwünscht.

Muslim Interaktiv, Generation Islam, Realität Islam

Die vor allem in Hamburg agierende Gruppierung „Muslim Interaktiv“ (MI) wurde am 3. März 2020 gegründet. Sie organisiert Demonstrationen und ist in den verschiedensten sozialen Netzwerken aktiv, darunter Facebook, Instagram und TikTok. Die Zuordnung von MI zum ideologischen Umfeld der HuT resultiert nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes unter anderem aus den Bezügen der für die Social-Media-Präsenz verantwortlichen Personen, die in Video-Beiträgen auch für Muslim Interaktiv auftreten. Die Grup-

perierung konzentriert sich auf die Verbreitung gesellschaftskritischer Stellungnahmen und Kommentare. Die Verantwortlichen gehen in ihren Posts und veröffentlichten Videos auf aktuelle, gesellschaftlich relevante Themen ein und instrumentalisieren diese zur Darstellung einer vermeintlich fortwährenden Ablehnungshaltung der Politik und Gesellschaft in Deutschland gegenüber der gesamten muslimischen Community.

Zudem gibt es Bezüge und Überschneidungen von MI zu weiteren HuT-nahen Gruppierungen. So weisen die von Muslim Interaktiv aufgegriffenen Themen sowie der Sprachgebrauch deutliche Parallelen zu informellen Netzwerken wie „Generation Islam“ (GI) und „Realität Islam“ (RI) auf, die ebenfalls dem ideologischen Umfeld der HuT zugerechnet werden (siehe auch die Berichterstattung ab Seite 33 ff im Verfassungsschutzbericht 2021 sowie ab Seite 37 im Verfassungsschutzbericht 2022).

Am 10. September 2023 veröffentlichte Realität Islam beispielsweise auf seinem Youtube-Kanal den Videobeitrag „Hamburger Staatsvertrag erniedrigt muslimische Verbände“. In dem Video wurde das im Jahre 2012 initiierte kooperative Projekt zwischen der Stadt Hamburg und den muslimischen Verbänden diskreditiert, und zwar mit der Begründung, dass sich die Verbände in diesem Rahmen zu den Werten und Normen des Grundgesetzes bekannt haben. Der Staatsvertrag sei, so RI, ein „Assimilationsvertrag“ und hätte niemals durch die Verbände akzeptiert werden dürfen, da die Muslime dadurch ihre „islamische Identität“ verlören. Im Video heißt es weiter: „Der Vertrag startet mit einem Wertezwang und endet mit der Verfolgung durch den Verfassungsschutz.“

Personen aus dem Umfeld der HuT organisieren seit einigen Jahren auch öffentlichkeitswirksame Aktionen, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen. Ein Beispiel hierfür ist die Demonstration in St. Georg am 4. Februar 2023 unter dem Tenor „Der Koran ist die Zukunft. Kundgebung gegen Koranverbrennung“, zu der gut 3.500 Teilnehmer mobilisiert werden konnten. Die Organisation lag nach Einschätzung des LfV Hamburg maßgeblich in den Händen der Gruppierung MI. Hintergrund der Kundgebung war eine Koranverbrennung im Januar 2023 in Schweden. Das LfV Hamburg informierte die Öffentlichkeit vorab in einem Internetbeitrag („Islamisten wollen am Sonn-



Muslim Interaktiv berichtete über die Demonstration vom 4. Februar 2023 in St. Georg u.a. mit Videos auf seinen Kanälen in den sozialen Netzwerken. Gut zu erkennen ist die strikte Trennung von Frauen und Männern während der Demonstration.

abend auf die Straße“, 3. Februar 2023), der von zahlreichen Medien aufgegriffen wurde. Etwa 120 Ordner rahmten den Versammlungsort ein und trennten strikt und mit Abstand, weithin erkennbar, die weiblichen von den männlichen Teilnehmern. Bei dieser Veranstaltung wurden unter anderem antiwestliche Inhalte verbreitet: So wurde in den Redebeiträgen verkündet, dass die westlichen Staaten eine „Assimilationsagenda“ gegen Muslime führten und als „geistige Brandstifter“ verantwortlich für die weltweiten Koranverbrennungen seien. Zudem wurden Plakate mit den Aufschriften „Der Koran ist unantastbar“, „Die Zukunft gehört dem Koran“ sowie „Stoppt die Islamhetze“ gezeigt. Über die Veranstaltung berichtete „Muslim Interaktiv“ anschließend auf den eigenen Social-Media-Kanälen.

Des Weiteren reagierten die HuT-nahen Gruppierungen in den sozialen Netzwerken unmittelbar auf den am 7. Oktober 2023 erfolgten Angriff der Terrororganisation HAMAS. So solidarisierte sich MI mit dem Vorgehen der HAMAS und bewertete den Terrorangriff auf Israel als Beginn einer Befreiungsoffensive gegen den „Apartheidstaat“. Die einzigen unschuldigen Opfer dieses Krieges seien die Palästinenser (siehe auch Kapitel 1, „Der Nahostkonflikt“ Seite 27 f).



Eine weitere Veranstaltung, die nach Bewertung des LfV Hamburg maßgeblich von Muslim Interaktiv organisiert wurde, fand am 28. Oktober 2023 im Bereich Steindamm als Reaktion auf die Eskalation des Nahost-Konflikts statt. Durch Aufrufe über soziale Netzwerke konnten kurzfristig rund 500 Teilnehmer zu der unangemeldeten Kundgebung mobilisiert werden. Der Verlauf wurde von Teilnehmern per Video festgehalten und in verschiedensten sozialen Netzwerken verbreitet (siehe auch Kapitel 1, „Der Nahostkonflikt“ Seite 27 f).



Diese Veranstaltungen zeigen, über welches Mobilisierungspotenzial MI verfügt und welche Außenwirkung die Gruppierung erreichen kann. Sie verzeichnet seit Jahren bei ihren Versammlungen und Kundgebungen sowie auch in den sozialen Medien eine kontinuierliche Steigerung ihres Verbreitungsgrades, insbesondere bei der jüngeren Generation der muslimischen Community.

Für Außenstehende ist auf den ersten Blick nicht immer sofort erkennbar, dass es sich bei den Organisatoren um Extremisten handelt, die dem ideologischen Umfeld der HuT zuzurechnen sind



RI veröffentlichte am 10. September 2023 ein Video in dem der Staatsvertrag mit den muslimischen Verbänden diskreditiert wurde.

Quelle: www.youtube.com/watch?v=FRygGjvPdnk
Aufgerufen am 1. Februar 2024

– zumal gezielt Themen gewählt werden, die möglichst viele Menschen muslimischen Glaubens ansprechen und emotionalisieren sollen; daher informiert der Hamburger Verfassungsschutz die Öffentlichkeit regelmäßig in Medienstatements und auf seiner Homepage über den islamistischen Hintergrund.

7. Schiitischer Islamismus

7.1 „Hizb Allah“

Die schiitische „Hizb Allah“ wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon auf iranische Initiative gegründet. Sie entwickelte sich aufgrund massiver iranischer Unterstützung rasch zu einer militanten Sammlungsbewegung libanesischer Schiiten mit Schwerpunkten im Bekaa-Tal, Süd-Libanon und den Vororten von Beirut. Hier agiert sie, neben staatlichen Behörden und Strukturen, als parastaatliche Ordnungsmacht. Eine Entwaffnung dieser Miliz ist nach wie vor eine nicht umgesetzte Forderung der UN-Resolution 1559 vom September 2004. Von den USA, Großbritannien, Kanada, Israel und den Staaten der Arabischen Liga wird die gesamte Hizb Allah als Terrororganisation eingestuft; Europa und Australien stufen den militärischen Arm der Hizb Allah als Terrororganisation ein. Am 30. April 2020 hat das Bundesministerium des Innern die Betätigung der schiitischen Terrororganisation Hizb Allah in Deutschland verboten. Wichtigstes Ziel der Hizb Allah ist der Kampf – auch mit terroristischen



Infobox

Asymmetrischer Krieg

Ein asymmetrischer Krieg ist ein militärischer Konflikt zwischen Gegnern, die organisatorisch, technisch und strategisch unterschiedlich agieren. In der Regel wäre eine Partei der anderen in offen geführten Gefechten zahlenmäßig sowie in der Ausrüstung hochüberlegen. Terroristen nutzen die asymmetrische Kriegsführung, beispielsweise durch Attentate, als offensive, auf die öffentliche Wahrnehmung ausgerichtete Strategie. Medienwirksame Anschläge, möglichst im Zentrum des Feindes, sollen die Bevölkerung verunsichern und das Vertrauen in die jeweilige Regierung erschüttern. Die asymmetrische Kriegsführung betrifft hier neben den Taktiken auch die Schauplätze des Konflikts.

Theokratie

Theokratie – wenn sich der Staat auf göttliche Gesetze beruft: Das Wort „Theokratie“ rührt aus dem Altgriechischen her („Gottesherrschaft“). In einem theokratischen Staat legitimieren die Machthaber ihre Autorität und Herrschaft, indem sie sich auf einen göttlichen Willen berufen. Die Herrscher sind sowohl politische als auch religiöse Führer, und auch vom Volk gewählte Politiker werden von religiösen Führern streng kontrolliert. Theokratien sind meist repressiv und totalitär, unterdrücken Pluralismus und Meinungsfreiheit und beanspruchen oberste Autorität in Fragen der Ethik, Moral, Weltanschauung und sogar des Lebensstils. Theokratie und freiheitliche demokratische Grundordnung schließen sich aus.

Taifija

Libanon hat eine parlamentarische Demokratie, in der ein konfessioneller Proporz gilt. Die politische Macht wird nach religiöser Zugehörigkeit aufgeteilt. Laut Abkommen von Ta'if muss der libanesischer Staatspräsident Christ (Vertreter der mit Rom verbundenen maronitisch-katholischen Kirche), der Premierminister sunnitischer Moslem und der Parlamentspräsident schiitischer Moslem sein. Die Parlamentssitze werden je zur Hälfte an Christen und Muslime verteilt.

Ramadan

Der Ramadan ist der Fastenmonat der Muslime und der neunte Monat des islamischen Kalenders. Im Ramadan wurde nach islamischer Auffassung der Koran herabgesandt. Ashura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. Dieser Tag ist für Muslime auf der ganzen Welt bedeutsam und wird unterschiedlich gefeiert.

beyt-e rahbar

Das Büro des Revolutionsführers Khomeini (beyt-e rahbar) gilt als eigentliches Machtzentrum im Iran. Die Mitarbeiter sind in alle institutionellen Entscheidungsprozesse militärischer, wirtschaftlicher, (außen)politischer, religiöser oder kultureller Art eingebunden. Über das Büro kann der Revolutionsführer auch Leitlinien für die Regierung formulieren und bei Meinungsverschiedenheit auch im Hintergrund Druck auf die politische Führung ausüben.

Mitteln – gegen Israel als vorgeblich „unrechtmäßigen Besatzer palästinensischen Bodens“, den die Hizb Allah als „legitimen Widerstand“ bezeichnet. Das lange propagierte Fernziel, die Umwandlung der staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen des Libanon in eine Gesellschaftsordnung nach iranischem Vorbild, hat sich im Lauf der Zeit gewandelt. Nunmehr steht die allgemeinere Forderung nach mehr politischem Einfluss und einer Revision des konfessionellen Proporzsystems (die sogenannte „Taifija“, siehe Infobox Seite 52) im politischen und administrativen Bereich zugunsten der Muslime, insbesondere der Schiiten, im Vordergrund. Die enge ideologische Beziehung zum Iran, verbunden mit einer finanziellen Abhängigkeit, besteht jedoch unverändert fort. So gestand der politische Führer der Hizb Allah und zugleich Oberbefehlshaber der Hizb Allah-Miliz, Hassan Nasrallah, bereits am 24. Juni 2016 in einer Ansprache im Hizb Allah-eigenen Fernsehsender Al Manar ein, dass alles, was die Hizb Allah brauche, wie Geld, Waffen und Nahrungsmittel, direkt aus dem Iran komme.

Unter dem Dach der Hizb Allah agieren eine seit 1992 im libanesischen Parlament vertretene Partei, verschiedene Wohlfahrtsorganisationen sowie der militärische Flügel „Islamischer Widerstand“ (al-Muqawama al-Islamiya). Die Hizb Allah ist im Libanon seitdem zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Generalsekretär Hassan Nasrallah wird von seinen Anhängern verehrt und ist als einer der führenden Vertreter des schiitischen Islamismus ein einflussreicher Politiker im Libanon. Bei der Parlamentswahl im Mai 2022 verlor die Hizb Allah allerdings gemeinsam mit ihren Koalitionspartnern die Mehrheit im libanesischen Parlament. Dem Block wurden noch 58 von 126 Abgeordnetenmandaten zugeordnet, wobei es der Hizb Allah gemeinsam mit der Amal-Bewegung (siehe Infobox Seite 55) gelang, alle 27 schiitischen Sitze im Parlament für sich zu gewinnen.

Der im Nachbarland Syrien andauernde Bürgerkrieg gegen das Regime von Präsident Bashar al-Assad hat seit Jahren auch massive Auswirkungen auf die Sicherheitslage und Innenpolitik im Libanon. Nach wie vor gab und gibt es auch auf libanesischem Staatsgebiet bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Unterstützern al-Assads, zu denen die Hizb Allah zählt. So hat Hassan Nasrallah wiederholt erklärt, dass die Hizb Allah bis zum Sieg an der Seite des

syrischen Machthabers al-Assad, dessen Regime von der UN massive Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, kämpfen werde. Auch 2023 gab es in den Grenzgebieten zu Israel bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Hizb Allah-Anhängern und der israelischen Armee.

In Deutschland sind nach Einschätzung des Verfassungsschutzes derzeit rund 30 Kultur- und Moscheevereine bekannt, in denen sich regelmäßig eine Klientel trifft, die der Hizb Allah und ihrer Ideologie nahesteht. Die Vereinsaktivitäten beschränken sich seit dem deutschlandweiten Verbot der „Hizb Allah“ im Jahr 2020 auf interne Treffen, Diskussionsveranstaltungen und religiöse Feiern wie Ramadan oder Ashura (siehe Infobox Seite 52), um direkte Bezüge zur libanesischen Organisation zu vermeiden. Diese Vereine bemühen sich, die Bindungen der hier lebenden Libanesen an ihre Heimat und an die Hizb Allah zu festigen. Darüber hinaus gehört das Sammeln von Spendengeldern zu ihren wichtigsten Aufgaben.

Die Anordnung Hassan Nasrallahs an die Anhänger der Hizb Allah, sich in Deutschland gesetzeskonform zu verhalten, um keine Angriffsfläche für staatliche Maßnahmen zu bieten, wurde auch im Jahr 2023 befolgt. Auch der aktuell verschärfte Nahost-Konflikt durch den Überfall der HAMAS auf Israel und die deshalb angespannte Sicherheitslage im Libanon sowie im gesamten Nahen Osten haben bisher nicht zu öffentlich wahrnehmbaren Reaktionen von Hizb-Allah-Sympathisanten in Deutschland geführt.

Nach Einschätzung des LfV Hamburg gab es in Hamburg Ende 2023 etwa 60 Personen, die der Hizb Allah zugerechnet werden können (2022: 60).

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Generalbundesanwaltschaft wurden am 16. November 2023 rund 20 Objekte und Vereinsräumlichkeiten im Raum Hannover durchsucht. Die Maßnahmen richteten sich gegen fünf Personen, die der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, hier der Hizb Allah, verdächtig sind. Nach Ermittlungserkenntnissen sollen sich die Personen durch die Übernahme von leitenden Funktionen in von der Hizb Allah gelenkten Vereinen in Hannover über mehrere Jahre für diese Terrororganisation betätigt haben.



Die Flagge der Hizb Allah

7.2 Iranische Islamisten

Die „Islamische Republik Iran“ ist einerseits ein politisches System mit gewählten Gremien und einem Parlament, andererseits eine theokratische Ordnung. Präsident Ebrahim Raisi, der im Mai 2024 bei einem Hubschrauberabsturz ums Leben kam, repräsentierte in diesem Rahmen die Republik und hatte sich unter anderem vor dem Volk zu verantworten. Der international umstrittene religiöse Hardliner Raisi, der als einer der Hauptverantwortlichen für die Massenerschießungen von Regimegegnern im Jahr 1988 galt, konnte sich 2021 bei den Präsidentschaftswahlen durchsetzen. Der oberste Religionsgelehrte Ali Khamenei gilt als Stellvertreter des zwölften Imams, Muhammad ibn Hasan al-Mahdi, des sogenannten „verborgenen Imams“. Dieser sei im 9. Jahrhundert aus Schutz vor Feinden „entrückt“, lebe im Verborgenen und werde wiederkommen, um die Führung zu übernehmen und die Welt zu erlösen. Die Rolle des obersten Koran-gelehrten als Platzhalter des verborgenen Imams mit nahezu unbegrenzter weltlicher Machtfülle formulierte der Gründer der Islamischen Republik Iran, der 1989 gestorbene Großayatollah Khomeini, mit dem Prinzip der „velayat-e faqih“, der absoluten Herrschaft des anerkannten Rechtsgelehrten und des Klerus. Religionsführer Khamenei bestimmt – trotz massiver Verwerfungen innerhalb des Establishments und teilweise mangelnder Anerkennung in klerikalen Kreisen – nach wie vor die Richtlinien in grundlegenden politischen Fragen. Hierzu steht ihm mit dem sogenannten „beyt-e rahbar“ (siehe Infobox Seite 52) ein eigenes Steuerungs-, Macht- und Finanzinstrument zur Verfügung, das zwar eine informelle, aber zentrale politische Funktion innerhalb des Iran einnimmt und mit tausenden Mitarbeitenden der faktischen Durchsetzung des Prinzips der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten dienen soll (siehe oben: „velayat-e faqih“).



Die Flagge der „Islamischen Republik Iran“ mit dem in der Mitte stehenden Hoheitszeichen, welches in stilisierter persisch-arabischer Schrift das Wort „Allah“ (Gott) zeigt.

In der innen- als auch auf der außenpolitischen Bühne wird ein antiwestlicher und rigoros islamistischer Kurs mit dem in der iranischen Verfassung deklarierten Leitmotiv der Islamisierung der westlichen Nationen („Export der islamischen Revolution“) gepflegt. Proiranische Einrichtungen in Deutschland sind nach Einschätzung des Verfassungsschutzes grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten, die deren theokratische Staatsdoktrin vertreten. Sie repräsentieren eine Werteord-

nung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist. Regimegegner sowie religiöse und ethnische Minderheiten im Iran sind regelmäßig Opfer staatlicher Repressionen, was sich unter anderem in der hohen Anzahl an Hinrichtungen zeigt. Zu diesen Opfern zählten auch Menschen, die aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Ausrichtung verurteilt und hingerichtet wurden.

Die iranische Staatsführung äußert sich seit Jahrzehnten antiisraelisch, regelmäßig wird der Staat Israel als „Krebsgeschwür“ bezeichnet. Der oberste Religionsführer Khamenei sagte im September 2015, dass Israel „das Ende der kommenden 25 Jahre“ nicht mehr erleben werde. Zu den Themen „Theokratie“ und „Menschenrechte im Iran“ (siehe Infoboxen Seite 52 und 59).



Hamburg

In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) ist. Die Position des IZH-Leiters wird traditionell mit einem linientreuen Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele besetzt. Er gilt als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa und in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran. Seit August 2018 ist Dr. Mohammad Hadi Mofatteh Leiter des IZH. Der langjährige IZH-Leiter Dr. Reza Ramezani wurde in den Iran zurückbeordert. Mofatteh ist ein versiert geschulter Vertreter des gegenwärtigen Regimes in Teheran. Seine Familie ist fest in die staatlich-religiöse Elite des Iran eingebunden. Er selber agierte langjährig in verschiedenen Führungsfunktionen staatlich gelenkter Medienstellen. Das IZH ist eines der wichtigsten Zentren seiner Art in Europa, das von schiitischen Muslimen verschiedener Nationalitäten als zentrale religiöse Anlaufstelle genutzt wird. In der Moschee finden seit Jahrzehnten regelmäßig Gebetsveranstaltungen sowie eine Vielzahl religiöser Feierlichkeiten statt. Zudem werden diverse Lehrveranstaltungen angeboten, so etwa islamischer Religionsunterricht für Kinder und Unterricht in den Sprachen Arabisch, Farsi und Deutsch. In der Öffentlichkeit treten Funktionäre und Unterstützer des IZH gemäßigt auf und suchen aktiv den gesellschaftlichen Kontakt, zum Beispiel mit Einladungen zum „Tag

der offenen Moschee“ (zuletzt am 3. Oktober 2023) oder der Organisation von Diskussionsveranstaltungen.

In Hamburg wirkte das IZH bis November 2021 in führender Position in der islamischen Organisation „Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ (SCHURA), einem Zusammenschluss zahlreicher Moschee-Trägervereine, mit. Am 18. November 2022 informierte das IZH in einer Pressemitteilung, dass es ab sofort nicht mehr der SCHURA angehöre. Auf Bundesebene sind Vertreter des IZH in der „Islami-

schen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V.“ (IGS) aktiv, auf europäischer Ebene in der „Islamisch-Europäischen Union der Schia-Gelehrten und Theologen“ (IEUS). Die IGS und IEUS werden vom Verfassungsschutz beobachtet.

Das IZH ist ebenfalls Mitglied im „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ (ZMD), wobei diese Mitgliedschaft satzungsgemäß von Seiten des ZMD ausgesetzt wurde. Grund hierfür waren Durchsuchungen in den Räumlichkeiten des IZH am 16. November 2023.



Infobox

IS Provinz Khorasan (ISPK)

Der ISPK ist eine der gewalttätigsten und extremsten unter den Terrorgruppen in Afghanistan. Dass die ISPK auch zukünftig ein sicherheitspolitischer Faktor sein wird, haben insbesondere der Anschlag am Kabuler Flughafen am 26. August 2021, aber auch frühere Anschläge gegen afghanische Regierungseinrichtungen und insbesondere gegen Angehörige der schiitischen Minderheit der Hazara gezeigt. Der ISPK entstand im Jahr 2015 als ein regionaler Ableger des IS in Afghanistan und Pakistan und agiert vor allem im Osten und Nordwesten Afghanistans. Als Teil des IS-Netzwerks folgen die Kämpfer des ISPK dessen Aufruf zum weltweiten militanten Jihad. Der ISPK bestreitet den Machtanspruch der Taliban in Afghanistan sowie den Führungsanspruch von al-Qaida im globalen Jihad und versucht Kämpfer anderer Gruppierungen abzuwerben, beispielsweise aus dem Haqqani-Netzwerk oder den pakistanischen Taliban. Die Bezeichnung „Khorasan“ bezieht

sich auf die historische Region Khorasan in Zentralasien, die neben Afghanistan auch Teile Pakistans, Usbekistans, Tadschikistans, Turkmenistans und des Iran umfasst.

Amal-Bewegung

Die „Afwaj Al Muqawama Al Libnaniya“ (dt.: „Gruppen des libanesischen Widerstandes“), kurz Amal, ist eine 1975 im Libanon gegründete schiitisch-extremistische Miliz, die sich nach dem Ende des Bürgerkrieges im Jahr 1990 zur größten schiitischen Partei im Libanon entwickelt hat. Seitdem steht die Partei gemeinsam mit der „Hizb Allah“ auf der prosyrischen Seite und stellt ideologisch ebenfalls das Existenzrecht des Staates Israel in Frage. Darüber hinaus ist seit 1992 der Vorsitzende der Amal-Bewegung, Nabih Berri, libanesischer Parlamentspräsident und mit einer entsprechenden politischen Macht sowie Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Politik im Libanon ausgestattet.



Fotos: Michael Arning

Im Zusammenhang mit der Prüfung einer möglichen Schließung des IZH durch die Bundesregierung wurden am 16. November 2023 in sieben Bundesländern insgesamt 54 Vereins- und Privatobjekte sowie Konten durchsucht, darunter auch die Blaue Moschee.



Enthält zahlreiche antisemitische Stereotype: Das Buch „Der Islamische Staat“



In Deutschland existiert eine Reihe schiitisch-islamischer Zentren und Organisationen. Das IZH hat in der Vergangenheit ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übt nach Einschätzung des LfV Hamburg auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle.

Das IZH publizierte in Zusammenarbeit mit einem islamistischen Verlag das vom ersten iranischen Revolutionsführer Khomeini stammende Buch „Der Islamische Staat“ [Anmerkung: Es besteht kein Bezug zu der gleichnamigen sunnitischen Terrororganisation]. Der Inhalt dieses Buches ist auch heute noch ein bindender ideologischer Grundpfeiler des theokratischen Regimes (siehe Infobox Seite 52), dessen Vorgaben sich in der iranischen Verfassung niedergeschlagen haben.

Wesentliche Inhalte stehen in einem diametralen Gegensatz zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Den Vorgaben Khomeinis zufolge habe sich das gesamte staatliche Handeln ausschließlich am islamischen Recht – der Scharia – zu orientieren. Auf zahlreichen Seiten wird der Demokratie und der Volkssouveränität eine klare Absage erteilt. Auch die Justiz sei an diesen Maßstäben auszurichten, der jeweilige Revolutionsführer sei sogleich oberster Staatenlenker, religiöses Oberhaupt und oberster Richter. Diese Rolle kommt seit dem Tod Khomeinis im Jahr 1989 dessen Nachfolger Ayatollah Khamenei zu.

Das Buch „Der Islamische Staat“ wird in der aktuellen Auflage durch keinerlei Kommentar oder Relativierung – weder in historischer noch in örtlicher oder politischer Hinsicht – in die aktuellen Gegebenheiten eingeordnet. Auf der

Rückseite des Buches ist das Logo des IZH mit dem Hinweis „In Kooperation mit: Islamischen Zentrum Hamburg www.izhamburg.de“ abgedruckt. Dies ist als tatsächlicher Anhaltspunkt in die Gesamtbewertung des IZH als extremistische Organisation des Islamismus eingeflossen. Dies gilt unter anderem auch für die in diesem Buch propagierten und als unabwendbar dargestellten Hadd-Strafen (Körperstrafen), die bei gewissen Vergehen zu verhängen seien. Diesen Vorschriften zufolge sind beispielsweise bei Ehebruch die „schuldigen“ Frauen und Männer zu steinigen, religiöse Abweichler auszupeitschen und Homosexuelle öffentlich hinzurichten. Diese eklatant gegen die Menschenwürde (siehe Infobox Seite 59) verstoßenden Strafen werden im Iran nach wie vor vollzogen. Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche antisemitische Stereotypen. So heißt es über die „Zionisten und deren Hintermänner“, dass sie beabsichtigten, „die ganze Welt unter ihr Regiment zu bringen. Und da sie eine verschlagene, listige und emsige Bruderschaft sind“, sei zu befürchten, dass sie „eines Tages – was Gott verhüten möge – ihr Ziel erreichen“. Damit ist das IZH nach Bewertung des LfV Hamburg ein wichtiges Instrument des Teheraner Regimes zur Etablierung einer antidemokratischen und antisemitischen Ausrichtung des schiitischen Islam nach Vorbild der iranischen Staatsideologie innerhalb Europas.

Im Dezember 2020 reichte das IZH eine Unterlassungsklage gegen seine Nennung in den Hamburger Verfassungsschutzberichten der Jahre 2018 und 2019 ein. Mit seiner Entscheidung vom 27. Juni 2023 bestätigte das Verwaltungsgericht Hamburg die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung des LfV Hamburg über das IZH als extremistische und vom Iran gesteuerte Einrichtung sowie seine Einstufung als extremistische Gruppierung. Einzelne Aussagen im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2019 bewertete das Gericht als nicht hinreichend genug belegt, sodass sie nicht als gesicherte Erkenntnisse gelten konnten. Das Gericht sprach während der Verhandlung auch den Beweisnotstand an, dem Verfassungsschutzbehörden regelmäßig unterliegen, da sie geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse nicht offenlegen dürfen. Dieser Umstand bewirke aber keine Erleichterung der die Verfassungsschutzbehörde treffenden Beweislast. Das IZH hat gegen das Urteil das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, das Verfahren ist derzeit beim Hamburgischen Obergericht anhängig.

Aus der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 30. Juni 2023:

„Mit heute bekannt gegebener Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Hamburg auf die Klage des Islamischen Zentrums Hamburg e.V. (IZH) entschieden, dass einzelne der angegriffenen Aussagen in dem Verfassungsschutzbericht 2019 zwar rechtswidrig sind, die von dem Verfassungsschutz vorgenommene Einordnung als Organisation des Islamismus aber nicht zu beanstanden ist. [...]. Zu dem zentralen Punkt des Berichts 2019, dass es sich bei dem Trägerverein der „Blauen Moschee“ um eine extremistische Organisation des Islamismus handele, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge, ist der Verein Islamisches Zentrum Hamburg aber ohne Erfolg geblieben. Die Richter befanden, dass diese Aussage rechtlich nicht zu beanstanden sei. Auch zu einigen weiteren von dem Verein angegriffenen Passagen des Berichts – u.a. zu dem Leiter des IZH als einen versiert geschulten Vertreter des gegenwärtigen Regimes und das Streben des IZH nach einem „Export der islamischen Revolution“ – wiesen sie die Klage ab.“

Am 9. November 2022 nahm der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP mit dem Tenor „Protestbewegung im Iran unterstützen – Druck auf das Regime in Teheran erhöhen“ an, in dem gefordert wurde, „zu prüfen, ob und wie das ‚Islamische Zentrum Hamburg‘ als Drehscheibe der Operationen des iranischen Regimes in Deutschland geschlossen werden kann“ (Drucksache 20/4329, S. 6 Nr. 23). Daraus resultiert, dass die Bundesregierung auf Grundlage dieses Beschlusses mit der Prüfung einer möglichen Schließung des IZH beauftragt wurde.



Logo des IZH

Im Rahmen dieser Prüfung wurden am 16. November 2023 in sieben Bundesländern insgesamt 54 Vereins- und Privatobjekte sowie Konten durchsucht, die in einer Verbindung mit dem IZH stehen. Grundlage für diese Durchsuchungen war ein derzeit anhängiges vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat nach § 4 Vereinsgesetz gegen das IZH sowie seine Teilorganisationen.

In Hamburg waren neben dem IZH weitere 30 Vereins-, Privatobjekte sowie Konten von den Durchsuchungsmaßnahmen betroffen. Bei den

Durchsuchungen wurden zahlreiche Schriftstücke, Flyer sowie Laptops, Mobiltelefone und andere elektronische Datenträger sichergestellt, die derzeit ausgewertet werden. Des Weiteren wurde ebenfalls ein hoher Bargeldbetrag in den Räumlichkeiten der Blauen Moschee an der Außenalster gefunden und beschlagnahmt.

Zu weiteren umfassenden Erkenntnissen des LfV, die unter anderem die genaue Eingliederung des IZH in den iranischen Staatsapparat verdeutlichen, siehe den Verfassungsschutzbericht 2022. 





Infobox

Menschenrechte im Iran

Die Bundesregierung kritisiert seit Jahren die Menschenrechtslage im Iran, so in ihrem 15. Bericht zur Menschenrechtspolitik:

„Die Menschenrechtssituation blieb im Berichtszeitraum desolat. Die im August 2021 ins Amt gekommene ultra-konservative Regierung unter Staatspräsident Raisi schränkt zur Sicherung des Systemerhalts persönliche und politische Freiheiten bewusst und systematisch weiter ein. Gemessen an der Einwohnerzahl richtet Iran weltweit die meisten Menschen hin, Tendenz weiter steigend. In absoluten Zahlen befindet sich Iran hinter China und vor Ägypten, Saudi-Arabien und Syrien. Erstmals seit zwei Jahren kam es 2022 wieder zu öffentlichen Hinrichtungen. Die Todesstrafe wird vor allem für Mord, Drogendelikte und Vergewaltigung, aber auch für politische Straftaten ausgesprochen. Im September 2022 wurden erstmals LSBTIQ+-Aktivistinnen und -Aktivisten zur Todesstrafe verurteilt wegen ‚Korruption auf Erden‘. [Es] wurden erneut auch zur Tatzeit Minderjährige hingerichtet. Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. Willkürliche Festnahmen, erzwungene Geständnisse und Ausübung von Druck auf Familienangehörige kommen häufig vor. Der Strafvollzug ist von überfüllten Gefängnissen und äußerst prekären Zuständen geprägt. Die Meinungsfreiheit ist empfindlich eingeschränkt, der Zugang zu freien Informationen im Internet wird technisch beschränkt und inhaltlich reguliert, selbst friedliche Proteste wer-

den ggf. gewaltsam unterbunden. Proteste, die nach dem gewaltsamen Tod von Mahsa Amini Mitte September 2022 begannen und seither auch umfassendere Forderungen nach Frauen-/Menschenrechten sowie Kritik am bestehenden System und an der desolaten Menschenrechtslage im Lande zum Ausdruck brachten, werden gewaltsam unterdrückt. [...]

Für Frauen besteht geschlechtsspezifische Diskriminierung in Gesetz, Rechtsanwendung und gesellschaftspolitischer Realität fort. Die Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt ist trotz hohen Bildungsgrades gering. Gewalt gegen Frauen und Mädchen war auch im Berichtszeitraum ein verbreitetes Problem. Frauenrechtlerinnen und Verteidigerinnen von Frauenrechten werden von staatlicher Seite rechtlich und faktisch weitreichend diskriminiert, ihnen droht politisch motivierte, willkürliche Inhaftierung. Die Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten ist unterschiedlich ausgeprägt; Baha'i werden seit Entstehung ihrer Glaubensrichtung im 19. Jahrhundert massiv verfolgt, arabische Minderheiten ausgegrenzt. Religionsfreiheit ist zwar für Zoroastrier, Christen und Juden verfassungsrechtlich verankert, in der Praxis wird die freie Ausübung ihrer Religion jedoch mitunter stark beschnitten.“

Quelle: 15. Bericht der Bundesregierung zur Menschenrechtspolitik, Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2022.



Extremismus mit Auslandsbezug

Der Verfassungsschutz beobachtet alle extremistischen Bewegungen in Deutschland. Darunter fallen auch extremistische Gruppierungen aus dem Ausland, die ihren Ursprung nicht in Deutschland haben, aber in Deutschland aktiv sind, um die politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern durch antidemokratisches Verhalten zu verändern.

Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei um links- oder rechtsextremistische sowie separatistische Organisationen, die ihre Konflikte nach Deutschland importieren. Die Zusammensetzung dieser Gruppen ist häufig heterogen und vereint ausländische, deutsche und deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund.

Diese Organisationen aus dem Ausland unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn:

- ▶ sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
- ▶ sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- ▶ sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden,
- ▶ sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen mit Auslandsbezug in Deutschland stehen in einem engen Kontext zu den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ethnischen Entwicklungen und Auseinandersetzungen in den jeweiligen Heimatländern. Auch wenn sich ihre Anhänger in Deutschland legal verhalten und die Bundesrepublik als Rückzugsraum dient, werden sie vom Verfassungsschutz beobachtet. Aufgrund ihrer linksextremistischen, rechtsextremistischen oder separatistischen Ziele sowie die Propagierung oder Vorbereitung von Gewalt, insbesondere in ihren Heimatländern, gefährden sie die auswärtigen Belange Deutschlands. So befürworten militante türkische Linksextremisten Terroranschläge ihrer Gruppierungen in der Türkei, um das dortige politische System gewaltsam zu überwinden.

Die in Hamburg zahlenmäßig und politisch bedeutsamsten Vereinigungen sind die kurdische Arbeiterpartei PKK („Partiya Karkerên Kurdistan“) sowie die linksextremistische türkische „Revolutionäre Volksbefreiungsfront“ (DHKP-C). Beide Organisationen werden seit 2002 von der Europäischen Union auf der Liste der terroristischen Organisationen geführt. Der Verfassungsschutz beobachtet zudem die Aktivitäten türkisch-nationalistischer Rechtsextremisten wie der „Ülkücü“-Bewegung.

2. Potenziale

In Hamburg lag die Anzahl der Anhänger ausländischer extremistischer Vereinigungen Ende 2023 bei 725 Personen (2022: 705) mit leicht steigender Tendenz, und zwar aufgrund eines Zuwachses bei den rechtsextremistischen türkischen Strömungen. Die linksextremistischen Gruppierungen blieben mit 110 Personen konstant.

PKK: 500 Personen (2022: 500)

Türkische Linksextremisten: 110 Personen (2022: 110)

Anhänger türkisch-nationalistischer Strömungen: 115 Personen (2022: 95)

3. Politisch motivierte Kriminalität

2023 wurden 270 politisch motivierte Straftaten im Bereich des Extremismus mit Auslandsbezug in Hamburg erfasst (2022: 246). Darin enthalten sind 63 Taten von extremistischer Kriminalität (2022: 33), darunter vier extremistische Gewaltdelikte (2022: vier).

Die Zunahme der PMK-Zahlen, auch der als extremistisch eingestuften, steht überwiegend im Zusammenhang mit dem Palästina-Konflikt und den ab Oktober 2023 in diesem Kontext begangenen Taten. Hinzu kommen Taten aufgrund des Ukraine-Krieges sowie vereinzelte Taten mit PKK Hintergrund.

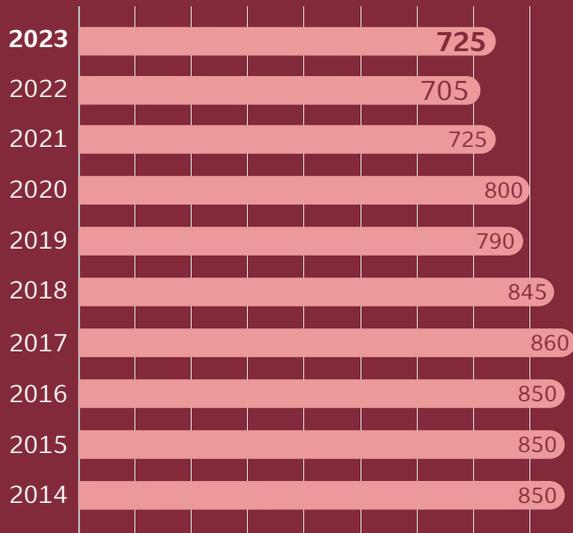
4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)

4.1. Entwicklungen und Organisatorisches

Die am 27. November 1978 in der Türkei gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkerên Kurdistan, PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 26. November 1993 einem Betätigungsverbot. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Oktober 2010 festgestellt, dass es sich bei der PKK um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt. Entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland werden deshalb nach den §§ 129 a, b StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“ sowie „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“) geführt. Die PKK begann 1984 hauptsächlich im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär. Das Ziel, einen eigenen kurdischen Staat zu bilden, wurde später aufgegeben und durch die Forderung nach begrenzter Autonomie innerhalb der Türkei bei Anerkennung der nationalstaatlichen Grenzen ersetzt.

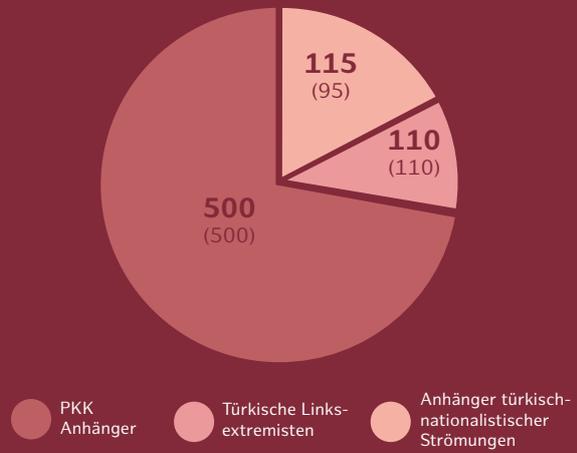
Der Gründer der PKK, Abdullah Öcalan, befindet sich seit 1999 auf der Insel İmralı, die von der Türkei seit 1935 als Gefängnisinsel genutzt wird, in einer Hochsicherheitsstrafvollzugsanstalt in Haft. Basierend auf den an den Marxismus angelehnten politischen Vorstellungen Öcalans ent-

Personenpotenziale - Hamburg



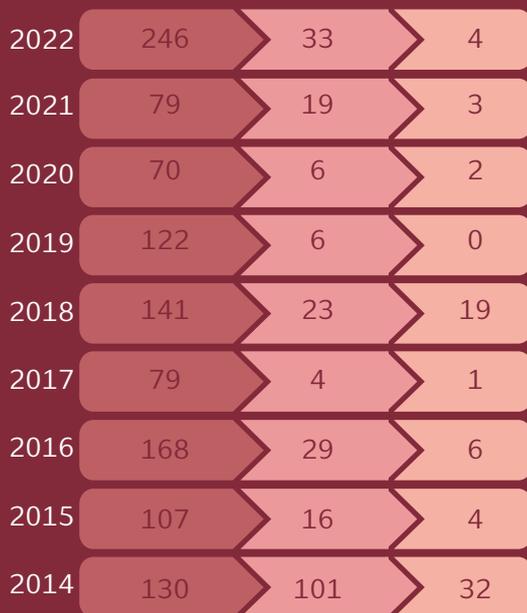
XX = Anzahl der Personen nach Jahr

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2023 (2022)

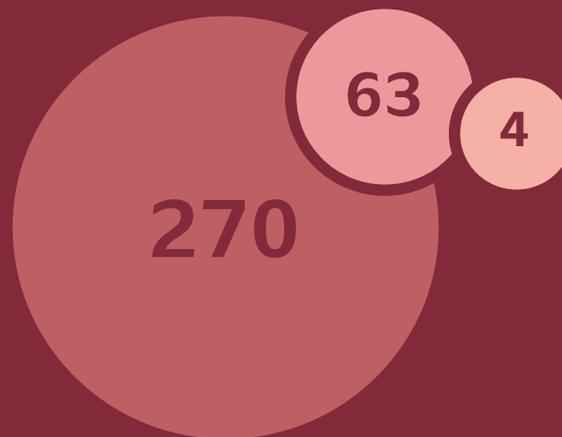


Zahlen gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Zahlen 2023



PMK ausländische Ideologie gesamt
 davon extremistische Kriminalität
 hiervon extremistische Gewaltdelikte

Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2024



Die Flagge der
Arbeiterpartei
Kurdistan (PKK)

wickelte die PKK seit 2005 die Idee eines überstaatlichen Gemeinwesens der Kurden. Als organisatorische Struktur wurde 2007 hierzu die „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“ (Koma Civakên Kurdistan, KCK) ins Leben gerufen. Trotz seiner Inhaftierung fungiert Öcalan formell weiterhin als Führer der KCK. Die von Öcalan und dem Exekutivrat der KCK festgelegte Führungslinie gilt quasi als Gesetz.

Weiterhin ist die PKK terroristisch aktiv und begeht in der Türkei Terroranschläge, bei denen bewusst Tote in Kauf genommen werden. Zuletzt verübte die PKK am 1. Oktober 2023 in Ankara einen Anschlag vor dem dortigen Innenministerium. Ein Attentäter sprengte sich in die Luft, ein weiterer Terrorist wurde nach Behördenangaben von der Polizei erschossen, bevor er den an seinem Körper befindlichen Sprengstoff zünden konnte.

4.2. Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland

Die PKK verfügt ungeachtet des Betätigungsverbots in Deutschland weiterhin über einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Für ihren großen Funktionärsapparat, ihre umfangreichen Aktivitäten sowie zur Unterstützung der Guerilla in der Türkei und den angrenzenden Staaten benötigt die PKK erhebliche finanzielle Mittel, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden auch in europäischen Ländern beschafft werden. Die Einnahmen stammen aus Beiträgen der Mitglieder, dem Verkauf von Publikationen und den Erlösen bei Veranstaltungen. Den größten Teil bringen die jährlichen Spendensammlungen ein, die zumeist im mittleren zweistelligen Millionenbereich liegen.

Zum Selbstverständnis der PKK gehört der propagierte Alleinvertretungsanspruch für alle Kurden. Daher deklariert die Terrororganisation die Spenden als sogenannte „Steuer“, die für die „Befreiung Kurdistans“ genutzt werde und der sich kein Kurde entziehen könne. Die Spenden stehen stets im Kontext aktueller Ereignisse in der Herkunftsregion. Auf Europaebene liegen die Parteilarbeit und auch die Koordinierung des Vereinslebens der PKK in den Händen ihres politischen Arms, dem „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (Kongreya

Civakên Demokratîk ê Kurdîstanîyên Li Ewropa, KCDK-E), der sich ursprünglich aus der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) und dem europäischen Dachverband PKK-naher Vereine „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD) bildete. Dem KCDK-E sind weitere Dachverbände kurdischer Vereine angeschlossen.

In Deutschland trat für die Belange der PKK, die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bisher überwiegend die Dachorganisation „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland“ (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanyayê, NAV-DEM) ein. Das NAV-DEM übernahm vor allem Propagandatätigkeiten, indem es für Presseerklärungen und Flugblätter verantwortlich war und seine Angehörigen als Anmelder öffentlicher Veranstaltungen fungierten. Neben aktuellen Kampagnen setzte sich das NAV-DEM kontinuierlich für die Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland ein und forderte die Streichung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen von der EU-Terrorliste. 2019/2020 gab es eine organisatorische Neuorganisation. So wurde am 30. Januar 2020 die Auflösung des NAV-DEM in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Als neue Dachorganisation amtierte nunmehr die bereits Anfang Mai 2019 gegründete „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland“ (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanyayê, KON-MED). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, so unter anderem das „Demokratische Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Norddeutschland e.V.“ (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdîstanîyên li Bakûrê Almanyayê, FED-DEM) mit Vereinssitz in Hamburg.

Die zahlreichen Ortsvereine dienen den PKK-Anhängern auch 2023 als lokale Treffpunkte und Anlaufstellen. Sie wurden in den vergangenen Jahren einheitlich in „Demokratische Gesellschaftszentren“ umbenannt. Die PKK und die ihr angeschlossenen Organisationen führen in der Regel mehrere bundes- und europaweite Großveranstaltungen pro Jahr durch. Dazu gehört zum Beispiel das sogenannte Newroz-Fest, das kurdische Neujahrsfest. Feierlichkeiten hierzu fanden im März 2023 in Berlin und Frankfurt am Main mit mehreren tausenden Teilnehmern statt, auch unter Beteiligung Hamburger PKK-Anhänger und Kader.

Diese identitätsstiftenden Events dienen in erster Linie dazu, wichtige Themen der PKK ins Bewusstsein der eigenen Anhänger zu rufen, um den inneren Zusammenhalt zu stärken. Darüber hinaus haben sie auch eine meinungsbildende Wirkung nach außen und dienen der Sammlung von Spenden. Eine bedeutsame Veranstaltung der PKK ist auch das jährliche Gedenken an drei ermordete PKK-Anhänger in Paris (9. Januar 2013), darunter das PKK-Führungs- und Gründungsmitglied Sakine Cansiz. Auch zu dieser reisen seit Jahren PKK-Anhänger aus ganz Europa, so auch aus Hamburg, an.

4.3. Situation in Hamburg

In Hamburg ist der Verein „Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Nord Deutschland e.V. -FED-DEM-“ nach wie vor der zentrale Anlaufpunkt der PKK-Anhänger. In der Vereinssatzung wird das Tätigkeitsgebiet mit Norddeutschland in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Stadt Kassel angegeben.

Die nach Hamburg entsandten Kader sind seit jeher aufgrund ihrer kurzen Amtszeit häufig nicht in der Lage, die Akzeptanz der Mitglieder vor Ort zu erlangen und sie zur Mitarbeit zu motivieren. Auch deren stetig gefordertes zeitliches und vor allem finanzielles Engagement führte in den vergangenen Jahren teilweise zu mangelnder Kooperationsbereitschaft.

Auch im Jahr 2023 gab es in Hamburg Aktivitäten mit PKK-Hintergrund. Darunter waren Versammlungen und Aufzüge, um unter anderem für die Freilassung des PKK-Führers Öcalan sowie gegen militärische Angriffe der Türkei auf Stellungen der PKK zu protestieren. Vereinzelt zeigten Teilnehmer der Veranstaltungen verbotene Symboliken der PKK. Die Teilnehmerzahlen blieben dabei zumeist im unteren dreistelligen oder mittleren zweistelligen Bereich und reichten nicht mehr an die Zahlen vergangener Jahre heran.

Mit dem Titel „Wir wollen unsere Welt zurück! Widerstand, Rückforderung und Wiederaufbau! Autonome Bildung und Organisierung“ der Initiative „Network for an Alternative Quest“ (Netzwerk für eine Alternative Suche) sollte vom 7. bis 9. April 2023 die vierte Konferenz „Die kapitalis-

tische Moderne herausfordern“ im Audimax der Universität Hamburg stattfinden.

Veranstalter und Schirmherr der Veranstaltung war der Allgemeine Studierendenausschuss AStA der Universität Hamburg sowie das „Network for an Alternative Quest“. Durch Hinweise des LfV Hamburg erhielt die Universität Hamburg Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Konferenz um eine Fortsetzung der Veranstaltungsreihe aus den Vorjahren mit klarem PKK-Bezug handelte. Die Universitätsleitung verbot daher, dass die Veranstaltung in ihren Räumlichkeiten stattfindet. Eingelegte Rechtsmittel der Veranstalter scheiterten. Letztlich wichen die Organisatoren in das Bürgerhaus Wilhelmsburg aus.

Eine eingehende Analyse dieser Veranstaltung ergab, dass – wie in den Vorjahren – PKK-Propaganda dargeboten wurde. So begann die Konferenz mit einem Video zum Geburtstag des PKK-Gründers Abdullah Öcalan unter dem Titel „Dein Geburtstag ist mein Geburtstag“. Des Weiteren folgte die Botschaft eines Mitgliedes des Exekutivrats der PKK an die Hamburger Konferenz. Organisatoren und Teilnehmer formulierten zum Abschluss der Konferenz folgendes Zitat, das den Bezug zur PKK nachdrücklich belegt:

„Es gibt das geflügelte Wort von den Blumen, die man abschneiden, aber damit den Frühling nicht aufhalten kann. Die PKK-Bewegung ist eine unter vielen Blumen. Ihr könnt sie verbieten, ihr werdet sie nicht aufhalten können“.

Weiterhin versucht die PKK in Hamburg seit Jahren, so auch 2023, ihre Anhänger mit kulturellen Angeboten anzusprechen und auch neue Anhänger zu gewinnen. Der Verein „CoolTur Hamburg / Kulturelle Kinder und Jugendbildung Hamburg e.V.“ ist ein Beispiel; er ist im Bereich von Folklore und Jugendarbeit aktiv. Dem Verein angehörende Gruppen geben sich Namen getöteter PKK-Kämpfer und treten im Rahmen verschiedener PKK-Veranstaltungen auf. So ist die Folkloregruppe „Govenda Sipan Amara“ nach dem HPG-Guerillakämpfer Güven Öcalan (Codename „Sipan Amara“) benannt. Bei der HPG (kurdisch Hêzên Parastina Gel, „Volksverteidigungskräfte“)



Mit Folklore und Jugendarbeit im Verein CoolTur Hamburg sollen PKK-Anhänger angesprochen werden.

handelt es sich um den bewaffneten Arm der PKK. Auch die im CoolTur agierende Filmgruppe „Koma Filma Halil Dag“ ist nach einem PKK-Kämpfer benannt, der 2008 bei einer türkischen Militäroperation getötet wurde.

Die „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) ist die syrische Schwesterpartei der PKK. Sie unterliegt in Deutschland keinem Betätigungsverbot und wird auch nicht auf der EU-Terrorliste geführt. Gleichwohl strebt die PYD über das gewaltsame Vorgehen ihrer so genannten „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) die Autonomie der Kurden in Syrien an. Eng an der Seite der YPG stehen die „Frauenverteidigungseinheiten“ YPJ – Kampfverbände, die ausschließlich aus Frauen bestehen (zur PYD, YPG und YPJ siehe auch die Info-Box Seite 71).



Bei Demonstrationen in Hamburg zeigen Anhänger seit Jahren PKK-Propaganda, auch verbotene Symbole (zum Beispiel Fahnen, Plakate, Banner). Darunter waren und sind explizite Sympathiebekundungen für die PYD und die YPG sowie die Frauenkampfverbände der YPJ. Auf mehreren Demonstrationen in Hamburg wurden immer wieder Fahnen von YPG und YPJ mitgeführt. Auf der Grundlage des Vereinsgesetzes sind „Fahnen und Symbole legal tätiger Vereine“ auch dann verboten, wenn sie von einer bereits verbotenen Vereinigung – hier der PKK – in einer Weise verwandt werden, dass sie deren Zusammenhalt fördern oder propagandistisch auf deren Ziele hinweisen. Insofern wurden die YPG-Fahnen auch im Jahr 2023 als Ersatz für die verbotenen PKK-Fahnen verwandt.

In Hamburg agierten auch im Jahr 2023 die Anhänger der PYD sowie der PKK bei Demonstrationen und weiteren Veranstaltungen gemeinsam. Die Unterstützer beider Gruppierungen treffen sich nach wie vor in denselben Räumlichkeiten im Schanzenviertel.

Im Jahr 2023 fanden in Hamburg unter dem Tenor: „Stopp Isolation – Freiheit für Abdullah Öcalan“ mehrere Demonstrationen statt, so auch am 7. Oktober 2023 mit gut 100 Personen auf dem Hachmannplatz. Für partielle Aufmerksamkeit sorgte auch eine Banneraktion der Gruppierung „RiseUp4Rojava“ am 14. Oktober 2023 mit einer bundesweit bekannten PKK-Aktivistin in der Hamburger Europapassage.

5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen

5.1. Revolutionär-marxistische Gruppierungen

Zahlreiche türkische linksextremistische Gruppierungen haben Ableger in Deutschland. Sie verhalten sich in Deutschland zumeist legal, propagieren indes den revolutionären Umsturz in der Türkei. Sie wollen dort das türkische Staatssystem zerschlagen, um es durch eine marxistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Um diese Ziele zu erreichen, befürworten sie den bewaffneten Kampf in der Türkei und führen dort seit Jahren immer wieder auch terroristische Aktionen durch. Ziele sind vor allem staatliche türkische Einrichtungen und deren Repräsentanten, insbesondere Angehörige und Gebäude türkischer Sicherheitsbehörden wie Armee, Polizei und Justiz.

Trotz ideologischer Gemeinsamkeiten und punktueller Bemühungen um eine stärkere Vernetzung ist die türkische linksextremistische Szene, ähnlich wie in Deutschland und anderen europäischen Staaten, stark zersplittert. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppierungen stagnieren. Dennoch versuchten sie auch im Jahr 2023, durch Spendenkampagnen, den Verkauf von Publikationen und durch Einnahmen auf Veranstaltungen die in der Türkei aktiven Guerillaorganisationen zu unterstützen.

In Hamburg waren im Jahr 2023 folgende türkische linksextremistische Organisationen aktiv:

- ▶ Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)
- ▶ Kommunistische Partei der Türkei/ Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi/ Marksist Leninist, TKP-ML)
- ▶ Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP) und die
- ▶ Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP).

Exemplarisch einige Aktivitäten:

DHKP-C

Die größte linksextremistische Gruppierung in Hamburg neben der PKK ist die DHKP-C, der wie im Jahr 2022 rund 60 Anhänger zuzurechnen sind. Insgesamt verfügte das türkische linksextremistische Spektrum Ende 2023 über gut 110 Personen (2022: ebenfalls 110). Die DHKP-C will in der Türkei eine sozialistische Gesellschaft etablieren. Diese sei laut Parteiprogramm nicht durch demokratische Wahlen zu erreichen, sondern ausschließlich mit Gewalt durch den bewaffneten Volkskampf unter DHKP-C-Führung und ihres militärischen Arms. In Deutschland unterliegt die DHKP-C seit 1998 einem Organisationsverbot. Die USA listen sie seit 1997, die EU seit 2002 als terroristische Organisation.

Die DHKP-C tritt in Deutschland unter verschiedenen Tarnbezeichnungen wie „Volksfront“ (Halk Cephesi), „Volksrat“ (Halk Meclisi) und gelegentlich unter „Anatolische Föderation“ auf. Daneben findet auch die Bezeichnung „Dev Genc“, der Name der DHKP-C-Jugendorganisation „Revolutionäre Jugend“, regelmäßig Verwendung. Propaganda-Aktivitäten der DHKP-C in Deutschland werden seit Jahren durch Konzertauftritte der Musikband „Grup Yorum“ unterstützt. Inhaltlich spiegeln die Lieder die Themen der DHKP-C wider. Zur Unterstützung der Erdbebenopfer in der Türkei und Syrien trat die Band „Grup Yorum“ am 15. Mai 2023 auf Kampnagel auf. „Grup Yorum“ ist nach Einschätzung des LfV Hamburg eines der wichtigsten Propaganda-Instrumente der DHKP-C. Die Mitglieder eines zur DHKP-C gehörenden Komitees „Weg mit den faschistischen Paragraphen 129 a/b StGB“ hatten auf dem Konzertgelände einen Infostand aufgestellt. Am 26. August 2023 fand auf der Brigittenstraße ein Straßenfest statt. Die Musikband „Grup Yorum“ trat auf der Bühne des von Linksextremisten genutzten Trefforts „Internationalen Zentrums B5“ (zum B5, siehe Kapitel „Linksextremismus“, Seite 86) vor rund 150 Besuchern auf.

Im Rahmen des jährlich stattfindenden „Langen Marsches“ führte die DHKP-C bundesweit Solidaritätsaktionen durch. 2023 stand er unter dem Motto: „Weg mit den Paragraphen 129, 129a, 129b! – Freiheit für Özgül Emre, Ihsan Cibelik und Serkan Küpeli!“ Am 2. Februar 2023 gab es dazu einen Infostand im Schanzenviertel, zudem ein thematisch passendes Seminar in der „B5“.

Insgesamt schaffte es die DHKP-C auch im Jahr 2023 in Hamburg nicht, größere öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen oder mehr Anhänger zu mobilisieren.

Am 2. Januar 2023 erhob die Bundesanwaltschaft vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage gegen drei Führungsfunktionäre der DHKP-C wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Organisation (§§ 129 a, b StGB), darunter auch gegen einen ehemaligen Funktionär in Hamburg. Die drei Männer waren im Mai 2022 in Hamburg, Heidelberg und Bochum verhaftet worden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der in Hamburg inhaftierte ehemalige DHKP-C Europaleiter Musa Asoglu wurde am 21. August 2023 aus der Haft entlassen und in die Niederlande abgeschoben. Asoglu war seit 2016 in Haft und wurde 2019 vom Oberlandesgericht Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland verurteilt.



Die Flagge der DHKP-C



In den sozialen Medien berichtete die Musikband „Grup Yorum“ über ihren Auftritt am 15. Mai 2023 auf Kampnagel.

Quelle: www.tiktok.com/@grupyorumofficial/video/7233051945332755738
Aufgerufen am 19. März 2024



TKP-ML

Die 1972 gegründete linksextremistische TKP-ML strebt in der Türkei die gewaltsame Zerschlagung der bestehenden Gesellschaftsordnung an, um eine kommunistische Diktatur zu errichten. Dafür unterhält die als kommunistische Kaderorganisation agierende Gruppierung in der Türkei Guerillaeinheiten und verübt dort terroristische Anschläge.

Die TKP-ML war auch im Jahr 2023 in Hamburg politisch aktiv, beispielsweise am 1. April 2023 mit ihrer Veranstaltung „Kundgebung und Spendenaufruf Erdbebenopfer mit Aufruf zu Spenden!“. Als Veranstalter ist in der Versammlungsanmeldung die „Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V.“ (ATIF) angegeben. Sie fungiert als eine der Tarn- und Nebenorganisationen der TKP-ML innerhalb Deutschlands.

Am 9. April 2023 gedachten TKP-ML Anhänger des Gründers der Partei, Ibrahim Kaypakkaya, 50 Jahre nach seinem Tod im Rahmen einer Feierlichkeit in den Vereinsräumlichkeiten der ATIF an der Sternschanze. Kaypakkaya, von seinen Anhängern bis heute „lbo“ genannt, wurde im Januar 1973 bei Gefechten mit der türkischen Armee verletzt, später festgenommen und starb im Mai 1973 in türkischer Haft. Darüber hinaus versucht die TKP-ML auch bei größeren, nicht-extremistischen Kundgebungen mitzudemonstrieren und gesellschaftlich relevante Themen für sich zu nutzen. Ein Beispiel für Hamburg war die am 25. November 2023 von zahlreichen demokratischen Institutionen und Bündnissen getragene Versammlung zum „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“.

Auch die MKP traf sich in diesem Jahr an der Sternschanze und hielt am 17. Juni 2023 eine Gedenkveranstaltung für „gefallene Märtyrer“ ab.

MLKP-Jugendorganisation „Young Struggle“

Die 2010 in Stuttgart als Dachverband für alle MLKP-Jugendorganisationen in Europa gegründete Gruppe „Young Struggle“ ist ebenfalls in Hamburg aktiv. Das Ziel von Young Struggle ist vor allem die Mitgliedergewinnung für sich und die MLKP. Im Gegensatz zu anderen türkischen linksextremistischen Organisationen besteht Young Struggle nicht nur aus Personen mit türkischem oder kurdischem Hintergrund, sondern auch aus Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Für die Mitgliedergewinnung werden The-

menfelder besetzt und instrumentalisiert, welche für die MLKP eine untergeordnete oder keine Rolle spielen, aber gesellschaftlich eine hohe Relevanz aufweisen. Dazu gehören zum Beispiel Politikfelder wie der Klima- und Umweltschutz („Klimakampf heißt Klassenkampf“). Young Struggle wirkt regelmäßig gemeinsam mit weiteren linksextremistischen Gruppierungen zusammen. Im Jahr 2023 veranstaltete Young Struggle in Hamburg mehrere Lesekreise sowie Vorträge und Diskussionen zu szenerelevanten Themen, beispielsweise dem Leben von Ivana Hoffmann. MLKP-Mitglied Ivana Hoffmann gilt als erste deutsche und erste ausländische Frau, die 2015 im bewaffneten Kampf mit dem IS getötet wurde.

Young Struggle meldete auch eigene Versammlungen an und mobilisierte für Demonstrationen anderer linksextremistischer Gruppierungen, darunter die PKK. Zudem fiel Young Struggle im Berichtsjahr wiederholt mit antisemitischen Äußerungen im Internet auf. So auch mit der bekannten und strafbewährten Parole: „Vom Fluss bis zum Meer, Freiheit für Palästina.[...]“ Weitere antiisraelische und antisemitische Verlautbarungen erfolgten unter anderem anlässlich eines Aufrufs zum „Nakba-Tag“ (siehe Info-Box auf Seite 71) und im Zusammenhang mit den terroristischen Angriffen der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023. (siehe Kapitel 1 „Der Nahostkonflikt“, Seite 31)



5.2. ADÜTDF/ Türkische Nationalisten

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) wurde 1978 in Frankfurt am Main gegründet. Sie gilt als Auslandsvertretung der nationalistisch-rechtsextremistischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP) in der Türkei.

Das Umfeld türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten firmiert ferner unter der Bezeichnung „Ülkücü“ (übersetzt „Idealisten“) und „Bozkurt“ („Graue Wölfe“). Die Bezeichnungen „Ülkücü“ und „Bozkurt“ stehen letztlich immer für denselben Personenkreis türkischer Nationalisten. Ihre Ideologie kennzeichnet sich durch



Das Logo der MLKP-Jugendorganisation „Young Struggle“

- ▶ den Turanismus/Panturkismus – die Idee der ethnischen und kulturellen Verbundenheit aller Turkvölker und daraus resultierende Gebietsansprüche; in Abgrenzung dazu erkennt der Kemalismus die türkischen Grenzen aus dem Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 an. Allerdings ist daraus nicht abzuleiten, dass Anhänger der Ülkücü-Bewegung den Kemalismus ablehnen;
- ▶ eine türkische Auslegung des sunnitischen Islam;
- ▶ eine ausgeprägte kurdenfeindliche Ausrichtung.



Das bekannteste Erkennungszeichen und Symbol der „Ülkücü“-Bewegung ist der „Graue Wolf“.

Bild: Adobe Stock

Der ADÜTDF werden nach Einschätzung des Verfassungsschutzes bundesweit rund 10.000 Mitglieder und Unterstützer zugerechnet. Sie ist damit die größte Organisation türkisch-nationalistischer Bestrebungen in Deutschland. Laut Bewertung des LfV Hamburg gehörten der Ülkücü in Hamburg im Jahr 2023, wie auch im Vorjahr, etwa 100 Personen an; das Sympathisantenumfeld lag allerdings mit mehreren hundert Personen nach wie vor deutlich höher. In Hamburg wird die ADÜTDF von dem Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ repräsentiert. Die Aktivitäten der ADÜTDF umfassen seit Jahren vorwiegend interne Veranstaltungen, darunter Vorträge oder Musikveranstaltungen. Im Internet sind Hamburger

Nationalisten indes deutlich aktiver und reagieren zeitnah auf aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Die ADÜTDF bemüht sich darum, sich als eine Art „Familienverband“ zu präsentieren. Mit kulturellen Veranstaltungen und Festen soll die sogenannte „türkische Identität“ ausgelebt und für alle zugänglich gemacht, ein „Wir-Gefühl“ geschaffen und so eine Distanz zur deutschen Gesellschaft gehalten werden. Den Verantwortlichen ist eine seriöse Außendarstellung wichtig. Die Mitglieder werden angewiesen, sich an die bestehenden Gesetze ihrer Länder zu halten und sich nicht vom politischen Gegner – in erster Linie der PKK – provozieren zu lassen. Sie werden regelmäßig innerhalb ihrer Organisationen zu Mäßigung und gesetzeskonformem Verhalten ermahnt. Entsprechend sind die organisierten Ülkücü-Anhänger meist nicht an Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern beteiligt.

Die Ülkücü-Bewegung ist mit ihren verschiedenen politischen, ethnischen, kulturellen und sozialen Einstellungen sehr heterogen. Neben zahlreichen lokalen Vereinen und den Dachverbänden (ADÜTDF, „ATIB – Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ und „ATB/ANF – Verband der Türkischen Kulturvereine in Europa“) gibt es Bündnisse und Kooperationen mit AKP-nahen Vertretern der „Union Internationaler Demokraten“ (UID) und den Moscheegemeinden der DITIB („Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“) und der IGMG („Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“). UID, DITIB und IGMG sind keine Beobachtungsobjekte des LfV Hamburg.

Die Anhänger der Ülkücü-Bewegung tragen politische und historisch begründete Konflikte aus der Türkei seit jeher auch in Deutschland aus und entwickelten sich in den vergangenen Jahren zu einer zunehmend international agierenden Bewegung. Je mehr sich innenpolitische, wirtschaftliche und soziale Konflikte in der Türkei verschärften, desto deutlicher wurden sie auch innerhalb der türkischstämmigen Gesellschaft in Deutschland.

Durch die Auseinandersetzung mit nationalen Themen in der Türkei erhalten extrem rechte Strömungen einen neuen Aufwind und mobilisieren auch hierzulande für ein „europäisches Türkentum“. Über die Jahre ist eine große



Das Emblem der ADÜTDF zeigt zwei Minarette und mittig dazwischen den türkischen Halbmond.

Anzahl extrem nationalistischer Dachverbände und Organisationen entstanden, die versuchen, Einfluss auf das Leben der türkischstämmigen Community zu nehmen. Ihre Ideologie wird auch durch Lobbyorganisationen wie die UID und soziale Medien verbreitet.

Den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Türkei im Mai 2023 ging in Deutschland ein Wahlkampf voraus, der nach Wertung des Verfassungsschutzes insgesamt ruhig verlief. Das lag unter anderem an den spürbaren Folgen einer Veranstaltung am 14. Januar 2023 in einer ADÜTDF-Moschee in Neuss, auf der ein AKP-Abgeordneter als Gastredner auftrat und zur Vernichtung von Gülen- und PKK-Anhängern aufrief. Die Aussagen erregten bundesweite Aufmerksamkeit, führten zu Strafanzeigen, zu Forderungen nach Konsequenzen und zu einer Einbestellung des türkischen Botschafters durch das Auswärtige Amt. Der weitere Wahlkampf verlief in Deutschland daher öffentlich wenig wahrnehmbar ab. Der Hamburger ADÜTDF-Verein rief in den sozialen Medien dazu auf, eine Stimme Recep Tayyip Erdogan zu geben und die andere der nationalistisch-rechtsextremistischen MHP.

Das verheerende Erdbeben in der Südosttürkei am 6. Februar 2023 brachte den Wahlkampf in der Türkei und in Deutschland für mehrere

Wochen zum Erliegen und war ein weiterer Grund dafür, warum das Geschehen im Vorfeld der Wahlen deutlich ruhiger verlief als bei den Wahlen in der Vergangenheit.

Auch Angehörige der Ülkücü-Bewegung reagierten auf die Erdbebenkatastrophe. So erfolgten Spendenaufrufe und entsprechende Spendensammelaktionen, die in den sozialen Medien und auf den eigenen Websites der drei großen Ülkücü-Dachverbände sehr umfangreich präsentiert und begleitet wurden. Auf diese Weise nutzten die Verbände die Möglichkeit, sich als für ihre Anhänger und das türkische Volk fürsorgliche Organisationen darzustellen.

Auch innerhalb der nicht organisierten Ülkücü-Szene fanden sich Spendenaufrufe, bei denen häufig Einzelpersonen dazu aufriefen, direkt für Hilfsorganisationen wie den Türkischen Roten Halbmond, aber auch für von türkischen Rechtsextremisten gegründete Hilfsvereine zu spenden.

Im Gegensatz zu den vorherigen Jahren wurden im Jahr 2023 keine vom Hamburger Ülkücü-Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ organisierte Großveranstaltungen durchgeführt. Das Vereinsleben fand allerdings nach wie vor regen Zuspruch. Seit Anfang 2023

In den sozialen Medien rief der Hamburger ADÜTDF-Verein dazu auf, eine Stimme der nationalistisch-rechtsextremistischen MHP und eine Stimme Recep Tayyip Erdogan zu geben.

Quelle: <https://www.tiktok.com/@atfhhturkkulturmerkezi/video/7230537669262970138>
Aufgerufen am 20. März 2024



betrieb der Verein in seinen Räumlichkeiten auch einen Gebetsraum. Am 14. Januar 2024 hielt der Verein eine Kulturveranstaltung mit rund 500 Teilnehmern ab, bei der unter anderem scenebekannte Künstler sowie auch Funktionäre auftraten. Die Hauptacts gestalteten zwei als nationalistische Musiker bekannte Künstler aus der Türkei, von denen einer den

Wahlkampfsong der nationalistisch-rechtsextremistischen MHP für die Wahlen im Jahr 2015 schrieb.

Nach dem Angriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 blieb die ADÜTDF ihrer Haltung treu, sich nicht öffentlich zu äußern oder zur Teilnahme an Demonstrationen aufzurufen. 



Infobox

Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD)

Die Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD), deutsch: Partei der Demokratischen Union, ist eine kurdische Partei in Syrien. Sie wurde 2003 auf Beschluss der PKK gegründet und gilt als deren Schwesterpartei. In Syrien verfügt sie über keine legalen Strukturen und gehört einer syrischen Oppositionsgruppe an. Wichtigstes politisches Ziel ist die Autonomie der Kurden.

Yekîneyên Parastina Gel (YPG)

Die Yekîneyên Parastina Gel (YPG), deutsch: Volksverteidigungseinheiten, eine bewaffnete kurdische Miliz, gelten als militärischer Arm der PYD. Die YPG wurden nach Angaben der Bundesregierung am 26. Oktober 2011 durch die PYD zum Schutz der von Kurden bewohnten Gebiete in Syrien gegründet. Eine offizielle Gründungserklärung wurde am 19. Juli 2012 veröffentlicht; auch die PYD gab die Gründung der YPG bekannt. Die Miliz kontrolliert verschiedene Gebiete in Nordsyrien, die mehrheitlich von Kurden besiedelt sind.*

Yekîneyên Parastina Jin (YPJ)

Die Yekîneyên Parastina Ji (YPJ), deutsch: Frauenverteidigungseinheiten, wurden 2013 als reine Frauenkampfverbände gegründet und kämpften im syrischen Bürgerkrieg eng an der Seite der YPG. Ideologisch stehen die YPJ der PYD nahe. Rekrutiert werden hauptsächlich allein-stehende Frauen, auch aus Europa und Nordamerika.

Nakba-Tag

Am 15. Mai erinnern palästinensische Aktivisten an den „Nakba-Tag“. Hierbei gedenken Palästinenser und ihre Unterstützer weltweit der Flucht und Vertreibung aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina in den Jahren 1948/1949. Der arabische Begriff „Nakba“ bedeutet übersetzt sinngemäß „Katastrophe“. Das palästinensische Gedenken an den „Nakba-Tag“, das vom damaligen Präsidenten der palästinensischen Autonomiebehörde Arafat im Jahre 2004 offiziell ritualisiert wurde, ist gleichbedeutend mit der Verneinung des Existenzrechts Israels.

*Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 18/3702, 07.01.2015



Linksextremismus

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, auch sich teilweise deutlich unterscheidende Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen (zum Beispiel Autonome, Postautonome, Antiimperialisten, Antifaschisten, orthodoxe Kommunisten, Troztkisten). Je nach politisch-ideologischer Ausrichtung streben Linksextremisten eine sozialistische, kommunistische, autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Einig ist sich diese heterogene Szene, der sozialen Gleichheit eine zentrale Rolle zuzuschreiben, sowie in dem Bestreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen. Insbesondere die parlamentarische Demokratie ist nach linksextremistischer Überzeugung als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ zu betrachten und daher zu beseitigen. Zahlreiche Gruppierungen halten dafür auch den Einsatz von Gewalt für ein legitimes Mittel.

Die größte Gruppe innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene bilden die Autonomen. Diese haben in der Regel weder klare Strukturen noch gemeinsame politische Zielsetzungen, aber sie sind sich darin einig, den Staat und seine Einrichtungen notfalls mit Gewalt zerschlagen zu wollen. Ihre hauptsächlichen Agitations- und Aktionsfelder sind: Antifaschismus, Antikapitalismus, Antirepression, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus.

Aufgrund ihrer Ablehnung von Hierarchien und Herrschaft gibt es zwischen Autonomen und anderen linksextremistischen Gruppierungen zum Teil große ideologische Differenzen.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die in den vergangenen Jahren bereits festgestellte Aggressivität und Brutalität des linksextremistischen Spektrums setzte sich auch im Jahr 2023 fort und verhartete, insbesondere auf Bundesebene und in einigen Schwerpunktregionen, auf hohem Niveau. Das Radikalisierungs-niveau der Szene ist darüber hinaus weiterhin hoch. Eine weitere Radikalisierung der gewaltorientierten linksextremistischen Szene bis hin zum Terrorismus ist dabei nicht auszuschließen.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre, dass sich die Aktionsformen von der Massenmilitanz hin zu Taten klandestiner Kleingruppen wandeln, setzte sich auch im Jahr 2023 fort. Die Zielauswahl linksextremistischer Angriffe hat sich von einer institutionellen Ebene zunehmend auf eine persönliche Ebene verschoben. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden billigend in Kauf genommen. Diese Tendenz verläuft jedoch bundesweit nicht einheitlich. So konnten in Hamburg entsprechende Delikte im Jahr 2023 nicht festgestellt werden. Indes kam es im Januar 2023 in Erfurt und im Februar 2023 in Budapest zu äußerst brutalen Angriffen durch Linksextremisten auf mutmaßliche Rechtsextremisten (siehe Punkt 4. Militanz-debatte, Seite 76). Bei der Zielauswahl ist weiterhin erkennbar, dass politisch-ideologische Gegner wie beispielsweise Rechtsextremisten oder weitere Funktionsträger in Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem privaten sowie beruflichen Umfeld persönlich angegangen werden. In der Folge gibt es beispielsweise Sachbeschädigungen an Immobilien sowie Kraftfahrzeugen, oder die betreffenden Personen werden direkt körperlich angegriffen.

Auffallend waren die sogenannten Lenin-Lieb-knecht-Luxemburg Demonstrationen im Januar 2023 und auch im Januar 2024. Diese Demonstrationen finden jährlich am zweiten Januarwochenende in Berlin statt. Organisiert wird diese Konferenz von der linksextremistischen Wochenzeitung „junge welt“ seit 1996 und ist für viele traditionskommunistische Gruppierungen ein fester Bestandteil der Jahresplanung. Bei beiden Aufzügen kam es zu Gewalttätigkeiten und Militanz, vor allem gegenüber Polizeibeamten.

Die Terrorattacken der Hamas am 7. Oktober 2023 auf den Staat Israel und seine Bewohner haben auch in der linksextremistischen Szene

ihren Niederschlag gefunden. Besonders die orthodox-kommunistischen und antiimperialistischen Kräfte äußerten sich oftmals antiisraelisch und antisemitisch. Teilweise wurden aus diesen Gruppierungen heraus das Existenzrecht Israels abgesprochen und eine Täter-Opfer-Umkehr vorgenommen. In der hiesigen Szene wurde dies nicht widerspruchslos hingenommen (siehe „Rote Flora“, Seite 80) – glaubwürdige Distanzierungen von diesen linksextremistischen und antisemitischen Kräften sind im Jahr 2023 nicht wahrgenommen worden.

2. Potenziale

Der linksextremistischen Szene in Hamburg wurden im Jahr 2023 rund 1.060 Personen zuge-rechnet (2022: 1.130). Davon gelten 810 Personen als gewaltorientiert (2022: 850) – mehr als drei Viertel aller Linksextremisten in Hamburg. Das Potential der marxistisch-leninistischen Kern- und Nebenorganisationen betrug 250 Personen (2022: 280). Die zahlenmäßig leicht rück-läufige Entwicklung im Linksextremismus ist nach Analyse des Landesamtes für Verfassungsschutz unter anderem auf den Einflussverlust der orthodox-kommunistischen Kräfte zurück-zuführen. Es ist jedoch auch ein Zulauf zu jün-geren Antifa-Gruppierungen und kommunistischen Gruppen erkennbar.

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der in Hamburg insgesamt erfassten Straftaten im Rahmen der PMK Links nahm mit 379 Taten im Vergleich zum Vorjahr leicht ab (2022: 421), wobei die Zahl der als extremistisch eingestuften Taten von 80 auf 137 Taten einen stärkeren Anstieg verzeichnete. Hierbei handelte es sich überwiegend um Taten im Zusammen-hang mit linksextremistisch geprägten demon-strativen Ereignissen sowie Sachbeschädigungen im Kontext des 1. Mai, dem sog. Tag „X“ nach Verurteilung von militanten Linksextremisten in Dresden sowie dem Tag der deutschen Einheit in Hamburg. Der Anstieg ist jedoch nicht auf eine Erhöhung der als linksextremistisch eingestuften Gewaltdelikte zurückzuführen. Deren Zahl stag-niert. Neben einzelnen Brandstiftungen wurden Gewaltdelikte überwiegend im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen verübt.



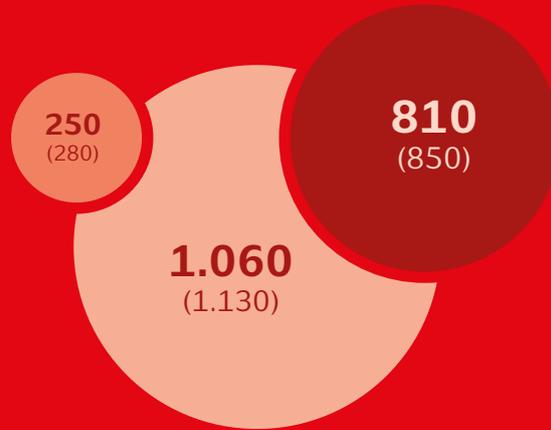
Personenpotenziale - Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

Zahlen teilweise gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2023 (2022)



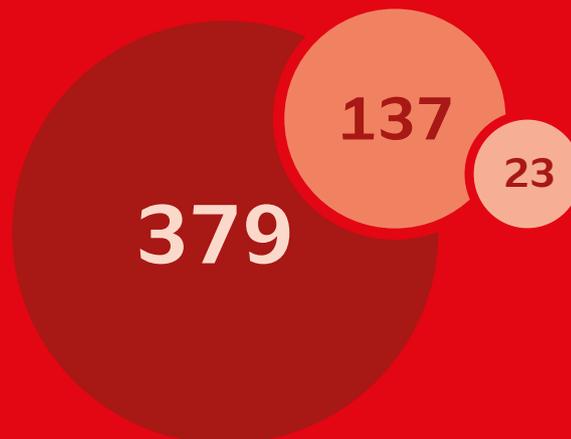
- Gesamtpotenzial
- davon marxistisch-leninistische Kern- und Nebenorganisationen sowie revolutionär-marxistische Gruppen
- davon gewaltorientierte (Post-/Autonome, Anarchisten u. Antimperialistischer Widerstand)

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



● PMK Links gesamt ● davon linksextremistische Straftaten ● hiervon linksextremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2023



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg, Stand: April 2024

4. Militanzdebatte, linksextremistische Gewalt, Kampfsport

Gewaltorientierte Linksextremisten führen ihren Kampf gegen das „kapitalistische System“, wie sie die parlamentarische Demokratie verstehen, seit Jahren mit gezielten Straftaten sowie eskalierender Militanz bei Demonstrationen und klandestinen Einzelaktionen. Aus Sicht der Autonomen, Anarchisten und Antiimperialisten wird der „Kapitalismus“, und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung, für „strukturell gewalttätig“ erachtet und in der Folge zum Teil mit Gewalt bekämpft. Verbale Militanz und Straftaten richten sich häufig gegen den von Linksextremisten abwertend so bezeichneten „Repressionsapparat“ und seine Vertreter – Polizei, Justiz (zum Beispiel Richter), Verfassungsschutz –, zudem gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten sowie Unternehmen und Einrichtungen mit hoher Symbolwirkung für die Szene. Aber auch Vertreter der Politik, zum Beispiel Abgeordnete und Senatsmitglieder, standen und stehen im Fokus militanter Linksextremisten.

Um die eigenen Ziele durchzusetzen, gilt Gewalt unter Linksautonomen, Anarchisten und Antiimperialisten als unverzichtbares und „legitimes“ Mittel gegen die vermeintliche „strukturelle Gewalt“ des „kapitalistischen“ Staates und dessen vorgebliches „System von Zwang, Ausbeutung und Unterdrückung“. Die Ausübung von Gewalt dient dabei auch als Ventil, um die eigene „Wut auf die Verhältnisse“, also den „Kapitalismus“, auszudrücken. Gleichzeitig lehnen gewaltorientierte Linksextremisten das Gewaltmonopol des Staates ab.

Schon seit einigen Jahren ist festzustellen, dass militante Linksextremisten ihre Vorgehensweise verändern. So konzentrieren sich eher kleine Gruppen sowohl auf gezielte Aktionen im Umfeld von Versammlungslagen als auch völlig losgelöst davon. Seit Jahren planen und begehen konspirative Kleingruppen Straftaten, zum Beispiel gegen das Eigentum von Vertretern der Politik und der Wirtschaft.

Das Militanzverständnis linksextremistischer gewaltorientierter Gruppen ist ein zentrales Element ihres politischen Selbstbildes. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass jedes einzelne Gruppenmitglied auch konkret gewalttätig agiert, sondern vielmehr darauf, dass die Anwendung

von Gewalt größtenteils befürwortet wird und gewaltsame Aktionen auf breite Zustimmung in der Szene stoßen. Aus Sicht von Autonomen geht Gewalt stets vom Staat aus, auf die Linksextremisten lediglich mit Gegengewalt, quasi als „legitime Notwehr“, reagieren. In der Szene wird seit Jahren darüber debattiert, wie weit Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen gehen darf. Da Gewalt nach autonomem Verständnis immer auch vermittelbar sein muss, wurde lange Zeit grundsätzlich gezielte Gewalt gegen Menschen abgelehnt. Davon ausgenommen waren allerdings immer Angriffe auf Polizeibeamte sowie tatsächliche oder aus Sicht der Szene mutmaßliche Rechtsextremisten. Sie gelten als personifizierte Feindbilder; ihre teilweise entmenschlichte Darstellung wird weitgehend akzeptiert. So gilt der Polizist aus militant-linksextremistischer Sicht nicht als menschliches Individuum, sondern als funktionierender Bestandteil des sogenannten „Repressionsapparates“ – aufgrund der während gewalttätiger Demonstrationen notwendigen Schutzkleidung wird er auch als „Robocop“ bezeichnet. Ihm wird somit die Menschenwürde abgesprochen und Gewalt gegen ihn als legitim und vermittelbar betrachtet. Der überwiegende Szenekonsens – keine gezielte Gewalt gegen Menschen – ist in den vergangenen Jahren allerdings deutlich brüchiger geworden.

Derart gewalttätiges Vorgehen bedarf einer genauen Vorbereitung und Planung. Die Täter wählen und spähen ihre Opfer gezielt aus und dringen in deren persönliches Lebensumfeld ein. Militante Linksextremisten nutzen diese personalisierte Gewalt, um politische Gegner einzuschüchtern. Sie überschreiten zunehmend vormals gesetzte rote Linien, die sich aus den Grenzen der Vermittelbarkeit von Gewalt ergeben, ohne dass sich eine grundsätzliche Diskussion innerhalb der Szene über die Gewaltfrage entzündet hat. Vielmehr zeigte sich die linksextremistische Szene von der Legitimität solcher Straftaten im Themenfeld des „Antifaschismus“ überzeugt. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden in Kauf genommen. Der Schritt zur Tötung eines politischen Gegners – gewollt oder als gebilligte Nebenfolge – ist damit nicht mehr völlig undenkbar.

Am 8. September 2021 begann vor dem Oberlandesgericht (OLG) Dresden der Strafprozess gegen die vier Mitglieder der gewaltbereiten linksextremistischen „Eisenacher Gruppe“. Neben

der Hauptangeklagten Lina E. waren drei weitere gewaltbereite Linksextremisten angeklagt. Sie sollen in wechselnder Zusammensetzung gemeinsam mit weiteren, gesondert verfolgten Personen als Mitglieder der gewaltbereiten linksextremistischen Gruppe in den vergangenen Jahren mehrere Angriffe auf tatsächliche oder von der Gruppe als solche ausgemachte Rechtsextremisten verübt haben. Neben der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 Strafgesetzbuch wurden ihnen gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung, besonders schwerer Landfriedensbruch, Diebstahl, räuberischer Diebstahl sowie Sachbeschädigung und Urkundenfälschung vorgeworfen. Die Gruppe agierte bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Taten äußerst strategisch, konspirativ, und in wechselnder Zusammensetzung. Die Anklage umfasste insgesamt sechs Angriffe auf von der Gruppe selbst der rechtsextremistischen Szene zugeordnete Personen in Eisenach, Leipzig und Wurzen. Charakteristisch für die Angriffe der Gruppe ist, dass sie ihre Opfer immer in Überzahl attackierte. Häufig kamen Reizgas und Schlagwerkzeuge wie zum Beispiel Hämmer zum Einsatz. Die Opfer der Überfälle erlitten teils erhebliche bis potenziell lebensbedrohliche Verletzungen, darunter Platzwunden am Kopf, Gesichtsfrakturen und einen Kniescheibenbruch (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2022, S. 67).



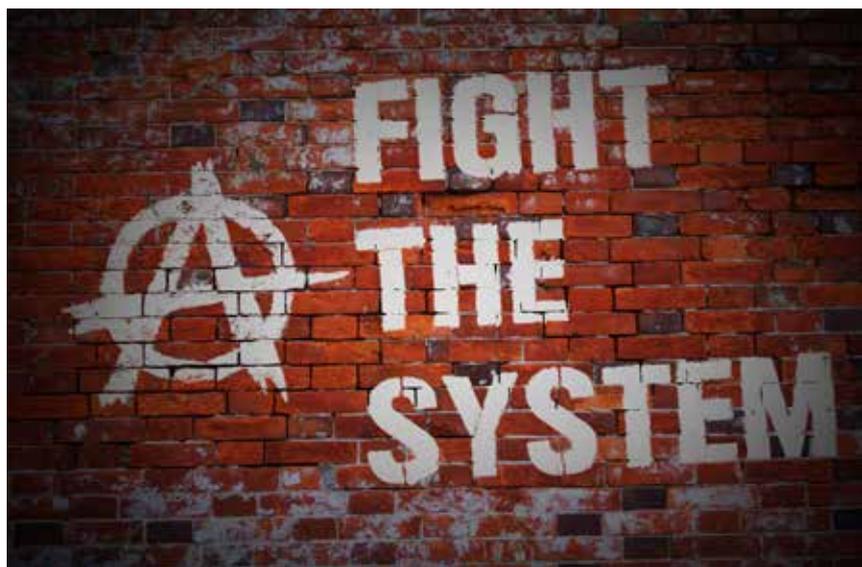
Das OLG Dresden verurteilte am 31. Mai 2023 die Hauptangeklagte Lina E. und die drei weiteren Angeklagten unter anderem wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung sowie gewalttätiger Angriffe gegen tatsächliche oder als solche ausgemachte Rechtsextremisten zu mehrjährigen Haftstrafen ohne Bewährung. E. wurde zu einer Haftstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt. Die drei Mitangeklagten erhielten Haftstrafen zwischen drei Jahren und drei Monaten und zwei Jahren und fünf Monaten.

Im Fall Lina E. zeigte sich, dass anlassbezogen bei symbolträchtigen Ereignissen nach wie vor eine hohe Mobilisierung und Vernetzung der gewaltorientierten linksextremistischen Szene vorhanden ist, zum Beispiel bei Versammlungen in ganz Deutschland, so auch in Hamburg, die sich solidarisch mit der Angeklagten erklärten.

Zwischen dem 9. und 11. Februar 2023 erfolgten im Zusammenhang mit der rechtsextremisti-

schen Veranstaltung „Tag der Ehre“ in Budapest mehrere gewalttätige Angriffe auf insgesamt acht Personen. Die ungarische Polizei nahm sieben Tatverdächtige fest, darunter fünf deutsche Staatsangehörige. Drei der Festgenommenen waren bereits zuvor als gewaltorientierte Linksextremisten oder als Kontaktperson zu solchen bekannt. Sie werden verdächtigt, die schweren Angriffe begangen zu haben, bei denen unter anderem gezielt mit Schlagwerkzeugen gegen die Köpfe der von den Tätern wohl zuvor als Rechtsextremisten ausgemachten Opfer geschlagen wurde. Der annähernd gleiche Ablauf der vier Angriffe entspricht dem üblichen, von gewaltorientierten Linksextremisten in ihrem „antifaschistischen Kampf“ praktizierten Vorgehen. Die Taten belegen das weiterhin hohe von gewaltorientierten Linksextremisten ausgehende Gefährdungspotenzial. Die mutmaßliche Beteiligung von Mitgliedern der „Eisenacher Gruppe“ an den Überfällen rund um den „Tag der Ehre“ in Budapest zeigt, dass die Gruppe trotz des laufenden Strafprozesses gegen die nunmehr verurteilten Mitglieder fortbestand und nicht vor weiteren Angriffen zurückschreckte. Der Fahndungsdruck schien ihr linksextremistisches Aktions- und Gewaltniveau nicht zu beeinflussen, vielmehr agierte sie auch außerhalb Deutschlands und arbeitete mit Linksextremisten aus anderen Ländern zusammen. Einige an den Taten in Budapest beteiligte Personen haben sich der Beobachtung der Sicherheitsbehörden entzogen und wurden bei Redaktionsschluss dieses Berichts mit Haftbefehl gesucht. Die Sicherheitsbehörden werden im Fokus behalten, inwiefern sich hierdurch eine illegale Untergrundstruktur entwickeln könnte.

Der linksextremistische Aufruf zum „Kampf gegen das System“ findet sich in vielen Formen wieder.



Linksextremistische Straftaten in Hamburg

Wie in den Vorjahren wurden im Jahr 2023 in Hamburg verschiedene Straftaten durchgeführt, die konspirativ vorbereitet waren. In der Regel folgten dazu entsprechende Selbstbeziehungsschreiben (SBS) der militanten Straftäter, zumeist auf der von Linksextremisten genutzten Plattform „de.indymedia.org“ Einige Beispiele:

- ▶ In der Nacht zum 5. Januar 2023 verübten unbekannte Täter in Hamburg-Eimsbüttel eine Sachbeschädigung an einem Lkw der Firma Strabag. Die Feuerwehr löschte die bereits in voller Ausdehnung brennende Front des Lkw sowie das durch überspringende Flammen entzündete Heck des vor dem Lkw parkenden Pkw. Am 7. Januar 2023 bekannten sich in einem SBS auf der Internetseite „de.indymedia.org“ mit der Überschrift „(HH) Feuer für Alfredo C. [Name ist genannt] und Lützerath“ anonyme Verfasser zu der Brandstiftung: „Strabag baut nicht nur Knäste. Spätestens seit dem Kampf um den Dannenröder Wald wurden sie auch oft zum Ziel von Angriffen, weil sie aktiv die Natur zerstören. Unser Feuer soll auch den Kämpfenden in und um Lützerath Kraft geben.“ Alfredo C. ist ein militanter italienischer Anarchist, der nach Straf- und Gewalttaten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Bei der aufgrund des Tagebaus Anfang 2023 abgeschlossenen Räumung der Siedlung Lützerath in Nordrhein-Westfalen kam es zu massiven gewaltsamen Protesten.
- ▶ Am 15. Januar 2023 kam es zu einer Brandstiftung an einem Fahrzeug der Firma Siemens in Stellingen. Eine Zeugin bemerkte zwei Personen an dem geparkten Auto, als sie einen Hinterreifen mit Grillanzündern in Brand setzten und sich danach entfernten. Im SBS wurde ebenfalls Bezug auf Lützerath genommen.
- ▶ In der Zeit vom 29. Januar 2023 bis 30. Januar 2023 erfolgten zwei Sachbeschädigungen am Wohnhaus der Zweiten Bürgermeisterin sowie am Parteibüro der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Harburg. Die Fassade des Hauseingangs wurde mit roter Farbe verunreinigt. Am Parteibüro der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Harburg wurden beide Fenster und die Eingangstür beschädigt. Zusätzlich ist eine der Glasscheiben gesplittert. In einem SBS vom 30. Januar 2023 mit dem Tenor „[HH] Rache fuer Luetzerath! Solidaritaet mit allen besetzten und geraeumten Waldbesetzungen!“ heißt es unter anderem:

„Wir haben am 30.1.23 in Hamburg das gruene Parteibuero in Harburg und das Haus der gruenen zweiten Buergermeisterin [...] wuetend heimgesucht und unsere (Farb-) Spuren hinterlassen [...]. Die Spitze der Gruenen gefällt sich jetzt darin, militaerische Aufruestung, Verlaengerung der AKW-Laufzeiten, klimaschaedliche Kohleverstromung sowie der Errichtung von LNG-Terminals fuer Fracking-Erdgas durchzusetzen [...] Die Gruenen stehen fuer die Aufrechterhaltung des kapitalistischen klimaschaedlichen Normalzustands [...] Es ist Zeit, dass sich die Klimabewegung radikalisiert!“ Das Wohnhaus der Zweiten Bürgermeisterin war bereits in den vergangenen Jahren mehrfach das Ziel militanter linksextremistischer Straftäter.

Auf der von Linksextremisten genutzten Plattform „de.indymedia.org“ werden oftmals Selbstbeziehungsschreiben veröffentlicht.



- ▶ Am 23. Februar 2023 wurde die Fassade der Außenstelle des Polizeikommissariats 26 in Rissen mit Farbe beschmiert. Es wurden sieben mit Farbe gefüllte Gläser gegen das Objekt geworfen. Das SBS vom 25. Februar 2023 befasst sich unter anderem mit einer in Hamburg inhaftierten Person sowie der Haft von Lina E. und mobilisiert für eine geplante Solidaritätsveranstaltung in Leipzig.
- ▶ An der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr in Farmsen-Berne wurden am 20. März 2023 brennende Reifen auf einer Fahrbahn festgestellt. An einem Gebäude der Universität wurden darüber hinaus 20 Fensterscheiben mit Pflastersteinen und einem Hammer beschädigt. Im SBS wird die Tat mit dem Kampf gegen den Militarismus und dessen Institutionen begründet. In der Nacht zum 11. Mai 2023 kam es zu Brandstiftungen an vier Fahrzeugen der Firma DHL in Altona. Im SBS vom 12. Mai 2023 heißt es unter anderem: „Für uns wird es nie ausreichen, unser Kreuz bei der nächsten Wahl zu setzen oder auf die eine oder andere Art und Weise zu konsumieren oder zu verzichten. Eine andere Welt kann nur mit vielfältigen Mitteln möglich werden. Darum attackierten wir in der Nacht auf den 11. Mai einen Fuhrpark der Firma DHL mit Feuer.“
- ▶ Im Zeitraum zwischen dem 13. und 14. Juni 2023 wurde das Gebäude der „Hamburger Burschenschaft Germania“ in Wandsbek mit Farbe beschmiert. In der Selbstbezeichnung schreiben die Autoren, dass es sich bei der Burschenschaft um eine schlagende und klare rechte Studentenverbindung handele.
- ▶ Am Polizei-Ausbildungs-Zentrum in Alsterdorf wurden in der Nacht zum 15. Juni 2023 diverse Fensterscheiben eingeworfen. Im SBS vom 15. Juni 2023 mit dem Tenor: „+++Free all Antifas+++Free all Prisoners+++“ wird Bezug auf das Verfahren gegen Lina E. und die weiteren Beschuldigten genommen und vorgebliche „Polizeigewalt“ kritisiert.
- ▶ Am Morgen des 12. Juli 2023 wurde durch Anwohner ein brennender Pkw in Eimsbüttel festgestellt. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um den Privat-Pkw eines Polizeibeamten. Am 15. Juli 2023 wurde im SBS unter anderem der im Juni 2023 nach einer Verfolgungsjagd von der französischen Polizei gestellte

und während der Kontrolle erschossene 17-jährige Jugendliche thematisiert, der Beruf des Polizeibeamten verunglimpft und Polizisten bedroht: „Sie sollen Angst haben auf ihren Streifen durch die Viertel der Marginalisierten. Sie sollen Angst haben an ihren Schreibtischen, wenn sie arrogant auf den menschlichen Schmutz vor ihrem Fenster blicken. Sie sollen Angst haben, wenn sie des Nachts in ihren Bettchen liegen und vom Einsatz gegen das Böse träumen.“

- ▶ Am 8. September 2023 wurden durch unbekannte Täter drei Kabelschächte an Bahnstrecken des Hamburger Güterverkehrs in Brand gesetzt. Betroffen waren die Hamburger Hafenbahn, ein Streckenabschnitt der Güterumgehungsbahn sowie ein Umschlagterminal der Deutschen Bahn. Das SBS wurde unter dem Titel „Switch Off! Dezentrale Sabotage kapitalistischer Infrastruktur in Hamburg“ publiziert und hervorgehoben, dass „Verkehrsadern der kapitalistischen Infrastruktur sabotiert“ worden seien.
- ▶ Am Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Altona wurden am 27. Oktober 2023 diverse Farbschmierereien festgestellt. Im SBS begründen die Verfasser die Sachbeschädigung unter anderem mit polizeilichen Maßnahmen und Strafverfahren gegen militante Linksextremisten („Kriminalisierung antifaschistischen Handelns“).
- ▶ Im Rahmen einer Fußstreife der Polizei wurde am 12. Dezember 2023 am Büro von Bündnis 90/Die Grünen in Harburg eine erneute Sachbeschädigung festgestellt: Fassade und Fenster des Gebäudes waren mit roter Farbe beschmiert worden. Am mittleren Fenster stand der Schriftzug „STOPPT DEN GENOZID FREE GAZA“. Des Weiteren befand sich am rechten Fenster ein Flugblatt mit palästinensischem Inhalt, das Bezug auf den Nahostkonflikt nahm. Im SBS vom 16. Dezember 2023 wird unter anderem notiert: „Die deutsche[n] Regierungsparteien haben das Blut von schätzungsweise 20.000 Palästinenser*innen an den Händen. Dabei spielt die Partei DIE GRÜNE eine besonders perfide Rolle. Während sie vorgeben für Frieden, Feminismus und Humanität zu stehen, beschließen sie im Bundestag immer weitere Rüstungsexporte nach Israel.“



5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg

5.1. Gewaltorientierte Gruppen und Strukturen

Autonome Szene („Rote Flora“)

Die „Rote Flora“ ist seit November 1989 für die autonome Szene nach wie vor der bedeutendste Treff- und Veranstaltungsort in Hamburg und wird auch von weiteren militanten linksextremistischen Gruppierungen genutzt. Im Jahr 2023 fungierte die Flora, wie im Vorjahr, insgesamt mehr als Eventcenter für Musik- und Vortragsveranstaltungen denn als politischer Taktgeber.

Die Plakatwand sowie der Balkon der Roten Flora wurden indes weiterhin regelmäßig zur Mobilisierung für Demonstrationen und als Bühne für Propaganda-Präsentationen genutzt, so beispielsweise für den „System Change Kongress“, der in der Zeit vom 2. bis zum 4. Juni 2023 in der

Flora stattgefunden hat. Tenor dieser Veranstaltung war „Kämpfe verbinden!“. Im Oktober 2023 positionierte sich die Flora an der Plakatwand mit den Worten „KILLING JEWS IS NOT FIGHTING FOR FREEDOM! – Wir sind solidarisch mit allen „Menschen in Israel und allen Jüdinnen und Juden weltweit. – YOU ARE NOT ALONE!“ nicht nur gegen die HAMAS, sondern auch gegen den Antisemitismus in der linken Szene. Auf ihrer Website mobilisierte sie für die Kundgebung des „Bündnisses gegen jeden Antisemitismus und Rassismus“ mit dem Tenor „Gegen jeden Antisemitismus und Rassismus“: Die Versammlung vom 26. Oktober 2023, an der in der Spitze rund 500 Menschen teilnahmen, verlief friedlich.

Die Takt- und Ideengeberfunktion der „Roten Flora“, wie sie in früheren Jahrzehnten festzustellen war, fehlte auch im Jahr 2023. Ein großes Thema, welches die Szene einigen und zu größerer Ausstrahlung auch außerhalb des Spektrums führen konnte, existierte nicht. Der Weggang einiger Szenegrößen hat diese Entwicklung nach dem G20-Gipfel und der Corona-Pandemie noch einmal verstärkt.

Nach wie vor für die autonome Szene der bedeutendste Treff- und Veranstaltungsort in Hamburg: die „Rote Flora“.



Autonome Antifa-Gruppen und ihre Themen

Der Antifaschismus lässt sich als primäres Aktionsfeld der Autonomen bezeichnen und wird in Hamburg durchgehend thematisiert. Der Ausdruck „Antifaschismus“ als zentrales Aktionsfeld des Linksextremismus ist hierbei von der Antifa-Szene innerhalb des Spektrums zu unterscheiden. Nicht jede antifaschistische Haltung ist extremistisch, da der Begriff oft als bloße Ablehnung des Rechtsextremismus verwendet wird. Linksextremisten meinen mit dem Antifaschismus jedoch mehr als das Engagement gegen Rechtsextremismus. Sie sehen den Kapitalismus als Wurzel des Faschismus, woraus resultiert, dass gegen das kapitalistische System vorgegangen werden müsse, um den Faschismus zu überwinden. Damit agieren Linksextremisten gegen das politische System der Bundesrepublik Deutschland, welches auch den demokratischen Rechtsstaat umfasst. Unter dem Überbegriff „Antifa“ werden Szeneangehörige des autonomen Antifaschismus verstanden. Autonome Antifaschisten agieren kampagnenorientiert, offen und sind ideologisch, im Gegensatz beispielsweise zu orthodoxen Kommunisten, nicht festgelegt. Den Staat, seine Regierungsform, den Parlamentarismus und seine Institutionen lehnen autonome Antifaschisten grundsätzlich ab und verfolgen das Ziel, diese zu zerschlagen. Auch Elemente der direkten Demokratie werden von ihnen abgelehnt, da ihrer Ansicht nach auch hier Mehrheiten über Minderheiten herrschen. Feste Organisationen und Strukturen existieren zumeist nicht. Stattdessen erfolgt ein Zusammenschluss lokaler Kleingruppen. Zur Überwindung und Bekämpfung der abgelehnten Strukturen wie der parlamentarischen Demokratie und ihren Repräsentanten wird Gewalt als legitimes Mittel erachtet.

In Hamburg existiert eine Vielzahl an antifaschistischen Gruppierungen. Von diesen etablieren sich jedoch nur wenige Gruppen und bestehen über längere Zeiträume. Der gruppenübergreifende Austausch sowie die Koordination und Mobilisierung der autonomen Antifa-Strukturen in Hamburg erfolgen unter anderem über die bestehenden Internetplattformen wie „Antifa Info Hamburg“ oder „Antifa Kollektiv“.

Eine in Hamburg aktive Gruppe mit mehrjähriger Kontinuität ist die Antifa 309. Laut eigener Angabe agiert die Gruppe insbesondere in den Stadtteilen Steilshoop, Barmbek-Nord und Bramfeld. Ihr Hauptaktionsfeld ist, wie bei vielen Antifa-Gruppierungen auch, der Antifaschismus. Zudem hat Antifa 309 eine ausgeprägte feindliche Einstellung gegenüber den von ihr als „Repressionsbehörden“ bezeichneten Ämtern und Institutionen, darunter Polizei, Justiz und Verfassungsschutz. Im Jahr 2023 war die Gruppierung insbesondere in der ersten Jahreshälfte aktiv, zum Beispiel mit dem „309 Café“ – einer regelmäßigen Veranstaltung mit wechselnden Themen. Im April 2023 verkündete die Antifa 309 indes, dass das 309 Café nach der Veranstaltung am 7. Mai 2023 eingestellt werde. Die angekündigten „neuen Formate und Angebote“ gab es bis Ende 2023 nicht.

Die weiteren in Hamburg aktiven Gruppierungen agieren regelmäßig gemeinsam, beispielsweise bei der Organisation von Demonstrationen oder Solidaritätsbekundungen. Hierbei gibt es jährlich wiederkehrende Termine und Ereignisse, beispielsweise die Demonstrationen am 1. Mai oder 13. Dezember (das Datum des 13.12. steht für die jeweiligen Buchstaben in Alphabet „A.C.A.B.“, die wiederum als Akronym für den englischen Ausspruch „All cops are bastards“ fungieren). Darüber hinaus finden aktuelle Geschehnisse und Themen der Gesellschaft Eingang in die Aktivitäten der autonomen Antifa-Szene in Hamburg. In diesem Kontext wird über die anlassbezogene Zusammenarbeit mit demokratischen Gruppen, zum Beispiel zivilgesellschaftliche Initiativen, versucht, linksextremistische Themen und Ideologie in bürgerlich-demokratische Kreise zu transportieren, zum Beispiel über das gesellschaftlich breit akzeptierte und unterstützte Engagement gegen Rechtsextremismus oder für eine liberale Flüchtlingspolitik. So organisiert die IL unter ihrem Bündnis „Solidarische Stadt“ eine Aktion am 3. Oktober 2023, mit anderen Bündnissen- anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit - an der Binnenalster.

Die Flaggen im Logo der Antifaschistischen Aktion stehen für Sozialismus und Anarchismus.



Der Prozess um das Netzwerk „Antifa Ost“ als Thema für die Hamburger Antifa

Die am 8. September 2021 begonnene Hauptverhandlung gegen Lina E. und drei weitere Personen vor dem Oberlandesgericht (OLG) Dresden wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung und weiterer Delikte wie gefährliche Körperverletzungen, wurde mit dem Urteil im Mai 2023 abgeschlossen. Das Verfahren und der erwartete Urteilsspruch stießen innerhalb des linksextremistischen Spektrums auf breite Resonanz. Seit Verhandlungsbeginn kam es regelmäßig zu Straftaten und Solidaritätsbekundungen. Für den Sonnabend nach der Urteilsverkündung, den 3. Juni 2023, wurde durch die Szene bundesweit für eine Demonstration zum sogenannten „Tag X“ in Leipzig mobilisiert, an der nach Polizeiangaben rund 1.500 Personen teilnahmen. Im Zuge dieser Demonstration kam es schließlich zu massiven Ausschreitungen durch Teilnehmer des Aufzugs.

Auch in Hamburg erhielt Lina E. von der autonomen Antifa-Szene für ihren Aktivismus wiederholt Anerkennung und zahlreiche Solidaritätsbekundungen. Am 31. Mai 2023, dem Tag der Urteilsverkündung selbst, fand vor der Roten Flora eine Demonstration statt, bei der Pyrotechnik geworfen wurde und es zu Gewalttaten gegen die eingesetzten Polizeibeamten kam. In der Spitze nahmen rund 1.200 Personen teil.

Instrumentalisierung des Themas Klimaschutz

Die antifaschistische Szene in Hamburg versuchte im Jahr 2023, wie andere linksextremistische Gruppierungen, das Thema Klimaschutz zu instrumentalisieren und für eigene ideologische Zwecke zu nutzen. Zu Beginn des Jahres kam es im Zuge der lange geplanten Räumung der Siedlung Lützerath in Nordrhein-Westfalen im Kontext des Braunkohle-Tagebaus, die von schweren Ausschreitungen begleitet wurde, zu Solidarisierungen diverser Hamburger Antifa-Gruppierungen mit anderen regionalen und überregionalen Gruppierungen und Initiativen. Es erfolgten Aufrufe, selbst nach Lützerath zu fahren und sich an den dortigen Aktionen zu beteiligen. Auch in Hamburg wurden Aktionen gegen die Räumung organisiert. Für den 14. Januar 2023 beispielsweise erfolgten Aufrufe zu einer spontanen Versammlung mit dem Titel „Unsere Bullen bleiben hier“ an der Roten Flora. Der Tenor zielte auf die Kritik an der Räumung und dem Einsatz von Polizisten aus dem gesamten Bundesgebiet ab. Mehrere Hamburger Gruppierungen der Szene beteiligten sich am 3. März 2023 an den globalen Klimastreiks von „Fridays for Future“, darunter verschiedene Antifa-Gruppen sowie das von der IL beeinflusste Bündnis „Ende Gelände Hamburg“. Hierbei wurde durch die beteiligten linksextremistischen Gruppierungen bei der Demonstration am 3. März 2023 ein sogenannter „antikapitalistischer Block“ gebildet. Auch eigenständige Statements zu Themen, die den Klimaschutz betreffen, wurden veröffentlicht.

Solidaritätskundgebungen für Lina E. am 31. Mai 2023 vor der Roten Flora.





Die Demonstration mit dem Tenor „Rechten Eliten keine Plattform bieten!“ setzte sich überwiegend aus Personen aus dem Umfeld des Roten Aufbau Hamburg zusammen.

Quelle: <https://de.indymedia.org/node/287749>
Aufgerufen am 15. Februar 2024

Politische Gegner



Ein wichtiger Bestandteil antifaschistischer Arbeit ist die Agitation gegen politisch-ideologische Gegner, so durch aufwändige Recherche zu diesen Personen (siehe dazu beispielhaft auch den Verfassungsschutzbericht 2021, S. 76f.). Es werden systematisch Informationen über den politischen Gegner, gesammelt und veröffentlicht, zum Beispiel über vermeintliche oder tatsächliche Rechtsextremisten sowie deren Strukturen, oder auch verschwörungsideologische Extremisten. Die Veröffentlichung erfolgt generell in digitalen Recherchedatenbanken und auf der Plattform de.indymedia.org und auch über Flyer und Plakate im Umfeld der betreffenden Personen. Dabei werden bewusst Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt. Bei den Informationen handelt es sich um sensible persönliche Daten wie die Wohnadresse oder den Arbeitgeber. Ziel der Veröffentlichung ist es, die Person zu denunzieren und sozial auszugrenzen. Überdies war die Hamburger Burschenschaft Germania in Wandsbek das Ziel linksextremistischer Agitationen. So kam es bspw. am 17. Juni zu einer Demonstration mit dem Tenor „Rechten Eliten keine Plattform bieten!“ mit ca. 200 Teilnehmern, welche sich überwiegend aus Personen aus dem Umfeld des Roten Aufbau Hamburg zusammensetzte. Die Demonstration war dazu gedacht eine interne Veranstaltung der Burschenschaft zu stören.

Tag der Deutschen Einheit 2023 in Hamburg

Am 2. und 3. Oktober 2023 wurden die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit aufgrund der Bundesratspräsidentschaft des Ersten Bürgermeisters durch die Stadt Hamburg ausgerichtet. Rund 700.000 Besucherinnen und Besucher feierten friedlich auf dem Bürgerfest. Linksextremisten indes riefen unter dem Tenor „Nix zu feiern“ zu einer Kampagne gegen die Feierlichkeiten auf. Die friedliche Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland mit dem kommunistischen Arbeiter- und Bauernstaat „DDR“ wurde dabei als „Annektion der DDR in das kapitalistische System...“ diffamiert. Beworben wurde diese Kampagne unter anderem auch mit dem Slogan „Kein Gott, kein Staat, kein Vaterland – Schwarz, Rot, Gold wird abgebrannt!“ und umfasste im Zeitraum zwischen Ende August und Ende Oktober 2023 diverse Veranstaltungen, darunter Lesungen, Demonstrationen, Vorträge und auch ein Konzert. Dieses fand vor rund 5.000 Besucherinnen und Besuchern am 3. September 2023 vor der Roten Flora statt. Während des Konzertes wurde in Redebeiträgen auch dazu aufgerufen „die Feierlichkeiten zu crashen“. Für den 2. Oktober 2023 wurde durch die Szene eine Vorabenddemo angemeldet und mit gut 750 Teilnehmern durchgeführt. Der zunächst angemeldete Tenor wurde durch die Versammlungsbehörde verboten und abgeändert zu „Deutschland, du...“!. Während der Demonstration wurden Transparente mit strafbarem Inhalt gezeigt, gegen das Vermummungsverbot verstoßen und Pyrotechnik gezündet.

HORIZONTE
ÖFFNEN



Tag der Deutschen Einheit
Hamburg 02.-03.10.2023

Anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 2. und 3. Oktober 2023 riefen Linksextremisten unter dem Tenor „Nix zu feiern“ zu einer Kampagne gegen die Feierlichkeiten auf.

Postautonome Gruppierungen

Postautonome Gruppierungen streben an, als Scharnier zwischen gewaltbereiten Linksextremisten und gemäßigten linken Gruppierungen zu fungieren. Ihre Wurzeln haben sie in der klassischen autonomen Szene, grenzen sich in Teilen jedoch von dieser ab. Mit der Wortweiterung in Form der Vorsilbe „Post“ signalisieren die Postautonomen, dass sie einige grundlegende Merkmale der Autonomen-Szene in Frage stellen, mit dem Politikansatz jedoch nicht vollständig brechen wollen. Postautonome kritisieren unter anderem die strikte Organisationsfeindlichkeit der Autonomen und streben nach Bündnissen innerhalb und außerhalb des linksextremistischen Spektrums. Mit dem Prinzip des „zivilen Ungehorsams“ streben die Postautonomen an, zwischen den extremistischen und demokratischen Akteuren zu vermitteln.

Interventionistische Linke (IL)

Die IL ist eine in Deutschland und Österreich agierende gewaltorientierte postautonome Gruppierung mit Ende 2023 20 Ortsgruppen. Sie organisiert sich überregional und regional in verschiedenen Substrukturen. Sie bezeichnet sich selbst als breit aufgestellte Organisation des „linksradikalen“ postautonomen Spektrums, die sich keinen ewigen ideologischen Wahrheiten unterordnen will. Sie ist besonders aktiv in den Themenfeldern „Antifaschismus“ und „Antirassismus“, versteht sich jedoch auch als Akteurin im Kampf gegen vermeintliche

Repression durch staatliche Institutionen und gegen den Klimawandel. Zudem strebt sie eine Brückenfunktion zwischen verschiedenen linksextremistischen Gruppierungen, auch militanten Gruppen, und demokratischen Initiativen an. Die IL vertritt eine eindeutig gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ideologie, die Gewalt als politisches Mittel einschließt.

Die Interventionistische Linke Hamburg (IL HH)

Die „Interventionistische Linke Hamburg“ (IL HH) ist die größte postautonome Gruppierung in Hamburg, welche aus dem linksextremistischen AVANTI-Bündnis heraus entstand. Der Hamburger Ableger des AVANTI-Projektes schloss sich im Jahr 2009 dem überregionalen Bündnis der Interventionistischen Linken (IL) an, ging 2014 in diesem auf und benannte sich in der Folge um in „IL Hamburg“. Als Ort für Treffen und Veranstaltungen zu verschiedenen Themen dient der IL HH, wie auch anderen linksextremistischen Hamburger Gruppen, das „Centro Sociale“. Laut eigener Aussage widmet sich die Organisation in mehreren Arbeitsgruppen verschiedenen Themen- und Handlungsfeldern, insbesondere dem Antifaschismus sowie der Sozialpolitik. Die IL HH beabsichtigt, die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ flächendeckend zu verstärken und gesellschaftlich zu etablieren. In zahlreichen Veröffentlichungen schließt die IL HH Militanz als ein Mittel zur Überwindung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht aus und gilt daher als gewaltorientierte Gruppierung.



Hinter einzelnen Gruppierungen und Kampagnen wie „Ende Gelände Hamburg“, „Hamburg Enteignet“ oder „Seebrücke Hamburg“ verbirgt sich die IL Hamburg als beeinflussende Akteurin.

Gezielt werden durch die IL HH anlass- und themenbezogen Kooperationen mit Gruppierungen außerhalb des postautonomen Spektrums eingegangen, auch mit nichtextremistischen Initiativen und Organisationen. Dies dient unter anderem dem Zweck, die ideologischen Vorstellungen der IL einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und Bündnisse oder Kampagnen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. So werden einzelne Gruppierungen wie „Seebrücke Hamburg“, „Ende Gelände Hamburg“ oder der Verein „Hamburg Enteignet e.V.“ von der IL HH beeinflusst. Mit „Hamburg Enteignet“ befürwortet die IL die Enteignung von Unternehmen, Wohnungsbaugesellschaften, privaten Krankenhäusern und sogenannten „Superreichen“. Was zunächst vordergründig so erscheint, als gehe es der IL Hamburg lediglich um bezahlbaren Wohnraum, zielt nach Einschätzung des LfV tatsächlich auf die Beseitigung des bestehenden Systems ab, um einen von der IL bisher nicht näher definierten kommunistischen Staat aufzubauen. Die IL HH forderte und fordert regelmäßig in Interviews, sozialen Medien, öffentlichen Verlautbarungen, auf Plakaten und Transparenten die „Überwindung des Kapitalismus“ und den damit verbundenen Aufbau einer „kommunistischen“ Staats- und Wirtschaftsordnung. Der zu überwindende „Kapitalismus“ steht für Linksextremisten dabei häufig als Synonym für die freiheitliche, demokratische Grundordnung und die parlamentarische Demokratie. Mit diesen Forderungen befindet sich die IL HH folglich in einem nicht aufzulösenden Widerspruch zum Kernbereich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. In Hamburg hat die Sammlung der Unterschriften für die Volksinitiative „Hamburg enteignet“ am 15. September 2022 begonnen. Am 13. März 2023 wurden nach eigenen Angaben 18.231 Unterschriften an den Senat übergeben. Bis Ende 2023 stand das Ergebnis der Klage des Senats gegen die Initiative vor dem Verfassungsgericht aus.

Wie in den Vorjahren konnte auch im Jahr 2023 beobachtet werden, dass die IL HH einen Teil der von ihr beworbenen Veranstaltungen und öffentlichen Versammlungen nicht unter dem Label „Interventionistische Linke“ stattfinden ließ, sondern sich vielmehr anlassbezogen an Versammlungen und Aktionen unterschiedlicher Initiativen, Bündnisse und Gruppierungen beteiligte. Dass die IL und ihre Protagonisten in der Regel nicht unter ihrem Label auftraten,

sondern eher verschleiern unter dem Rubrum von ihr beeinflusster Gruppierungen, liegt nach Einschätzung des LfV Hamburg mutmaßlich daran, dass die IL der breiten Öffentlichkeit als gewaltorientierte linksextremistische Gruppierung bekannt ist und das Label „Interventionistische Linke“ insofern öffentlich schwerer zu vermitteln wäre. Im Jahr 2023 organisierte die Ortsgruppe Hamburg Veranstaltungen zu verschiedenen Themen und nahm auch an Aufzügen und Demonstrationen teil. Thematisch waren insbesondere die Handlungsfelder Klimaschutz, Feminismus und Antirepression von Bedeutung, etwa bei einer Kundgebung am 8. März 2023 (Weltfrauentag) oder einem Solidaritätskonzert am 31. März 2023 für Linksextremisten, die sich nach der Besetzung und Räumung des Weilers Lützerath vor Gericht verantworten mussten.



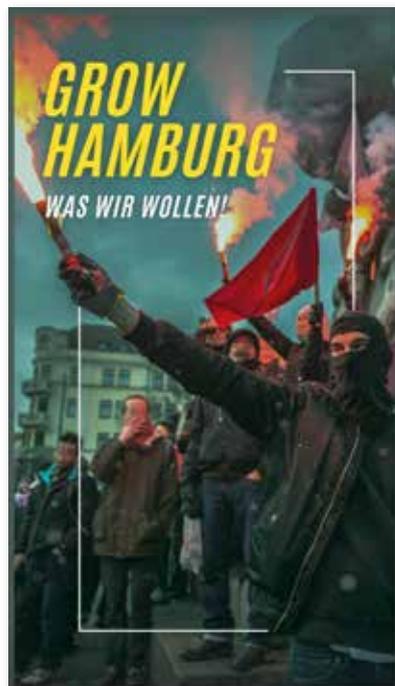
Social-Media-Posting der IL im Umfeld des Weltfrauentags. Thematische Handlungsfelder der IL waren insbesondere Klimaschutz, Feminismus und Antirepression.

Quelle: www.instagram.com/p/Cpp0urnMz6z/?img_index=1
Aufgerufen am 16. Februar 2024

GROW

Im postautonomen Spektrum war im Jahr 2023 auch die Gruppierung GROW („Gruppe für den organisierten Widerspruch“) aktiv. Auf Instagram benennt die Gruppe in einem Story-Highlight unter dem Titel „Was wir wollen!“ ihre wichtigsten Handlungsfelder und Ziele. Hierzu zählen der Feminismus, der Antikapitalismus mit der Forderung „Alles für Alle!“ sowie der Antifaschismus. Als übergeordnetes Ziel verfolgt GROW die Abschaffung des Kapitalismus. Die Mitglieder bezeichneten sich in der Vergangenheit regelmäßig selbst als „Kommunist*innen“ und forderten unter anderem, „die heutige Gesellschaft als Ganzes in Frage [zu] stellen.“

Thematisch widmete sich die Gruppe im Jahr 2023 insbesondere dem Klimaschutz, der Kapitalismuskritik und der so genannten Antirepressions-Arbeit. In diesem Kontext gab es eine Vielzahl von Aktionen und Veranstaltungen, darunter ein „System-Change-Kongress“ vom 2. bis 4. Juni 2023 in der Roten Flora. Hier ging es insbesondere um soziale Fragestellungen sowie das Thema Klimaschutz. Eine größere Veranstaltung war auch das Open Air Konzert am 3. September 2023 vor der Roten Flora mit 5.000 Besuchern; dieses Konzert war der Auftakt einer Veranstaltungsreihe, über die Kritik an den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2023 in Hamburg und der Wiedervereinigung insgesamt ausgedrückt werden sollte. Die Veranstaltungen gehörten zur linksextremistischen Kampagne „Nix zu feiern“, in der GROW eine maßgebliche Rolle spielte



In einem Story-Highlight auf Instagram benannte die Gruppe GROW ihre wichtigsten Handlungsfelder.

Quelle: www.instagram.com/stories/highlights/17883462169875340/?hl=de
Aufgerufen am 16. Februar 2024

Projekt Revolutionäre Perspektiven (PRP)

Neben der IL und GROW war auch die postautonome Gruppierung „Projekt Revolutionäre Perspektiven“ (PRP) im Jahr 2023 in Hamburg wahrnehmbar in der Realwelt und in sozialen Netzwerken aktiv, nachdem es 2022 ruhiger geworden war. Dazu zählte seit Mai 2023 die Diskussionsreihe „Roter Abend“ zu verschiedenen Themen. Bei einer weiteren Veranstaltungsserie unter dem Titel „Wie alles besser wird – Krisen der Gegenwart und Perspektive des Sozialismus“ ging es ab September bis Ende 2023 unter anderem um Kapitalismuskritik, Klimaschutz oder „rechte Normalisierung“.

Antiimperialisten

Antiimperialistische Gruppen berufen sich auf Kernelemente der marxistisch-leninistischen Weltanschauung.

Diese Ideologie verbinden sie mit dem Vorwurf, dass der Wohlstand der Industrienationen der „kapitalistischen Systeme“ auf der ökonomischen Ausbeutung von Ressourcen in den Entwicklungsländern basiere und von den sogenannten „imperialistischen“ Großmächten militärisch gesichert werde. Antiimperialisten agitieren daher auch vorwiegend gegen global tätige Konzerne sowie nationale und internationale Institutionen, die sie als Repräsentanten des aus ihrer Sicht zu beseitigenden „Kapitalismus“ betrachten. Sie lehnen das Gewaltmonopol des Staates ab und reklamieren für sich zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ein „Recht auf Widerstand“ gegen das „System“, welches auch gewalttätige Aktionen einschließt. Von Autonomen grenzen sie sich aufgrund größerer Differenzen ab, zum Beispiel in Fragen des Organisationsgrades, gruppeninterner Hierarchien und ideologischer Ausrichtungen, und haben mit ihnen nur anlass- und themenbezogene Berührungspunkte.

Regelmäßiger Treffpunkt eines Teils der Hamburger Antiimperialisten sind das „Lüttje Lüüd“ sowie das „Internationale Zentrum“ an der Brigittenstraße 5 (kurz: B5). Trägerverein der B5 ist der Verein „Kunst und Kultur St. Pauli e.V.“ Die dort ansässigen Gruppen solidarisieren sich mit terroristischen und kommunistischen Organisationen, zum Beispiel aus Indien, Peru, den kurdischen Autonomiegebieten sowie den palästin-

sischen Gebieten. Antiimperialistische Gruppen fordern auch im Jahr 2023 die Gründung einer neuen kommunistischen Partei in Deutschland. Der antiimperialistischen Szene in Hamburg wurden Ende 2023, ebenso wie im Vorjahr, 110 Personen zugerechnet.

Roter Aufbau Hamburg

Dem „Roten Aufbau Hamburg“ (RAH) konnten nach Einschätzung des LfV Ende 2023, ebenso wie im Jahr 2022, etwa 60 Anhänger zugerechnet werden. Einer der Treffpunkte der militanten Gruppierung war weiterhin der „Info- und Kulturladen Lüttje Lüüd“ im Stadtteil Veddel. Die beiden eingetragenen Vereine „Klassenkultur e.V.“ und „junges hamburg e.V.“ werden ebenfalls dem gewaltorientierten RAH zugerechnet. Über verschiedene kulturelle Angebote versucht der RAH seit Jahren, junge Menschen für marxistische und leninistische Thesen zu interessieren. Vor diesem Hintergrund organisierte der Rote Aufbau im Jahr 2023 eigene Veranstaltungen und warb anlassbezogen auch für Veranstaltungen weiterer links-extremistischer Gruppierungen.

Eine maßgeblich vom RAH initiierte bundesweite Veranstaltungsreihe lief im Jahr 2023 unter dem Motto „Gemeint sind wir alle“, in der unter anderem die Ermittlungen und Prozesse gegen Linksextremisten gemäß §129 und §129a StGB thematisiert und kritisiert wurden. Im Fokus standen dabei vor allem die Verfahren gegen Szeneangehörige nach den G20-Ausschreitungen des Jahres 2017, darunter auch Anhänger des RAH.

Am 30. September 2023 veranstaltete der Verein „junges hamburg e.V.“, welcher dem RAH zugerechnet wird, im Bürgerhaus Wilhelmsburg die Konferenz „Wo bleibt der Aufstand?“ zum 100-jährigen Jubiläum des gescheiterten Hamburger Aufstands vom Oktober 1923. Ziel war damals der militante Sturz der Weimarer Demokratie nach dem Vorbild der russischen Oktoberrevolution von 1917. Bei der Veranstaltung kamen auch internationale Linksextremisten zu Wort. Ein weiterer Programmpunkt am Sonntag lautet „Grundlagen und Ansätze revolutionärer Strategie – Woran anknüpfen?“. Teilnehmer dieses Programmpunktes war ein ehemaliges Mitglied der früheren terroristischen CCC (Celles Communistes Combattantes), die für etliche Anschläge in Belgien verantwortlich zeichnete. Ende des Jahres 2023 zeigte sich der RAH auf Instagram solidarisch mit dem am 2. November

2023 vom Bundesinnenministerium verbotenen palästinensischen internationalen Netzwerk „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“ einschließlich der Teilorganisation „Samidoun Deutschland“. Samidoun befürwortet gemäß Verbotsverordnung unter anderem die Anwendung von Gewalt, richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und verbreitet jüdenfeindliche Propaganda. Darüber hinaus fanden im Jahr 2023 regelmäßig Veranstaltungen und Infoabende zu aktuellen Themen im „Lüttje Lüüd“ auf der Veddel statt. Dem RAH wurden auch im Jahr 2023 weitere Teilstrukturen zugeordnet, darunter unter anderem die Gruppierungen „Waterkant Antifa“ (WA), „Pride Rebellion“ oder „Kollektiv Soziale Kämpfe“ (KSK), die einige kleinere Veranstaltungen organisierten.

Weitere antiimperialistische Gruppierungen

Neben dem RAH waren im Jahr 2023 anlassbezogen weitere antiimperialistische Gruppierungen in Hamburg aktiv. Dazu gehörten zum Beispiel das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) und das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“. (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2022, S. 81 bis 83).

Bündnis gegen imperialistische Aggression

Das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) beschreibt sich selbst als Zusammenschluss von „Gruppen, Organisationen, Parteien und Einzelpersonen aus verschiedenen Ländern“. Die gemeinsame Basis sei der „anti-imperialistische und internationalistische Kampf“. Im Jahr 2023 organisierte das BgiA eigene Veranstaltungen und beteiligte sich themen- und anlassbezogen an Versammlungen des linksextremistischen Spektrums. So organisierte das BgiA im Jahr 2023 Veranstaltungen mit Israel- und Mexikobezug. In diesem Kontext wurden unter anderem am 4. sowie am 25. Februar 2023 Versammlungen unter dem Motto „Schluss mit dem israelischen Bombardement“ in St. Georg angemeldet. Am 8. Februar und 21. März 2023 fand jeweils eine Versammlung mit dem Motto „Schluss mit dem Massaker in Mexiko“ (anlässlich wiederholter Angriffe bewaffneter Banden und paramilitärischer Gruppen mit zahlreichen toten Zivilisten) sowie „Gegen den interozeanischen Korridor in Mexiko“ (ein Eisenbahnprojekt, das die atlantische mit der pazifischen Seite verbinden soll) statt.



Das Logo von „Roter Aufbau Hamburg“



Am 29. September 2023 beteiligte sich das BgiA gemeinsam mit dem „Netzwerk für alle politischen Gefangenen“ (s.u.) zudem an einer Veranstaltung mit einer Führungsperson der kurze Zeit später im November 2023 verbotenen Organisation „Samidoun“ Deutschland in der B5.

Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen

Das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ versteht sich als „Zusammenschluss verschiedener Organisationen und Einzelpersonen, um das Bewusstsein über Repression als Teil des Klassenkampfes von oben zu stärken und angegriffene Strukturen gemeinsam zu organisieren“. Das Netzwerk hat Gruppierungen in Hamburg, Berlin und Magdeburg. Es ist seit 2009 Herausgeber der Publikation „Gefangenen Info“, die ursprünglich als Organ der Solidaritätsarbeit für inhaftierte Mitglieder der linksterroristischen „Rote Armee Fraktion“ (RAF) entstanden war. Im Fokus der Gruppierung steht die Betreuung inhaftierter Linksextremisten, insbesondere türkischer Gefangener mit DHKP-C-Hintergrund.



Aufruf des „Netzwerks Freiheit für alle politischen Gefangenen“ zur Teilnahme an einer Kundgebung zur Freilassung von Ahmad Saádat

Quelle: <http://political-prisoners.net/hh-kundgebung-zur-befreiung-von-ahmad-saadat-und-allen-palaestinenischen-gefangenen/19443/>
Aufgerufen am 23. Februar 2024

Die Gruppierung organisierte und beteiligte sich im Jahr 2023 an einigen Demonstrationen, insbesondere Versammlungen mit Palästina Bezug. So veranstaltete das Netzwerk am 21. Januar 2023 eine Kundgebung zur Freilassung von Ahmad Saádat (Generalsekretär der Terrororganisation Volksfront zur Befreiung Palästinas, PFLP) und allen weiteren palästinensischen Gefangenen. Zudem thematisierte auch diese Gruppierung den § 129 StGB, etwa bei einer Versammlung am 2. Februar 2023 vor dem S-Bahnhof Sternschanze unter dem Tenor „Weg mit dem Paragraphen 129!“

Antiimperialistische

1. Mai-Demonstrationen 2023

Unter dem Motto „Kampf auf der Straße, Streik im Betrieb – Das ist unsere Antwort auf Eure Politik! Heraus zum revolutionären 1. Mai!“ wurde die antiimperialistische 1. Mai Demonstration 2023, von einem RAH-Protagonisten angemeldet. In der Spitze nahmen am Demonstrationszug, der in St. Georg startete und nach Barmbek verlief, rund 1.500 Personen teil. Zuvor, am 29. April, gab es das traditionelle „Klassenfest gegen Staat und Kapital“ mit gut 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Anarchisten

Anarchisten streben nach einer selbstverwalteten Gesellschaft ohne Hierarchien und Herrschaft. Jede Art von Hierarchie bedeute „Unterdrückung von Freiheit“, wird von ihnen abgelehnt und auch mit gewaltsamen Mitteln bekämpft. Dies gilt insbesondere für die parlamentarische Demokratie mit ihren Repräsentanten und Institutionen, darunter vor allem die Sicherheitsbehörden und die Justiz. Diese Grundüberzeugung ist das verbindende Element innerhalb der zersplitterten anarchistischen Szene in Hamburg, der Ende 2023 (wie 2022) aktiv rund 70 Personen zuzurechnen waren. Diese Grundüberzeugung begründet auch die grundsätzlichen ideologischen Gegensätze insbesondere zu orthodoxen Kommunisten und Antiimperialisten. Die bundesweit aktive „Freie ArbeiterInnen Union“ (FAU) hat auch in Hamburg eine Ortsgruppe und trifft sich seit Jahren im „Libertären Kultur- und Aktionszentrum“ (LKA) „Schwarze Katze“ (siehe Infobox Seite 89).





Infobox

„Schwarze Katze“

Schwarze Farben sind seit den 1880er Jahren ein Symbol des Anarchismus. Die „Schwarze Katze“ – mit Buckel, in kampfbereiter Position, kam später dazu und ist Bestandteil des FAU-Logos. Der Ursprung der „Schwarzen Katze“ soll in den Aussagen in einem Gerichtsprozess in den USA gegen einen Arbeiterführer liegen, mit dem der Angeklagte Unternehmer einschüchtern wollte. Mit der Erwähnung einer schwarzen Katze, die den Weg der Unternehmer kreuze solle ausgedrückt werden, dass diese Pech haben würden. Die „Schwarze Katze“ solle „gegen den Boss“ benutzt werden und stehe insofern auch für Sabotage.



Die „Schwarze Katze“ als Bestandteil des FAU-Logos.

Trotzkismus

„Trotzkisten“ sind Anhänger der Ideen Leo Trotzki (1878 bis 1940), einem Weggefährten Lenins, der nach Lenins Tod in der Auseinandersetzung um die Macht in der Sowjetunion in den 1920er Jahren Josef Stalin unterlag. Trotzki musste 1928 ins Exil gehen und wurde 1940 in Mexiko von einem Agenten der Sowjetunion ermordet. Die zentralen Bestandteile des Trotzkismus lauten:

- Theorie einer notwendigen, weltweiten permanenten Revolution, getragen von einer „proletarischen Internationalen“.
- Glaube an die auch von Marx propa-

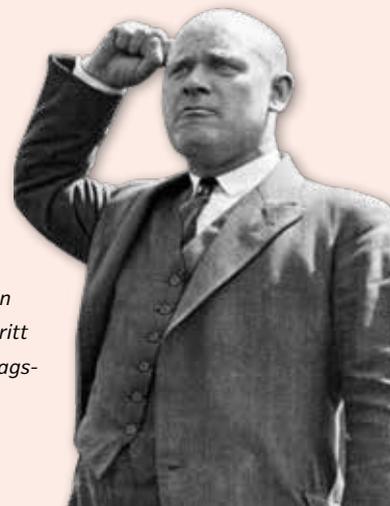
gierte Weltrevolution im klaren Gegensatz zu Stalins Formel der Errichtung eines „Sozialismus in einem Land“.

- Etablierung der Diktatur des Proletariats als Räte­demokratie.

Trotzkistische Gruppierungen verfolgen die Strategie des Entrismus – die meist verdeckte Unterwanderung bestehender, auch demokratischer Organisationen und Parteien, um diese zu instrumentalisieren und trotzkistische Positionen durchzusetzen.

Ernst Thälmann

Ernst Thälmann wurde am 16. April 1886 in Hamburg geboren. Von 1925 bis zu seiner Verhaftung durch die Nationalsozialisten 1933 war er Vorsitzender der KPD, für die er auch im Reichstag saß. 1925 und 1932 kandidierte er für die Reichspräsidentenwahlen. Thälmann war Verfechter der sogenannten Sozialfaschismusthese, nach der in der Weimarer Republik die SPD (nicht etwa die NSDAP) der politische Hauptfeind war. Er folgte auch hier den Vorgaben Stalins aus Moskau. Bis zu seiner Ermordung im KZ Buchenwald am 18. August 1944 war Thälmann durchgehend inhaftiert.



Ernst Thälmann bei einem Auftritt zu den Reichstagswahlen 1930

Foto: picture alliance / ullstein bild

Daneben existieren als Anlaufstellen und Trefforte das selbstverwaltete „Libertäre Zentrum“ (LIZ e.V.) im Karolinenviertel, welches in einer Bibliothek „anarchistische, anti-authoritäre, subversive pamphlete, texte, flyer, bücher“ [Originalschreibweise] zur Verfügung stellt. Das LIZ kooperierte dabei mit dem „anarchistischen Raum“ Incito mit Sitz auf St. Pauli bei dem Projekt „gemeinsames gefangenen schreiben“. Bei dieser Aktion sollen „weggesperrte Genossen“ durch Briefe aus der Szene unterstützt werden. Das Incito diente am 23. September 2023 auch als Location einer „Geburtstagskneipe“ für das dreijährige Bestehen der „Anarchistische Gruppe Norderelbe“ und derer „politische[n] Arbeit“.

Ein weiterer anarchistischer Treffort ist die „Sauerkrautfabrik“ (SKF) in Harburg, die in ihrem Selbstverständnis „die Hierarchiefreiheit als Ideal“ beschreibt. Die SKF versteht sich als „offen politischer Raum“, in dem Menschen zusammenfinden, Veranstaltungen durchgeführt und „Ideen“ umgesetzt werden. So wird dort auch ein „Tresensport“ als „Solikneipe für antifaschistische Strukturen in der Provinz“ angeboten.

Nach Eigendarstellung des Trägervereins welt*RAUM e.V., der am 6. Dezember 2023 sein zehnjähriges Bestehen feierte, wurde die Sauerkrautfabrik angemietet, um dort unter anderem Konzerte, Gruppentreffen oder Vorträge, durchführen zu können. Eine der dort aktiven anarchistischen Gruppierungen ist die „Libertäre H-Burg“.

Die SKF weist darüber hinaus Bezüge zu dem anarchistischen Bündnis „Schwarz-Roter 1. Mai HH“ auf.



Das Zeichen des Bündnis
„Schwarz-Roter 1. Mai“

Anarchistische Aktionen, Publikationen und Kontroversen im Jahr 2023

Um die Außenwirkung als vorgebliche „Gewerkschaftliche Organisation“ zu verstärken, unterstützte die FAU im Jahr 2023 unter anderem den „Arbeitskampf von Textilarbeiter*innen in Bangladesch“, in dem der „Arbeitskampf nach Hamburg“ getragen werden sollte. Dazu versuchten FAU-Anhänger, den Rabatttag „Black Friday“ im November 2023 zu nutzen, um auf das Thema aufmerksam zu machen, zeigten in der City Plakate und verteilten Flyer.

Nicht nur von den ideologisch weit entfernten Antiimperialisten (s.o.), sondern auch vom anarchistischen Bündnis „Schwarz-Roter 1. Mai HH“ (SR1M) wurde zum Tag der Arbeit am 1. Mai 2023 ein Aufzug organisiert, diesmal unter dem Motto „Das System ist die Krise – Anarchismus in die Offensive!“ Die Demonstration mit etwa 1.000 Teilnehmenden wurde aufgrund verletzter Auflagen mehrfach von der Polizei aufgestoppt und letztlich als stationäre Versammlung beendet. So formierte sich ein verummter schwarzer Block von etwa 200 Szenezugehörigen an der Spitze, Regenschirme wurden als Art Waffe aufgespannt und Pyrotechnik gezündet. Das SR1M-Bündnis bewertete den Aufzug im Nachgang einerseits als „Niederlage“. Die aufgestoppte Versammlung zeige aber auch, dass man auf dem „richtigen Weg“ sei, denn sonst würde man nicht so viel „Gegenwind“ erhalten, wenn man keine „Bedrohung“ darstelle, so der SR1M.

In einem Radiointerview im Rahmen des „Nachmittagsmagazin für subversive Unternehmungen“ eines freien, nichtkommerzieller Radiosenders am 5. Mai 2023 wurde vom SR1M den staatlichen Behörden bzw. der Polizei vorgeworfen, einen „anarchistisch-legalen Protest“ zu beschneiden. Eigene Provokationen mit Vermummungsgegenständen und staatsfeindlichen und dehumanisierenden Transparenten sah man dagegen als legitim an. Letztlich verfolge man weiter seinen „ungebrochenen Willen“, den „Traum der Freiheit“. Sofern der legale Weg des Protests nicht mehr offenstehe, müsse man sich andere „Möglichkeiten“ eröffnen.

Darüber hinaus beteiligte sich das SR1M-Bündnis an linksextremistischen Demonstrationen gegen die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit im Oktober in Hamburg.



Aufruf der Anarchistischen Gruppe Nordereibe für den 13.12. (2023). Ein Datum, welches in der Szene aufgrund der Relation von Zahlen und alphabetischer Buchstabenreihenfolge als Chiffre für das Akronym „A.C.A.B.“ („All Cops Are Bastards“) steht.

Quelle: twitter.com/161_Norderelbe/status/1728112936307003766

Das Thema Repression weist für das anarchistische Spektrum weiterhin eine hohe Bedeutung auf. So veröffentlichte der „Schwarz-Roter 1. Mai“ am 22. Oktober 2023 über die Szeneplattform de.indymedia.org einen Mobilisierungsaufzuruf zur Teilnahme an der Spektren übergreifenden Demonstration „United against Repression“ am 4. November 2023 in Hamburg. Man sähe es als selbstverständlich an, sich als „Anarchist*innen“ an der Demonstration zu beteiligen. Unterstützer sollten sich in einem „antiautoritären Block“ zusammenfinden. In dem Begleittext wurden Übergriffe von Linksextremisten auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten (zum Thema Übergriffe im Zusammenhang mit dem „Tag der Ehre“ in Budapest siehe Seite 77) als „Handfeste antifaschistische Intervention“ gefeiert und deren Strafverfolgung als „europaweite Hetzjagden auf Antifas“ angeprangert. Gegen diese Zustände sei die „Solidarität“ der Szene die „stärkste Waffe“. Der Aufzug umfasste insgesamt etwa 900 Teilnehmende. Darunter waren ein „antiautoritärer Block“ und ein Antifa-Block mit jeweils rund 200 Personen. Nach der Versammlung postete die Anarchistische Gruppe Nordereibe, dass das „große Bündnis aus dem gesamten linken Spektrum“ sich die „Straße genommen“ und damit ein Zeichen gegen „Repression“ gesetzt habe.

Für das Datum 13.12. (2023), welches in der Szene aufgrund der Relation von Zahlen und

alphabetischer Buchstabenreihenfolge als Chiffre für das Akronym „A.C.A.B.“ („All Cops Are Bastards“) steht, wurde ein Aufzug mit dem Motto „Gegen die Polizei und ihre Gewalt“ angemeldet. Auf de.indymedia.org gab es vorher einen die Polizei diffamierenden Aufruf, sich an der Demo zu beteiligen. Auch die Anarchistische Gruppe Nordereibe warb in einem Post über X (vormals Twitter) mit der Frage „Bock auf ein freies Leben ohne Polizei?“ und einem Bild brennender Polizeifahrzeuge für die Teilnahme an der Demo.

Der Aufzug ging von der Sternschanze aus bis zur Abschlusskundgebung auf der Bernhard-Nocht-Straße. Zu Beginn versuchten Demo-Teilnehmende, Transparente mit polizeifeindlichen Aussagen und brennenden Einsatzfahrzeugen zu zeigen. Dies wurde untersagt. Im Verlauf des Aufzugs mit gut 600 Personen wurde Pyrotechnik gezündet und es kam auch zu Vermummungen.



Das Akronym A.C.A.B. wird in der Szene häufig verwendet.

Bild: pixabay.com

Kampfsportveranstaltungen

Nicht nur in der rechtsextremistischen, sondern auch in der linksextremistischen Szene hat der Kampfsport nach wie vor eine wichtige Funktion. Solche als szeninterne, oder auch als kommerzielle Veranstaltungen organisierte Events finden regelmäßig in Deutschland und anderen europäischen Ländern statt. Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg nahmen und nehmen auch Linksextremisten aus Hamburg an solchen Kampfsportveranstaltungen teil.

Neben dem sportlichen Charakter stehen die Vernetzung mit anderen militanten linksextremistischen Personen und Gruppierungen sowie die Stärkung des Zusammenhalts im Vordergrund. Für aktionsorientierte Linksextremisten dürften nach Einschätzung des LfV Hamburg die Professionalisierung der Kampfsportfähigkeiten auch bei Auseinandersetzungen mit tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremisten oder bei gezielter Gewalt gegen eingesetzte Polizeibeamte im Kontext von Demonstrationen dienen. Zudem sollen die sportlichen Aktivitäten mit ideologisch-politischen Komponenten verbunden werden, zum Beispiel durch parallele Workshops und Vorträge. Solche Kampfsportevents sind durchaus auch für interessierte Personen außerhalb des linksextremistischen Milieus attraktiv, zumal solche Veranstaltungen häufig in angesagten Szenelokalitäten durchgeführt werden. Neben einer szenegerechten, möglichst modern ausgestatteten Örtlichkeit sorgen die Organisatoren von Kampfsportturnieren seit Jahren auch für familienfreundliche Angebote wie Kinderbetreuung. So sollen Zuschauer grundsätzlich animiert werden, in den Szene-Kampfsportbereich einzusteigen. Diese niedrighschwelligigen Angebote richten sich primär an linksaffine Personengruppen, um diese enger an die Szene zu binden oder neue Mitglieder zu werben.

In Deutschland werden dabei Events in linken Szeneobjekten durchgeführt. Im europäischen Ausland fand 2023 zum wiederholten Male das „Freedom Fighters“-Turnier im anarchistisch geprägten „Sozialen Zentrum Rozbrat“ in Posen unter Beteiligung deutscher Linksextremisten statt.

Bei brutalen Attacken wie beispielsweise am 12. Januar 2023 auf zwei Rechtsextremisten in Erfurt oder im Februar 2023 in Ungarn auf tat-

sächliche oder vermeintliche Teilnehmer des rechtsextremistischen „Tages der Ehre“ in Budapest hatten die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfahrungen in verschiedenen Disziplinen des Kampfsportes.

Aufgrund der bereits erfolgten gezielten körperlichen Angriffe auf Rechtsextremisten, bei denen schwerste Verletzungen bis hin zum Tode des Opfers einkalkuliert werden müssen, bleibt der linksextremistische Kampfsport im Fokus des LfV Hamburg.

5.2. Antirepression Rote Hilfe e.V. (RH)

Die Rote Hilfe e.V. hat eine lange historische Vorgeschichte. Ihr Vorläufer ist die bereits 1921 in der Weimarer Republik entstandene „Rote Hilfe Deutschland“ (RHD), welche zu dieser Zeit von der Kommunistischen Partei



Das Logo der „Rote Hilfe e.V.“

Illustration / Vektorisierung: LfV HH

Deutschlands (KPD) dominiert war. Nach dem Verbot ihrer wichtigsten Organe 1933 und der Selbstauflösung 1936 entstand in den 1960er Jahren die „Rechtshilfe der außerparlamentarischen Opposition“. Ausgehend von dieser Gruppierung gründeten sich ab 1970 autonome Rote-Hilfe-Gruppen in verschiedenen Städten, auch in Hamburg. Zudem bildeten sich anarchistische Schwarze-Hilfe-Gruppen. Mit Gründung der kommunistischen zentral organisierten Roten Hilfe (nicht zu verwechseln mit der heutigen Rote Hilfe e.V.) im Jahr 1974 spaltete sich die gesamte Rote-Hilfe-Bewegung. Auch aufgrund ihrer Haltung und Unterstützung der Aussagen inhaftierter RAF-Mitglieder rückte sie zunehmend in das Blickfeld des Verfassungsschutzes. Ein Treffen aller Rote- und Schwarze-Hilfe-Gruppen im Jahr 1974 mit Abspaltungen und Brüchen führte schließlich zu der Gründung der KPD-nahen „Roten Hilfe Deutschland“ am 26. Januar 1975. Seit Mitte der 1980er Jahre wurde sie dezentral organisiert und beschloss 1986 die Umbenennung in „Rote Hilfe e. V.“. Seither bezeichnet sie sich als „eine Solidaritätsorganisation, die politisch Verfolgte aus dem linken Spektrum unterstützt.“ Mit ihren bundesweit rund 12.000 Mitgliedern aus Angehörigen verschiedener linker

und linksextremistischer Organisationen und Szenestrukturen gehört sie zu den mitgliedstärksten Gruppierungen des deutschen Linksextremismus. Nur sehr wenige der nach wie vor etwa leicht über 1.000 Hamburger Mitglieder arbeiteten 2023 aktiv in der Gruppe mit.

Als „verbindendes Element“ der linken Szene gegen vorgebliche staatliche Repression begreift sich die RH laut ihrer Satzung mittlerweile als eine „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ und verfolgt das Ziel, Solidarität für möglichst alle zu organisieren, die aufgrund linksextremistisch motivierter Taten strafrechtlich verfolgt werden. Wichtige Themenfelder sind aus Sicht der RH der Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Militarismus. Von strafprozessualen Maßnahmen betroffene Linksextremisten werden finanziell, insbesondere bei Anwalts- und Gerichtskosten, unterstützt, sofern sie sich den Bedingungen der Roten Hilfe unterwerfen. Zu diesen Bedingungen zählen in erster Linie Leitsprüche wie „Solidarität ist eine Waffe“ und „Keine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, Staatsschutz oder anderen Repressionsbehörden! Anna und Arthur halten's Maul“.

Regional setzt sich die Ortsgruppe Hamburg mit lokalen Themen auseinander und fungiert als Ansprechpartner und Organisator von Veranstaltungen vor Ort. Wöchentlich bietet sie Beratungen und regelmäßig auch Workshops, Infoabende, Kundgebungen und Aktionstage, die sich dem „Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen“ widmen, an. Diese finden überwiegend im linksextremistischen Treffort „Centro Sociale“ statt.

Im Jahr 2023 war die RH in Hamburg in vielfältiger Art und Weise und zu diversen aktuellen Themen aktiv. Mit einer bundesweiten Veranstaltungsreihe zum § 129 StGB-Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des „Roten Aufbau Hamburg“ übte sie Kritik an der vermeintlichen Repression in diesem Fall. Demonstrationen und Kundgebungen, die von der RH veranstaltet wurde oder an welche sie sich beteiligte, widmeten sich unter anderem der Klimabewegung, dem Prozess im „Antifa-Ost-Verfahren“, dem Kampf gegen vermeintliche Repression sowie der Solidarität mit kurdischen Aktivisten. Auf dem „Klassenfest gegen Staat und Kapital“ am 29. April 2023 war die Ortsgruppe Hamburg zudem mit einem eigenen Stand vertreten.

5.3. Orthodoxe Kommunisten und andere revolutionäre Marxisten

Als orthodoxe Kommunisten werden Parteien und parteiähnliche Organisationen bezeichnet, die den Ideologien von Marx, Engels und Lenin folgen.

DKP Hamburg

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) wurde 1968 in Essen gegründet und ist die Kernorganisation der orthodoxen Kommunisten. Sie bekennt sich zur Theorie von Marx, Engels und Lenin als Richtschnur ihres politischen Handelns und sieht sich in der Tradition der 1956 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen verfassungswidrigen KPD. Ihrer Weltanschauung zufolge ermöglicht nur der revolutionäre – auf die Realisierung des Kommunismus gerichtete – Sozialismus eine Lösung aller gesellschaftlichen Probleme. Das zentrale Ziel der DKP bleibt der „grundlegende Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen“ sowie die Errichtung einer zunächst sozialistischen und letztlich kommunistischen Gesellschaft. Nach Lesart der DKP sei die sogenannte „Diktatur des Proletariats“ im Übrigen der Schlüssel zur Überwindung der Klimakrise und aller sonstigen Menschheitsprobleme. Die DKP steht damit im unauflösbaren Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Demokratie.

Die DKP Hamburg hat ihre Parteizentrale im „Magda-Thürey-Zentrum“ (MTZ) in Eimsbüttel. Das MTZ wird beispielsweise von der „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) und weiteren linksextremistischen Organisationen als Treffpunkt genutzt. Inhaltlicher Themenschwerpunkt des Hamburger Bezirks waren zu Beginn des Jahres die Teilnahme an der Rosa-Luxemburg-Konferenz am 15. Januar 2023 in Berlin.

Zentrale Veranstaltungen des politischen Lebens der DKP Hamburg waren im Jahr 2023 Erinnerungsveranstaltungen für das traditions-kommunistische Klientel. Darunter waren die Feierlichkeiten zum Geburtstag und Todestag von Ernst Thälmann (siehe Infobox Seite 89) mit Redebeiträgen von Vertretern anderer kommunistischer Vereinigungen und aus dem Aktionsfeld des „Antifaschismus“. Weitere Aktivitäten



Das Logo der DKP Hamburg



waren der Ostermarsch, die 1.-Mai-Demonstration, Solidaritätsaktionen zugunsten Kubas und die Organisation des Methfesselfestes (Stadtteilstadt in Eimsbüttel) im Juni 2023.

Eine zentrale Konstante im Jahr 2023 war das Gedenken an den bewaffneten kommunistischen „Hamburger Aufstand“ von 1923 mit verschiedenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Damals versuchte die KPD in Hamburg einen gewaltsamen Umsturz, weg von der parlamentarischen Demokratie, hin zu einer Diktatur nach sowjetischem Vorbild. Mindestens 100 Menschen kamen nach Forschungsangaben ums Leben, darunter zahlreiche unbeteiligte Zivilisten und Polizeibeamte. Der Höhepunkt des Gedenkjahres war eine Veranstaltung der Hamburger DKP, SDAJ und dem Kuratorium der Gedenkstätte Ernst Thälmann am 22. Oktober 2023 in Billstedt, bei der parteinahe Künstler und weitere Parteimitglieder einbezogen wurden. Das Motto im Kulturpalast in Billstedt lautete: „Ach, wäre es doch gelungen! 100 Jahre Hamburger Aufstand“.

Viele Veranstaltungen organisierte die DKP Hamburg auch im Jahr 2023 gemeinsam mit anderen linksextremistischen Organisationen (Mehrfach verklärte und glorifizierte die Partei in ihren Verlautbarungen den Marxismus-Leninismus sowie den im KZ Buchenwald ermordeten Ernst Thälmann). An der Russland- und kremlfreundlichen Rhetorik der DKP änderte sich auch im Jahr 2023 nichts. So wurden die Ursachen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine bei der NATO gesehen. Israelfeindlich argumentierte die DKP Hamburg am 9. Oktober 2023 mit einem Beitrag des Bundesvorstands auf Facebook. So wurde die terroristische Aktion der HAMAS nicht verurteilt, sondern damit gerechtfertigt, dass dies die Folge der jahrzehntelangen „Kolonial- und Apartheidpolitik“ Israels sei. „Die DKP ist solidarisch mit dem palästinensischen Volk und seinem jahrzehntelangen Kampf.“ Die zahlreichen von den Terroristen ermordeten israelischen Bürgerinnen und Bürger erwähnte die Partei nicht. Damit folgt die DKP ihrer langen antiimperialistischen, israelfeindlichen und antisemitischen Tradition, wonach Israel der Aggressor im Nah-Ostkonflikt sei. Dieser Blick auf die Ursachen des Nahostkonflikts wird in der linksextremistischen Szene allerdings nicht von allen Gruppierungen geteilt. Die Haltung zu Israel bleibt eine alte Sollbruchstelle innerhalb des gesamten Spektrums.

SDAJ Hamburg

Der Jugendverband „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) ist formal unabhängig, betrachtet sich aber als Nachwuchsorganisation der DKP. Er wurde, wie die DKP, 1968 in Essen gegründet. Die SDAJ bezeichnet sich auf ihrer Homepage als eine Selbstorganisation von Schülern, Auszubildenden, jungen Arbeitern und Studenten, die in Deutschland leben, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Pass.

Regelmäßig organisiert die SDAJ Hamburg gemeinsam mit der DKP Hamburg öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zumeist in der DKP-Parteizentrale, im MTZ. Die thematischen Schwerpunkte und Verlautbarungen der SDAJ Hamburg waren auch im Jahr 2023 mit denen der DKP Hamburg nahezu identisch. Daneben führte die SDAJ regelmäßig marxistische Lesekreise durch und beteiligte sich mit anderen linksextremistischen Gruppierungen am Methfesselfest 2023, an verschiedenen Streiks und Demonstrationen, und zu Beginn des Jahres am sogenannten „Lenin-Liebkecht-Luxemburg-Wochenende“ in Berlin.



Das Logo der Organisation „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)

Quelle: www.sdaj.org

Marxistische Studierende Hamburg Der Funke

Die Gruppierung „Der Funke“ ist eine Organisation von Studentinnen und Studenten mit kommunistisch ausgerichtetem Weltbild, deren Mitglieder sich nach eigenen Angaben innerhalb der Partei DIE LINKE und deren Jugendorganisation [‘solid] einbringen. Insbesondere jungen Studierenden sollen die Lehren des Marxismus-Leninismus in Workshops nähergebracht werden. Aktuell arbeitet man in zwei Ortsgruppen.

Im Jahr 2023 fanden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Universität statt, wie bei-

spielsweise in der linksextremistischen Szene-örtlichkeit „Café Knallhart“. Thematische Schwerpunkte waren der „Klassenkampf“ und die Organisation der Revolution. Unter dem Hashtag „#CommunismonCampus“ und dem Konterfei von Lenin lud die Organisation zu Veranstaltungen wie dem Semesterbeginn am 23. April 2023 ein. In öffentlichen Verlautbarungen forderte Der Funke Hamburg eine Verstaatlichung sämtlicher „Kernindustrien“. Am 30. November 2023 trafen sich Anhängerinnen und Anhänger in offiziellen Räumlichkeiten der Universität um – ganz in klassenkämpferischem, kommunistischem Duktus – eine „revolutionäre Organisation aufzubauen, um die Menschheit von den Fesseln des Kapitalismus zu befreien [...] aber das kapitalistische System wird niemals einen automatischen Zusammenbruch erleiden – es kann nur gestürzt werden.“

Zu den aktuellen Ereignissen im Nahen Osten äußerte sich die Gruppierung dezidiert israel-feindlich und antisemitisch. So arbeitet man in der „Palästina Allianz Hamburg“ mit und forderte eine „Intifada bis zum Sieg!“. Die Gräueltaten der palästinensischen Terroristen wurden nicht verurteilt, vielmehr wurde eine klassische Täter-Opfer-Umkehr betrieben. Nach Ansicht des LfV Hamburg ist somit klar eine antizionistische und israelfeindliche Haltung zu erkennen. Diese antisemitischen Äußerungen sorgten dafür, dass geplante Veranstaltungen im linksextremistischen Szenetreffpunkt Cafe Knallhart abgesagt werden mussten, da der Gruppierung deswegen die Räumlichkeiten entzogen wurden.

Zu ihren ideologischen Zielen schreibt die Gruppierung unter anderem:

„Aktiv in über 40 Ländern kämpfen wir auf allen Kontinenten für sozialistische Theorie und Praxis, einen Sturz des Kapitalismus und eine weltweite sozialistische Demokratie. ... Viele von uns engagieren sich solidarisch in der Partei DIE LINKE sowie den großen DGB-Gewerkschaften. Wir bewahren uns dabei unsere politische und organisatorische Unabhängigkeit als Zusammenschluss revolutionärer MarxistInnen.“

„Der Parlamentarismus ist als Repräsentativstaat normalerweise das ideale Werkzeug der Bourgeoisie. Zum einen erlaubt die Existenz verschiedener bürgerlicher Parteien die Vertretung der Interessen verschiedener Kapitalfraktionen.“

Kommunistische Organisation KO (Hamburg)

Die Kommunistische Organisation (KO) war in Hamburg im Juli 2023 erstmalig mit der Anmeldung einer Versammlung unter dem Tenor „Nieder mit dem Krieg“ öffentlich aktiv. Danach folgten im Laufe des Jahres 2023 weitere Veranstaltungen. Hierzu zählten unter anderem Grundlagenschulungen, welche dem Zweck dienen sollen, Interessierten die verfolgte Ideologie des wissenschaftlichen Sozialismus und Marxismus-Leninismus in verständlicher Sprache zu vermitteln. Zudem fiel die KO mit pro-palästinensischen Äußerungen auf. So postete die KO am 5. Oktober 2023 ein Solidaritätsfoto für die mittlerweile verbotene palästinensische Gefangenorganisation Samidoun und mobilisierte zu Teilnahmen an pro-palästinensischen Veranstaltungen. Die KO verfolgt das Ziel, das kapitalistische System durch eine kommunistische Ordnung zu ersetzen und spricht sich für eine kommunistisch geführte Gesellschaft aus. Dies setzt voraus, das bestehende Rechtssystem abzuschaffen, womit sich die Tätigkeiten der KO gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Trotzkisten: Sozialistische Alternative (SAV)

Die „Sozialistische Alternative“ (SAV) ist eine relevante trotzkistisch ausgerichtete Gruppe in Hamburg, die das Ziel der Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung nach marxistisch-leninistischem Vorbild anstrebt. Die Aktivisten der SAV setzten auch 2023 vor allem auf Gewerkschaftsthemen wie Mieterschutz, versuchten, das Thema Klimaschutz zu instrumentalisieren, und veröffentlichten zudem diverse Enteignungsphantasien. Hierzu gliederte man sich in verschiedene bestehende Bündnisse ein, darunter „Solidarisch aus der Krise“ oder „Wer hat, der gibt“ und rief zu Kundgebungen und Veranstaltungen auf. So zum Beispiel am 19. Oktober 2023 unter dem Titel „Nach dem Kapitalismus: Wie könnten wir leben, wohnen, arbeiten und lernen in einer sozialistischen Gesellschaft.“



Das Logo der Sozialistischen Alternative (SAV)

Quelle: www.sozialismus.info



Rechtsextremismus

Unter den Oberbegriff Rechtsextremismus werden Bestrebungen eingeordnet, die den demokratischen Verfassungsstaat, die Gleichwertigkeit der Menschen und die universell geltenden Menschenrechte ablehnen. Oftmals wird ein dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken unterstützt. Eine einheitliche rechtsextremistische Ideologie existiert nicht. Es lassen sich aber einige Gemeinsamkeiten erkennen:

Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Bei allen Rechtsextremisten ist eine Überhöhung der eigenen ethnischen Zugehörigkeit bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker festzustellen. Ihnen ist zudem eine gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Fremdenfeindlichkeit zu eigen.

Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus

Bei fast allen Rechtsextremisten ist eine ausgeprägte Judenfeindlichkeit sowie auch eine Relativierung des Holocausts stark verbreitet.

Neonazismus

Der historische Nationalsozialismus stellt nach wie vor einen bedeutenden ideologischen Bezugsrahmen für die organisierte rechtsextremistische Szene in Deutschland dar. Viele Rechtsextremisten sind Neonazis oder vom Nationalsozialismus beeinflusst – aber nicht jeder Rechtsextremist ist ein Neonazi.

Neue Rechte

Die sich als Gegenelite verstehende Neue Rechte versucht, mit ihren Konzepten und Strategien in die Mitte der Gesellschaft zu wirken, um den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen. Rechtsextremistische Positionen werden dadurch anschlussfähiger. Hierfür grenzt sie sich vordergründig von der Neonaziszene ab und geht auf Distanz zum historischen Nationalsozialismus.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

In Hamburg geht die Bedeutung rechtsextremistischer Personenzusammenschlüsse seit mehreren Jahren zurück. Gleichzeitig ist indes kein Rückgang rechtsextremistischer Bestrebungen zu verzeichnen, sondern eine Verlagerung, vor allem in soziale Medien. Hier erfolgen individuelle Radikalisierungsprozesse, die sich weniger in realen rechtsextremistischen Gruppierungen manifestieren, sondern durch Einzelpersonen, die sich in virtuellen Communities vernetzen. Hier spielt auch die Agitation von Protagonisten der Neuen Rechten eine Rolle, die durch die langfristig angelegte Strategie der Diskursverschiebung Radikalisierungen befördern (vgl. Infobox Entgrenzung).

Die insbesondere von radikalisierten Rechtsextremisten ausgehenden Gefahren bestehen insofern auch in Hamburg, allerdings hinsichtlich aller vorliegenden Strukturdaten und Fallzahlen in schwächerer Form als in anderen Bundesländern. Angesichts der Problematik radikalisierte Einzeltäter ist aber festzustellen, dass der Grad der Gefährlichkeit nicht ausschließlich vom quantitativen Potenzial der jeweiligen Szenen abhängt. Auch die von nicht gewalttätig agierenden Rechtsextremisten ausgehenden Gefahren stehen unverändert im Fokus des Verfassungsschutzes. Diese Akteure nehmen vermeintliche oder tatsächliche Ängste der Bevölkerung auf und versuchen, diese durch ihre Propaganda zu verstärken und mögliche Anknüpfungspunkte zu nicht-extremistischen Kreisen zu schaffen. Zu diesen Akteuren zählen auch die Protagonisten der Neuen Rechten, die sich als Gegenelite verstehen; mit ihren Konzepten wollen sie in die Mitte der Gesellschaft wirken, den politischen Diskurs beeinflussen und schließlich prägen. Berührungspunkte mit Rechtsextremisten sollen so zunehmend abgebaut werden. Radikalisierte Einzelakteure wiederum fühlen sich durch virtuelle Gemeinschaften und dortige ideologische Bestätigung als Teil einer Bewegung.

Auch im ideologisch traditionellen, subkulturell geprägten sowie im neonazistischen Rechtsextremismus waren 2023 wieder Entwicklungen mit Außenwirkung zu verzeichnen. So führte die Polizei auch in Hamburg Exekutivmaßnahmen im Bereich des rechtsextremistischen Musikhandels durch (vgl. Punkt 6., Seite 106).



Außerdem wird einer Person mit Bezügen zur subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene ein versuchtes Tötungsdelikt zur Last gelegt (vgl. Punkt 4., Seite 94).



2. Potenziale

Personenpotenziale Rechtsextremismus - Hamburg

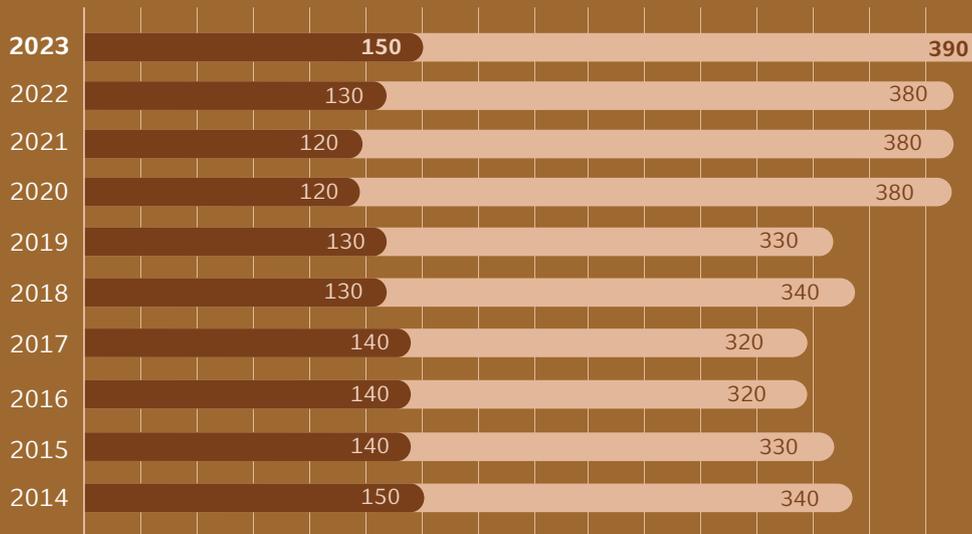
Der rechtsextremistischen Szene in Hamburg ist 2023 mit 390 Personen ein etwas größeres Potenzial als im Vorjahr (380) zuzurechnen. Hier von stuft das LfV Hamburg rund 150 Personen (2022: 130) als gewaltorientiert ein. Wenngleich sich die Gesamtzahl der in Hamburg aktiven Rechtsextremisten in den vergangenen Jahren kaum veränderte, hat sich die Zusammensetzung der Szene durchaus gewandelt. So nahm die Zahl der durch das LfV Hamburg erfassten Personen ohne strukturelle Anbindung deutlich zu (vgl. Punkt 6., Seite 106).



3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Während die Zahl der polizeilich als rechtsextremistisch eingestuften Straftaten 2023 insgesamt von 484 (2022) auf 716 erheblich anstieg, stagnierte die Zahl der darin enthaltenen rechtsextremistischen Gewalttaten mit 55 Gewalttaten auf Vorjahresniveau (2022: 56). Über 80 Prozent der als rechtsextremistisch eingestuften Straftaten entfielen auf Äußerungs- und Propagandadelikte (insbesondere § 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 185 Beleidigung und § 130 Volksverhetzung). Auf diese Delikte ist auch der genannte Anstieg der Straftatenzahlen im Wesentlichen zurückzuführen. Nach Auffassung des LfV Hamburg waren hierfür zwei Faktoren ausschlaggebend: Zum Einen dürfte die größere gesellschaftliche Sensibilität für Hassbotschaften die Anzeigebereitschaft in diesem Bereich erhöht haben. Auch die Akzeptanz von Meldestellen wie die Zentrale Hinweisaufnahme Rechtsextremismus der Hamburger Polizei hat Anteil an der Aufhellung des Dunkelfeldes in diesem Bereich. Zum Anderen ist es wahrscheinlich, dass fortgesetzte Verrohungstendenzen im politischen Diskurs (vgl. insb. Kap. Rechtsextremistische

Personenpotenziale - Hamburg

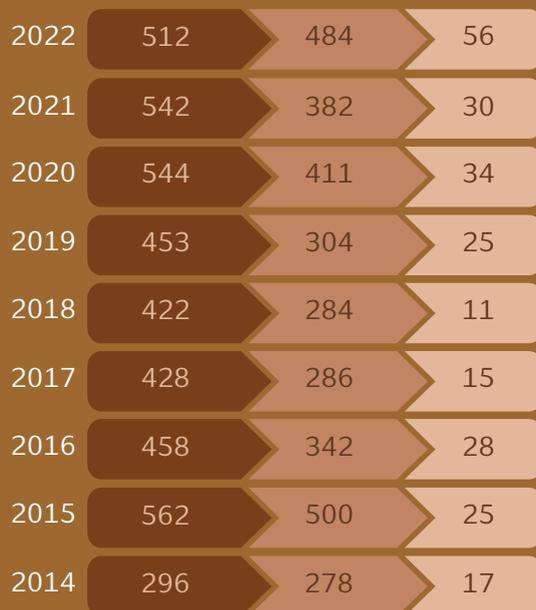


XX = Anzahl* der Personen nach Jahr

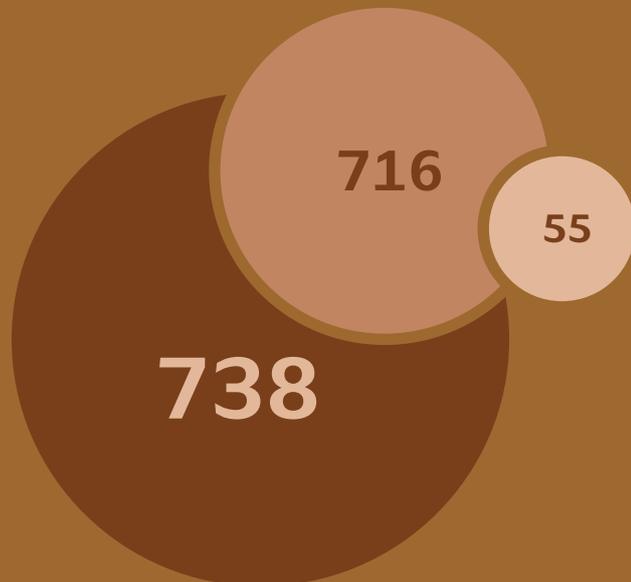
XX = davon* gewaltorientiert

*= Zahlen gerundet

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Zahlen 2023



PMK Rechts gesamt

davon rechtsextremistische Kriminalität

hiervon rechtsextremistische Gewaltdelikte

Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2024

Agitation in sozialen Medien) ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung politischer Äußerungsdelikte hatten.

Wie in den Vorjahren entfielen die mit Abstand meisten rechtsextremistischen Straftaten auf den Tatbestand des § 86a StGB (313 von 716). Propagandadelikte werden als sogenannte „echte Staatsschutzdelikte“ grundsätzlich als extremistisch eingestuft, obwohl sie häufig nicht als gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz zu werten sind. Die vorliegenden Daten zu Tatverdächtigen deuten darauf hin, dass die Taten in vielen Fällen aus einem Randständigenmilieu heraus, häufig in alkoholisiertem Zustand und in Provokationsabsicht gegenüber Sicherheitskräften, begangen werden. Insofern bleibt die Aussagekraft der Zahl der Propagandadelikte für die Entwicklung extremistischer Kriminalität begrenzt.

Auffällig ist erneut, dass der Anteil der als extremistisch eingestuften Straftaten am Gesamtaufkommen PMK rechts mit zirka 97 Prozent deutlich höher liegt als in anderen Phänomenbereichen. Grund hierfür ist die routinemäßige Einstufung von § 86a-Delikten und als Hasskriminalität eingestufte Beleidigungen als rechts-extremistisch. Diese in größerem Umfang nur im Phänomenbereich PMK rechts auftretenden Tatbestände beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der PMK-Zahlen zwischen den Phänomenbereichen zunehmend.

4. Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus

Mordanschläge mit rechtsterroristischem Hintergrund wie in den Jahren 2019 (das Tötungsdelikt Dr. Walter Lübcke in Isthra bei Kassel und der Anschlag in Halle) und 2020 (die Tötungsdelikte in Hanau) ereigneten sich in Deutschland im Jahr 2023 nicht. Das von Rechtsextremisten ausgehende Bedrohungspotenzial durch Gewalttaten und rechtsterroristische Anschläge ist aber nach wie vor hoch.

Gewalt findet immer wieder spontane Anwendung in Alltagssituationen, indem sie sich im Einzelfall situativ gegen klassische rechtsext-

remistische Feindbilder richtet, welche auf Ideologieausprägungen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit fußen. Diese werden in Teilen der Gesellschaft rezipiert, woraus ein Nährboden für die teils rasante Radikalisierung von Einzelpersonen und Kleingruppen resultiert. Grundsätzlich wird Gewalt in weiten Teilen der rechtsextremistischen Szene als legitimes und notwendiges Mittel zur Durchsetzung der eigenen politischen Ziele betrachtet. Insbesondere terroristische Attentäter wollen durch ihre Gewaltakte potenzielle Opfergruppen einschüchtern und – im Wissen um eine breite mediale Resonanz – ein Klima der Angst erzeugen.

Als zusätzlicher Brandbeschleuniger erweisen sich die ausufernden Aktivitäten im virtuellen Raum mit den unzähligen geschlossenen Räumen und Filterblasen. Rechtsextremistische Online-Foren erleichtern die Kontaktaufnahme und ermöglichen einen intensiven Austausch unter Gleichgesinnten, der sich insbesondere durch eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auszeichnet. Eine konkrete Gruppenanbindung, etwa am eigenen Wohnort, ist längst nicht mehr erforderlich.

Durch die verstärkte Nutzung des Internets zur persönlichen Selbstdarstellung rechtsterroristischer Attentäter, zum Beispiel durch die Übertragung eines Live-Streams während der Tat, ist in den vergangenen Jahren eine Art internationale Online-Community entstanden, die verschiedene Plattformen nutzt, um sich gegenseitig in ihren abstrusen Ansichten, insbesondere zum „Großen Austausch“ oder auch „Great Reset“ (siehe Infobox Seite 102), zu bestärken. Junge Erwachsene, Jugendliche und mitunter auch bereits Kinder lassen sich hierdurch beeindrucken und radikalieren sich auf diesem Wege in kürzester Zeit. Besonders besorgniserregend ist, dass noch sehr junge Akteure bereits eine ausgeprägte Gewaltbereitschaft aufweisen, welche sich gezielt in zunächst verbalen Hassbotschaften und Tötungsabsichten äußert.

Hierbei spielt auch die internetbasierte „Siege-Culture“ (siehe Infobox Seite 102), eine Form der rechtsextremistischen Terrorpropaganda, eine Rolle. Im Sinne des Akzelerationismus sollen in der Gesellschaft vorhandene Konflikte und Spannungen mittels terroristischer Akte potenziert werden, um so einen Bürgerkrieg auszulösen.



Anhänger dieser „Siege-Culture“ haben eine ausgesprochene Faszination für rechtsextremistisch motivierte Amokläufer wie Anders Behring Breivik oder auch David Sonboly. Breivik ermordete im Jahr 2011 in Norwegen 77 Menschen, Sonboly im Jahr 2016 in München neun Menschen.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Kommunikationsplattformen und sozialen Netzwerke ist das rechtzeitige Auffinden dieser potenziellen Täter eine große Herausforderung. Das Ziel der Sicherheitsbehörden ist und bleibt, mögliche Täter frühzeitig zu erkennen und terroristische Anschläge schon in der Planungsphase zu stoppen.

Den Sicherheitsbehörden in Deutschland lagen in den vergangenen Jahren wiederholt Hinweise auf rechtsextremistisch motivierte terroristische Bestrebungen vor, welche konsequent verfolgt wurden. Beispiele sind die Aufdeckung der Aktivitäten der „Revolution Chemnitz“, der „Gruppe S“ oder der „Bürgerwehr Freital“ (auch: „Gruppe Freital“). Und auch im Jahr 2023 waren rechtsextremistische und rechtsterroristische Gruppierungen sowie einzelne Täter Gegenstand intensiver Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und gerichtlicher Verfahren, so unter anderem auch in Hamburg:

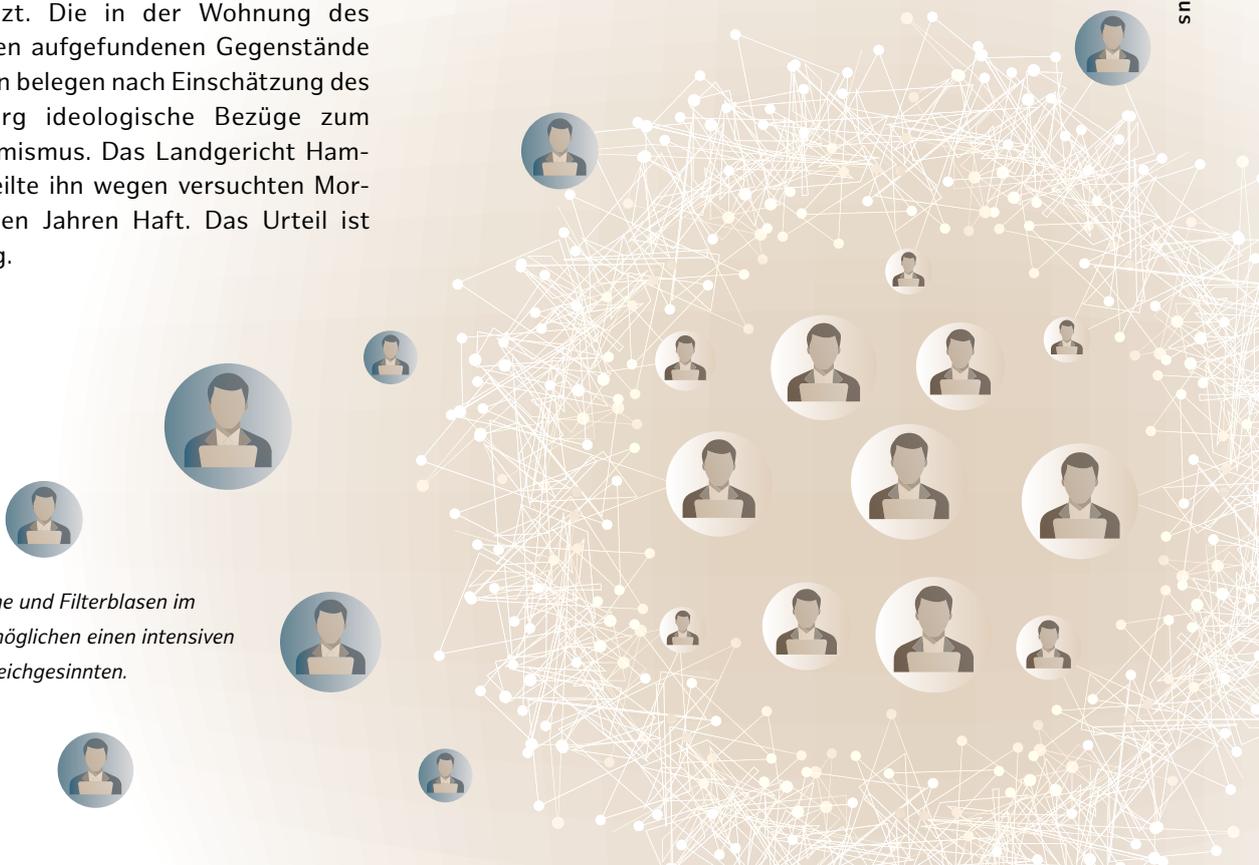
- ▶ Am 27. Mai 2023 schoss ein damals 48-jähriger Hamburger in stark alkoholisiertem Zustand mehrfach durch die verschlossene Tür seiner ausländischen Nachbarin. Die in der Wohnung befindlichen Personen wurden nicht verletzt. Die in der Wohnung des Beschuldigten aufgefundenen Gegenstände und Schriften belegen nach Einschätzung des LfV Hamburg ideologische Bezüge zum Rechtsextremismus. Das Landgericht Hamburg verurteilte ihn wegen versuchten Mordes zu sieben Jahren Haft. Das Urteil ist rechtskräftig.

- ▶ Am 8. Mai 2023 wurde der junge Erwachsene Marvin E. wegen der versuchten Gründung einer terroristischen Vereinigung als Rädelsführer und der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat vom Oberlandesgericht (OLG) in Frankfurt am Main zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. E. ist demnach Anhänger der „Atomwaffen Division“ (AWD), welche der „Siege-Culture“ zuzurechnen ist. Er wollte im Sinne der AWD-Ideologie einen Ableger in Deutschland gründen, mittels Anschlägen Juden und Muslime töten, einen „Rassen“- und Bürgerkrieg auslösen und so den vermeintlichen „Großen Austausch“ verhindern. E. hatte bereits begonnen, sich die erforderlichen Tatmittel zur Herstellung unkonventioneller Sprengvorrichtungen zu beschaffen.

- ▶ Am 13. April 2021 begann vor dem OLG Stuttgart-Stammheim die Hauptverhandlung gegen elf mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer der rechtsterroristischen Vereinigung „Gruppe S.“ (vgl. VSB 2020 bis 2022). Am 30. November 2023 wurde der Rädelsführer Werner S. wegen Gründung einer rechtsterroristischen Gruppierung zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Neun weitere Beschuldigte wurden ebenfalls zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, teils auf Bewährung. Ein Angeklagter erhielt einen Freispruch. Zwei weitere Beschuldigte sind vor Beendigung des Verfahrens gestorben.



Geschlossene Räume und Filterblasen im virtuellen Raum ermöglichen einen intensiven Austausch unter Gleichgesinnten.





Infobox

The Great Reset

The Great Reset (englisch für „Der große Neustart“) ist eine Initiative des Weltwirtschaftsforums (WEF), die Weltwirtschaft und die Weltgesellschaft nach der Corona-Pandemie neu zu gestalten. Im Zentrum soll dabei eine nachhaltiger und gerechter ausgerichtete Gesellschaft stehen. Mittlerweile instrumentalisieren verschiedenen radikale, populistische und extremistische Gruppierungen und Personen den Begriff „Great Reset“ mit verschwörungsideologischen und häufig auch antisemitischen Argumentationsmustern als Bezeichnung für vorgebliche Weltherrschaftspläne einer politischen und ökonomischen Elite, welche auch hinter der Corona-Pandemie stecke. Die Verschwörungserzählung des „Great Reset“ weist vielfach strukturelle Gemeinsamkeiten mit älteren rechtsextremistischen Narrativen wie dem „Großen Austausch“ oder „Bevölkerungsaustausch“ auf, in denen die angeblich bewusst gesteuerte Ersetzung der europäischen Bevölkerung durch Zuwanderer behauptet wird. Dem „Great Reset“-Narrativ kommt dabei die Rolle einer Meta-Verschwörung zu, in die viele der bisher bekannten rechtsextremistischen und antisemitischen Erzählungen eingehen.

Siege-Culture

Die in den USA entstandene rechtsextremistische Gruppierung „Atomwaffen Division“, die extremistische Massenmörder verherrlicht, gründet ihre ideologischen Versatzstücke vor allem auf das Buch Siegel („Belagerung“) des Autors und Neo-Nazis James Mason. Es enthält eine Sammlung von Briefen zwischen Mason und dem inhaftierten Massenmörder

Charles Manson. Darin werden unter anderem der Holocaust gelehrt, Hass gegen Juden und Homosexuelle propagiert und zum militanten Kampf gegen die Demokratie durch dezentrale Terrorzellen aufgerufen. Ziel ist die Etablierung einer von einer „weißen Rasse“ dominierten, antisemitischen, rassistischen und antife-ministischen Gesellschaftsordnung. Entsprechende Inhalte wurden später auch über eine Internetseite verbreitet.

Akzelerationismus

Akzelerationismus (aus dem Lateinischen: accelerare, beschleunigen, fördern, beieilen) bezeichnet eine in den 1990er Jahren entstandene philosophische Denkschule, welche die soziale, ökonomische und kulturelle Entwicklung unter anderem auf Basis des Marxismus analysiert und die aktuelle Gesellschaft als sich ständig beschleunigenden Kapitalismus beschreibt. Vor diesem Hintergrund sind Akzelerationisten der Ansicht, die Gesellschaft nur dann positiv steuern zu können, wenn die Menschen diese Entwicklung akzeptieren, auf der Höhe aller technischen und technologischen Möglichkeiten agieren und die ihrer Meinung nach zu langsamen politischen Strukturen radikal neu denken. Nur dann könnten Fortschritt und Beschleunigung positiv gestaltet werden. Mittlerweile existieren zahlreiche Strömungen dieser Denkschule aus unterschiedlichen ideologischen Richtungen. Seit einigen Jahren wird mit diesem Begriff auch die Strategie politischer Extremisten und Terroristen bezeichnet, die durch Terror Chaos und den Kollaps der Gesellschaft provozieren wollen. Dies hat mit der ursprünglichen Denkschule nichts zu tun.

5 Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien

Massenwirksame, schnell- und komfortabel zu nutzende soziale Medien sind zentrale Plattformen für die Kommunikation, Propaganda, Mobilisierung und Radikalisierung der rechtsextremistischen Szene. Über sie vernetzen sich Gleichgesinnte regional, überregional sowie international und verbreiten Ideologie wie auch Hetze gegen den politischen Gegner. Dem Einzelnen bietet sie an, krude Weltanschauungen zu nähren, wobei Echo-Räume als Verstärker dienen. Daneben erfolgt eine schnelle und umfangreiche Mobilisierung im Internet. Dabei können im Internet verbreitete Stimmungen jederzeit anlassbezogen in die reale Welt auf die Straße überführt werden.

Zugleich ist die digitale Welt als Rückzugsort für Extremisten geradezu prädestiniert. Sie bietet die Möglichkeit, sich hinter Fake-Profilen oder in „sicheren Häfen“ wie dem russischen Netzwerk vk.com oder auch im Messengerdienst Telegram zu verstecken, aus denen rechtsextremistische Propaganda, inklusive strafrechtlich relevanter Inhalte, bisher kaum gelöscht wird. „Sichere Häfen“ sind auch zugangsbeschränkte Bereiche der digitalen Welt, in der insbesondere auf diversen Spiele-Plattformen ethische Standards oftmals nicht umgesetzt werden. Besonders für gewaltgeneigte rechtsextremistisch motivierte Personen, die zunehmend in losen Netzwerken oder in Kleinstgruppen zusammenwirken (siehe Punkt 4. „Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus“, Seite 100) fungiert das Internet als Kommunikations-, Aktions-, Informations- und Serviceplattform. Die Nutzer agieren häufig auf mehreren Kanälen und Medien gleichzeitig. Dieses Phänomen, allgemein „Crossmedia“ genannt, bezeichnet bruch-

lose, plattformübergreifende Kommunikation im Internet. Hierbei nutzen Rechtsextremisten vorwiegend alternative Plattformen. Die Entstehung eines Resonanzraums, in dem die eigenen gruppen- und menschenfeindlichen Ansichten geteilt und gespiegelt werden, birgt die Gefahr einer Parallelwelt, die im Gegensatz zu realweltlichen Kontakten enthemmter und vielschichtiger wirken kann.

Diese Echokammern und Filterblasen können sich beschleunigend auf Radikalisierungsprozesse auswirken. Die Auswirkungen solcher Radikalisierungsverläufe im realweltlichen Kontext zeigen sich beispielsweise an den rechtsextremistisch motivierten Anschlägen von Halle 2019 und Hanau 2020. Die Täter radikalisierten sich außerhalb bekannter rechtsextremistischer Gruppenstrukturen und suchten sich ihre ideologischen Grundlagen in virtuellen Communities zusammen, in denen Verschwörungsideologien und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ungehindert verbreitet werden. Zugleich vergrößern Internet-Communities die Reichweite konventioneller rechtsextremistischer Agitation. Insbesondere Protagonisten der Neuen Rechten wie das „Compact“-Magazin profitieren vom Teilen ihrer Beiträge in sozialen Netzwerken und befeuern durch ihre inhaltliche Agenda die dort gängigen verschwörungsideologischen Narrative.



Konventionelle rechtsextremistische Agitation, wie das Magazin „Compact“, profitiert vom Teilen ihrer Beiträge im Internet.



6. Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus

Die neonazistische Szene orientiert sich eng am historischen Nationalsozialismus, woraus sich die grundsätzlich prägenden Ideologieelemente Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und Antipluralismus ergeben. Hinzu kommen häufig auch antiamerikanische, antikapitalistische und antiimperialistische Einstellungen. Hier besteht – insbesondere in Bezug auf den Nahostkonflikt – eine ideologische Nähe zu antiimperialistischen Linken und Islamisten (vgl. Kapitel „Islamismus“, Seite 36 und „Linksextremismus“, Seite 72). Innenpolitisch streben Neonazis einen ethnisch homogenen Staat nach dem „Führerprinzip“ an, dessen Kernelement eine sogenannte Volksgemeinschaft bildet. Da ethnische Vielfalt und eine pluralistische Gesellschaft aus neonazistischer Sicht die Existenz des eigenen Volkes bedrohten, haben individuelle Rechte des Einzelnen, Meinungsvielfalt und Pluralismus in einer solchen „Volksgemeinschaft“ keinen Platz. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird in ihrer Gesamtheit als nach 1945 aufgezwungene Ordnung eines vorgeblichen alliierten „Besatzerregimes“ abgelehnt. Historische Tatsachen werden in revisionistischer Weise bis hin zur Holocaustleugnung umgedeutet. Aufgrund ihrer ideologischen Überzeugungen und einer deutlichen Affinität zu Waffen und Gewalt weisen Angehörige der neonazistischen Szene eine erhebliche Gewaltorientierung auf.

Die Mehrzahl der überwiegend regionalen Gruppierungen verzichtet seit mehr als einem Jahrzehnt nach zahlreichen Vereinsverboten zuvor auf feste Organisationsformen, um Verbote zu erschweren und möglichst wenig Ansatzpunkte für strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu bieten.

Durch teils persönliche Kennverhältnisse, räumliche Nähe und kleine Gruppen ist die Vernetzung langjährig aktiver Neonazis auch ohne formale Mitgliedschaften, kontinuierliche politische Arbeit oder feste Organisationsstrukturen erhalten geblieben. Ausnahmen bilden neonazistische Parteien, die sich das Parteienprivileg zu Nutzen machen.

Die Teilnehmerzahlen bei neonazistischen Demonstrationen sind in den vergangenen Jahren, bereits vor der Corona-Pandemie, deutlich zurückgegangen. Nach dem niedrigsten Stand im Jahr 2021 war im Jahr 2023 wieder ein leichter Anstieg in den Teilnehmerzahlen verzeichnen. So beteiligten sich an einem der bedeutendsten Traditionsmärsche der Szene, dem „Trauermarsch“ in Dresden, im Jahr 2023 circa 1.000 Teilnehmer.

Auch im Jahr 2023 bestand die neonazistische Szene in Hamburg, die dem weitgehend unstrukturierten Personenpotenzial zugerechnet wird, fast ausschließlich aus Personen, die keiner Gruppierung angehören und nur sporadisch politisch aktiv waren. Dieses Szenespektrum ist generell nur kurzzeitig und anlassbezogen mobilisierbar, beispielsweise zu szeneeigenen Veranstaltungen oder größeren Demonstrationen. Hierzu zählte während der Corona-Pandemie die Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, ohne dass diese Personen bisher steuernd oder prägend wirkten.

Zudem ist seit einigen Jahren festzustellen, dass Protagonisten der früheren Hamburger Neonaziszene aufgrund gewachsener Szenekontakte an Veranstaltungen aus dem Bereich des subkulturell geprägten Rechtsextremismus im Bundesgebiet teilnehmen. Durch die weitgehende Auflösung der Strukturen der neonazistischen Kameradschaftsszene ist eine trennscharfe Unterscheidung zum stärker politisierten Teil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten kaum noch möglich. In diesem Spektrum war auch die einzig verbliebene bundesweite Skinhead-Organisation, die konspirativ agierende „Hammerskin-Nation“ (HSN), angesiedelt. Diese betätigte sich, bis zu ihrem Verbot durch die Bundesministerin des Inneren und für Heimat am 19. September 2023, insbesondere bei der Organisation von Konzertveranstaltungen im In- und Ausland sowie dem Vertrieb rechtsextremistischer Musik. Das Verbot erging nach dem Vereinsgesetz (gemäß Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 VereinsG), da die Vereinigung und ihre Tätigkeiten gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind und zudem den Strafgesetzen zuwiderlaufen. In Hamburg waren im Jahr 2023 keine Strukturen der HSN bekannt. Sehr wahrscheinlich als Reaktion auf das Verbot der HSN gaben daraufhin mehrere rechtsextremistische Gruppierungen über soziale Netzwerke ihre Auflösung bekannt.



Das Logo der Hammerskin-Nation

Über die an Szenestrukturen angebundene Rechtsextremisten hinaus zählte auch im Jahr 2023 ein Großteil der gewaltorientierten rechtsextremistischen Szene zu den subkulturell geprägten und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten ohne feste Organisationsstrukturen. Sie weisen eine rechtsextremistische Grundeinstellung auf, die durch Antisemitismus, Rassismus, Fremden- und Demokratiefeindlichkeit geprägt ist. Die Festigung einer neonazistischen Weltanschauung tritt bei ihnen gegenüber Aktivitäten mit Erlebnischarakter, zum Beispiel der Besuch von Musik-, Sport- und Kampfsportveranstaltungen zurück. Im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, tauschen Angehörige dieses Spektrums gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Inhalte aus, durch die sie sich in ihren gemeinsamen Feindbildern und in ihrem Hass gegenseitig bestärken. Darüber hinaus sollen auf diesem Wege neue Mitstreiter gewonnen werden. Vereinzelt bilden sich durch virtuelle Kennverhältnisse aktionsorientierte Bestrebungen, die ihre Feindbilder auch im realen Leben angreifen wollen.

Die Rolle von Musik und Kampfsport

Für das Zusammengehörigkeitsgefühl, den Aufbau überregionaler und internationaler Kontakte, die Gewinnung neuer Mitstreiter und Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts sowie die Finanzierung von Szeneaktivitäten spielen Musikkonzerte und seit einigen Jahren auch Kampfsportveranstaltungen eine herausragende Rolle. Kampfsport-Events werden neben dem ausgeprägten Event- und Vernetzungsscharakter zunehmend auch durch die Aspekte körperlicher Wehrhaftigkeit und Verbreitung rechtsextremistischer Ideologie geprägt.

Aufgrund mehrerer Verbote rechtsextremistischer Kampfsportveranstaltungen im Bundesgebiet haben entsprechende Events im europäischen Ausland für deutsche Szeneangehörige an Bedeutung gewonnen. So zum Beispiel die „European Fight Night“, am 6. Mai 2023 in Ungarn, die als Ersatzveranstaltung für den in früheren Jahren in Sachsen durchgeführten „Kampf der Nibelungen“ eingeschätzt wird.

Die rechtsextremistische Musikszene umfasst einen erheblichen Teil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Neben Organisatoren und Besuchern rechtsextremistischer Konzerte zäh-

len hierzu insbesondere Musikgruppen und Liedermacher sowie deren Produzenten, aber auch Herausgeber einschlägiger Publikationen oder Betreiber von Internetseiten und Foren. Neben dem langjährig in der Szene etablierten Rechtsrock und dem sogenannten National Socialist Black Metal (NSBM) findet in den vergangenen Jahren auch das Hip-Hop- und Rap-Genre Anklang bei jüngeren Rechtsextremisten. Unter dem Label einer sogenannten patriotischen und heimatbewussten Jugendbewegung wird auf diesem Wege – verglichen mit Rechtsrock-Produktionen – fremdenfeindliches Gedankengut subtiler vermittelt.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Polizeidirektion Oldenburg gegen die rechtsextremistische Musikszene haben im Oktober 2023 großangelegte Durchsuchungsmaßnahmen im Bundesgebiet und auf Mallorca stattgefunden. Hierbei wurden auch Objekte in Hamburg durchsucht. Kern der Ermittlungen war die Produktion sowie der Vertrieb von strafrechtlich relevanter, volksverhetzender Musik, durch eine bundesweit agierende Gruppe. Der mutmaßliche Rädelsführer aus Niedersachsen wurde vorläufig festgenommen. Bei Redaktionsschluss dauerten die Ermittlungen an.

Seit einigen Jahren ist bundesweit eine Tendenz zu kleineren und konspirativen Musikveranstaltungen erkennbar. Seit dem Sommer 2021 war und ist, nach pandemiebedingten Einschränkungen, wieder ein Anstieg insbesondere kleinerer Veranstaltungen wie zum Beispiel Liederabende feststellbar.

Einige Neonazis und subkulturell geprägte Rechtsextremisten aus Hamburg nehmen seit Jahren wiederholt an solchen Veranstaltungen teil, die in anderen Bundesländern oder im europäischen Ausland stattfinden. Aufgrund fehlender Szenetreffpunkte und Konzertveranstaltungen (mit Ausnahme eines Konzertes im Jahr 2014) ist die Szene in Hamburg weiterhin kaum öffentlich aktiv. Die im Jahr 2010 gegründete Band „Abtrimo“ ist die letzte verbliebene Hamburger Rechtsrock-Band. In den vergangenen Jahren wurden nur wenige Auftritte bekannt. Derzeit ist „Abtrimo“ weitgehend inaktiv.

Ende 2023 wurden in Hamburg aktuell 210 Personen zur Kategorie des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials gerechnet (2022: 170). Das Anwachsen dieses Teils des rechtsextremistischen Personenpotenzials basiert auf dem in Kap. 1 erläuterten Strukturwandel der Szene weg von festen Gruppenstrukturen. Angehörige früherer neonazistischer Kameradschaften und subkulturell geprägte Rechtsextremisten – die sich zum Teil in losen Cliquen formieren und zumeist über soziale Netzwerke in Beziehung stehen – werden zunehmend diesem Potenzial zugeordnet. Teile davon verfügen über langjährige Kontakte zu Protagonisten der Neonaziszene und der NPD. Auch rechtsextremistische Straftäter ohne Anbindung an feste Szenestrukturen und das wachsende, rechtsextremistischen Internetgruppen zuzurechnende, Personenpotenzial sind Teil des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials.

erneuter Versuch der Umbenennung in „Die Heimat“ auf dem Bundesparteitag in Riesa im Juni 2023 war dann jedoch erfolgreich, die parteiinternen Widerstände blieben bestehen.

Nach der Umbenennung wurde auch ein zwischenzeitlich erfolgter Versuch des NPD-Landesverbandes Saarland, den Bundesvorsitzenden Franz aus der Partei auszuschließen, vom Bundesschiedsgericht der Partei verworfen.

Am 23. Januar 2024 verkündete das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung, dass die Partei Die Heimat für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG) ausgeschlossen ist. Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung hatten im Juli 2019 diesen Ausschluss beantragt. Laut Bundesverfassungsgericht liegen die Voraussetzungen eines Finanzierungsausschlusses gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 1 GG liegen vor:

„Die Partei Die Heimat missachtet die freiheitliche demokratische Grundordnung und ist nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger auf deren Beseitigung ausgerichtet. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Staat. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen „Volksgemeinschaft“ nicht angehören, und ist zudem mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Dass die Partei Die Heimat auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgerichtet ist, wird insbesondere durch ihre Organisationsstruktur, ihre regelmäßige Teilnahme an Wahlen und sonstigen Aktivitäten sowie durch ihre Vernetzung mit nationalen und internationalen Akteuren des Rechtsradikalismus belegt.“¹

▣ Rechtsextremistische Parteien

Die Heimat (bis Juni 2023: Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD)

Die NPD sieht sich seit mehreren Jahren mit konkurrierenden Parteien im rechtsgerichteten und rechtsextremistischen Lager konfrontiert. Parteien wie „Der III. Weg“, „Die Rechte“ und speziell im Bundesland Sachsen die „Freien Sachsen“ verhindern, dass sie als Partei des traditionellen Rechtsextremismus eine politische Nische besetzen kann. Die neben der NPD genannten Parteien verfügten im Jahr 2023 in Hamburg über keine Strukturen. Der Bundesvorsitzende Frank Franz bemühte sich in jüngster Vergangenheit, der NPD ein positiveres Image zu geben. Zur Umsetzung der Profilierung als „Macherpartei“ setzt die NPD hierbei auf Strukturaufbau in der Fläche, effektiveren Ressourceneinsatz und möglichst medienwirksame Einzelaktionen. Auf dem Bundesparteitag im Mai 2022 sollte mit der von Franz vorangetriebenen Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ die Neuausrichtung sichtbar gemacht, das Negativimage der Partei beseitigt und die Wählbarkeit wiederhergestellt werden. Der Antrag zur Namensänderung verfehlte die erforderliche Mehrheit damals knapp. Ein

Die NPD in Hamburg

Der NPD-Landesverband Hamburg stand lange Zeit klar in Opposition zum amtierenden Bundesvorstand. Lennart Schwarzbach, bisher Landesvorsitzender der NPD Hamburg, bildete die Spitze der Kritiker oben genannter Reformbestrebungen von Frank Franz. Diese Kritik manifestiert sich auch in der – inoffiziellen – Parteizeitung „Stimme Deutschland“, die seit Anfang 2020 vom Hamburger Landesverband herausgegeben und von Schwarzbach maßgeblich mitverantwortet wird.



Auf Facebook erklärte Lennart Schwarzbach Ende Juni 2023: „Hamburger NPD scheidet aus ‚Heimat‘ aus!“

www.facebook.com/npdhamburg?locale=de_DE
Aufgerufen am 29. Februar 2024

Nach der Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ erklärte Schwarzbach Ende Juni 2023 auf seinem Facebook-Profil: „Hamburger NPD scheidet aus ‚Heimat‘ aus!“ Weiter heißt es dort: „Als vermutlich erster Verband ist der Landesverband Hamburg aus der ‚Die Heimat‘ ausgeschieden. Hierdurch wird sichergestellt, daß Mitglieder unseres Verbandes nicht gegen ihren Willen genötigt werden, auf einmal Teil einer Systempartei zu sein, sondern weiterhin als NPD fortwirken können.“ Ein gleichlautender Post wurde auch auf der Facebook-Seite der NPD Hamburg veröffentlicht. Seither sind Bemühungen Schwarzbachs und einiger seiner Gefolgsleute erkennbar, die Abspaltungsbewegung als offizielle Partei mit dem alten Namen „NPD“ weiterzuführen. Hierzu fand im Oktober 2023 zunächst eine Saalveranstaltung in Hamburg statt, was umfangreich auf den Internetpräsenzen der NPD Hamburg dokumentiert wurde. Ein bekannter hessischer Revisionist und Neonazi stellte dort das Konzept „NPD plus“ vor, welches sich allerdings in Allgemeinplätzen erschöpft (Zeitschriften verteilen; „propagandistische Ziele machen“; „neue Organisationsstrukturen“, „Finanzkonzept“; „müssen kameradschaftlich sein und hart arbeiten“).

Ende November 2023 führten die NPD-Dissidenten um Schwarzbach sodann einen „Bundesparteitag“ in Niedersachsen durch, der die Abspaltung von Die Heimat durch Wahlen eines Bundesvorstandes als nun eigenständige Partei endgültig legitimieren sollte. Bei der Veranstaltung erhielt Schwarzbach die zu erwartende Mehrheit für die Position als Bundesvorsitzender. Weitere Vorstandsposten wurden mit im norddeutschen Raum bekannten Rechtsextremisten besetzt, zudem waren bundesweit bekannte Rechtsextremisten als Gäste und Unterstützer anwesend. Nach Einschätzung des LfV Hamburg, unter anderem aufgrund dieser personellen Zusammensetzung, dürfte sich dieser Zusammenschluss deutlich neonazistischer ausrichten als bei der im Reformationsprozess befindlichen Die Heimat. Diese Annahme wird ebenfalls gestützt durch die zeitweise erfolgte Benennung der neuen Internetpräsenz als „nsdeutschland“ – nach Auffassung des LfV Hamburg eine offenkundige Anspielung auf den Nationalsozialismus.



Das Logo der Partei Die Heimat (ehemals NPD)

¹ Aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 9/2024 vom 23. Januar 2024.

Die Kontinuität eines Die Heimat-Landesverbandes Hamburg konnte bis Ende 2023 nicht nachgewiesen werden. Auch in den durch den Bundeswahlleiter publizierten Unterlagen war Ende 2023 kein Hamburger Landesverband von „Die Heimat“ dokumentiert. Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg ist jedoch nur ein Teil der bisherigen Hamburger NPD der Dissidentengruppe beigetreten. Es ist damit zu rechnen, dass „Die Heimat“ eine Wiedereinrichtung eines offiziellen Landesverbandes Hamburg anstrebt. Insgesamt rechnete das LfV Hamburg der Partei Die Heimat und der NPD-Abspaltungsbewegung Ende 2023 zusammen etwa 80 Personen in Hamburg zu, (2022: 90).

Das Jahr 2023 war für die NPD / Die Heimat im Wesentlichen geprägt von den zuvor beschriebenen Reformbestrebungen und der darauffolgenden Abspaltung von Teilen der Partei um Lennart Schwarzbach. Diese umfangreiche Selbstbefassung wurde teilweise detailliert in Internetbeiträgen zur Schau gestellt. Politische Inhalte und Aktivitäten traten insbesondere in Hamburg in den Hintergrund. Sowohl die Website als auch die Facebook-Seite wurden etwa einmal pro Woche mit Beiträgen bespielt, die wie in der Vergangenheit demokratiefeindliche,

rassistische, verschwörungsideologische und antisemitische Inhalte transportieren. Hierbei wurden mitunter auch Motive aus früheren Postings erneut eingestellt.

Wie in den vergangenen Jahren beteiligte sich die NPD Hamburg auch im Juli 2023 an der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten „Aktion Schwarze Kreuze“, die in sozialen Netzwerken dokumentiert wurde. Hierbei wurden schwarze Holzkreuze, vorgeblich in Erinnerung an Opfer, die tatsächlich oder vermeintlich von Menschen mit Migrationshintergrund getötet wurden, aufgestellt. Zu den weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des NPD-Landesverbandes Hamburg zählten im Jahr 2023 das Verteilen von Flugblättern in Fußgängerzonen und Briefkästen sowie die jährliche Aktion „Hamburg räumt auf“, bei der die NPD Hamburg eine großräumliche Reinigung- und Aufräumaktion behauptet. Darüber hinaus veranstaltete der Landesverband im November 2023 ein sogenanntes „Heldengedenken“ an gefallene Soldaten mit Kranzniederlegung. Der Begriff „Heldengedenken“ soll nach Einschätzung des LfV Hamburg den Unterschied zu der demokratisch genutzten Bezeichnung „Volks- trauertag“ betonen. Der Terminus „Heldengedenken“, der in der NS-Diktatur eingeführt wurde, zeigt nach Auffassung des LfV Hamburg ein bewusstes Bekenntnis zum Nationalsozialismus.

Öffentlichkeitswirksame Aktionen der NPD-Nachwuchsorganisation „Junge Nationalisten-Nordland“ wurden im Jahr 2023 in Hamburg nicht bekannt.



Auch im Jahr 2023 beteiligte sich die NPD Hamburg an der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten „Aktion Schwarze Kreuze“ und dokumentierte dies in den sozialen Netzwerken.

Quelle: www.facebook.com/npdhamburg/?locale=de_DE
Aufgerufen am 29. Februar 2024



Infobox

Reconquista

„Reconquista“, wörtlich übersetzt „Rückeroberung“, bezeichnet ursprünglich die Zurückdrängung des muslimischen Machtbereichs auf der Iberischen Halbinsel zwischen 722 und 1492 durch christliche Herrscher. Für die rechtsextremistische IBD ist „Reconquista“ ein umfassender politischer Kampfbegriff, der auf das vermeintliche Rückerobern und Besetzen von Diskursen abzielt.

Ethnopluralismus

Das Konzept des Ethnopluralismus wird der sogenannten Neuen Rechten zugeordnet und kann als Rechtsextremismus des 21. Jahrhunderts gelten. Ethnopluralismus spricht von Völkervielfalt statt von verschiedenen Rassen. Das Konzept dahinter ist eindeutig rassistisch, aber versucht den Rassismus hinter dem Begriff zu verschleiern.

Der Begriff des sogenannten Ethnopluralismus geht zurück auf einen der Vordenker der Neuen Rechten in Deutschland, Henning Eichberg, der ihn zu Beginn der 1970er in die Debatte einbrachte. Die Neue Rechte knüpft an die Ideologie der antidemokratischen „Konservativen Revolution“ an, die in der Weimarer Republik die Demokratie durch eine Art „geistige Revolution“ überwinden wollte. Mit dem Konzept des sogenannten Ethnopluralismus versucht die Neue Rechte, einen wertenden, insbesondere durch den Nationalsozialismus belasteten Rassismus-Begriff zu vermeiden. Gleichwohl: Die Annahme homogener Ethnien oder „Rassen“, die ihrerseits von „fremden“ Einflüssen bewahrt werden müssen, eint beide rechtsextremis-

tischen Denkmuster. Insbesondere in Verbindung mit der Forderung nach „Remigration“ ist ein in praktische Politik umgesetzter Ethnopluralismus mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar.

Entgrenzung des Rechtsextremismus

Insbesondere Akteure der „Neuen Rechten“ treiben die Erosion der Abgrenzung voran, sie schlagen eine Brücke zwischen extremistischen und nicht-extremistischen Milieus. Die Protagonisten der Neuen Rechten versuchen, den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen, um ihre Weltanschauung in die demokratische Mitte der Gesellschaft zu tragen. Hierfür verzichten sie taktisch auf eine positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus, genauso wie biologistischen Rassismus, Sozialdarwinismus und Antisemitismus.

Einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft soll dadurch vorgebeugt werden. Antiparlamentarische und antiliberale Einstellungen sind elementarer Bestandteil neurechter Ideologie. Die Anschlussfähigkeit extremistischer Positionen soll durch den diskursorientierten Ansatz erhöht werden. Charakteristisch für die Akteure der Entgrenzung ist das Selbstverständnis als „Bewegung“, als Teil eines vorgeblichen Widerstands-Milieus. Die „Mosaik-Rechte“ (Eigenbezeichnung) vereint netzwerkartig agierende unterschiedliche Erscheinungsformen, die mit einer breiten Palette an politischen Strategien und Methoden extremistische und nicht-extremistische Zielgruppen ansprechen.

8. Sonstige rechtsextremistische Gruppierungen

8.1 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Die „Identitäre Bewegung“ (IB) versteht sich als Teil einer europaweiten Bewegung für Freiheit, Heimat und Tradition. Sie setzen sich nach eigenen Angaben für die Bewahrung und Förderung patriotischer Leitwerte und der eigenen kulturellen Identität ein. Als entscheidende Zielvorgabe definiert die IB den Erhalt und die Bewahrung der ethnokulturellen Identität „unseres“ Volkes.

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) entstand 2012 zunächst vor allem als virtuelles Phänomen. Seit 2014 ist die aus 16 Regionalgruppen bestehende „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“ ein eingetragener Verein und bundesweit aktiv.

Der von der IBD vertretene „Ethnopluralismus“, verbunden mit den Forderungen nach „Remigration“ und „Reconquista“ („Rückeroberung“) (siehe Infobox Seite 109), richtet sich gegen das Zusammenleben von Menschen unter-

schiedlicher ethnischer Herkunft und dient als Fundament einer völkisch-rassistischen und antidemokratisch geprägten Ideologie. Die IBD macht Migrationsströme und Einwanderung für die Gefährdung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und die vermeintliche Zerstörung Europas verantwortlich und agitiert gegen einen angeblich drohenden „Bevölkerungsaustausch“. Zur Umsetzung ihrer Ziele führt die IBD Aktionen wie Kundgebungen, Demonstrationen, Flugblattverteilungen oder Störaktionen des politischen Gegners durch. Ziel und Zweck der Kampagnen sind nicht nur die inhaltlichen Positionierungen, sondern in erster Linie die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit.

Identitäre Bewegung (IB) Hamburg

In Hamburg ist die IB seit 2016 rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Das aktive Anhängerpotenzial der Hamburger IB belief sich nach Einschätzung des LfV Hamburg im Jahr 2023 auf etwa zehn Personen (2022: ebenfalls zehn Personen). Die IB Hamburg agiert gemeinsam mit der IB Schleswig-Holstein unter dem Namen „Nordfeuer“ und stellen sich als „Patriotischer Aktivismus im hohen Norden!“ dar. Außerhalb Hamburgs beteiligte sich die IB Hamburg in der Vergangenheit an Treffen und Aktionen der IBD und anderer Regionalgruppen oder berichtete über deren Aktivitäten.



Quelle: https://instagram.com/p/Cz_KA1_K3ER/?img_index=1
Aufgerufen am 29. Februar 2024

Die IB beschäftigt sich vorrangig mit Themen, die mediale Aufmerksamkeit in politischen Diskussionen erhalten. So führten die „Nordfeuer“ Aktivisten im November 2023 in Hamburg-Harburg eine Banneraktion unter dem Tenor „Migrantengewalt stoppen“ durch. „Nordfeuer“ prangerte die Massenmigration und eine daraus angeblich resultierende „Gewaltexplosion“ an und erhob in diesem Kontext die Forderungen nach „Massenmigration stoppen“ und „Remigration“.

Darüber hinaus beteiligte sich „Nordfeuer“ zum Volkstrauertag im November 2023 an einer Kranzniederlegung auf einem Hamburger Friedhof zum Gedenken an die „deutschen Kriegstoten und Vertriebenen“. Weitere Aktionen konnten im Jahr 2023 im Hamburger Stadtgebiet nicht festgestellt werden. Die Aktivitäten der IB Hamburg und „Nordfeuer“ konzentrierten sich ansonsten auf den Raum Schleswig-Holstein. Über die Landesgrenzen hinaus pflegt „Nordfeuer“ ein freundschaftliches Verhältnis zum dänischen IB-Ableger „Generation Identitær“. Im April 2023 verbrachten sie gemeinsam mehrere Tage in Dänemark als „Danish-German Comradeship“ (Dänisch-Deutsche Kameradschaft).

Ihre Inszenierung im Internet war durch die anhaltenden Sperrungen der offiziellen IB-Accounts in sozialen Netzwerken nur begrenzt möglich. Deshalb nutzt die IB vermehrt Accounts ohne das bekannte IB-Zeichen – das Lambda Symbol – und ohne die „identitäre“ Namensbezeichnung.

8.2. Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V. (SWG)

Die SWG wurde 1962 in Köln ins Leben gerufen, 1986 erfolgte die Eintragung als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Hamburg. Der Verein sieht sich nach eigenen Angaben unter anderem der „staatsbürgerlichen Bildung, Sicherung der freiheitlichen Gesellschaftsordnung und des demokratischen Rechtsstaates“ verpflichtet. Sie publiziert einmal jährlich eine Artikel-Sammlung mit dem Namen „Deutschland-Journal“, darüber hinaus erscheint zusätzlich eine sogenannte Sonderausgabe pro Jahr.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg hat den Verein „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V.“ (SWG) am 9. Juni 2023 zum Beobachtungsobjekt als gesichert rechtsextremistische Bestrebung erklärt. Die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte für rechtsextremistische, antisemitische und geschichtsrevisionistische Aktivitäten konnten nach eingehender nachrichtendienstlicher Ermittlung und Auswertung verdichtet werden. Zudem liegen weitere Erkenntnisse vor, die nach Einschätzung des LfV zweifelsfrei belegen, dass von der SWG Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung ausgehen. Auch die Unterstützung anderer rechtsextremistischer Bestrebungen konnte nachgewiesen werden.

Antisemitismus

Die SWG verwendet wiederholt den Begriff „Hochfinanz“ auf ihrer Webseite. Dieser Begriff wird im rechtsextremistisch-antisemitischen Spektrum in abfälliger Weise verwendet, um Juden eine vorgebliche finanzielle Weltmacht zum Nachteil aller Nichtjuden zu unterstellen. Er taucht häufig in Verbindung mit anderen Verschwörungserzählungen auf und hat unter anderem eine Platzhalterfunktion, um Prominente mit jüdischem Hintergrund anzugreifen, ohne explizit diesen jüdischen Hintergrund zu erwähnen. Die gemeinte antisemitische Aussage soll dadurch verschleiert werden. Beispielhaft für antisemitische Äußerungen steht ein Facebook-Post der SWG vom 16. April 2023: Die SWG kommentierte einen Artikel einer ausländischen Website, der den bekannten jüdischen Investor George Soros und dessen Verbindungen zur US-Administration zum Thema hatte: „US-Präsident als Marionette der Hochfinanz. Soweit nichts neues.“ Die SWG bedient sich damit der Verschwörungserzählung, Juden lenkten die Weltgeschichte mittels Marionetten in Regierungssämtern.

Weiterhin heißt es in einer Buchbesprechung mit dem Titel „Irrweg: ‚Kollektivschuld‘“ auf der SWG-Homepage: „Gesetzt den Fall, die NS-Ideologie hätte nur den Zigeunern das Existenzrecht und die Volkszugehörigkeit aberkannt, nicht auch den Juden, was hätten letztere gemacht? Einen Bürgerkrieg begonnen oder sich wie die Jüdische Polizei benommen, von der die Rede war? Im Abwehrkampf gegen Hitler haben sie sich vor 1933 nicht hervorgetan, weder im Reich noch in den Grenzgebieten.“



Das Logo der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e.V. (SWG)

Zu einem Artikel einer weiteren Internetseite, der eine angebliche Veruntreuung von Geldern durch den ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj thematisiert, postete die SWG am 23. März 2023 auf Facebook, offenkundig mit Blick auf die jüdischen Wurzeln des Präsidenten: „Der Ukraine-Krieg dient vor allem dem Profit der Globalisten. Selenski macht da keine Ausnahme.“ Die Begriffe „Globalisten“ und „Globalismus“ werden von Rechtsextremisten wiederkehrend benutzt, um einer diffusen „Elite“ mit oftmals jüdischen Wurzeln die gezielte Umgestaltung und Beherrschung der Welt zu unterstellen.

Geschichtsrevisionismus

Geschichtsrevisionistische Beiträge sind immer wieder Teil der SWG-Publikationen. Rechtsextremistischer Revisionismus hat regelmäßig zum Ziel, die Verbrechen des NS-Terrorregimes zu relativieren. In einer Zeitschriften-Rezension vom 18. November 2022 auf der SWG-Homepage wird Revisionismus ausdrücklich als „notwendig“ bezeichnet. In diesem Artikel wird eine Ausgabe des durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Magazins „COMPACT“ wohlwollend rezensiert.

Geschichtsrevisionistisch zeigte sich die SWG nach Wertung des LfV Hamburg auch mit der Veröffentlichung eines Beitrages, dessen Autor ein früherer SWG-Vorsitzender und zugleich ehemaliger Bundeswehroffizier ist: In dem Artikel „Wer begann den Zweiten Weltkrieg?“, erschienen in der SWG-Publikation „Deutschland-Journal 2020“, verneint der Autor die Tatsache, dass das Deutsche Reich für den Ausbruch des Krieges verantwortlich war und beruft sich dabei auf revisionistische Autoren, deren Thesen auch innerhalb der Neuen Rechten transportiert werden.

Der Verfasser pflegt ein ausgesprochen positives Geschichtsbild der Wehrmacht und auch der Waffen-SS, wie er in einem weiteren Aufsatz im „Deutschland-Journal“, Ausgabe 2019, deutlich macht. Dort heißt es, die deutschen Soldaten im Zweiten Weltkrieg seien „die besten der Welt“ gewesen, geführt von „hochtalentierte[n] Generale[n]“. Die vermeintlich humanistischen Grundsätze „10 Gebote für die Kriegsführung der deutschen Soldaten“ hätten danach auch für die Waffen-SS gegolten. Die durch geschichtswis-

senschaftliche Forschung umfangreich dokumentierten Kriegsverbrechen von Organisationseinheiten der Waffen-SS, Wehrmacht, Polizeieinheiten und Sondereinsatzgruppen werden in diesen Ausführungen kaum thematisiert. Außerdem heißt es in dem Artikel einleitend: „Zigtausend Unteroffiziere und Offiziere aus Wehrmacht und Waffen-SS hatten sie [die Bundeswehr, LfV] in kürzester Zeit schlagkräftig gemacht. Alle Führungsvorschriften und fast alle anderen Regeln stammten aus der Wehrmacht und führten die preußisch-deutsche Militärtradition fort. Die Bundeswehr hat lange von der weltweiten Hochachtung vor der Wehrmacht gezehrt.“ Im Kontext des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine publiziert die SWG ebenso als geschichtsrevisionistisch einzuschätzende Positionen. So postete sie am 16. November 2022 auf Facebook, nachdem auf polnischem Gebiet ein Raketeneinschlag erfolgt war: „Spielt Polen wieder 1939?“ Die SWG bedient damit kaum verhohlen das geschichtswissenschaftlich widerlegte Narrativ, wonach Polen im Jahr 1939 hauptverantwortlich für den Beginn des Zweiten Weltkrieges gewesen sei.

Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung

Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine ist der völkerrechtswidrige Angriffskrieg ein Schwerpunktthema der Publikationen der SWG. Dabei beziehen Autoren der SWG nach Bewertung des LfV Hamburg in ihren Beiträgen einseitig für Russland Position und machen sich prorussische Narrative unkritisch zu eigen. Belege für Kriegsverbrechen russisch geführter Verbände werden darin ignoriert, verharmlost oder geleugnet. Die USA und die NATO werden als Provokateure, Aggressoren und Kriegs(mit)verursacher dargestellt. Der russische Angriff gilt in SWG-Veröffentlichungen als Akt der Verteidigung russischer Sicherheitsinteressen.

So schreibt das bereits zuvor genannte Beirats-Mitglied der SWG im Deutschland-Journal 2022 zur Erschießung von Zivilisten im ukrainischen Butscha: „Nach Einschätzung meiner Wahrnehmungen zu Butscha halte ich es inzwischen für sicher, dass es sich bei der Totenschau von Butscha um eine fehlerhaft gemachte Inszenierung der Ukrainer handelt. Ich halte es für eine False-Flag Operation.“ Derselbe Autor rechtfertigt auf der SWG-Homepage im Bei-

trag „Ist Putin wirklich ein Kriegsverbrecher?“ den Beschuss ziviler Infrastruktur in der Ukraine durch russische Truppen wie folgt: „Wer seinem Militär befiehlt, die Städte zu befestigen und zu verteidigen, nimmt wohl kalkuliert in Kauf, dass um die Städte gekämpft wird und dass sie beschossen und bombardiert werden.“

Unterstützung rechtsextremistischer Bestrebungen

Ein Beirats-Mitglied der SWG und früherer Offizier der Bundeswehr verfasste 2022 mehrere geschichtsrevisionistische Beiträge in einer Sonderausgabe des rechtsextremistischen Magazins COMPACT (COMPACT Geschichte Nr. 17). Die Compact Magazin GmbH wird durch das BfV seit Dezember 2021 als gesichert rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt bearbeitet. Die Information der Öffentlichkeit über diese Einstufung durch das BfV fand ein breites mediales Echo. Vor diesem Hintergrund wird als weiterer Anhaltspunkt für die rechtsextremistische Ausrichtung der SWG gewertet, dass sie mit COMPACT ein rechtsextremistisches Magazin fortdauernd, auch und gerade nach öffentlicher Bekanntmachung der Einstufung, beworben hat. Zusätzlich zu den Beiträgen des SWG-Beirats-Mitgliedes teilte die SWG auf Facebook in den Jahren 2022 und 2023 mehrfach verschiedene Artikel von COMPACT und kommentierte zustimmend. In der jährlichen SWG-Publikation „Deutschland-Journal“ verwies die SWG in den Ausgaben 2021 und 2022 auf COMPACT. Auch nach Bekanntgabe des LfV Hamburg auf dessen Internetseite, in der die Erhebung der SWG zur rechtsextremistischen Bestrebung bekannt gegeben wurde, setzte die SWG das Teilen von COMPACT-Inhalten auf ihrer Facebook-Seite fort.

Darüber hinaus sind dem LfV Hamburg SWG-Dokumente bekannt geworden, in denen die SWG die rechtsextremistische Partei „Freie Sachsen“ ausdrücklich für deren Erfolge lobt: „Wir sehen, es gibt für die SWG alle Hände voll zu tun. Zu Mutlosigkeit und Resignation gibt es überhaupt keinen Anlass. Im Gegenteil: Mitteldeutschland macht uns vor, wie es geht. Von den Freien Sachsen bis zur AfD sind die Patrioten im Vormarsch. Der Widerstand formiert sich und wird immer entschlossener. In vielen Bereichen schließen sich Kräfte über die alten politisch-ideologischen Grenzen hinweg für Deutschland

zusammen. Das sind überaus positive Signale, die anspornen!“ Die Partei Freie Sachsen wird durch das BfV und das LfV Sachsen als gesichert rechtsextremistisch eingestuft. Außerdem kündigt die SWG in den Dokumenten Vernetzungsbestrebungen „mit gleichgesinnten konservativen und patriotischen Organisationen“ an, bei denen es sich nach nachrichtendienstlicher Einschätzung teilweise um rechtsextremistische Akteure der Neuen Rechten handelt. Zweck sei hier „neben dem politischen Austausch die Bündelung von Kräften und das Erzielen von Synergieeffekten.“¹⁷

Ein Artikel des vom BfV als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Magazins „COMPACT“ wird auf der SWG-Homepage wohlwollend rezensiert.





Verschwörungsideologischer Extremismus

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierer sind Extremisten, die den demokratischen Verfassungsstaat und seine Repräsentanten systematisch verächtlich machen und ihm insgesamt die Legitimität absprechen. Zudem reklamieren sie für sich ein vorgebliches Recht auf Widerstand. Bei einigen Teilen der Szene gehören Gewaltdrohungen und Mordaufrufe gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie genauso zum Agitationsrepertoire wie die Verbreitung von Verschwörungserzählungen und antisemitischen Stereotypen.

Reichsbürger und Selbstverwalter

Reichsbürger sind Einzelpersonen und Gruppierungen, die sich häufig auf das historische Deutsche Reich berufen, je nach Spektrum in den Grenzen von 1871, 1914, 1917 oder 1937. Mit den verschiedensten Begründungen, oft verschwörungsideologisch unterlegt, bestreiten sie die formale Existenz und völkerrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und sprechen ihren Repräsentanten und Institutionen die Legitimation ab. Ein kleiner Teil der Reichsbürger-Szene fällt durch Bezüge zum Rechtsextremismus sowie zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auf. Sogenannte „Selbstverwalter“ streben nicht zwangsläufig die Wiederherstellung eines „Deutschen Reiches“, in welchen Grenzen auch immer, an. Sie erklären oftmals, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und definieren ihr Haus oder Grundstück als vermeintlich souveränes Staatsgebiet.



1. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

1.1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Seit Beginn der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sahen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Repräsentanten und Funktionsträger in den Parlamenten in Bund, Ländern und Gemeinden, in Behörden, Organisationen und Einrichtungen vielfältigen Angriffen durch diesen verschwörungsideologischen und staatsgefährdenden Extremismus ausgesetzt. Demokratische Entscheidungsprozesse und die sie repräsentierenden Institutionen der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit werden in sicherheitsgefährdender Art und Weise delegitimiert und verächtlich gemacht. Die staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen führten dazu, dass sich Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus zusammengefunden haben, die affin für Verschwörungserzählungen sind.

Die thematischen Schwerpunkte des Versammlungsgeschehens waren und sind vielfältig. Stand zu Beginn der Protest gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Fokus, wurden im Zeitverlauf weitere Themen aufgegriffen. Zuletzt wurden insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der Themenbereich Energiesicherheit, Inflation und Preisentwicklung in den Vordergrund gerückt, ohne das identitätsstiftende Meta-Thema „Corona“ aufzugeben.

Hinzu kommen die Forderung nach einer „Aufarbeitung“ der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie scharfe Kritik an der früheren und aktuellen Regierungskonstellation sowie deren Vertretern. Auch wenn im Jahr 2023 die Corona-Thematik in der öffentlichen Wahrnehmung mittlerweile in den Hintergrund getreten war, wurden weiterhin auf vermeintliche negative Folgen der Impfungen hingewiesen und in diesem Zusammenhang massive Vorwürfe erhoben.

Für Hamburg galt im Jahr 2023 weiterhin, dass einzelne Rechtsextremisten sich allein oder in Kleingruppen an Versammlungen beteiligten, dabei aber weder ideologisch noch organisatorisch Einfluss erlangten. Eine klare Distanzierung der Organisatoren von einschlägigen Personen war und ist bisher nicht wahrzunehmen.

1.2. Potenziale

Bereits seit Beginn der Bearbeitung des Phänomenbereichs befassen sich die Verfassungsschutzbehörden nicht mit Personen und Gruppen, weil sie regierungs- oder maßnahmenkritische Positionen vertreten, die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anzweifeln oder sonstige kruden Thesen äußern. So waren die Teilnehmenden der Kundgebungen gegen Corona-Schutzmaßnahmen nur in einem sehr geringen Teil als extremistisch zu klassifizieren. Die Äußerung von scharfer oder auch polemischer Kritik und das Anrecht auf Protest sind grundrechtlich geschützt und wichtiger Bestandteil einer Demokratie. In Teilen des Protestspektrums hat sich jedoch eine Agitation manifestiert, mit der Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates nicht anerkannt, sondern verächtlich gemacht werden und weiterhin auch zum Widerstand gegen sie aufgerufen wird. In diesen Fällen der Agitation gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden geboten.

Die Online-Aktivitäten von Personen mit einer Affinität für Verschwörungserzählungen bewegt sich nach wie vor auf einem hohen Niveau.



Vor diesem Hintergrund rechnete das LfV Hamburg dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ Ende 2023 ein mittleres zweistelliges Personenpotenzial zu. Dieses setzte sich aus Personen mit Gruppenanbindung und Einzelpersonen mit relevanter organisatorischer oder agitatorischer Einbindung zusammen.

Das Mobilisierungspotenzial für Versammlungen dieser Szene lag 2023 in Hamburg nur noch im maximal mittleren dreistelligen Bereich. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 nahm das Protestgeschehen deutlich ab. Demgegenüber bewegten sich die Online-Aktivitäten nach wie vor auf einem ungebrochen hohen Niveau. Bei einem Teil des Personenpotenzials waren und sind personelle Überschneidungen zu den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“ und „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ festzustellen.

Gruppierungen und Personen dieses Spektrums lassen sich aber nicht einem klassischen Phänomenbereich wie zum Beispiel dem Rechtsextremismus oder Linksextremismus zuordnen, obgleich ideologische Schnittmengen zu Rechtsextremisten und Reichsbürgern bestehen. Daher spricht man von einem „Extremismus sui generis“, einem Extremismus eigener Art.

1.3. Ideologie und Zusammensetzung der Szene

Die Anhängerschaft und die Akteure der Protestbewegung weisen eine ausgesprochene Heterogenität auf, welche sich aus den unterschiedlichsten soziodemographischen Gruppen und politischen Strömungen speist. Die genaue Zusammensetzung der Protestierenden variiert regional und hängt unter anderem von politisch-kulturellen Faktoren ab. In den ostdeutschen Bundesländern tragen und prägen rechtsextremistische Bestrebungen wie Pegida, Neonazis oder Rechtsextremisten in Parteien die Proteste. In Südwestdeutschland finden sich hingegen teilweise Anthroposophen, Esoteriker, Anhänger alternativer Medizin und traditionelle Impfgegner zusammen. Insofern teilt das Protestspektrum kein gemeinsames politisches Programm, sondern findet vielmehr durch eine zweifache Negation zusammen: Zum einen lehnen sie große Teile der Infektionsschutzpolitik ab, zum anderen

misstrauen sie – spektrenübergreifend – dem demokratischen Verfassungsstaat, verachten die politischen Handelnden und markieren diese als Feindbilder. Das Gefühl, „gegen die da oben“ zu protestieren, führt zu einer gemeinschaftlichen, sich abgrenzenden, emotionalen Basis. Die verschiedenen Narrative und Verschwörungsmymen haben gemeinsam, dass sie die Vorstellung rationalisieren wollen, geheime und finstere Mächte wirkten im Hintergrund und beeinflussten über unsichtbare Fäden die Geschehnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft nach ihren eigenen Vorstellungen. Für die Verbreitung von Verschwörungserzählungen – genauso wie für die Mobilisierung, die Vernetzung, den Informationsaustausch, die Werbung für Produkte oder die Pflege sozialer Beziehungen – spielten die sozialen Medien innerhalb des Pandemie-Leugner-Milieus auch im Jahr 2023 eine entscheidende Rolle. Hier wurden Informationen und Aufrufe zu Versammlungen verbreitet und ausgetauscht.

1.4. Aktivitäten und Gruppierungen

Die Teilnehmerzahlen an angemeldeten Demonstrationen und Aufzügen blieben 2023 deutlich hinter den Erwartungen der Organisatoren zurück. Als Gründe hierfür dürften die Eindämmung der Corona-Pandemie, die darauffolgenden Lockerungen der Einschränkungen sowie die staatlichen Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen im Kontext von Inflation und steigenden Energiepreisen gelten. Von den oftmals bis zu 1.000 erwarteten Teilnehmern bei den Hauptdemonstrationen an der Hamburger Kunsthalle beteiligten sich Ende November 2023 weniger als 200 Personen, bei weiteren Versammlungen aus dem extremistisch-verschwörungsideologischen Milieu noch nicht einmal 20. Insofern verfiel die breitere thematische Aufstellung der Akteure jenseits der Corona-Thematik bei Weitem nicht in der auch von der einen oder anderen Stelle befürchteten Dimension. Im Jahr 2023 kam es zu Vernetzungen und Kooperationen zwischen Hamburger und Bremer Protagonisten. Die gegenseitige Unterstützung bei Demonstrationen und Kundgebungen hatte jedoch nur geringe Auswirkungen auf die Teilnehmerzahlen.

Auf einer Versammlung im Februar 2023 vor dem Generalkonsulat der Russischen Föderation in Hamburg traten unter dem Titel „Frieden mit Russland“ zahlreiche Redner auf, die teilweise klar antisemitische, verschwörungsideologische und reichsbürgernahe Narrative verbreiteten. In einem Redebeitrag wurden Mitglieder der Bundesregierung unter Nutzung begrifflicher Nähe zu antisemitischen Narrativen als „Marionetten der Globalfaschisten“ bezeichnet. Weiterhin wurde die These verbreitet, dass Deutschland ein besetztes Land ohne jegliche Souveränität sei. Man wolle ein neues Deutschland mit einer neuen Verfassung als neues „Völkerrechtssubjekt“ gründen. Eine ausgesprochen pro-russische Haltung betonten Redner durch die Befürwortung einer Freundschaft mit dem russischen Präsidenten. So wurden zudem auf einer anderen Demonstration antiamerikanische Narrative („ami go home“) und pro-russische Propagandamittel gezeigt, zum Beispiel eine deutsch-russische Freundschaftsfahne. Auf einer weiteren Demonstration ebenfalls im Februar 2023 wurden auf einem Lautsprecherwagen die Forderungen nach einer „echten Demokratie“ und einer „verfassungsgebenden Versammlung“ gestellt. Dies impliziert nach Einschätzung des LfV Hamburg die Behauptung, die bestehende demokratische Ordnung sei illegitim und das Grundgesetz müsse abgeschafft werden.

Unter dem Tenor „Für Frieden, Freiheit und Selbstbestimmung“ wurden im Jahr 2023 in verschiedenen Hamburger Stadtteilen Demonstrationen durchgeführt. In vereinzelt Redbeiträgen ging es um vermeintliche Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Impfungen. Personen, die körperliche Leiden aufwiesen, wurden als angebliche „Opfer“ der Impfkampagnen präsentiert. Dies bekräftigte die Teilnehmenden in ihrer Verschwörungserzählung, dass der Staat vorgeblich gewollt und bewusst dieses Leiden herbeigeführt habe. In Reden wurde behauptet, dass die Bundesregierung in den vergangenen zwei Jahren fast alle Menschenrechte „mit den Füßen getreten“ habe. Die Impfkampagne sei mit einer „Zwangs-Vergiftung“ gleichzusetzen, gar mit „Massenmord“. Mit der Aussage, dass die Regierung „aus dem Amt gefegt“ werden solle, wurde somit zum Sturz eines Verfassungsorgans aufgerufen.

Der verfassungsfeindliche Verein „United Movement For Equal Human Rights“ (UMEHR e.V.)

Der extremistische Verein UMEHR e.V. wurde aufgrund seiner eindeutig verfassungsfeindlichen Agitation im Rahmen der Corona-Protestbewegung im Februar 2022 vom Landesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingestuft.

„UMEHR e.V.“ bezeichnet sich selbst als „radikal-demokratisches Projekt“, das „auf die radikale Demokratisierung unserer Gesellschaft“ hinwirken wolle. Darüber hinaus sei man bereit, alle „Widrigkeiten geduldig zu ertragen“ bis die Souveränität als Staatsbürger hergestellt sei und man selbst über Verfassung und Gesetz entscheiden könne.

UMEHR und sein Umfeld artikulieren sich offen feindselig gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat, lehnen das in der repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes verkörperte Demokratieprinzip ab und verfolgen eine sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Delegitimierung des Staates, die zusätzlich mit einem ausgeprägten Widerstandsnarrativ unterlegt ist.

In der Internetpostille „Der Aufstand“ wurden auch im Jahr 2023 in regelmäßigen Abständen Artikel von UMEHR-Anhängern veröffentlicht, welche sich in ihren Aussagen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. So wurde im Januar 2023 mit Blick auf das in Artikel 20 Grundgesetz formulierte Demokratieprinzip behauptet, dass das Grundgesetz „nicht verwirklicht“ sei: „In einem Repräsentationssystem liegt alle Staatsgewalt in den Händen der Repräsentanten. Wer sich für die Herrschaft der Repräsentanten und nicht für die Herrschaft des Volkes einsetzt, ist gegen die Volksherrschaft/Demokratie.“

Im Mai 2023 konkretisierte UMEHR in „Der Aufstand“ seine Ablehnung der durch das Grundgesetz vorgegebenen demokratischen Ordnung: „Wäre Volksherrschaft (Radikaldemokratie) Realität, so wären unsere Beherrscher (Oligarchen) sofort entmachtet und ganz gewöhnliche-, vermutlich sogar ganz nette Leute. [...]. Aber solange sie die Masse der Lohnsklaven, Gewerkschaften, Betriebsräte, linke und liberale Organisationen, mit ihrem Herrschaftstrick betrügen



„In Wahrheit sind also alle Parlamente Rechts und in einem radikaldemokratischen Rätssystem gäbe es gar kein Links oder Rechts. Denn es gäbe kein Eigentum, sondern nur Besitz und Besitzrecht.“

UMEHR-Internetpostille „Der Aufstand“

„Show“ bezeichneten Ermittlungen einen „vermeintlichen Grund“ liefern sollten, „die Opposition mit weiteren Mitteln zu unterdrücken“. Bereits im November 2023 wurde in „Der Aufstand“ nach Bewertung des LfV Hamburg Solidarität mit einem der Beschuldigten erklärt, in dem der vermeintliche Mut des Angeklagten, sich „gegen den Autoritarismus der Regierung zu stellen“, herausgestrichen wird. Er verdiene es, „nicht vergessen zu werden“.

Wie bei seiner vorgetragenen Ablehnung der demokratischen Ordnung bedient sich UMEHR auch bei der Positionierung in internationalen Konflikten traditionell antiimperialistischer Feindbilder. Im Falle des russischen Angriffs auf die Ukraine blieb es, wie im Vorjahr, auch 2023 bei einseitiger Parteinahme für die russische Seite. Dazu zählt zum Beispiel folgende Aussage: „Schon lange russische Panzer so konstruiert, dass sie nur drei Mann Besatzung brauchen [...] um im Kriegsfall zu leben zu schonen. Natopanzer haben einen mehr an Bord, der im Ernstfall nicht mehr herauskommt – Leben schonen scheint hier generell kein so hoher Wert zu sein, für den man mal in Technik investiert.“ Die Prägung durch antiwestliche Feindbilder wird auch durch die antiisraelische Positionierung UMEHRs im Nahostkrieg deutlich (siehe Kapitel „Der Nahostkonflikt“, S. 34 f).

Titelblatt der Internetpostille „Der Aufstand“ vom Mai 2023 in der UMEHR seine Ablehnung der demokratischen Ordnung konkretisiert.

können [...], solange lachen sie über uns, finanzieren ungestört ihre Dekadenz mit dem Blut und dem Schweiß der lohnabhängigen Massen auf Basis ihres Systems der Unfreiheit, das sie ‚repräsentative ‚Demokratie‘ nennen. In derselben Ausgabe wird postuliert: „In Wahrheit sind also alle Parlamente Rechts und in einem radikaldemokratischen Rätssystem gäbe es gar kein Links oder Rechts. Denn es gäbe kein Eigentum, sondern nur Besitz und Besitzrecht.“ UMEHR zeigt hier Ideologiefragmente, die ihre Wurzeln in traditionell-kommunistischer Lehre haben und mit Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie der Gewaltenteilung, der Freiheit des Mandats und dem Schutz von Individualrechten vor Zugriffen des Gemeinwesens unvereinbar sind.

Die Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung artikuliert UMEHR auch wiederholt, zum Beispiel mit der Aussage: „Entweder geht das SYSTEM in die Knie oder WIR. Dazwischen gibt es NICHTS!“ In diesem Zusammenhang wertet das LfV Hamburg auch Ausführungen in „Der Aufstand“ aus Dezember 2023. Darin nimmt die Berichterstattung zur Gruppe um Prinz Reuß breiten Raum ein, gegen die der Generalbundesanwalt wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB) ermittelt. UMEHR macht sich dort ein Zitat zu eigen, nach dem die als



Quelle: <https://radicaldemocrat.news> | Aufgerufen am 15. Februar 2024

2 „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Allgemeines / Ideologie

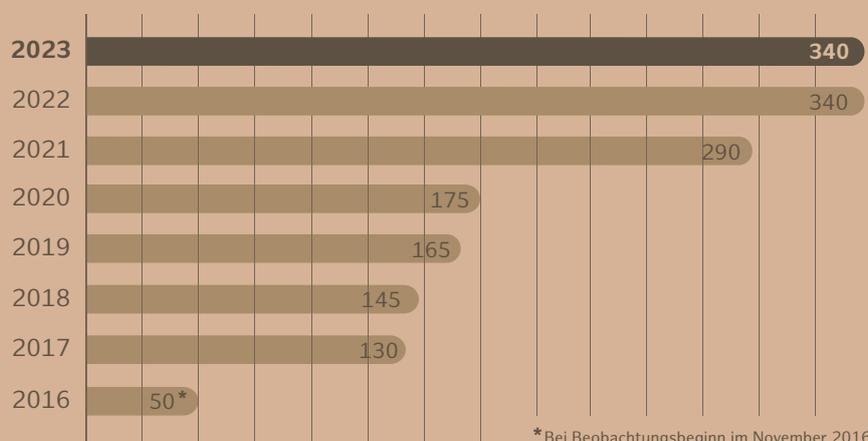
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungsideologische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Daher begehen Reichsbürger und Selbstverwalter auch regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung.

Innerhalb der Szenen der Reichsbürger und Selbstverwalter bewegen sich zahlreiche Gruppierungen, welche sowohl regional als auch überregional in verschiedenen Bundesländern agieren. Ihr Milieu ist personell, organisatorisch und ideologisch äußerst heterogen. Darunter finden sich unter anderem Rechtsextremisten, Esoteriker, Verschwörungsideologen und verfassungsschutzrelevante Delegitimierer. Das Spektrum umfasst darüber hinaus auch (Kleinst-) Gruppierungen und Einzelpersonen. Diese stehen nicht selten in Konkurrenz zueinander und lehnen sich gegenseitig ab. Organisationsstruk-

turen bestehen über einzelne Gruppierungen hinaus nicht. Bundesweit aktive Reichsbürger-Gruppierungen verfügen teilweise über regionale Ableger. Ein Beispiel ist der „Vaterländische Hilfsdienst“ mit seinen regionalen „Armeekorpsbezirken“; für Hamburg der „IX. Armeekorpsbezirk Altona“ oder das „Königreich Deutschland“ (KRD) mit seiner „Repräsentativen Regionalstelle Hamburg“.

Ebenso wie die personelle Zusammensetzung der Szene, ist auch ihre Ideologie nicht einheitlich. Die Szeneangehörigen eint jedoch das Bestreiten der völkerrechtlichen Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und die daraus abgeleitete fundamentale Ablehnung ihrer bestehenden Rechtsordnung. Meist werden entsprechende Ansichten durch pseudouristische oder pseudohistorische Argumentationsmuster begründet. So stellen Szeneanhänger darauf ab, dass das Grundgesetz nie durch eine Volksabstimmung angenommen wurde. Dies sei aber unabdingbar für die Wirksamkeit einer Verfassung. Folglich ist für Reichsbürger und Selbstverwalter der Staat ohne eine gültige Verfassung nicht existent. Sie geben sich eigene Gesetze oder berufen sich auf ein selbst definiertes, universell gültiges Naturrecht, welches Vorrang vor den bundesdeutschen Gesetzen habe. Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnen viele Reichsbürger und Selbstverwalter auch als „BRD-GmbH“ und staatliche Institutionen als deren Firmen.

Personenpotenziale Reichsbürger und Selbstverwalter Hamburg



*Bei Beobachtungsbeginn im November 2016.

XX XX = Anzahl der Personen nach Jahr (Zahlen teilweise gerundet)

Reichsbürger und Selbstverwalter beziehen sich auf unterschiedlichste historische Verfassungen Deutschlands. So behaupten Teile der Szene, das „Deutsche Reich“ bestehe je nach konkreter Einzelmeinung in seinen Grenzen von 1871, 1914, 1918, 1933 oder 1937 fort. Dieser geographische Revisionismus weist eindeutige Bezüge zum Rechtsextremismus auf. Auch werden geschichtsrevisionistische Ansichten vertreten, ebenso wie antisemitische Verschwörungstheorien.

Die sogenannten „Selbstverwalter“ unterscheiden sich von den Reichsbürgern im Wesentlichen dadurch, dass sie nicht unbedingt auf ein „Deutsches Reich“ fixiert sind. Hauptsächlich wird dabei, unter Berufung auf den Art. 9 der UN-Resolution A/RES/56/83*, behauptet, dass man sich über diese zum Selbstverwalter erklären könnte. Hierbei definieren Selbstverwalter zum Beispiel ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet und markieren dieses mitunter durch eine Grenzlinie und entwerfen eine eigene „Staatsflagge“, „Wappen“ oder andere Kennzeichen. Andere versuchen durch eine eigene „Staatsgründung“ die geltende Rechtsordnung für sich außer Kraft zu setzen. In Hamburg sind bisher keine der sogenannten Selbstverwalter durch derartige Handlungen aufgefallen.

Aber auch der Bezug auf „die Menschenrechte“ veranlasst Personen, in die „Selbstverwaltung“ zu treten. Zu erkennen ist dies an der häufig anzutreffenden Selbstbezeichnung als „Mensch und natürliche Person“ oder „autorisierter Repräsentant“ [Abkürzung: „a.r.“]. Diese Bezeichnungen finden sich in zahlreichen Schreiben von Reichsbürgern und Selbstverwaltern an staatliche Institutionen. Das Hamburger Spektrum besteht mehrheitlich aus Einzelpersonen, die als Bußgeldverweigerer durch das Versenden entsprechender querulatorischer Schreiben an Behörden auffallen.

* UN Resolution A/RES/56/83: „Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“ (Anm.: Bei der Resolution handelt es sich um einen Vorschlag einer Arbeitsgruppe der UNO und nicht um bestehendes Völkervertragsrecht.)

2.1. Potenziale

Ende 2023 wurden in Hamburg nach wie vor 340 Personen der Reichsbürgerszene zugerechnet (2022: 340); deutschlandweit etwa 25.000 Personen. Soziodemografisch lässt sich die Hamburger Reichsbürgerszene wie folgt charakterisieren: Rund acht Prozent des Personenpotenzials wurden zugleich dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugerechnet; dieser war jedoch auch 2023 nicht prägend für die Hamburger Reichsbürgerszene. Die Geschlechterverteilung lag gleichbleibend bei rund 60% (männlich) zu 40% (weiblich); der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund lag bei zirka zehn Prozent. Etwa zwei Drittel des Hamburger Personenpotenzials waren älter als 50 Jahre, knapp fünf Prozent jünger als 30 Jahre.

Auch im Jahr 2023 wurden durch das LfV Hamburg Informationsveranstaltungen und Online-Vorträge zum Thema Reichsbürger und Selbstverwalter für Bedienstete der Hamburger Ämter und Behörden durchgeführt, darunter Bezirks- und Standesämter. Die Sensibilisierung der Bediensteten für dieses Thema hat behördenübergreifend ein hohes Niveau erreicht, weswegen dem LfV Hamburg mehrere Hundert Hinweise auf mögliche Reichsbürger-Aktivitäten übermittelt wurden, zum Beispiel bei entsprechendem Auftreten in Dienststellen mit Kundenkontakt oder einschlägigen Schreiben.

Reichsbürger und Selbstverwalter lehnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland ab und erstellen sich teilweise eigene Ausweispapiere mit Fantasie-Wappen.



2.2 Aktivitäten und Gruppierungen

„S.H.A.E.F.“-Gruppierung:

Nach dem Tod des selbsternannten „Commander“ der „SHAEF“-Gruppierung (häufiger auch: „S.H.A.E.F.“: „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“,) im März 2023 in einem psychiatrischen Krankenhaus nahmen auch die Aktivitäten dieser überregional agierenden Gruppierung deutlich ab. Nur noch vereinzelt verwiesen Hamburger Szeneanhänger in deren Schriftstücken gegenüber Behörden auf die von der Gruppierung propagierten Thesen der vorgeblich nicht bestehenden Souveränität der Bundesrepublik, ihren angeblich fortwährenden Besatzungsstatus und der daher noch anzuwendenden Rechtsvorschriften des SHAEF. Das SHAEF war ursprünglich während und kurz nach dem Zweiten Weltkrieg das Oberkommando der alliierten Streitkräfte in Nordwest- und Mitteleuropa (siehe auch den Verfassungsschutzbericht 2022, S. 115f.).



Das Wappen der „S.H.A.E.F.“-Gruppierung

„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG):

Beim „Indigenen Volk Germaniten“ (IVG) handelt es sich um eine bundesweit agierende Organisation. Deren Angehörige verstehen sich als „autochthone Angehörige des indigenen Volkes Germaniten“ und berufen sich auf die „ethnokulturelle Identität“ der „germanischen Vorfahren“. Sie sehen sich als deren historische Nachfahren. Auch wird von „germanischen Ahnen“ gesprochen, die „böse seien“, wenn man das IVG verleiße. Das Volk der Germaniten sei von allen staatlichen Verpflichtungen, wie Steuern oder Bußgeldzahlungen, befreit. Die Gruppierung tritt als „Unterstützer“ für Personen auf (in der Regel ebenfalls der Reichsbürgerszene angehörig), die mit Behörden und Gerichten in Konflikt stehen. In Hamburg war 2023 ein Anstieg an schriftlichen Äußerungen von Anhängern und Sympathisanten dieser Bewegung gegenüber Hamburger Behörden festzustellen.



Das von der Organisation „Indigenes Volk Germaniten“

Bild: Homepage „Indigenes Volk Germaniten“

Helfen Sie mit!

Um die Reichsbürger- und Selbstverwalterszene weiter aufzuklären, ist der Verfassungsschutz auch auf Hinweise aus der Bevölkerung oder anderen Behörden angewiesen. Wer entsprechende Informationen hat, kann sich an das LfV Hamburg wenden. Jeder Hinweis wird grundsätzlich vertraulich behandelt:



040 – 244443



poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de





Aufnahmen eines sogenannten "Staatsgründungsaktes" im Jahr 2012, bei dem sich der Gründer des Fantasiestaates „Königreich Deutschland“ zum „Obersten Souverän“ ernennen ließ.



Quelle: <https://krdtube.org/w/4ENmVBCSJn7EuzF5A1oCpa>
Aufgerufen am 4. April 2024

„Königreich Deutschland“ (KRD):

Die Reichsbürger und Selbstverwalter-Gruppierung „Königreich Deutschland“ (KRD) mit ihrer „Repräsentativen Regionalstelle Hamburg“ war im Jahr 2023 häufiger in Hamburg aktiv. Der Gründer dieses Fantasiestaates hatte sich in einem „Staatsgründungsakt“ 2012 zum „Obersten Souverän“ ernennen lassen. Das KRD hat sich – der Überzeugung folgend, einen „völkerrechtskonformen neuen Staat“ gegründet zu haben – auch eine eigene „Verfassung“ gegeben. Die Aktivitäten der Gruppierung sind auf den „Obersten Souverän“ als Person zugeschnitten. Um ihn als Gründer und Anführer hat sich seitdem ein regelrechter Personenkult entwickelt. Aufgrund seiner offenbar für manche Menschen charismatisch wirkenden Ausstrahlung ist es ihm gelungen, eine nach Einschätzung des LfV Hamburg sektenähnliche Gemeinschaft aufzubauen. Es gelingt ihm, Menschen mit seinen Heilsversprechungen so für sich zu gewinnen, dass sie unentgeltlich etwa an den Renovierungen von KRD-Objekten mitarbeiten oder für angebotene Seminare mehrere Hundert Euro aufwenden. Auch spenden Anhänger seines Fantasiestaates diesem erhebliche Geldbeträge. Im Juli 2023 hat das Amtsgericht Wittenberg den gebürtigen Hallenser wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung zu einer Haftstrafe von acht Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Gruppierung simuliert ein vermeintlich autarkes Staatswesen und suggeriert ihren Anhängern fälschlicherweise, sie könnten sich durch einen „Übertritt“ zum KRD der geltenden Rechtsordnung entziehen. Gewalttätige Aktionen werden zwar nicht vom „Königreich Deutschland“ propagiert, allerdings beinhaltet dessen „Verfassung“ in Abschnitt V den Teil „Wehrverfassung“. Jeder Deutsche solle somit über grundlegendes Wissen zur Selbstverteidigung mit und ohne Waffen ausgebildet sein. Dies diene dem Schutz der Verfassung und der Verteidigung des KRD. Hier wird eine vorgebliche Legitimation für eine auch militante Abwehr staatlicher Maßnahmen geschaffen.

Der maßgebliche Aktivist der „Repräsentativen Regionalstelle Hamburg“ ist dem LfV Hamburg als ehemaliges Mitglied des Führungsteams von „Querdenken-40 Hamburg“ aus dem Spektrum der sogenannten „Delegitimierer“ bekannt. Lokale Anhänger und Unterstützer des „Königreiches“ vernetzen sich auf Wanderungen sowie bei inhaltlich von der Gruppierung verantworteten „Systemausstieg-Seminaren“ in und um Hamburg. Dem Hamburger KRD-Ableger wurden Ende 2023 etwa 30 Personen zugerechnet. 



Das
Fantasiewappen
des Fantasie-Staates
„Königreich
Deutschland“



Scientology-Organisation

Erklärtes Ziel der Scientology-Organisation (SO) ist es nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden, eine sogenannte „scientologische Zivilisation“ zu errichten.

Theorie und Praxis dieser SO-Gesellschaftsvorstellung erfüllen mehrere Merkmale einer totalitären Organisation wie ideologischer Alleinvertretungsanspruch, rigider Dogmatismus, hermetisch abgeschlossene Organisationsstruktur, Führerkult und totale Unterordnung der Mitglieder, dualistisches Freund-Feind-Bild sowie kollektivistisches Denken. Die Ideologie der SO ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Die von den Verfassungsschutzbehörden festgestellten Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der SO ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien ihres Gründers, dem US-amerikanischen Science-Fiction- und Selbsthilfe-Autor L. Ron Hubbard (1911 bis 1986). Diese dürfen innerhalb der SO zwar redaktionell, aber niemals inhaltlich verändert werden. In einer scientologischen Gesellschaft sollen danach nur sogenannte „Clears“, von allen geistigen Störungen befreite Menschen, Rechte genießen. Andere Personen gelten als nicht gleichwertig. Die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden wurde 2008 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster ausdrücklich bestätigt.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die „Scientology-Organisation“ (SO), die in Deutschland als Verein organisiert ist, wird seit 1997 bundesweit von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Grund hierfür ist, dass durch die von der SO angestrebte Gesellschaftsordnung zentrale Grundwerte, zum Beispiel die Menschenwürde sowie das Recht auf Gleichbehandlung, außer Kraft gesetzt werden und die SO folglich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agiert (siehe dazu auch die Info-Box „Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen in Münster vom 12. Februar 2008“ auf Seite 129).



SO-Gründer L. Ron Hubbard postuliert in seinen Veröffentlichungen und SO-Richtlinien, dass die Befreiung des menschlichen Geistes nur mit einer von ihm entwickelten „Technologie“ gelänge. In einer von der SO angestrebten „scientologischen“ Gesellschaft könnten demnach nur nach scientologischer „Technologie“ optimierte Menschen (sogenannte „Clears“) die Rechte eines freien Individuums genießen. Um den „Clear“-Status zu erreichen, müssten Mitglieder neben diversen kostenintensiven Kursabschlüssen auch „Auditing-Sitzungen“ absolvieren.

„Ein Wesen ist nur so wertvoll, wie es anderen dienen kann.“

L. Ron Hubbard¹

Im Original: „A being is only as valuable as he can serve others.“ Die SO hat die hier wiedergegebene Übersetzung dem LfV gegenüber bemängelt, verwandte sie jedoch auch selbst unverändert auf offiziellen Internetseiten

Der Hauptsitz des Vereins „Scientology Kirche Hamburg e.V.“ am Domplatz in der Hamburger Innenstadt.



Foto: LfV Hamburg

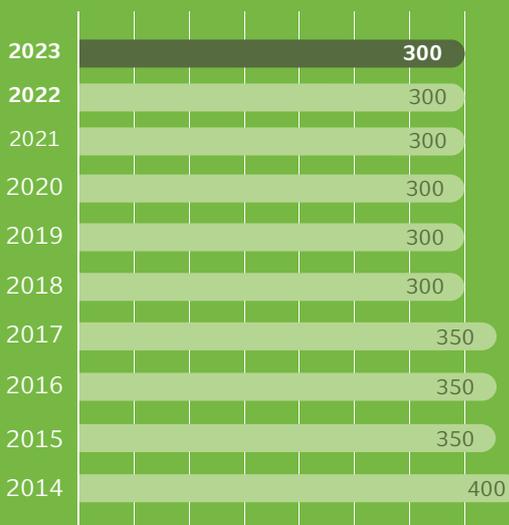
¹ L. Ron Hubbard, zitiert nach „PROKLAMATION der Religion, der Menschenrechte und der Gesellschaft“ der „Church of Scientology International“

(Stand: Mai 2024). Die von L. Ron Hubbard festgelegten SO-Richtlinien zur Erhaltung und Gestaltung der „scientologischen“ Gesellschaft bilden bis heute die Basis für Aktivitäten und Überzeugungen der SO. L. Ron Hubbard gilt immer noch als unanfechtbare Autorität, dessen Ansichten Scientologen befolgen und verbreiten müssen. Auf der Internetseite der SO ist ihm nach wie vor eine eigene Rubrik gewidmet, in welcher für seine Veröffentlichungen geworben und sein Handeln glorifiziert wird.

In Deutschland ist die SO darauf bedacht, ihrem Negativ-Image entgegenzuwirken und sich nach außen als unpolitische und demokratiekonforme Organisation darzustellen, indem sich der Verein als „Kirche“ und „neue Religion“ bezeichnet. Die Praxis der SO ist gekennzeichnet durch ihr Streben nach Geld, Macht und vollständiger Kontrolle über ihre Mitglieder. Mit ihrer als „angewandte religiöse Philosophie“ bezeichneten sogenannten „Lehre“ versucht die SO, diese Praxis auf eine metaphysische Ebene zu heben. Wesentlicher Schwerpunkt der

Außendarstellung der SO sind sogenannte „Frontgroups“. Die unter der Bezeichnung „soziale Hilfsprogramme“ getarnten Initiativen rücken gesellschaftlich relevante Themen wie „Drogenhilfe“, „Menschenrechte“ oder „Hilfe in Krisengebieten“ in den Fokus ihrer vermeintlichen Aufklärungsarbeit. Ziel dieser Kampagnen ist nach Einschätzung des LfV Hamburg, SO-Praktiken zunächst zu verschleiern, gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen und das Image des vorgeblich uneigennützig agierenden Wohltäters zu wahren, um letztendlich neue Anhänger zu gewinnen. Über solche gesellschaftlich relevanten, breit diskutierten und akzeptierten Themen sollen gezielt Kontakte und Bündnisse zu demokratisch engagierten Gruppierungen, Organisationen und Institutionen aufgebaut und somit die Grenze zwischen extremistischem und nicht-extremistischem Engagement aufgelöst werden. Solche Aktivitäten waren 2023 vor allem in Form von Flugblattverteilungen in Hausbriefkästen und vereinzelt im öffentlichen Raum zu verzeichnen. So wurden in der Hamburger Innenstadt Hefte mit

Personenpotenziale - Hamburg



XX XX = Anzahl der Personen nach Jahr (Zahlen gerundet)

dem Titel „Der Weg zum Glücklichsein“ verteilt. Weiterhin wurden Flyer der Kampagne „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“ an private Hausbriefkästen verteilt. Drogen und die Gefahren des Missbrauchs waren auch das Motto eines Infostandes, der für den August 2023 in Bergedorf angemeldet wurde. Die Kampagnen sind nach scientologischer Ideologie Teil der sogenannten „Vierten Dynamik“, des Drangs zum Überleben der Menschheit. Danach ist die „Klärung“ des Planeten nur möglich, wenn Faktoren, die das Überleben der Menschheit nach scientologischem Verständnis bedrohen, erfolgreich bekämpft werden.

Insofern verfolgt auch die SO die insbesondere im Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus sowie im verschwörungsideologischen Extremismus festzustellende Strategie der Entgrenzung.

„Der 1986 verstorbene HUBBARD wird von seinen weltweiten Anhängern nach wie vor als Genie verehrt. Auch die Hamburger SO wirbt auf ihrer Internetseite für seine Bücher und Artikel und preist deren nahezu übernatürliche Wirkmächtigkeit an: „Ein Zeugnis für die Funktionsfähigkeit seines Vermächnisses sind die Wunder, die durch sein Know how hervorgebracht werden, und die Millionen seiner Freunde

auf der ganzen Welt, die dieses Vermächnis weitertragen. Beides wächst mit jedem Tag [...]“. Zu den „Millionen“ Freunden HUBBARDS gehören auch die Hamburger Scientologen, die sich für die Verbreitung und Anwendung seiner gerichtlicherseits als verfassungsfeindlich eingestuften Ideologie einsetzen und an deren wachsenden Erfolg glauben.“

Innerhalb des hier dargestellten Rahmens agierte die SO auch im Jahr 2023 in Hamburg. Der von ihr angestrebten „Klärung“ des Planeten näherte sie sich nach wie vor nicht an. Insofern ist die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ideologie zwar die Basis der SO, die Gefahr ihrer gesamtgesellschaftlichen Verwirklichung bestand jedoch auch im Jahr 2023 nicht. Ein Hauptgrund hierfür ist nach Auffassung des LfV Hamburg die negativ geprägte öffentliche Wahrnehmung als extremistische Organisation, die bisher weder durch die Aktivitäten der „Frontgroups“ noch die beständige Agitation und den juristische Kampf gegen die Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden verbessert werden konnte. Der Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der Demokratie, das – sofern geboten – die Öffentlichkeit über extremistische Aktivitäten informiert, kommt in diesem Kontext die entscheidende Rolle zu. 





Infobox

„Dianetik“

Scientologys Grundwerk mit dem Titel „Dianetik“ erhebt den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und ist häufig der Einstieg in die Scientology Organisation (SO). Von den Ursprüngen der ansonsten vehement abgelehnten Psychoanalyse inspiriert, kreierte SO-Gründer L. Ron Hubbard als grundlegendes Werk der SO die Dianetik, die sich mit der Kontrolle und der Steuerung des Denkens von Scientologen befasst. Dabei wird zwischen einem „reaktiven“ und einem „analytischen Verstand“ unterschieden, von denen der reaktive beseitigt werden soll. Die geistige Funktion des „reaktiven Verstandes“, in dem nach scientologischer Ideologie die menschlichen Erinnerungen gespeichert sein sollen, gilt unter Scientologen als tierisch, primitiv, boshaft, brutal und sogar als Verursacher psychosomatischer Krankheiten. Am Ende eines langwierigen und für die Teilnehmer kostenintensiven dianetischen Prozesses soll der „Clear“ stehen: Ein vom „reaktiven Verstand“ befreiter Scientologe, der nur noch analytisch im Sinne seiner Organisation funktioniert.

Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen in Münster vom 12. Februar 2008

„[Es liegen] tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht und in ausreichender Zahl dafür vor, dass in einer Gesellschaft nach scientologischen Vorstellungen die Wahrung der Menschenwürde und des Gleichbehandlungsgebots nicht gewährleistet sind. Wiederholt finden sich in Texten Hubbards Aussagen, die nahe legen, dass Menschen- und Bürgerrechte in einer scientologischen

Gesellschaft nicht allen Menschen gleichermaßen zustehen sollen.“ „Anhaltspunkte dafür, dass in einer Gesellschaft nach scientologischen Vorstellungen die Wahrung der Menschenwürde und des Gleichbehandlungsgebots nicht gewährleistet sind, ergeben sich darüber hinaus aus den Darlegungen Hubbards zu ‚ehrlichen‘ und ‚unehrlichen‘ Menschen.“ „[In Texten Hubbards kommt] ein Menschenbild zum Ausdruck, das mit der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, weil es eine Missachtung des dem Menschen nach Art. 1 Abs. 1 GG kraft seines Personseins zukommenden Wertes erkennen lässt.“ „[Es ergeben sich] zugleich tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die [Scientology-Organisation] Bestrebungen [verfolgt], die darauf gerichtet sind, das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner und gleicher Wahl zu wählen, zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen [...]. Die dargestellte Differenzierung in den Schriften Hubbards zwischen Menschen, denen ein Wert für die Gesellschaft zukommt, und solchen, die keinen Wert bzw. einen negativen Wert für die Gesellschaft haben, sowie die damit einhergehende Aberkennung von individuellen Bürgerrechten bei Teilen der Bevölkerung lässt besorgen, dass in einer nach den Vorgaben Hubbards verwirklichten Gesellschaftsordnung das aktive und passive Wahlrecht nicht allen Menschen gleichermaßen zustehen soll. Dieser Verdacht verstärkt sich mit Blick auf weitere Verlautbarungen, in denen Hubbard zum Ausdruck bringt, dass eine „funktionierende“ und „wirkliche“ „Demokratie ... nur in einer Nation von Clears möglich ist“.



Spionageabwehr

Klassisches Aufklärungsziel ausländischer Nachrichtendienste ist die Ausforschung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, wofür sie technische Mittel ebenso wie menschliche Quellen verwenden. Aufgabe der Spionageabwehr ist es, diese Aktivitäten aufzuklären und abzuwehren.

Eine große Bedrohung der deutschen Volkswirtschaft ist die Wirtschaftsspionage. Als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Gefahr von Ausforschungsaktivitäten russischer Nachrichtendienste in den Bereichen Militär, Wirtschaft und Politik zugenommen. Die Spionageabwehr trägt durch Beratung und Sensibilisierung wesentlich zur Abwehr staatlich gelenkter und von fremden Nachrichtendiensten ausgehender Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen bei. Eine weitere zentrale Aufgabe besteht in der Beobachtung der von ausländischen Nachrichtendiensten gesteuerten Beschaffung von Know-how und Gütern, die sich auf die Entwicklung und Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen sowie auf die dafür erforderliche Raketentechnologie beziehen (Proliferation). Weiterhin unterstützt die Spionageabwehr Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge erhalten, in beratender Funktion.





1. Überblick

Die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörden hat den gesetzlichen Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anderer Staaten zu sammeln. Dabei geht es neben der Aufklärung aktueller Spionagefälle auch darum, die Methoden, Zielrichtungen und Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland aktiver ausländischer Nachrichtendienste zu erkennen.

Die bundesweite Zusammenfassung und Auswertung von Erkenntnissen obliegt hierbei dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als Zentralstelle, mit dem die für den Bereich der Spionageabwehr zuständigen Abteilungen in den Bundesländern sehr eng zusammenarbeiten. Zu den Aufgaben des BfV gehört zudem der anlassbezogene informelle Austausch mit ausländischen Diensten.

Der gesetzliche Auftrag der Verfassungsschutzbehörden beschränkt sich hierbei nicht auf bestimmte Länder, beispielsweise auf die durch den Verfassungsschutz schwerpunktmäßig bearbeiteten Nachrichtendienste der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran oder der Türkei. Auch Nachrichtendienste weiterer Staaten haben den Auftrag, Informationen aus Wirtschaft und Politik zu beschaffen. Im Rahmen des sogenannten „360-Grad-Blickes“ der Spionageabwehr können daher auch westliche Nachrichtendienste in den Fokus des Verfassungsschutzes geraten.

Die Nachrichtendienste ausländischer Staaten arbeiten fast ausnahmslos getarnt in Deutsch-

land. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind viele Nachrichtendienste in Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten untergebracht – auch Legalresidenturen genannt.

Im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen nach wie vor Informationen aus Politik, Wirtschaft, Forschung, Wissenschaft, Militär und das Ausspähen von Oppositionellen. Das Spionagesgeschäft gegen Deutschland wird sowohl mit menschlichen Quellen als auch mit technischen Mitteln durchgeführt.

Die Spionageaufklärung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Häufiger als gedacht tragen Informationen von betroffenen Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstigen Stellen zur Aufklärung eines Spionage- oder Proliferationsverdachtes bei.

Das Interesse fremder Nachrichtendienste an der Bundesrepublik Deutschland resultiert aus ihrer großen Wirtschaftskraft sowie starken europäischen- und weltweiten politischen Stellung. Darüber hinaus ist für eine Reihe von Nachrichtendiensten die Ausforschung oppositioneller Gruppierungen ihrer jeweiligen Heimatländer von großer Bedeutung.

Mit der verstärkten Nutzung des Cyberraumes hat sich die Intensität der Spionage in den vergangenen Jahren in vielfältiger Hinsicht deutlich gesteigert. Cyberspionage bietet gegenüber der traditionellen Spionage aus Sicht gegnerischer Nachrichtendienste viele Vorteile. So haben sich

Cyberangriffe für Nachrichtendienste zu einem Standardwerkzeug entwickelt, das kontinuierlich ausgebaut wird. Diese elektronischen Attacken bergen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial. Sie können neben der Informationsgewinnung auch für schwerwiegende Sabotage eingesetzt werden, sind sehr kosteneffizient, oft einfach zu realisieren und lassen sich zudem sehr hoch skalieren. So kann ein Mitarbeiter eine Vielzahl verschiedener Operationen gleichzeitig betreiben. Die elektronischen Angriffe bergen ferner ein geringeres Entdeckungsrisiko, da die Spuren häufig mehrdeutig oder kaum vorhanden sind. Dies führt zu einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit bei kalkulierbarem Aufwand. Hinzu kommt, dass diese Vorgehensweise auch mit der traditionellen Spionage – also der Nutzung menschlicher Quellen – kombiniert wird, zum Beispiel bei Anbahnungsversuchen über soziale Netzwerke.

Insbesondere die Nachrichtendienste der Russischen Föderation und der Volksrepublik China sind weiterhin in großem Umfang bei steigender Komplexität in der Cyberspionage aktiv. Auch die Nachrichtendienste weiterer Staaten wie Nordkorea und die Islamische Republik Iran verfügen mittlerweile über die Ressourcen, elektronische Angriffe auf herausragendem Niveau gegen Ziele in Deutschland durchzuführen. Cyberangriffe werden mittlerweile aber auch von Staaten unternommen, die bislang über keine eigenen technischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Werkzeugen für Cyberangriffe verfügten. Ermöglicht wird das durch marktverfügbare Produkte, darunter Schadsoftware wie Trojaner in hoher Qualität. Der Entwicklungsaufwand für Cyberkampagnen sowie der Aufbau von Kapazitäten für eigene Entwicklungen von Angriffswerkzeugen fällt damit weg und vereinfacht Cyberangriffe fremder Staaten erheblich. Die Zuordnung von Cyberangriffen zu den Verantwortlichen durch die Verfassungsschutzbehörden – Attribuierung genannt – wird dadurch noch aufwändiger.

Die Bedrohung durch Cyberangriffe wird künftig weiter steigen. Das betrifft sowohl die Quantität als auch die Qualität der Angriffe, vor allem aber das Schadenspotenzial. Eine zunehmende Vernetzung durch das „Internet of Things (IoT)“, „Smart Home“ sowie Anwendungen und Projekte wie „Smart Cities“ bedeuten eine erhebliche Zunahme an möglichen Einfallstoren für Cyberangriffe mit unter Umständen massiven Folgen.

2. Proliferation

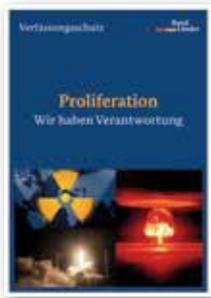
Die Beschaffung von Produkten zur Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen und der entsprechenden Trägertechnologie (Raketentechnik) einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows wird als Proliferation bezeichnet.

Verschiedene Staaten sind aufgrund der unzureichenden technologischen Infrastruktur im eigenen Land in hohem Maße darauf angewiesen, die entsprechenden Produkte und das zu ihrer Herstellung erforderliche Fachwissen aus den hierfür in Frage kommenden Lieferländern zu beziehen. In diesem Zusammenhang steht auch Deutschland als Standort zahlreicher innovativer und kompetenter Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet dieser Risikotechnologie im Fokus der Beschaffungsversuche dieser Länder.

Zur Verschleierung ihrer Beschaffungsaktivitäten haben die proliferationsrelevanten Staaten mittlerweile zahlreiche Methoden entwickelt:

- ▶ Beteiligung von Zwischenhändlern im eigenen Land oder in einzelnen Drittstaaten.
- ▶ Nutzung von komplexen Firmen- und Bankenstrukturen zur Verschleierung der Lieferwege.
- ▶ Umweglieferungen über Drittstaaten.
- ▶ Fälschung und Manipulation der Exportdokumente.

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern haben den Auftrag, derartige Beschaffungsversuche in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Aufgrund der guten Vernetzung der Proliferateure und der von ihnen angewendeten nachrichtendienstlichen Methoden ist der Verfassungsschutz fester Bestandteil eines staatlichen Netzwerkes zur Verhinderung und Eindämmung proliferationsrelevanter Beschaffungsaktivitäten. Der fachliche Austausch innerhalb dieses staatlichen Netzwerkes wird über den Ressortkreis Ausfuhrkontrolle gewährleistet.



Zur Verhinderung proliferationsrelevanter Aktivitäten sind die Verfassungsschutzbehörden in besonderem Maße auf die Mitwirkung aller potenziell gefährdeten Personen und Unternehmen angewiesen. In diesem Zusammenhang tragen gerade die Unternehmen, die als Hersteller oder Lieferanten sensibler Güter und damit auch für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen infrage kommen, eine besondere Verantwortung.

Diese Firmen können sich im Falle eines Verdachts auf entsprechende Beschaffungsaktivitäten vertrauensvoll an das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg wenden. Der Verfassungsschutz unterliegt hierbei nicht dem Strafverfolgungszwang und kann somit die Interessen und Belange sämtlicher Hinweisgeber berücksichtigen.

Kontakt

Bei Hinweisen und Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als vertrauenswürdiger Ansprechpartner unter folgender Erreichbarkeit mit Rat und Tat zur Seite:

Telefon:

040/ 24 44 43

Fax:

040/ 33 83 60

E-Mail:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Selbstverständlich ist bei der Übermittlung von Hinweisen und Anhaltspunkten niemand zur Preisgabe seiner Personendaten verpflichtet. Alle eingehenden Mitteilungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.



Weitere Informationen zum Thema Proliferation finden sie auf unserer Webseite (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz). Hier steht Ihnen ebenfalls die von den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern herausgegebene Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ zur Verfügung.

2.1. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Verurteilung wegen Sanktionsverstößen und Proliferation

Am 11. Januar 2023 wurde der aus dem Iran stammende Alexander J. durch das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg wegen gewerbsmäßigen Verstoßes gegen eine Genehmigungspflicht für den Verkauf und die tateinheitliche Ausfuhr gemäß der geltenden Iran-Sanktionen der EU zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zusätzlich wurde durch das Gericht die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 467.542 Euro zu Gunsten des Bundes angeordnet.

Der Angeklagte verkaufte in dem Zeitraum von September 2019 bis November 2020 von Norderstedt aus in zwei Fällen jeweils zwei Spektrometer-Systeme sowie in einem Fall einen fahrbaren Vakuumpumpenstand mit Magnetventil an iranische Abnehmer und führte die Güter aus der Europäischen Union in den Iran aus, ohne hierfür bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für den Verkauf und die Ausfuhr dieser Geräte in den Iran erforderlichen Genehmigungen beantragt zu haben. Sämtliche Spektrometer-Systeme waren von der Iran-Embargo-Verordnung der EU vom 18. Oktober 2015 erfasst.

Mit Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 22. August 2023 wurde die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. Januar 2023 als unbegründet verworfen. Durch diesen Beschluss erlangte das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Rechtskraft.¹

Neuer Haftbefehl wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Die Bundesanwaltschaft hat am 28. August 2023 beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs einen Haftbefehl gegen den deutsch-russischen Staatsangehörigen Waldemar W. erwirkt. Der Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs ersetzt den Haftbefehl des Amtsgerichts Mannheim vom 8. März 2023, auf dessen Grundlage sich der Beschuldigte bereits seit dem 9. März 2023 in Untersuchungshaft befand. Die Bundesanwalt-

¹Quellen: Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. Januar 2023; Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 22. August 2023

schaft hatte das Verfahren am 20. März 2023 wegen der besonderen Bedeutung des Falles übernommen. Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, mehrfach gewerbsmäßig gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen zu haben. In dem Haftbefehl wird ihm im Wesentlichen folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Waldemar W. ist Geschäftsführer zweier von ihm im Saarland gegründeter Unternehmen für den internationalen Handel mit Elektronikbauteilen. In der Zeit von Januar 2020 bis März 2023 führte er in 26 Fällen Elektronikbauteile an ein Unternehmen in Russland aus, das mit der Produktion von militärischem Material und Zubehör befasst ist. Dazu gehört die von den russischen Streitkräften derzeit auch in der Ukraine eingesetzte Drohne „Orlan 10“. Bauteile der Art, wie sie der Beschuldigte lieferte, sind gängiger Bestandteil dieses Drohrentypus und von der Russland-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst

Zur Umgehung der EU-Sanktionen importierte Waldemar W. die betreffenden Waren in der Regel zunächst aus dem Ausland nach Deutschland und exportierte sie sodann – zum Teil über ein von ihm beherrschtes Unternehmen in Baden-Württemberg – nach Russland. Dabei erfolgten die Ausfuhren zunächst an zwei in Russland ansässige zivile Scheinfirmer. Diese sorgten in Absprache mit dem Beschuldigten für eine Weiterleitung an den militärischen Hersteller. Nach Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 ging Waldemar W. dazu über, die Waren mit Hilfe vorgeschobener Empfänger in Drittstaaten unter anderem über Dubai und Litauen nach Russland zu transportieren. Der Gesamtwert der verbotswidrig ausgeführten Bauteile beläuft sich auf etwa 715.000 Euro.¹

Anklage wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz erhoben

Die Bundesanwaltschaft hat am 10. Oktober 2023 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart Anklage gegen den deutschen Staatsangehörigen Ulli S. erhoben. Der Angeschuldigte ist hinreichend verdächtig, in mehreren Fällen gewerbsmäßig gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen zu haben. In der Anklageschrift ist im Wesentlichen folgender Sachverhalt dargelegt: Ulli S. war Geschäftsführer eines in Baden-Württemberg ansässigen Unternehmens für die Produktion

und den Handel moderner Werkzeugmaschinen. In diesem Zusammenhang pflegte er langjährige Geschäftsbeziehungen zu russischen Waffenproduzenten. Wegen der russischen Annexion der Krim verhängte die Europäische Union im Jahr 2014 umfangreiche Handelsbeschränkungen, die neben einem Embargo für Rüstungsgüter auch die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck untersagen.

Im Frühjahr 2015 schloss der Angeschuldigte mit einem russischen Waffenproduzenten drei Verträge über die Lieferung von insgesamt sechs Werkzeugmaschinen mit Zubehör. Die Maschinen wurden für die Serienproduktion von Scharfschützengewehren benötigt. Zur Verschleierung der Geschäfte bediente sich Ulli S. anderer von ihm gegründeter Unternehmen sowie eines weiteren russischen Unternehmens. Die Lieferungen erfolgten im Sommer und Herbst 2015 ebenfalls unter Einbindung von Drittunternehmen über die Schweiz, in einem Fall über Litauen. Das Auftragsvolumen des Verkaufs der Maschinen betrug rund zwei Millionen Euro. Ein Vertrag mit dem russischen Waffenproduzenten umfasste außerdem die Einrichtung der Maschinen sowie die Schulung der Mitarbeiter. Diese Leistungen erbrachten Angestellte des Angeschuldigten in den Jahren 2015 und 2016.

Zudem erwarb der Angeschuldigte Anfang 2015 über sein Unternehmen von dem russischen Geschäftspartner vier Scharfschützengewehre zu Testzwecken zum Preis von 22.000 Euro und führte sie nach Deutschland ein. Um vorzugeben, dass ein Altvertrag vorliegt, der nicht unter das Embargo fällt, datierte Ulli S. den Kaufvertrag um ein Jahr vor.

Der Angeschuldigte wurde am 10. August 2023 auf Grund eines europäischen Haftbefehls in Frankreich festgenommen und am 22. August 2023 zum Zwecke der Strafverfolgung nach Deutschland überstellt. Er befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.¹

¹Quelle: www.generalbundesanwalt.de

3. Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Der Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt daher auf der Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bezieht sich ihr Ausspähungsinteresse weiterhin auch auf Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft in den westlichen Staaten.

Die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates werden überwiegend durch das iranische „Ministry of Intelligence“ (MOIS) gesteuert und koordiniert. Das Hauptaugenmerk des MOIS bei den nachrichtendienstlichen Aktivitäten im westlichen Ausland richtet sich dabei auf die „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) und deren politischen Arm „Nationaler Widerstandsrat des Iran“ (NWRI). Der NWRI hat den Sturz der theokratischen Regierung des Iran als Ziel. Die Organisation MEK gilt als militanter Arm des NWRI.

Aus dem Informationsaufkommen der Spionageabwehr gehen zudem Hinweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen deutsche Einrichtungen im In- und Ausland hervor. Die Verfassungsschutzbehörden werten diese als Belege für das anhaltende Aufklärungsinteresse des MOIS in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik.



Das Wappen des
„Ministry of
Intelligence“ (MOIS)

3.1. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Verurteilung eines Deutsch-Iraners wegen Brandanschlages auf die Synagoge in Bochum

Der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat am 19. Dezember 2023 einen 36-jährigen Deutsch-Iraner wegen Verabredens einer schweren Brandstiftung und versuchter Brandstiftung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Nach den Feststellungen des Senats verabredete der Angeklagte im November 2022 mit einem Hintermann im Iran einen Brandanschlag auf die Synagoge in Bochum. Außerdem forderte er einen Bekannten – letztlich vergeblich – auf, den Anschlag mit ihm gemeinsam zu verüben. Aus Angst vor Entdeckung nahm er erst vor Ort von dieser Tat Abstand und warf den Brandsatz auf die neben der Bochumer Synagoge gelegene Hildegardis-Schule, um seinem Auftraggeber die Tatausführung oder wenigstens entsprechende Bemühungen vorzuspiegeln. Zum Hintergrund der Tat hat der Senat festgestellt, dass die Anschlagplanung auf eine staatliche iranische Stelle zurückgeht.

Mit der Verurteilung ist der Senat dem Antrag des Generalbundesanwalts gefolgt. Die Verteidigung hatte einen strafbefreienden Rücktritt von der Verbrechenverabredung geltend gemacht und den Wurf des Brandsatzes auf das Schulgebäude als Sachbeschädigung gewertet. Auf dieser Grundlage hatte sie eine 6-monatige Freiheitsstrafe und deren Strafaussetzung zur Bewährung gefordert. Der Senat ist demgegenüber davon ausgegangen, dass der Angeklagte angesichts der beleuchteten Wege um die Synagoge, der Anzeichen auf Sicherheitsvorkehrungen und der exponierten Lage des Gebäudes allein aus Angst vor Entdeckung und damit unfreiwillig von dem verabredeten Anschlag auf die Synagoge Abstand genommen hat.

Für die Verabredung zu der schweren Brandstiftung (Synagoge) hat der Senat unter Berücksichtigung des staatlichen Hintergrunds und der aus der Tat sprechenden antisemitischen Gesinnung des Angeklagten eine Einzelstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verhängt. Für die versuchte Brandstiftung (Hildegardis-Schule) hat der Senat unter Berücksichtigung der mit dem Einsatz eines Molotow-Cocktails verbundenen

besonderen Gefährlichkeit eine Einzelstrafe von einem Jahr und drei Monaten festgesetzt. Hierbei hat er auch berücksichtigt, dass die Tat aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zum ursprünglichen Tatobjekt der Synagoge geeignet war, Angst und Verunsicherung der in Deutschland lebenden Juden zu erzeugen. Das Urteil ist rechtskräftig.

4. Nachrichtendienste der Russischen Föderation

4.1. Allgemeines

Die Russische Föderation verfügt über einen der weltweit größten nachrichtendienstlichen Apparate, der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet ist. Die Nachrichtendienste der Russischen Föderation haben die Aufgabe, weltweit im Sinne der politischen und wirtschaftlichen Interessen Russlands zu agieren. Die russischen Nachrichtendienste sind sogar per Gesetz dazu verpflichtet, Wirtschaftsspionage zu betreiben.

Die größten russischen Nachrichtendienste sind der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije) sowie der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki).

Mit rund 350.000 Mitarbeitenden (davon mehr als 200.000 im Grenzschutzdienst) ist der FSB der mit Abstand größte russische Nachrichtendienst. Hauptaufgaben des FSB sind die zivile und militärische Spionageabwehr. Jeglicher Datenverkehr, der über russische Provider abgewickelt wird, wird vom FSB überwacht. Darüber hinaus kann der FSB auf die Datenbanken aller russischen Telekommunikationsanbieter zugreifen. Eine gezielte Überwachung ausländischer Staatsangehöriger, die in Russland das Telefon oder das Internet nutzen, ist durch den FSB insofern ohne Weiteres möglich.

Zu seinen Zuständigkeiten zählen außerdem die Beobachtung oppositioneller Gruppierungen, die Bekämpfung von Extremismus, Terrorismus und Organisierter Kriminalität.

Der GRU zählt rund 37.000 Mitarbeiter (inklusive circa 25.000 Angehörige der militärischen

Spezialeinheit SpetsNaz). Der GRU beschafft Informationen aus den Bereichen Militär und Sicherheitspolitik. Dazu werden unter anderem Spionageaktivitäten im Umfeld der NATO, der Bundeswehr und in anderen westlichen Verteidigungsstrukturen entfaltet.

Dem SWR werden mindestens 15.000 Mitarbeiter zugerechnet. Der SWR ist mit Cyberspionage und Spionage in den Bereichen, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie betraut. Zusätzlich ist der SWR dafür zuständig, westliche Nachrichten- und Sicherheitsdienste auszuforschen.

Darüber hinaus existiert der Föderale Dienst für Bewachung FSO (Federalnaja Slushba Ochrany Rossijskoi Federazii), der für die Sicherheit des Präsidenten und der Regierung verantwortlich ist.

4.2. Informationsgewinnung

Russische Nachrichtendienste nutzen häufig sogenannte Legalresidenturen, die in den offiziellen (zum Beispiel Botschaften oder Generalkonsulate) oder halboffiziellen (zum Beispiel Presseagenturen) Vertretungen in Deutschland untergebracht sind. Unter dem diplomatischen Deckmantel beschaffen Mitarbeiter mit verschiedenen Methoden selbst Informationen, oder sie werden bei nachrichtendienstlichen Operationen direkt aus Russland geführt. Die Angehörigen von Nachrichtendiensten sind zudem dazu angehalten, zu relevanten Themen im Internet zu recherchieren und entsprechend Berichte nach Russland zu übermitteln. Darüber hinaus besuchen sie Veranstaltungen, um zielgerichtet nachrichtendienstliche Kontakte anzubahnen. Die russischen Spionageaktivitäten umfassen auch die Ausforschung in Deutschland lebender Oppositioneller sowie die gezielte Desinformation der deutschen Bevölkerung.

In Russland selbst werden immer wieder deutsche Staatsangehörige, die sich für längere Zeit beruflich oder privat dort aufhalten oder regelmäßig dorthin reisen, von Mitarbeitern der Nachrichtendienste angesprochen. Im Fokus der Nachrichtendienste stehen vor allem Angehörige diplomatischer Vertretungen und anderer Behörden oder Firmen, aber auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Studierende. Um an die gewünschten Informationen zu gelangen



Das Wappen
des russischen
Inlandsgeheimdienstes
FSB



Das Wappen
des russischen
Militärgeheimdienstes
GRU



Das Wappen des
zivilen russischen
Auslandsnachrichtendienstes SWR

gen, greifen die Nachrichtendienste auf diverse, breitgefächerte Überwachungsmöglichkeiten zurück, zum Beispiel Grenzkontrollen, die Beobachtung von Auslandsvertretungen sowie Kontrollmöglichkeiten in Wirtschaft und Wissenschaft. Oft werden auch kompromittierende Informationen genutzt, um Zielpersonen mit Nachdruck anzuwerben.

4.3. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Schließung von vier der fünf Russischen Generalkonsulate in Deutschland

Infolge der Entscheidung der russischen Regierung, die Zahl deutscher Offizieller in Russland auf 350 zu begrenzen, entzog die Bundesregierung im Mai 2023 vier der fünf russischen Generalkonsulate in Deutschland die Lizenz. Bis zum Jahresende 2023 wurden neben dem Generalkonsulat in Hamburg auch die Generalkonsulate in Leipzig, München und Frankfurt am Main geschlossen. Lediglich die Russische Botschaft in Berlin sowie das Generalkonsulat in Bonn werden ihren Dienst unverändert fortführen können. Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahme auch Auswirkungen auf den Einsatz des nachrichtendienstlichen Personals haben wird. Aufgrund des Verlustes wichtiger Legalresidenturen wird die Tarnung der Mitarbeiter mit nachrichtendienstlichem Hintergrund den neuen Umständen angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang erscheint der vermehrte Einsatz sogenannter Illegaler und reisender Agenten als möglich. Als Illegale werden hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste bezeichnet, die mit falschen Identitäten in die Zielländer eingeschleust werden.

Festnahme wegen mutmaßlicher Spionage für Russland

Im August 2023 wurde in Koblenz ein Beschäftigter des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr festgenommen. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm geheimdienstliche Agententätigkeit für Russland vor. Der Beschuldigte soll seit Mai 2023 mehrfach aus eigenem Antrieb an die russische Botschaft und das Generalkonsulat in Bonn kontaktiert haben, um eine Zusammenarbeit anzubieten.

Er habe Informationen aus seinem beruflichen Umfeld zur Weitergabe an einen russischen Nachrichtendienst übermittelt. Der 7. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat den Angeklagten am 27. Mai 2024 wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit in Tateinheit mit Verletzung des Dienstgeheimnisses zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Angeklagte und der Generalbundesanwalt können Revision einlegen, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.¹

Durchsuchungen und Verhaftung wegen Sanktionsverstößen

Im Oktober 2023 hat das Zollkriminalamt nach umfangreichen Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sechs Durchsuchungsbeschlüsse in Geschäfts- und Wohnräumen sowie einen Haftbefehl gegen einen Unternehmer aus dem Raum Kassel wegen Verdachts von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz vollstreckt. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in den Jahren 2022 und 2023 diverse elektronische Bauteile, Modellflugzeugmotoren sowie sonstige Güter durch vorgeschobene Umgehungslieferungen nach Russland ausgeführt und damit gegen die Sanktionen gegen Russland verstoßen zu haben. Die betreffenden Bauteile wurden dabei über einen Zwischenempfänger in Hong Kong an ein in St. Petersburg ansässiges Unternehmen geliefert, welches dem Mitgesellschafter des deutschen Unternehmers zuzurechnen ist. Der Wert der verbotswidrig ausgeführten Waren beläuft sich auf etwa zwei Millionen Euro. Das Urteil steht in diesem Verfahren noch aus.

Hohe Haftstrafe für verbotene Russland-Geschäfte

Der in Hamburg ansässige Geschäftsmann Dmitrij S. (57) wurde zu einer Haftstrafe von sechs Jahren verurteilt, weil er Kühlanlagen nach Russland verkaufen wollte und damit gegen Sanktionen verstieß. Das Landgericht Hamburg verurteilte den Mann am 13. Dezember 2023 wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz und wegen Steuerhinterziehung. Außerdem ordnete das Gericht die Einziehung von gut 5,3 Millionen Euro an Taterträgen an.

Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

¹Quelle: www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20240527_PM_III-7-St-24-24_Urteil-Geheimdienst/index.php

5. Nachrichtendienst der Republik Türkei

Der In- und Auslandsnachrichtendienst der Türkei Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT) ist mit umfassenden Exekutiv- und Vollzugsbefugnissen ausgestattet. Er stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar, untersteht dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan und wird von ihm als wichtiges Instrument der Machterhaltung genutzt. Der ehemalige Direktor des MIT, Hakan Fidan, wurde nach der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen und der Bildung des neuen Kabinetts in der Türkei am 28. Mai 2023 der türkische Minister für auswärtige Angelegenheiten. Die Leitung des MIT übernahm Ibrahim Kalin, welcher als ein enger Vertrauter des Staatspräsidenten gilt.

In Deutschland lebt eine hohe Anzahl türkischstämmiger Personen, daher wird die Bundesrepublik vom türkischen Nachrichtendienst als wichtigstes Zielland in Europa betrachtet. Schwerpunkt der Aktivitäten des MIT in der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausforschung kurdischer Gruppierungen, wie der Partiya Karkerê Kurdistanê (PKK) sowie weiterer linksextremistischer Organisationen, wie die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) und die TKP/ML (Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist). Das fokussierte Aufklärungsinteresse des MIT besteht hier in der Aufhellung von Aktivitäten, Strukturen und Führungspersonen der jeweiligen Organisation, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur gegenwärtigen türkischen Regierung stehen.

Ein weiterer Kernpunkt der Aktivitäten des MIT ist die Ausspähung der nach dem Prediger Fethullah Gülen benannten Gülen-Bewegung. Von der türkischen Regierung als „Fethullahistische Terrororganisation“ (FETÖ) bezeichnet. Ihre Anhänger werden für den Putschversuch in der Nacht des 15. Juli 2016 verantwortlich gemacht, als „Staatsfeinde“ stigmatisiert und mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgeforscht.

Im Zusammenhang mit den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in der Türkei im Mai 2023 wurde auch der Wahlkampf der Türkischen Regierungspartei AKP in Deutschland offenkundig. Verschiedene Presseberichterstattungen und Einträge in den sozialen Medien berichteten im Januar 2023 darüber, dass ein AKP-Abgeord-

neter in einer Moschee in Neuss forderte, die Gegner Erdogans überall in der Welt zu vernichten. Er erwähnte in diesem Kontext unter anderem auch die FETÖ.

Der Nachrichtendienst MIT bedient sich für die Informationsbeschaffung in der Bundesrepublik Deutschland auch eines Personenpotenzials staats- und regierungstreuer türkischer Bürger. Sie spionieren, beschaffen Informationen und werden zudem öffentlich zur Denunziation von Personen aufgefordert. Auf der Homepage des MIT ist beispielsweise ein Kontaktformular vorhanden, über welches Informationen auch anonym weitergegeben werden können. Hinweise und Informationen können auch über Dritte oder bei Besuchen in der Türkei direkt an die dort zuständigen staatlichen Stellen übermittelt werden.

Nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden ist der MIT auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch aus Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten, den sogenannten Legalresidenturen, tätig. Die hauptamtlichen Beschäftigten des MIT sammeln Informationen und erstellen entsprechende Berichte über die relevanten Beobachtungsschwerpunkte des türkischen Nachrichtendienstes.

Sowohl bei der Einreise in die Türkei als auch bei der Ausreise ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass bei der Passkontrolle an Flughäfen durch türkische staatliche Stellen, darunter der MIT, restriktive Maßnahmen eingeleitet worden sind. Den betroffenen Personen wurde beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen, oder sie wurden damit konfrontiert, in den sozialen Medien Kritik an der türkischen Regierung geäußert zu haben.

Überdies ist die Republik Türkei weiterhin bemüht, über staatsnahe Medien politischen Einfluss auf die türkischstämmige Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, etwa bei gesellschaftlich relevanten Themen wie Wahlen in Deutschland oder in der Türkei.



Das Wappen des Auslandsnachrichtendienstes der Türkei Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT)

6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China

Das nachrichtendienstliche Aufklärungsinteresse der Volksrepublik China in Deutschland orientiert sich an der dortigen nationalen Innen- und Außenpolitik.



Wappen des „Ministry of State Security“ (MSS)

Die Nachrichtendienste sind mit umfassenden Befugnissen ausgestattet, die dem Machterhalt der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) dienen sollen. Die zentrale Führungsfigur ist Staatspräsident Xi Jinping, der die Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten aufhob und mehrere Ämter ausübt. Neben seinem Amt als Staatspräsident und Generalsekretär der KPCh ist er auch Vorsitzender der Zentralen Militärkommission.



Wappen des „Ministry of Public Security“ (MPS)

Der vom Staats- und Parteichef Xi Jinping geführte autoritäre Ein-Parteien-Staat agiert unter dem Leitbild eines „Sozialismus chinesischer Prägung“ und setzt zunehmend auf ideologisierte Erziehung, Kontrolle und Überwachung der Bevölkerung.

Mit der Überarbeitung des Anti-Spionage-Gesetzes hat der chinesische Staat am 1. Juli 2023 ein verschärftes Instrument zur Kontrolle und Überwachung geschaffen. Das Gesetz fasst dabei nicht nur traditionelle Akteure der Spionage ins Auge, sondern auch Personen, Organisationen und internationale Wirtschaftsunternehmen, die aus Sicht Chinas Spionagetätigkeiten begünstigen. Hierfür wurde auch die Definition von „Spionage“ angepasst und erweitert, sodass hierunter nicht nur der Verrat von Staatsgeheimnissen fällt, sondern auch die Sammlung „anderer Dokumente, Daten, Materialien oder Gegenstände, die mit der nationalen Sicherheit in Zusammenhang stehen“. Unter dem Deckmantel der „nationalen Sicherheit“ sichert sich die KPCh umfangreiche Befugnisse zur Bekämpfung sogenannter Staatsfeinde.

Insgesamt ist es das erklärte Ziel der Staats- und Parteiführung, eine globale Vorherrschaft in den Bereichen Technologie, Wirtschaft und Militär zu erreichen. Hierfür schafft der chinesische Staat mittel- und langfristige Masterpläne wie „Made in China 2025“, „Neue Seidenstraßen Initiative“, „Dual Circulation“, der unter anderem die Binnennachfrage in China ankurbeln und die Exportabhängigkeit zurückfahren soll.

Zur Umsetzung der Agenda der KPCh unter Xi Jinping dient auch der umfangreiche chinesische Nachrichtendienstapparat.

Das „Ministry of State Security“ (MSS) als ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst nimmt eine zentrale Rolle unter den chinesischen Nachrichtendiensten ein. In Deutschland bezieht sich das Beschaffungsinteresse des MSS schwerpunktmäßig auf Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und oppositionelle Bewegungen.

Das sogenannte „Polizeiministerium“, das „Ministry of Public Security“ (MPS), ist ebenfalls mit nachrichtendienstlichen Einheiten ausgestattet. Im Inland ist es für die Zensur der Medien und des Internetverkehrs zuständig. Im Ausland geht das MPS verdeckten Aktivitäten nach.

Der militärische In- und Auslandsnachrichtendienst „Military Intelligence Directorate“ (MID) entsendet weltweit Militärattachés und ist für die Informationsbeschaffung zu sicherheitspolitischen Lagen verantwortlich. Das der Volksbefreiungsarmee unterstellte „Network Systems Department“ (NSD) betreibt technische Fernmeldeaufklärung, Cyberspionage und Telekommunikationsüberwachung.

Die KPCh erklärt zudem Angehörige der sogenannten „5 Gifte“ als Staatsfeinde und setzt vehement Propaganda, Repression und Verfolgung gegen sie ein.

Zu diesen sogenannten „5 Giften“ gehören Angehörige und Unterstützer

- ▶ der Meditationsbewegung Falun Gong,
- ▶ der muslimischen Uiguren,
- ▶ eines autonomen Tibets,
- ▶ der Demokratiebewegung,
- ▶ und der Eigenstaatlichkeit Taiwans.

Infolge der zunehmenden Ambivalenz des Verhältnisses zwischen China und Deutschland beschloss die Bundesregierung im Juli 2023 eine umfassende China-Strategie, in der China gleichzeitig als „Partner, Wettbewerber und systemischer Rivale“ betrachtet wird.¹

¹www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/china-strategie-2202212

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) veröffentlichte ebenfalls im Juli 2023 einen Sicherheitshinweis für Vertreter aus Politik und Verwaltung hinsichtlich der Kontakte zu Angehörigen des „International Department of the Central Committee of the Communist Party“ (IDCPC). Gemäß Einschätzung des BfV ist das IDCPC als ein Teil der chinesischen Nachrichtendienststruktur zu bewerten. Die Aufgabe von IDCPC im Ausland besteht darin, hochwer-

tige politische Informationen zu beschaffen, politische Entscheidungsprozesse im Sinne der KPCh zu beeinflussen und langfristig das China-Bild in Deutschland zu verbessern.²

Weiterführende Informationen im Zusammenhang mit den Nachrichtendiensten Chinas sind der Homepage des Landesamts für Verfassungsschutz Hamburg oder des Bundesamts für Verfassungsschutz zu entnehmen.

7 Der Fachbereich cyber.spionage Abwehr | Prävention im LfV Hamburg

Die unerlaubte nachrichtendienstliche Aufklärung durch ausländische Staaten mit informationstechnischen Mitteln (Cyberspionage) stellt eine außerordentliche Gefährdung für die gesamte Gesellschaft dar. Neben Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind auch Mandatsträger, Parteien, politische Stiftungen und Privatpersonen betroffen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein privat betriebener Internetdienst durch einen Angreifer gekapert und fortan für Cyberangriffskampagnen genutzt wird.

Daher kann heute jede Person Opfer eines Cyberangriffs mit staatlichem Ursprung werden. Diese Angriffe sind sehr schwierig zu entdecken und können schweren Schaden anrichten, da die Angreifer extrem versiert und die Angriffe entsprechend professionell sind. Neben der Ausforschung – der Cyberspionage – können Cyberangriffe „disruptiv“ sein, also Schäden anrichten und beispielsweise die Funktion von Geräten unterbrechen. Hierbei handelt es sich um „Cybersabotage“. Die Gefahr von Cybersabotage steht typischerweise im Zusammenhang mit der Qualität der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem jeweiligen anderen Staat.

Anhaltende Gefährdung durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine

Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat – wie im Vorjahr – die Arbeit des Fachbereichs Cyberspionage maßgeblich beeinflusst. Es wurde von einem erhöh-

ten Risiko von Cyberangriffen gegen deutsche Stellen ausgegangen – insbesondere als Reaktion auf die Ausweitung der Sanktionen gegen Russland und die anhaltende militärische Unterstützung für die Ukraine. Hierbei ist die Situation durch eine mögliche Vermischung der Bereiche „Cybercrime“, „Cyberspionage“ und „Cybersabotage“ deutlich komplexer geworden. Grundsätzlich ist das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg bei Fällen von Cybercrime (wie zum Beispiel Erpressungstrojaner und Ransomware) nicht zuständig. Diese Vorgänge können im Einvernehmen mit dem Betroffenen an die Polizei abgegeben werden. In Einzelfällen kann sich eine parallele Zuständigkeit ergeben – die Polizei wird im Bereich der Strafverfolgung tätig und das LfV Hamburg im Bereich Nachrichtendienste oder Extremismus. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Gruppierung, die bisher als Cybercrime-Akteur galt, einen Cyberangriff in möglicherweise staatlichem Auftrag durchführt.

Mit besonderer Sorge wurden, wie bereits im Jahr 2022, mögliche Cyber-Sabotageakte gegen Unternehmen in den Sektoren der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS, siehe Infobox S. 145) sowie gegen militärische Einrichtungen betrachtet. Das LfV Hamburg versorgte Unternehmen und Einrichtungen der KRITIS-Sektoren deshalb präventiv mit Indikatoren zur Erkennung relevanter Cyberangriffskampagnen. Die Spionageabwehr im LfV Hamburg unterstützt ebenso die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen in Hamburg bei der Abwehr von Gefahren durch mutmaßlich staatliche Akteure.



²Quelle: www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/2023-07-28-wis-hinweis-7.html

Cyber-Warnhinweise des Verfassungsschutzverbundes im Jahr 2023

Der Verfassungsschutzverbund gab im Jahr 2023 unter anderem einen Warnhinweis zur Cyberspionage gegen Kritiker des iranischen Regimes in Deutschland heraus. Nach aktuellen Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz war von konkreten Ausspähversuchen der Gruppierung Charming Kitten gegen iranische Personen und Organisationen in Deutschland auszugehen. Hierzu verwendet die Gruppierung ein ausgefeiltes Social Engineering und entwickelt auf die Opfer zugeschnittene Online-Identitäten. Ein weiterer Hinweis informiert über die Bedrohung deutscher kleiner und mittelständischer Unternehmen und Privathaushalte durch Cyberangriffe gegen Small-Office oder Home-Office-Endgeräte. Diese Endgeräte, die für den Einsatz in Unternehmen geringerer Größe oder von Privatwendern konzipiert sind, werden in wachsender Anzahl durch Cyberangreifer übernommen und in der Folge in Cyberangriffskampagnen durch die APT-Gruppierungen APT 15 und APT 31 gegen staatliche und politische Stellen genutzt. Anfällig für solche Kompromittierungen sind insbesondere Geräte mit bekannten Schwachstellen (siehe Infobox, Seite 145), vor allem dann, wenn der Support durch den Hersteller bereits eingestellt wurde.



Weitere aktuelle Hinweise des Verfassungsschutzverbundes zu Cyber-Spionageaktivitäten

und zur Spionage insgesamt werden regelmäßig auf der Website des LfV Hamburg veröffentlicht.



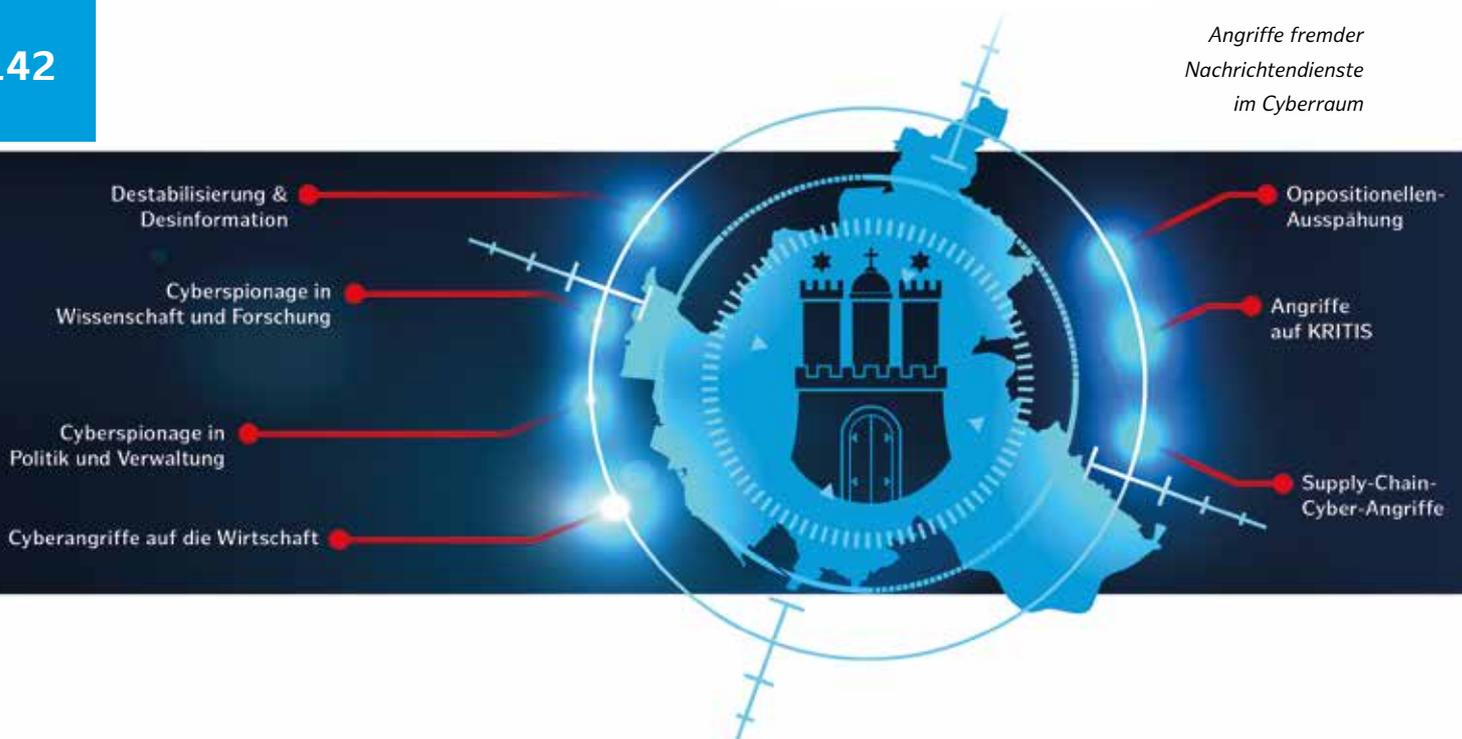
Die Cyber-Spionageabwehr in Hamburg

Die Zuständigkeit des LfV Hamburg betrifft Bedrohungen und Angriffe, die durch Nachrichtendienste ausländischer Staaten oder extremistische Bestrebungen erfolgen, sowie solcher Angriffe, deren Ziel Verschlusssachen (siehe Infobox Seite 145) sind. Mittlerweile bemerken Opfer die Cyberangriffe fremder Nachrichtendienste häufig nicht mehr selbst. Für die Detektion und Abwehr elektronischer Angriffe sprechen die Behörden des Verfassungsschutzverbundes mögliche Betroffene an und stellen Detektionsregeln und technische Informationen (Indikatoren für eine Kompromittierung) zur Verfügung. Wird anhand dieser Informationen der Angriff nachgewiesen, schließen sich weitere Maßnahmen des Verfassungsschutzes in genauer Abstimmung mit den Betroffenen an.



Schutz von Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg hat darüber hinaus die Aufgabe, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und Einrichtungen für die Gefahren durch Spionage und Sabotage sowie extremistische Bestrebungen zu sensibilisieren und sie auf Anforderung bei der Abwehr dieser Gefahren beratend zu unterstützen. Sabotage-



akte durch fremde Staaten können weitreichende Auswirkungen haben und zu schwerwiegenden Schäden führen. Das gilt besonders mit Blick auf KRITIS und KRITIS-nahe Unternehmen, die essenziell für ein funktionierendes Gemeinwesen sind. Der Sabotageschutz zählt daher zu den Kernaufgaben der Verfassungsschutzbehörden. Hinzu kommt der Schutz von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Bereich der Wissenschaftsspionage. Ziel ist es, die Sensibilität von Führungskräften sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erhöhen und ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein zu erreichen.

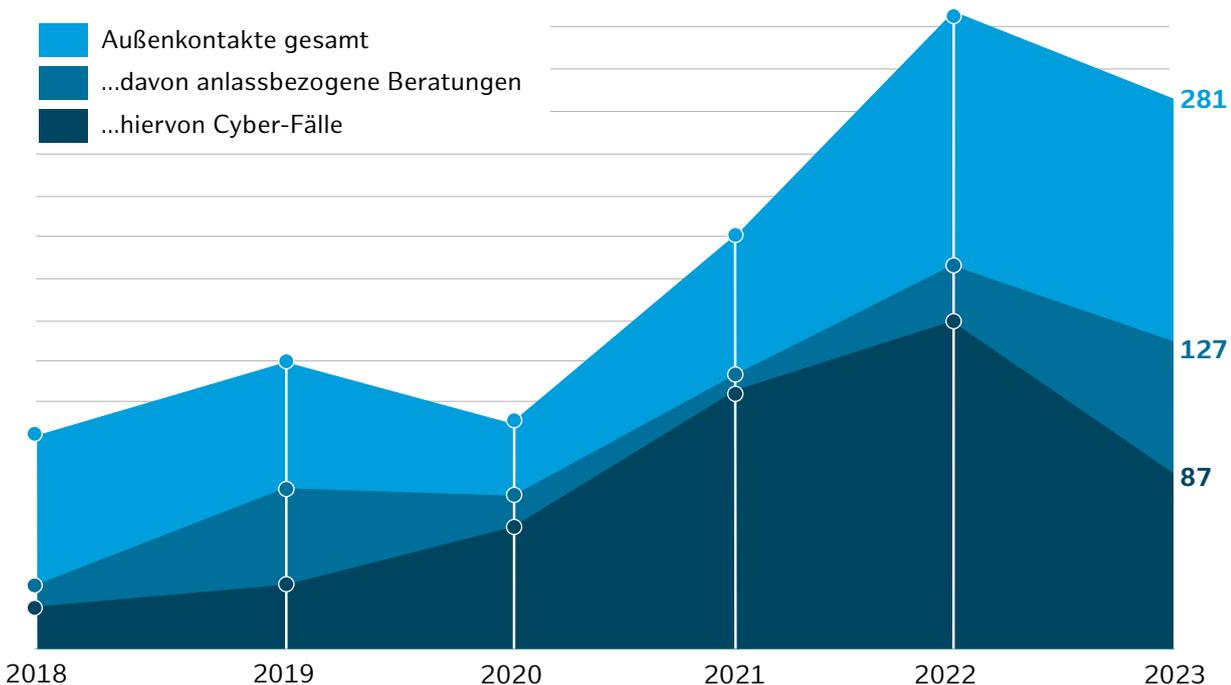
**Weitere Aufgaben in der Spionageabwehr:
Wirtschaftsschutz**

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg nimmt weitere Aufgaben wahr, die sowohl die Prävention als auch die Detektion von Vorfällen mit mutmaßlich verfassungsschutzrelevantem Bezug umfassen, inklusive der anschließenden Maßnahmen zur Reaktion. Hamburger Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge durchführen, befinden sich in der Geheimschutzbetreuung zumeist des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Es handelt

sich um sogenannte „geheimschutzbetreute Unternehmen“. Das LfV Hamburg wirkt bei dieser Geheimschutzbetreuung mit und ist bei befürchteten oder eingetretenen Sicherheitsvorfällen in diesen Unternehmen zuständig, insbesondere wenn Verschlusssachen betroffen sind. Um diese Vorfälle im Vorwege möglichst zu verhindern, verfolgt das LfV Hamburg in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen ausgefeilte Präventionsstrategien. Ebenso können sich nicht-geheimschutzbetreute Unternehmen jederzeit an die Spionageabwehr im LfV Hamburg wenden.

Der Verfassungsschutzverbund informiert und informiert zudem regelmäßig vor Spionage gegen den Verteidigungssektor. Zunehmende geopolitische Rivalitäten wie auch der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine verschärfen die Gefährdungslage. Dabei geht es um strategische Aufklärung, die verdeckte Beschaffung militärischer Technologien und entsprechenden Know-hows sowie möglicherweise auch die Vorbereitung gezielter Sabotagehandlungen. Der im Jahr 2023 publizierte Sicherheitshinweis informierte über aktuelle Erkenntnisse zu cybergestützten und realweltlichen Methoden und den maßgeblichen Akteuren.

Übersicht der Außenkontakte im Bereich „cyber.spionage Abwehr | Prävention“



Prävention und Reaktion

Die Spionageabwehr des LfV Hamburg geht auf mögliche Betroffene zu und sensibilisiert diese anhand eigener Erkenntnisse und Analysen. Sie setzt spezifische, eigene Analysemethoden für eine effektive Beratung der Zielgruppen ein, die in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den jeweiligen Adressaten zu bedarfsgerechten und effektiv nutzbaren Ergebnissen führen. Diese tragen dazu bei, dass sich Wissenschaft und Forschung, Hamburger Unternehmen sowie Politik und Verwaltung eigenverantwortlich effektiv gegen Ausforschung, illegalen Wissens- und Technologietransfer, Sabotage sowie Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können. Die Bediensteten des LfV Hamburg ermitteln zudem bei eingetretenen oder befürchteten Sicherheitsgefährdungen bei den genannten Adressaten. Damit Sicherheitsvorfälle gar nicht erst entstehen, bildet der präventive Aspekt ein zentrales Anliegen des gesamten Verfassungsschutzverbundes. Hierzu arbeitet das LfV Hamburg eng mit weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen.

Hinweise aus der Wissenschaft, Forschung und Politik, aus Unternehmen und von Einzelpersonen auf Spionage oder Umgehung von Sanktionen

Russland ist durch die verhängten Sanktionen zusehends isoliert, und die russische Wirtschaft von Informationen und Technologien aus dem westlichen Ausland abgeschnitten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht davon aus, dass der Druck auf die russischen Nachrichtendienste zunehmen wird, Zugang zu Menschen mit einschlägigen Kenntnissen und zu Technologien von Bedeutung für die russische Wirtschaft zu gewinnen. Somit besteht die Gefahr vermehrter Anbahnungsversuche, insbesondere von Beschäftigten in für Russland relevanten Wirtschafts- und Forschungszweigen. In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk auf die mögliche Umgehung von Sanktionen zu richten (siehe Seiten 135, 138). Die Hinweise auf eine anhaltende Umgehung der Sanktionen gegen Russland mehrten sich:



„Ebenso entfalten russische Importeure Umgehungsaktivitäten. Auch über Drittstaaten, die keine Sanktionen gegen Russland verhängt haben, können EU-Sanktionen unterlaufen werden. Exportsanktionen entfalten nur dann ihre

volle Schlagkraft, wenn sie von einer möglichst großen Gruppe an Partnerländern mitgetragen oder zumindest respektiert werden. Außenhandelsdaten deuten allerdings darauf hin, dass gegenüber Russland sanktionierte Güter in erheblichem Maß aus der EU in bestimmte Drittländer ausgeführt und von dort – teils durch komplexe russische Beschaffungsnetzwerke organisiert – nach Russland weiter exportiert werden.“¹

Solche Sanktionsumgehungen, insbesondere über Drittländer, können daher auch durch Russland möglicherweise selbst initiiert und staatlich gesteuert sein, weshalb diese Vorgänge wiederum für den Verfassungsschutz relevant sind. Aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Vertretern aus Wissenschaft und Politik, von Nichtregierungsorganisationen sowie Hamburger Unternehmen erhält die Spionageabwehr des LfV Hamburg wichtige Hinweise auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse. Dies können beispielsweise Auffälligkeiten auf Reisen bei der Ein- und Ausreisekontrolle, während des Hotelaufenthalts oder bei dienstlichen Besprechungen sein. Generell gilt es, nicht nur bei denjenigen Ländern besonders aufmerksam zu sein, die in diesem Verfassungsschutzbericht genannt werden. Fallweise können Spionage- oder Cyberespionageaktivitäten von weiteren Ländern ausgehen, über die eine Information an den Verfassungsschutz gegebenenfalls dringend erbeten wird.

Solche Hinweise sind für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden sehr wichtig und werden vertraulich behandelt. Weitere Informationen hierzu befinden sich auf der Internetseite des LfV Hamburg www.hamburg.de/verfassungsschutz.



Beratung für Wissenschaft, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Politik und Verwaltung oder Hinweise auf Spionage

Institutionen beziehungsweise deren Beschäftigte mit Beratungsbedarf oder Hinweisen können sich jederzeit in den Themenfeldern „**cyber.spionageabwehr**“ und „**Wirtschaftsschutz**“ mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg unter der Telefonnummer **040 / 24 44 43** in Verbindung setzen. Alternativ stehen beide Bereiche per E-Mail unter [**wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de**](mailto:wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de) jederzeit zur Verfügung.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK); www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/Sanktionsdurchsetzung-Sanktionsstrafrecht/sanktionen-schnelluebersicht.html



Infobox

Schwachstelle

Eine Schwachstelle ist definiert als eine Sicherheitslücke in Soft- oder Hardware, die einzeln oder kombiniert genutzt werden kann, um (in der Regel unbemerkt) aktiven Zugriff auf ein Hard- oder Softwaresystem zu erhalten. Man unterscheidet zwischen sogenannten Zero-Day (auch 0-day), dem Hersteller unbekannt, und sogenannten n-Day Sicherheitslücken, die dem Hersteller bereits n Tage bekannt sind. Ein Exploit (englisch to exploit: ausnutzen) ist ein Werkzeug oder eine systematische Möglichkeit (auch Beschreibung), um Schwachstellen und Fehlfunktionen von Hard- oder Software auszunutzen, um sich Zugriff auf die Daten oder Ressourcen zu verschaffen.¹

Verschlussachen

Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Verschlussachen können

auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmitel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel). Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Klassische Beispiele sind die Strom-, Wasser- oder Energieversorgung, aber auch der IT-Sektor, das Banken und Finanzwesen, Gesundheit, Medien, Transport und Verkehr sowie Staat und Verwaltung. Lebenswichtig sind beispielsweise solche Einrichtungen, deren Beeinträchtigung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde. Verteidigungswichtig sind beispielsweise solche Einrichtungen, auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann.²

¹§ 1a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz

²„Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2021“; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; 2021; www.bmi.bund.de





Geheimschutz

Deutschland steht aufgrund seiner politischen Bedeutung im Fokus fremder Nachrichtendienste. Diese Bedrohung hat sich mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine noch einmal verstärkt. Es besteht daher ein vitales Interesse in Bund und Ländern, die staatlichen Geheimnisse vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Auf der Basis staatlicher Geheimschutzvorschriften obliegt der Geheimschutz sämtlichen Verschlusssachen bearbeitenden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, dabei in besonderem Maße dem Landesamt für Verfassungsschutz, das hierzu personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen trifft.

Maßgeblich für den Geheimschutz ist die Einstufung des jeweiligen Geheimnisses als Verschlusssache, wobei der Umgang mit Verschlusssachen sowohl personell als auch materiell geregelt ist:

Der personelle Geheimschutz stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Der vorbeugende personelle Sabotageschutz schützt Einrichtungen, die durch eine Verordnung als lebens- oder verteidigungswichtig festgelegt wurden, vor Innentätern.

Der materielle Geheimschutz sieht umfassende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor.



1. Grundsätzliches

Ziel des Geheimschutzes ist der Schutz von Verschlusssachen, um geheim zu haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch oder vor unerlaubter Einsichtnahme zu schützen. Der Begriff „Verschlusssachen“ bezeichnet Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die aufgrund eines öffentlichen Interesses geheimhaltungsbedürftig sind. Dazu zählen insbesondere elektronische Speichermedien, Schriftverkehr und Transportwege. Sie werden nach ihrer Schutzbedürftigkeit als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ oder „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Entscheidend für die Einstufung ist der mögliche Schaden, der entstehen kann, wenn Unbefugte von den geschützten Informationen Kenntnis erhalten.

Private Unternehmen arbeiten mit Verschlusssachen, wenn ihre Erstellung von amtlichen Stellen zum Beispiel im Rahmen von geheimhaltungsbedürftigen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen veranlasst wurde. In diesen Fällen wird das Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geheimschutzbetreut, und das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit seiner Expertise als Ansprechpartner vor Ort mit.

Der Verfassungsschutz führt präventiv Personenüberprüfungen durch, um potenzielle Saboteure von sicherheitsempfindlichen Bereichen fernzuhalten.

Die eigenen IT-Systeme und Kommunikationsstrukturen schützt das Landesamt für Verfassungsschutz durch Einhaltung von Sicherheitsstandards entsprechend dem jeweiligen Schutzbedarf. Zudem erfüllt die Informationstechnik, die Verschlusssachen bearbeitet, besondere Anforderungen.

2. Geheimschutz

Der staatliche Geheimschutz hat die Aufgabe, geheimhaltungsbedürftige staatliche Informationen vor einem Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Für solche Verschlusssachen ist deshalb ein detailliert festgelegter Schutz zu gewährleisten. Der Umgang mit ihnen ist sowohl personenbezogen als auch materiell geregelt.

2.1 Personeller Geheimschutz

Um sicherzustellen, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen, werden vom personellen Geheimschutz Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfung- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) durchgeführt. Jede Sicherheitsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der betroffenen Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit in einer öffentlichen Stelle oder einem Unternehmen übertragen werden kann.

Ein Sicherheitsrisiko, das die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes ausschließt, kann insbesondere in folgenden Konstellationen bestehen:

- ▶ Laufende oder abgeschlossene Strafverfahren.
- ▶ Unzuverlässigkeit, zum Beispiel aufgrund von Drogen- oder Alkoholmissbrauch.
- ▶ Fehlende Verfassungstreue, insbesondere bei politisch-extremistischer Tätigkeit.
- ▶ Besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste (vor allem wegen kompromittierender Lebensumstände). Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind persönliche Verbindungen zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken von hoher Relevanz für die Einschätzung des Sicherheitsrisikos. So besteht beispielsweise bei Familienangehörigen, die in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken leben, die reale Gefahr, dass diese von den dortigen Geheimdiensten unter Druck gesetzt werden.

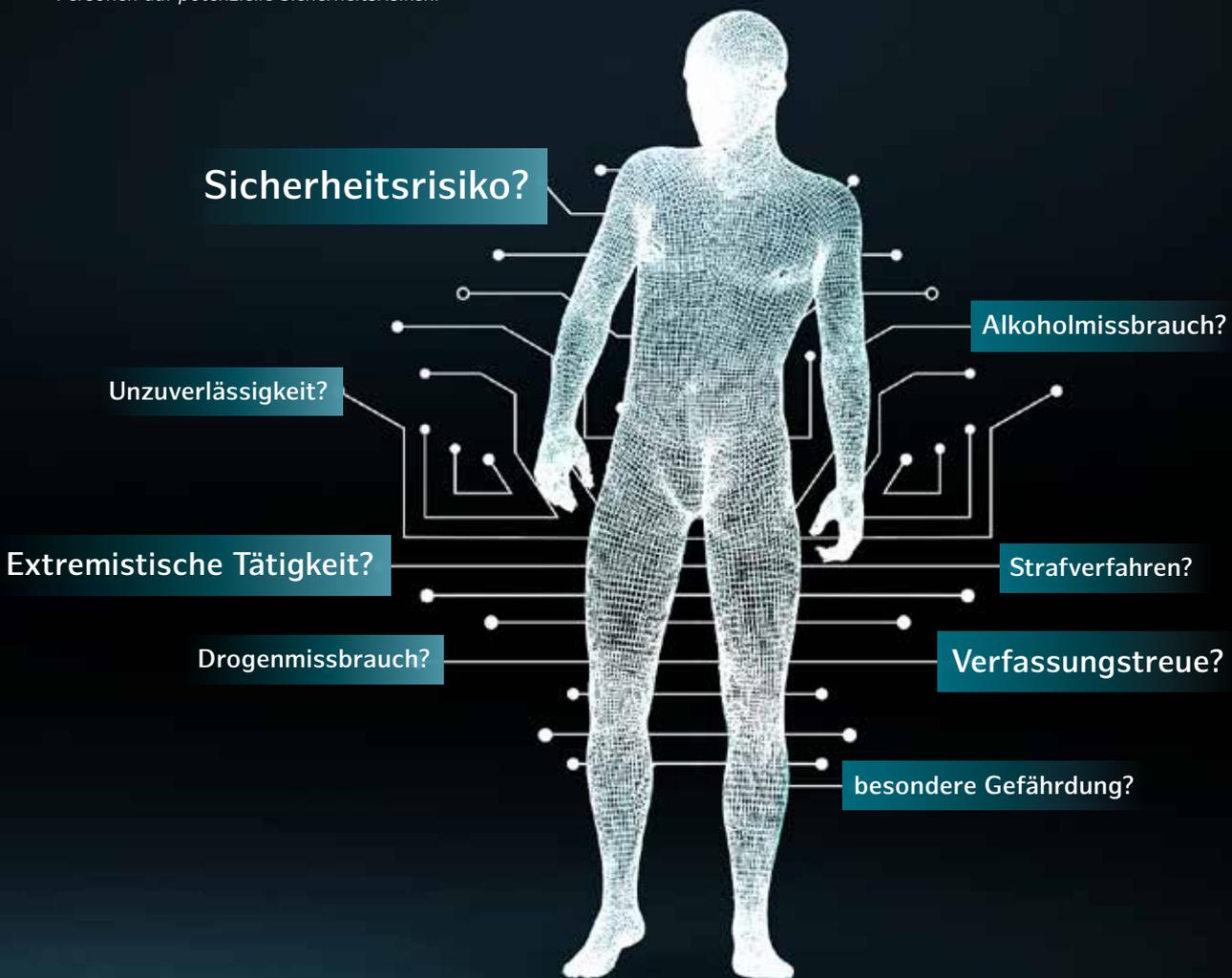
Zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen bedarf die Sicherheitsüberprüfung deren vorherige Zustimmung. Falls die Zustimmung nicht erteilt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung und daraus folgend die Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht möglich.

Je nach Art und Umfang der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit werden entweder eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicher-

heitsermittlungen (Ü 3) durchgeführt. Die Sicherheitsüberprüfung obliegt den Dienststellen, in denen die jeweils betroffene Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll. Zuständig ist die oder der dortige Geheimschutzbeauftragte. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist als sogenannte mitwirkende Behörde bei diesen Sicherheitsüberprüfungen beteiligt, indem es ermittelt, ob Umstände vorliegen, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes und des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes verbieten, die betrof-

fene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Stelle zu betrauen. Die Maßnahmen für die Überprüfungsarten sind im HmbSÜGG detailliert geregelt. Hierzu gehören unter anderem Anfragen bei anderen Sicherheitsbehörden sowie beim Bundeszentralregister. Im Jahr 2023 hat das Landesamt für Verfassungsschutz 389 (2022: 475) Sicherheitsüberprüfungen bearbeitet. Darüber hinaus steht das Landesamt für Verfassungsschutz den Geheimschutzbeauftragten sowohl in Einzelfällen als auch bei grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite.

*Der personelle Geheimschutz überprüft
Personen auf potenzielle Sicherheitsrisiken.*



2.2 Materieller Geheimchutz und Schutz von IT-Systemen

Der materielle Geheimchutz umfasst technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen. Unbefugten soll auf diese Weise die Kenntnisnahme verwehrt werden. Maßgeblich ist neben dem HmbSÜGG die Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA). In den Verschlusssachen verarbeitenden Hamburger Dienststellen nehmen Geheimchutzbeauftragte die sich aus diesen Regeln ergebenden geheimchutzrechtlichen Aufgaben wahr. Das Landesamt für Verfassungsschutz berät die Geheimchutzbeauftragten zu Fragen des materiellen Geheimchutzes, etwa bei der Planung und Durchführung technischer, baulicher und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen.

Zum besseren Schutz von IT-Systemen konkretisiert die HmbVSA in ihrer Neufassung von 2022 die Regelungen des IT-Geheimchutzes und die Aufgaben von IT-Sicherheitsbeauftragten, womit auf die vielfältigen und schnelllebigen Entwicklungen der Informationstechnik eingegangen wird. Die IT-Sicherheitsbeauftragten unterstützen und beraten die Geheimchutzbeauftragten in allen Fragen des Einsatzes von Informationstechnik zur Handhabung von Verschlusssachen (VS-IT) und über Anforderungen des Geheimchutzes, die über die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum IT-Grundschutz hinausgehen.

Im Landesamt für Verfassungsschutz werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um durch technische und organisatorische Maßnahmen die eingesetzten IT-Systeme sowie die genutzten Kommunikationsstrukturen zu schützen. Mit einer an IT-Sicherheitsstandards ausgerichteten Struktur und der Einbindung in den Informationssicherheitsprozess der Freien und Hansestadt Hamburg werden das erforderliche Sicherheitsniveau, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen, Anwendungen und IT-Systeme sichergestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV Hamburg werden durch unterschiedliche Maßnahmen fortlaufend sensibilisiert, regelmäßig fortgebildet und über die Anforderungen des Datenschutzes informiert.

3. Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Das HmbSÜGG regelt neben dem personellen Geheimchutz auch die Sicherheitsüberprüfung für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in öffentlichen Stellen. Ziel ist es, dass Personen, die aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken nicht als zuverlässig angesehen werden können, nicht in sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden. Es soll verhindert werden, dass sogenannte Innentäter in der Lage sind, durch Sabotageakte lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen zu beschädigen oder gar zu zerstören. Die erhöhte Gefährdungslage seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betrifft auch den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.



Sicherheitsüberprüfungen bei Personen, die in sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden, zählen zu den Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Vom 07. März 1995, mehrfach geändert, §§ 7a und 7c neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2022

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

- § 7 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 7a Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen
- § 7b Einschränkung von Grundrechten
- § 7c Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten
- § 8 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 8a Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensleute
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen
- § 10 Verarbeitung von Daten Minderjähriger
- § 11 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

3. Abschnitt

Offenlegung von Daten

- § 12 Offenlegung nicht personenbezogener Daten
- § 13 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
- § 14 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden

- § 15 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stationierungsstreitkräften
- § 16 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen
- § 17 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 18 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Öffentlichkeit
- § 19 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 Offenlegungsverbote und -einschränkungen
- § 22 Offenlegung personenbezogener Daten Minderjähriger

4. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

- § 23 Auskunftserteilung
- § 23a Dateisystemanordnungen
- § 23b Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 23c Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

5. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

- § 24 Parlamentarischer Kontrollausschuss
- § 25 Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses
- § 26 Aufgaben des Ausschusses
- § 27 Eingaben

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 28 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Zu diesem Zweck tritt dieses Gesetz neben das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Der Verfassungsschutz wird innerhalb der zuständigen Behörde vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist ausschließlich hierfür zuständig. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist es an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Län-

der dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zulässt, der Bund gemäß § 5 Absatz 1 BVerfSchG nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes und der anderen Länder zulassen.

§ 4

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat insbesondere den Senat über Gefahren für die

Schutzgüter des § 1 zu informieren und die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu ergreifen. Es informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nichtöffentliche Stellen und Einrichtungen über die Gefahren der gegen sie gerichteten Bestrebungen und Tätigkeiten des Satzes 1. Darüber hinaus informiert das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Satz 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz. Hierzu veröffentlicht es unter anderem mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere in Einbürgerungsverfahren und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, und
5. bei der Geheimschutzbetreuung von nicht-öffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, soweit sie Sicherheitsüberprüfungen zum Gegenstand hat, sind im

Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379), geregelt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Bestrebungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. 4In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß § 4 Absatz 2 BVerfSchG

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 6 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

§ 7 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten. Ist zum Zwecke der Datenerhebung die Offenlegung von personenbezogenen Daten unerlässlich, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Schutzwürdige Interessen der

betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(1a) Die Erhebung von personenbezogenen Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, oder von Informationen bei einer in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) genannten Person, die nicht zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten dieser Person erhoben werden und über die diese Person das Zeugnis verweigern darf (Vertrauensbereiche), ist unzulässig. Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie ausschließlich Erkenntnisse aus Vertrauensbereichen gewonnen werden würden. Werden personenbezogene Daten aus Vertrauensbereichen erlangt, so dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden; sie sind unter Aufsicht einer bediensteten Person mit der Befähigung zum Richteramt unverzüglich zu löschen. Die

Tatsache der Erlangung und der Löschung ist zu dokumentieren. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung, ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen. Ist das gemäß dieser Entscheidung nicht der Fall, darf eine weitere Verarbeitung erst nach einer Berichterstattung an den Kontrollausschuss gemäß § 26 erfolgen, sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt. Die Dokumentation nach Satz 4 darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist in Fällen, in denen eine Mitteilung der Maßnahme erfolgt, sechs Monate nach der Mitteilung zu löschen, es sei denn, es wird Klage erhoben, dann erfolgt die Löschung nach dem rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens; in der Mitteilung ist auf diese Löschfrist hinzuweisen. Im Falle der endgültigen Nichtmitteilung der Maßnahme erfolgt die Löschung unverzüglich nach der Entscheidung über diese. Im Übrigen erfolgt die Löschung am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, es sei denn, über die gesetzlich vorgesehene Mitteilung der Maßnahme ist noch nicht abschließend entschieden. Anderweitige Rechtsvorschriften über die Bearbeitung von personenbezogenen Daten aus den Vertrauensbereichen bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei den hamburgischen Behörden und den der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht die Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. 3Die Sätze 1 und 2 gelten für Erhebungen bei sonstigen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden

sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,

2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. (aufgehoben),
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544, 3545), und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediendienstes,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,

soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die

Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder

2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(4) Soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), bezeichneten Daten abzurufen.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 3 oder Absatz 4 nachdrücklich fördern oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist
 - a) bei Auskünften nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 4, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - b) bei Auskünften nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(6) Auskunft nach den Absätzen 3 und 4 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder

2. Leistungen erbringen oder hieran nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 mitwirken.

§ 7a **Verfahrensregelungen zu besonderen** **Auskunftsverlangen**

(1) Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zuständig für die Anordnungen ist der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Auf die Anordnung der Verlängerung finden die Sätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Für Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt § 1 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (HmbG10AusfG) vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381), entsprechend. Für die Verarbeitung der nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1254, 2298, 2017 I S. 154), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2279), entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 24 über Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Die zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert am 19. April 2021 (BGBl. I S. 771, 796), jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz

4 HmbG10AusfG und des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten.

(4) Anordnungen sind der verpflichteten Stelle insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und offengelegte Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten von der verpflichteten Stelle nicht mitgeteilt werden.

(5) Der verpflichteten Stelle ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und vollständig und in dem Format zu erteilen, das durch die in Absatz 8 Satz 1 genannte Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Sätze 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) Für Mitteilungen an die von Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 betroffenen Personen findet § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Wurden personenbezogene Daten einer anderen Stelle gegenüber offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 und § 7c gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990, 1048), entsprechend. Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftspflichtung zu treffen haben, bestimmen sich

nach § 170 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338, 3369), und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 hat die verpflichtete Stelle Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2185); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 7b

Einschränkungen von Grundrechten

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 sowie des § 7a Absätze 1, 2 und 4 bis 8 eingeschränkt.

§ 7c

Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran

mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes.

Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) Die Auskunft darf auch verlangt werden anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Für Auskunftsverlangen nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 7a Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 7 entsprechend.

(5) Die auf Grund eines Auskunftsverlangens verpflichtete Stelle hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den verpflichteten Stellen für erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 eingeschränkt.

§ 8

Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informati-

onen verdeckt erheben. Der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln ist vorbehaltlich § 6 nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 bestehen,
2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die betroffene Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder gewalttätige Bestrebungen nach § 4 Absatz 1 zu gewinnen,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die so gewonnenen Informationen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. Unterlagen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen schriftlichen Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen sie einem Verwertungsverbot.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind

1. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht

in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), Informanten, Gewährspersonen,

3. planmäßig angelegte Beobachtungen (Observationen),
4. Bildaufzeichnungen,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel innerhalb und außerhalb von Wohnungen (Artikel 13 des Grundgesetzes),
8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs und die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachen des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes sowie
12. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen, um die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu gewinnen.

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind abschließend in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationserhebungen regelt.

Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten. Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel ist zu dokumentieren.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung ist im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen in Abwesenheit einer für das Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Person zur Abwehr dringender Gefahren für die Schutzgüter des § 1 und unter Berücksichtigung des § 6 nur zulässig, wenn die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen die verdächtige Person richten. Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr darf der Einsatz sich auch gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person sich in ihrer Wohnung aufhält.

(4) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 trifft die Richterin oder der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung einen Einsatz nach Absatz 3 Satz 1 anordnen; die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnungen sind auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier weitere Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(5) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 wird

unter der Aufsicht einer bediensteten Person des Landesamtes für Verfassungsschutz vollzogen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, so darf sie fortgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht mehr erfasst werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(6) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absätze 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt. Für die Speicherung und Löschung der durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 betroffenen Personen gelten § 4 Absatz 1 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Die Zusammenarbeitsverpflichtung nach § 3 bleibt unberührt.

(7) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn er ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist und von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung angeordnet ist. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der

Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen.

(8) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 3 und 7 ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610), entsprechend Anwendung.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 7 eingeschränkt.

(10) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Sie darf sich nur gegen die in § 7 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 7a Absätze 1 bis 3 und Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(11) Erhebungen nach den Absätzen 3 bis 8 und Eingriffe, die in Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer

Mittel außerhalb von Wohnungen gehören, bedürfen der Zustimmung des Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung der Staatsrätin oder des Staatsrates der zuständigen Behörde. § 7a Absatz 7 gilt entsprechend.

(12) Zur Durchführung einer bereits oder zugleich angeordneten Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes darf das Landesamt für Verfassungsschutz mit technischen Mitteln auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen und durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird. Auf dem informationstechnischen System gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während eines laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können. An dem informationstechnischen System dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind. Sie sind bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen. Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Bei jedem Einsatz sind zu protokollieren

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen die verdächtige Person oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die

verdächtige Person ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt. 8§§ 2, 3, § 3a Sätze 1 bis 8, §§ 4, 9 bis 12 und §§ 19 bis 20 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10 Gesetzes gelten entsprechend. Im Antrag und in der Anordnung ist das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(13) Werden Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder 2 durchgeführt, darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes, darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Satz 1 oder 2 eine Mitteilung macht.

§ 8a

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensleute

(1) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Einsatz ist eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszüge unumgänglich ist und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz oder außerhalb des Einsatzes rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der etwaige Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(2) Als Vertrauensleute nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft abhängig sein würden, oder bei denen die Anwerbung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer deutschen Behörde erfolgen würde, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlages (§§ 212 und 213 des Strafgesetzbuchs) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren

ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Absatz 1 gilt entsprechend für Vertrauensleute. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf aufgrund der Ablehnung der Aufnahme oder der Fortsetzung der Tätigkeit durch die betroffene Person keine für diese nachteiligen und in keinem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit als Vertrauensperson stehenden Handlungen vornehmen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in amtseigenen Dateisystemen verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Absatz 2 tätig wird.

Informationen, die nach Satz 1 verarbeitete Angaben belegen, dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie personenbezogene Daten Dritter enthalten. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig, es sei denn die Abfrage erfolgt ausnahmsweise im Vorwege einer beabsichtigten Verarbeitung im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG, es liegt Gefahr im Verzug vor oder es besteht eine konkrete Bedrohungslage für die abzufragende Person. Die unzulässige Abfrage hat ein Verwertungsverbot zur Folge. Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 später eintreten, dürfen die Daten Dritter verarbeitet werden, wenn diese Daten neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften. Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Auf-

gabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Es prüft bei der Einzelfallbearbeitung sowie spätestens fünf Jahre nach der letzten relevanten Speicherung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen oder in Akten zu löschen sind.

(3) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insofern kommen die Regelungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist befugt, gemäß § 22 a BVerfSchG personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, soweit besondere bundesrechtliche Vorschriften oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.

§ 10

Verarbeitung von Daten Minderjähriger

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über Minderjährige in Akten und amtseigenen Dateien im Einzelfall verarbeiten; das gilt

1. für Minderjährige ab Vollendung des 12. und vor Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 9, wenn die Informationen über Minderjährige für die Sammlung und Auswertung von Informationen über eine Bestrebung oder Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung sind, weil

- a) sie tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung oder Tätigkeit begründen,
 - b) sie für die Erforschung oder Bewertung der Bestrebung oder Tätigkeit in besonderem Maße erforderlich sind oder
 - c) tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die minderjährige Person eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, oder
2. für Minderjährige jedes Alters aus Gründen des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen auch soweit die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.

Abgesehen von den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Verarbeitung von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres unzulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen keine Personenakten angelegt werden. Die Speicherungen und Offenlegungen sowie deren Begründungen sind zu dokumentieren.

(2) In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angefallen sind. 2In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 4 Absatz 1 angefallen sind.

(3) Kommt es bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf ein bestimmtes Alter an, ist dieses aber unbekannt, so sind die dieses Alter betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes bereits dann anzuwenden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass es sich bei diesen Personen um Personen dieses Alters handelt.

§ 11 **Berichtigung, Löschung und** **Verarbeitungseinschränkung**

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wurden die unrichtigen Daten offengelegt, hat die offenlegende Stelle die Stelle, der gegenüber die Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung zu informieren, wenn durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,
3. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
4. seit der letzten relevanten gespeicherten Information über Bestrebungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 zehn Jahre vergangen sind, es sei denn, der Präses der zuständigen Behörde oder die oder der von ihr oder ihm besonders ermächtigte Bedienstete trifft hierzu ausnahmsweise eine die Löschung aufschiebende Entscheidung; diese Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn die gesamte Akte zu löschen ist. § 7 Absatz 1a bleibt unberührt. Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni

2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt,
2. das Landesamt für Verfassungsschutz die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder
3. eine Löschung in sonstiger Weise die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses des Bundes oder eines Landes verarbeitet werden. Sofern eine zustellfähige Anschrift vorliegt, wird eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Satz 1 Nummer 1 erwirkt hat, vom Landesamt für Verfassungsschutz über die Aufhebung der Einschränkung unterrichtet.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder der Datensicherung gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder bei Verdacht des Datenmissbrauchs genutzt werden.

3. Abschnitt

Offenlegung von Daten

§ 12 Offenlegung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, gegenüber anderen Behörden und Stellen, insbesondere gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, offenlegen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sein können.

§ 13 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG legt das Landesamt für Verfassungsschutz dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen, offen.

§ 14 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 8 Absatz 2 erhoben worden sind, gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizei offenlegen, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung (§ 7 Absatz 2),
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

wenn die Empfängerin oder der Empfänger diese Daten in den Fällen der Nummern 2 bis 4 neu auch zu dem Zweck, zu dem ihr oder ihm die Daten offengelegt werden, mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben dürfte.

(2) Im Übrigen darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen offenlegen, wenn dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, für sonstige erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefährdung oder Beeinträchtigung der Rechte Einzelner oder für sonstige Aufgaben, die in ihrer Intensität der Gefährdung den genannten Aufgaben entsprechen, benötigt. Sofern die Voraussetzungen der §§ 9 und 10 nicht vorliegen, dürfen die zur Offenlegung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Offenlegung in Akten und amts-eigenen Dateisystemen verarbeitet werden. Die Empfängerin oder der Empfänger darf die offengelegten Daten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden. Die Offenlegung von nach § 10 Absatz 1 verarbeiteten Daten bedarf der Zustimmung der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz legt gegenüber den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG offen.

§ 15

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stationierungstreitkräften

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten gegenüber Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218), zuletzt geändert am 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2598), offenlegen. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die offengelegten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihr oder ihm gegenüber offengelegt wurden.

§ 16

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen sowie gegenüber über- oder zwischenstaatlichen Stellen offenlegen, wenn die Offenlegung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich ist. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die Offenlegung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen oder wenn dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im betreffenden Staat. Die Offenlegung ist aktenkundig zu machen. Die Empfängerin oder der Empfänger ist da-

rauf hinzuweisen, dass sie oder er die offengelegten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 17

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht offenlegen, es sei denn, dass die Offenlegung zum Schutz

1. der sicherheitsempfindlichen Stellen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen,
2. der Verschlussachen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 genannten in der Geheimschutzbetreuung befindlichen nicht-öffentlichen Stellen,
3. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
4. von Personen, die sich in einem Deradikalisierungs- oder Extremismuspräventionsprogramm befinden oder deren Aufnahme in ein solches Programm angestrebt wird, oder
5. von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen

vor den in § 4 Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen, Tätigkeiten und Gefahren erforderlich ist und hinreichende Tatsachen für eine Beeinträchtigung vorliegen. Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die

nichtöffentlichen Stellen, an die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 4 offengelegt werden dürfen, werden durch ein von der zuständigen Behörde erstelltes Verzeichnis festgelegt. In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 ist die Person, deren personenbezogene Daten offengelegt werden sollen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Offenlegung zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Offenlegungen nach Absatz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck und die Veranlassung der Offenlegung, die Aktenfundstelle und die Empfängerin oder der Empfänger hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die ihr oder ihm gegenüber offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden. Hierauf ist sie oder er hinzuweisen. Die Offenlegung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Offenlegung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf eine Bewertung über personenbezogene Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs offenlegen, soweit die Offenlegung für Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt und im Hinblick auf den Anlass dieser Überprüfung, insbesondere den Zugang der betroffenen Person zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung, mit Rücksicht auf ein berechtigtes Interesse der Empfängerin oder des Empfängers und wegen der Art oder des Umfangs der Erkenntnisse über die betroffene Person angemessen ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der betroffenen Person die Gründe für eine negative Bewertung mitzuteilen. 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Öffentlichkeit

Bei der Information der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 1 Sätze 4 und 5 dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

§ 19

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die hamburgischen Behörden und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind befugt, gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Daten offenzulegen, um die es nach § 7 Absatz 2 er sucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen legen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 offen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. 2 Im Zweifel haben die in Absatz 1 genannten Stellen das Landesamt für Verfassungsschutz zu kontaktieren, um das Vorliegen der Offenlegungsvoraussetzungen zu klären. Bei dieser Klärung soll die Offenlegung personenbezogener Daten möglichst vermieden werden.

(3) Die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg legt gemäß § 18 Absatz 1a BVerfSchG von sich aus gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 offen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungs-

schutz erforderlich ist. Die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen durch das Landesamt für Verfassungsschutz unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Belange der Person, deren Daten offengelegt werden sollen oder überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Vor einer Offenlegung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. Für diese Offenlegungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gilt § 7a Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei setzt voraus, dass die Verarbeitung dieser Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dient, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten neu mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben könnte. Insbesondere ist die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund strafprozessualer Zwangsmaßnahmen oder verdeckter Datenerhebungen zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder für eine in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), und §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs genannte Straftat oder für eine sonstige Straftat, bei der auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet ist, bestehen. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. 4Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100b oder

§ 100c StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 vorliegen. Auf die nach Satz 3 offengelegten Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Kennzeichnungen der sonstigen offengelegten Daten sind aufrechtzuerhalten.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die ihm gegenüber offengelegten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Offenlegung der Informationen aktenkundig zu machen. Vorschriften in anderen Gesetzen über die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.

§ 21

Offenlegungsverbote und -einschränkungen

(1) Die Offenlegung von Informationen nach diesem Abschnitt unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die offenlegende Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen sind oder einem Verwertungsverbot unterliegen oder für die Empfängerin oder den Empfänger nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. für die offenlegende Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Offenlegung überwiegen.

(2) Besondere Rechtsvorschriften, die die Offenlegung von Informationen zulassen, einschränken oder verbieten sowie die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 22

Offenlegung personenbezogener Daten Minderjähriger

(1) Personenbezogene Daten Minderjähriger, die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ge-

speichert sind, dürfen gegenüber öffentlichen Stellen und in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 gegenüber nichtöffentlichen Stellen offengelegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c zum Zeitpunkt der Offenlegung noch vorliegen und die Offenlegung gerade dieser Daten zur Erreichung des Offenlegungszwecks zwingend erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gegenüber ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Stellen offengelegt werden.

4. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

§ 23

Auskunftserteilung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt der betroffenen Person über zu deren Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Absatz 1 BVerfSchG auffindbar sind.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen und Empfänger von Offenlegungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung hinzuweisen. Die betroffene Person ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine

Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 23a Dateisystemanordnungen

(1) Für jedes automatisierte Dateisystem beim Landesamt für Verfassungsschutz nach § 9 sind von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung in einer Dateisystemanordnung festzulegen:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Zweck des Dateisystems,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Offenlegung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. Protokollierung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Dateisysteme in einer Dateisystemanordnung zusammenfassen. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateisystemanordnung anzuhören. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt ein Verzeichnis der geltenden Dateisystemanordnungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme zu überprüfen.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Landesamt für Verfassungsschutz eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 23b Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G10-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die G10-Kommission ersucht die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Sie oder er hat die Befugnis, die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu informieren, soweit dem nicht die in § 23 Absatz 2 genannten Gründe entgegenstehen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und durch sie oder ihn besonders beauftragte Personen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Insoweit ist den in Satz 1 genannten Personen im Rahmen ihrer Kontrollkompetenz insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,

2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, soweit der Senat im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden könnte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 4. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 4 dient.

§ 23c

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz findet § 2 Absätze 1 und 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung. 2§§ 3, 6, 8, 9 außerhalb des Einsatzes von nachrichtendienstlichen Mitteln, §§ 10, 11, § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2, §§ 23, 26 und 27 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie §§ 2, 5 bis 7, § 16 Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt, § 46, § 51 Absätze 1 bis 4, §§ 52, 54, 62, 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 24

Parlamentarischer Kontrollausschuss

Zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss. Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 25*)

Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder aus der Bürgerschaft. 3Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für eigene Bewertungen bestimmter Vorgänge, sofern die

Belange des Geheimschutzes beachtet werden.

(3a) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Fraktion zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die vom Ausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Zutritt zu den Sitzungen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(3b) Dem Ausschuss ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Für die Beschäftigten gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.

(4) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben für die laufende Wahlperiode im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei, im Übrigen im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei oder des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur an diesen Orten von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

(7) Der Parlamentarische Kontrollausschuss berichtet der Bürgerschaft jährlich und im Übrigen anlassbezogen über seine Kontrolltätigkeit. Dabei nimmt er auch dazu Stellung, ob der Senat seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuss nachgekommen ist. Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zu Beschlüssen geführt haben, ersichtlich sind. Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben. Bei der Erstellung des Berichts sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Fußnoten

*)

Red. Anm.: Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203) findet die Änderung in § 25 Abs. 1 auf die laufende 20. Wahlperiode der Bürgerschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass zu den bereits gewählten sieben Mitgliedern zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 nachgewählt werden.

§ 26 Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. Diese umfasst aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. Der das Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes betreffende Teil des Haushaltsplanentwurfs bedarf daher der Zustimmung des Ausschusses. Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss tagt in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitglieds.

(3) Zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben hat der Ausschuss auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen,
3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz und
4. Anhörung bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 Nummer 2 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. Die Rechte nach Satz 1 sind Befugnisse gegenüber dem Ausschuss als Ganzes.

(4) Den Ersuchen nach Absatz 3 ist unverzüglich zu entsprechen. Der Senat bescheidet ein solches Ersuchen abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn dieses aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist. In diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(5) Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. Gefahren für die Schutzgüter des § 1,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 11,
4. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 12 Satz 2 sowie die hierbei eingesetzten Mittel, Ergebnisse und Wirkungen,
5. die Nichtlöschung personenbezogener Daten gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
6. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Dateisystemanordnung nach § 23a vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
7. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stationierungskräften nach § 15,
8. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen nach § 16,
9. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 17 sowie über die Änderungen des Verzeichnisses nach § 17 Absatz 1 Satz 4,
10. die Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 7 Satz 6 HmbSÜGG,

11. die Anzahl der Personenspeicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 BVerfSchG im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG,

12. die Speicherungen und Offenlegungen von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres,

13. die Offenlegungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2,

14. die Auskunftversagungen nach § 23 Absatz 4 Satz 5

zu berichten. Der Bericht gemäß Satz 1 Nummern 4 und 11 erfolgt jährlich.

(6) Der Ausschuss kann der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

§ 27 Eingaben

Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss bescheidet die an ihn gerichteten Eingaben, nachdem er diese dem Senat zur Stellungnahme übermittelt hat. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. § 26 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Rechte des Eingabenausschusses bleiben unberührt.

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 28

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 mit der Änderung vom 2. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 5, 1981 Seite 24), wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Kommission ist ausschließlich für die Überprüfung der von der zuständigen Behörde angeordneten Beschränkungsmaßnahmen zuständig. Sie kann zu ihrer Unterstützung den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.«

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

A

ADÜTDF	Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu e.V. (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland)
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)
AQAH	al-Qaida auf der arabischen Halbinsel
AQ	al-Qaida
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWD	Atomwaffen Division

B

B5	Internationales Zentrum Brigittenstraße 5
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BgiA	Bündnis gegen imperialistische Aggression
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CDK	Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa
-----	---

D

DHKP-C	Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DIG	Deutsch-israelische Gesellschaft
DKP	Deutsche Kommunistische Partei

E

EA	Ermittlungsausschuss
EU	Europäische Union
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F

FAU	Freie ArbeiterInnen Union
FSB	Federalnaja Slushba Besopasnosti (ziviler Inlandsnachrichtendienst der Russischen Föderation)
FV	Furkan Eğitim ve hizmet vakfı (Furkan-Gemeinschaft)

G

G 10	Meint das geltende Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum

GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GI	Generation Islam
GROW	Gruppe für den organisierten Widerspruch
GRU	Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije (Russischer Militärgeheimdienst)

H

HmbBfDI	Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbJvollzDSG	Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz
HmbSÜGG	Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimhaltungsgesetz
HmbVerfSchG	Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
HuT	Hizb ut-Tahrir; auch Hizb Al Tahrir al Islami

I

IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IEUS	Islamisch-Europäische Union der Schia-Gelehrten und Theologen
IGS	Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat
ISIG	Islamischer Staat in Irak und Großsyrien
ISIS	Islamischer Staat in Irak und Syrien

ISPK	Islamischer Staat Provinz Khorasan
IStI	Islamischer Staat im Irak
IVG	Indigenes Volk Germaniten
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg

J

JN	Junge Nationalisten
JVA	Justizvollzugsanstalt

K

KCDK-E	Kongreya Civakên Demokratîk ên Kurdîstaniyên li Ewropa (Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa)
KCK	Koma Civakên Kurdistan (Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans)
KO	Kommunistische Aktion
KON-KURD	Konföderation der kurdischen Vereine in Europa
KRD	Königreich Deutschland
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KSK	Kollektiv Soziale Kämpfe

L

LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LuftsiG	Luftsicherheitsgesetz

M

MI	Muslim Interaktiv
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı (Türkischer Nachrichtendienst)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der nationalistischen Bewegung)

MKP	Maoist Komünist Partisi (Maoistische Kommunistische Partei)
MLKP	Marksist Leninist Komünist Partisi (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)
MOIS	Ministry of Intelligence and Security (Ministerium für Nachrichtenwesen Iran)
MPS	Ministry of Public Security
MSS	Ministry of State Security

N

NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NAV-DEM	Navenda Civaka Demokratik (Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland)
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund

O

OLG	Oberlandesgericht
Org	Scientology-Bezeichnung für „Scientology-Kirche“

P

PKA	Parlamentarischer Kontrollausschuss
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)

PMK	Politisch Motivierte Kriminalität
PRP	Projekt Revolutionäre Perspektiven
PYD	Partiya Yekitîya Demokrat (Partei der demokratischen Union)

R

RAH	Roter Aufbau Hamburg
RH	Rote Hilfe e.V.
RI	Realität Islam
RTC	Religious Technology Center

S

SAV	Sozialistische Alternative
SBS	Selbstbeichtigungsschreiben
SCHURA	Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.
SDAJ	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
SKF	Sauerkrautfabrik
SO	Scientology-Organisation
StaG	Staatsangehörigkeitsgesetz
SWR	Sluschba wneschnei raswedki (Russischer Auslandsnachrichtendienst)
SWG	Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V.

T

TKP/ML	Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)
--------	--

U

UMEHR United Movement For Equal Human Rights e.V.

V

VS Verschlussachen

VSB Verfassungsschutzbericht

W

WA Waterkant Antifa

WaffG Waffengesetz

Y

YPG Yekîneyên Parastina Gel
(Volksverteidigungseinheiten)

YPJ Yekîneyên Parastina Jin

Stichwortverzeichnis

A		B	
Abdullah Öcalan.....	62,64 ff	Bestrebung.....	14 ff
ADÜTDF	68 ff	Bevölkerungsaustausch.....	102, 110
Afghanistan.....	38 ff	Beyt-e rahbar.....	52, 54
Al Azhari-Institut	28,45 ff	Blaue Moschee	54 ff
Ali Reza Ramezani.....	54	BRD-GmbH.....	120
al-Muqawama al-Islamiya.....	54	Bündnis gegen imperialistische Aggression...87	
al-Qaida	40	C	
Al-Shabab.....	40	Centro Sociale.....	84, 93
Al-Zawahiri.....	40	Cyberabwehr, Cyberspionage.....	132 ff
Amt für Migration.....	16	D	
Anarchisten.....	88	Da'wa.....	44, 49
Ansaar International e.V.....	42	Delegitimierung.....	116 ff
Antifa	81 ff	Demokratieprinzip	14
Antifa 309.....	81	DER III. WEG	33, 106
Antifa Norderelbe	90 f	Deutsche Kommunistische Partei.....	93 f
Antifaschismus.....	76, 81, 84	DHKP-C.....	67, 139
Antipluralismus	104	DIE RECHTE	106
Antirepression.....	85f, 92	DITIB	69
Antisemitismus.....	24f, 45, 80, 111	E	
Antiterrordatei	18	Ebrahim Raisi.....	54
AQAH	40	Echokammer	103
Arbeiterpartei Kurdistan	62	Einbürgerungsverfahren.....	16
Ashura.....	52f	Ende Gelände Hamburg.....	82, 85
Außenwirtschaftsgesetz.....	134 f	Entgrenzung.....	109
Autonome.....	76,80 ff	Esoterik.....	117, 120

Ethnopluralismus	109 f	Gülen-Bewegung.....	139
Existenzrecht	24, ff, 48f, 55, 71, 74		
Extremismus sui generis	117		
F			
Filterblase.....	100f, 103	Hadd-Strafen	57
Föderation der Türkisch-Demokratischen		Halaqat	50
Idealistenvereine in Deutschland e.V.....	68	Hammerskin-Nation	104
Fremdenfeindlichkeit.....	97, 100	Hizb Allah	51, 53
FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti).....	137	Hizb ut-Tahrir.....	25,48 ff
Furkan-Gemeinschaft.....	46 ff	HmbVerfSchG	150
G			
Geheimschutz.....	143	Holocaustleugnung.....	104
Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum	19		
Generation Islam.....	27, 50	I	
Geschichtsrevisionismus	112	Identitäre Bewegung Deutschland	110
Gewaltenteilung	14	IGMG	69
Graue Wölfe	32, 68	IGS	55
Großayatollah	54	Imam Ali-Moschee	54 ff
GROW	86	Informationsgewinnung.....	18
GRU (Glawnoje Raswedyselnoje		Interventionistische Linke	84
Uprawlenije)	137	Irak.....	38 ff
Grundgesetz	14	Iran.....	54 ff
Gruppe Freital	101	IS.....	38f
Gruppe S.....	101	Islamische Gemeinschaft Milli Görüs	61
GTAZ	18f	Islamischer Staat Provinz Khorasan.....	38, 55
		Islamisch-Europäischen Union der Schia-	
		Gelehrten und Theologen.....	55
		Islamisches Zentrum Hamburg e.V (IZH).....	54 ff

J	
Jihad	38 ff
K	
Kalifat.....	38, 48 f
Kampfsportveranstaltung	92, 105
KCDK-E	64
Khomeini.....	54, 56
Klassenkampf	68, 88, 95
Klassenkultur e.V.....	87
Klimaschutz	82, 86, 95, 143
Kollektiv Soziale Kämpfe	87
Koma Civakên Kurdistan	64
Kommunismus	93
Kommunistische Partei der Türkei/ Marxistisch-Leninistisch.....	66
KON-KURD.....	64
KON-MED	64
Kritische Infrastruktur (KRITIS)	142, 145
L	
Legalresidentur	132, 137 ff
Libanon	51ff,
Linksextremismus.....	73
Luftsicherheitsbehörden	16
Lüttje Lüüd.....	86 f
M	
Maoistische Kommunistische Partei	66
Marxistische Studierende Hamburg	94
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei.....	66
Massendatenverfahren	16
Massenexekution	54
Materieller Geheimschutz	146
Menschenwürde	14, 57, 76, 97, 106, 109
MHP	68 ff
Militanz	76
Mitwirkungsaufgaben	16
MKP	66, 68
MLKP	31f, 66, 68
Mohammad Hadi Mofatteh	54
Muslim Interaktiv	27 f, 50
N	
NADIS.....	16, 18
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).....	33, 106 f
NAV-DEM.....	64
Neonazismus	97, 104
Neue Rechte.....	97, 109
O	
Öcalan.....	62, 64 ff
Organigramm	20
Orthodoxe Kommunisten	93

P

Palästina 27, 29ff, 39, 68, 88, 94
Parlamentarischer Kontrollausschuss19
Partiya Karkerên Kurdistan.....62
Personeller Geheimschutz..... 144
PKA.....19
PKK.....62, 64
Postautonome84 ff
Proliferation 132 ff

Q

Quds-Force 136
Querdenken 40..... 123

R

RAH 87 f
Ramadan..... 52 f
Rassismus.....80, 84, 97, 104f. 109
Rat der islamischen Gemeinschaften in
Hamburg e.V55
Rechtsextremismus 32f, 97 ff
Rechtsextremismusdatei18
Rechtsextremistische Musikszene 105
Rechtsstaatsprinzip.....14
Rechtsterrorismus 100
RED.....18
Regelanfrage.....16
Reichsbürger..... 34f, 115, 122 f
Repressionsapparat.....76

Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front....66
Revolution Chemnitz 101
Revolutionsgarde 136
Reza Ramezani.....47
Rote Armee Fraktion (RAF).....88, 92
Rote Flora30, 80
Rote Hilfe e.V.....92
Roter Aufbau Hamburg.....30, 87

S

Sabotageschutz144f
Sag Nein zu Drogen
Sag Ja zum Leben 128
Salafismus42 ff
Schadsoftware 133
Scharia 41, 48f, 56
Schengener Visumsverfahren.....17
SCHURA.....55
Schwarz-Roter 1. Mai HH.....90
Scientology-Kirche 124 ff
SDAJ Hamburg 93f
Seebrücke Hamburg.....85
Selbstverwalter35, 115, 117 ff
Sicherheitsanfragen 16f
Sicherheitsüberprüfung..... 144 ff
Siege-Culture..... 100 ff
Skinhead 104
Spionageabwehr..... 131 ff
s-Salaf as-Salih.....44

Syrien	38f, 44f, 53, 56f, 71	Volksverhetzung.....	32
T		Vorbeugender personeller	
Taifja	52f	Sabotageschutz	148
Taleban.....	38, 55	W	
Taqiaddin an Nabhani.....	48	Waisenkinderprojekte e.V.....	49
Telegram	34, 103	Waterkant Antifa	81
Theokratie	52, 54	Wladimir Putin.....	133
TKP/ML	139	Y	
Trennungsgebot	18	YPG.....	58
Trotzkisten	89, 95	Z	
Türkische Linksextremisten	31, 62, 66	Zentralrat der Muslime in Deutschland	48
Türkischer Nationalisten.....	68	Zionisten.....	49
U		ZMD.....	48
Uiguren	141	ZÜP	16, 17
Ülkücü	68ff	Zuverlässigkeitsüberprüfung.....	16, 17
UMEHR e.V.....	35, 118		
Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.	69		
V			
Verbotsverfügung	49, 87		
Verfassungsschutzgesetz	20, 146		
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	115 ff		
Verfassungstreue.....	14, 144		
Verschlussache.....	143		
Verschwörungsideologischer Extremismus	106		

Register zum Verfassungsschutzbericht 2023

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.



Gruppierung / Organisation ISLAMISMUS

Seite

Al-Azhari-Institut (Trägerverein: Al Azhari Islamisches Institut für Bildung – Weiterbildung und arabische Sprache e.V.)	28, 45
Al-Qaida (AQ) einschließlich Regionalorganisationen	40
Amal-Bewegung	53, 55
Dawah Hamburg	45
Furkan-Gemeinschaft (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi)	28, 46
Generation Islam (GI)	27, 50
HAMAS (Harakat al-Mutuawama al-Islamiya – Islamische Widerstandsbewegung)	27, 39 ff
Hizb Allah	27, 51
Hizb ut-Tahrir (HuT)	27, 48
IS Provinz Khorasan (ISPK)	38, 55
Islamischer Staat (IS)	38
Imam-Ali-Moschee (Trägerverein: Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH))	54
Jugend, Bildung und Soziales e.V.	47
Muslim Interaktiv (MI)	27, 50
Muslimbruderschaft	46, 48
Realität Islam (RI)	27, 50
Taqwa-Moschee (Trägerverein: Die Gemeinschaft des Olivenbaumzweiges e.V.)	45



Anatolische Föderation	67
Arbeiterpartei Kurdistan ("Partiya Karkerên Kurdistan", PKK)	62
CoolTur Hamburg / Kulturelle Kinder und Jugendbildung Hamburg e.V.	65
Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanyayê, NAV-DEM)	64
Demokratische Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanyayê, FED-DEM)	64
Dev Genc / Revolutionäre Jugend	67
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF)	68
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (Koma Civakên Kurdistan, KCK)	64
Grup Yorum	67
Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP/ML)	68
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanyayê, KON-MED)	64
Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)	64
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdîstanîyên Li Ewropa, KCDKE)	64
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK)	64
Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP)	66
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP)	31, 66
Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP).	68
Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD) Partei der Demokratischen Union	66, 71
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)	66f
Ülkücü-Bewegung	32, 68
Volksfront (Halk Cephesi)	67
Volksrat (Halk Meclisi)	67
Young Struggle (MLKP Jugendorganisation)	68



Antifa 309	81
Anarchistische Gruppe Norderelbe (ehemals Antifa Norderelbe)	90
Bündnis gegen imperialistische Aggression (BgiA)	87
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	31, 93
Freie ArbeiterInnen Union (FAU)	88
Gruppe für den organisierten Widerspruch (GROW)	30, 86
Interventionistische Linke (IL)	84
junges hamburg e.V.	87
Klassenkultur e.V.	87
Kollektiv Soziale Kämpfe (KSK)	87
Kunst und Kultur St. Pauli e.V.	86
Libertäre Zentrum (LIZ e.V.)	90
Marxistische Studierende Hamburg (Der Funke)	94
Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (Netzwerk)	88
Rote Hilfe (RH)	92
Roter Aufbau Hamburg (RAH)	30, 87
Schwarz Roter 1. Mai HH (SR1M)	90
Sozialistische Alternative (SAV)	95
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)	94
Waterkant Antifa	87
Projekt Revolutionäre Perspektiven (PRP)	86
Pride Rebellion	87
welt*RAUM e.V.	90
Kommunistische Organisation (KO) Hamburg	30, 95
Libertäre H-Burg	90



Gruppierung / Organisation RECHTSEXTREMISMUS

Seite

Abtrimo	105
Der III. Weg	33, 106
Die Rechte	106
Freie Sachsen	113
Hammerskin-Nation (HSN)	104
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	110
Junge Nationalisten (JN)	108
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) / Die Heimat	33, 106
Nordfeuer	110
Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V. (SWG)	33, 111



Gruppierung / Organisation VERSCHWÖRUNGSIDEOLOGISCHER EXTREMISMUS

Seite

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

United Movement for Equal Human Rights („UMEHR e.V.“)	35, 118
---	---------

Reichsbürger und Selbstverwalter

Indigenes Volk Germaniten (IVG)	122
Königreich Deutschland (KRD)	123
„S.H.A.E.F.“-Gruppierung	122
Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)	120



Gruppierung / Organisation SCIENTOLOGY

Seite

Scientology Kirche Hamburg e.V.	126
Scientology Kirche Deutschland e.V.	126

Impressum / Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz
E-Mail-Adresse des LfV: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de
E-Mail Öffentlichkeitsarbeit: info@verfassungsschutz.hamburg.de

Auflage: 1.500 Exemplare

Redaktionsschluss: 24.05.2024 - Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

In Teilen wurden Erkenntnisse aus dem Jahr 2024 aufgenommen.

Coverbild: stock.adobe.com

Cover Illustration: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Satz/Layout: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

© Copyright 2024 – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieses Berichtes, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg. Im Bericht verwendete Screenshots zu Beleg- und Zitzwecken unterliegen den jeweils geltenden Urheberrechtsbestimmungen der einzelnen Onlinequellen.

Vervielfältigung und Kopie dieses Berichtes, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LfV Hamburg. Für Fragen zur Nutzung der Inhalte wenden Sie sich bitte an das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ unter der oben genannten E-Mail-Adresse.

Dieser Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg. Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Weder darf er von Parteien, noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Legende

In diesem Bericht finden Sie folgende Symbole an den Texträndern:



Querverweis - Das Buchsymbol verweist auf themenverwandte Stellen in diesem Bericht und auf frühere Ausgaben von Verfassungsschutzberichten.



Infobox - Das Info-Symbol verweist auf spezielle Infoboxen innerhalb des Berichtes, auf denen Sie weiterführende Erklärungen oder spezielle Informationen zu einem Themenbereich oder einer bestimmten Begrifflichkeit erhalten.

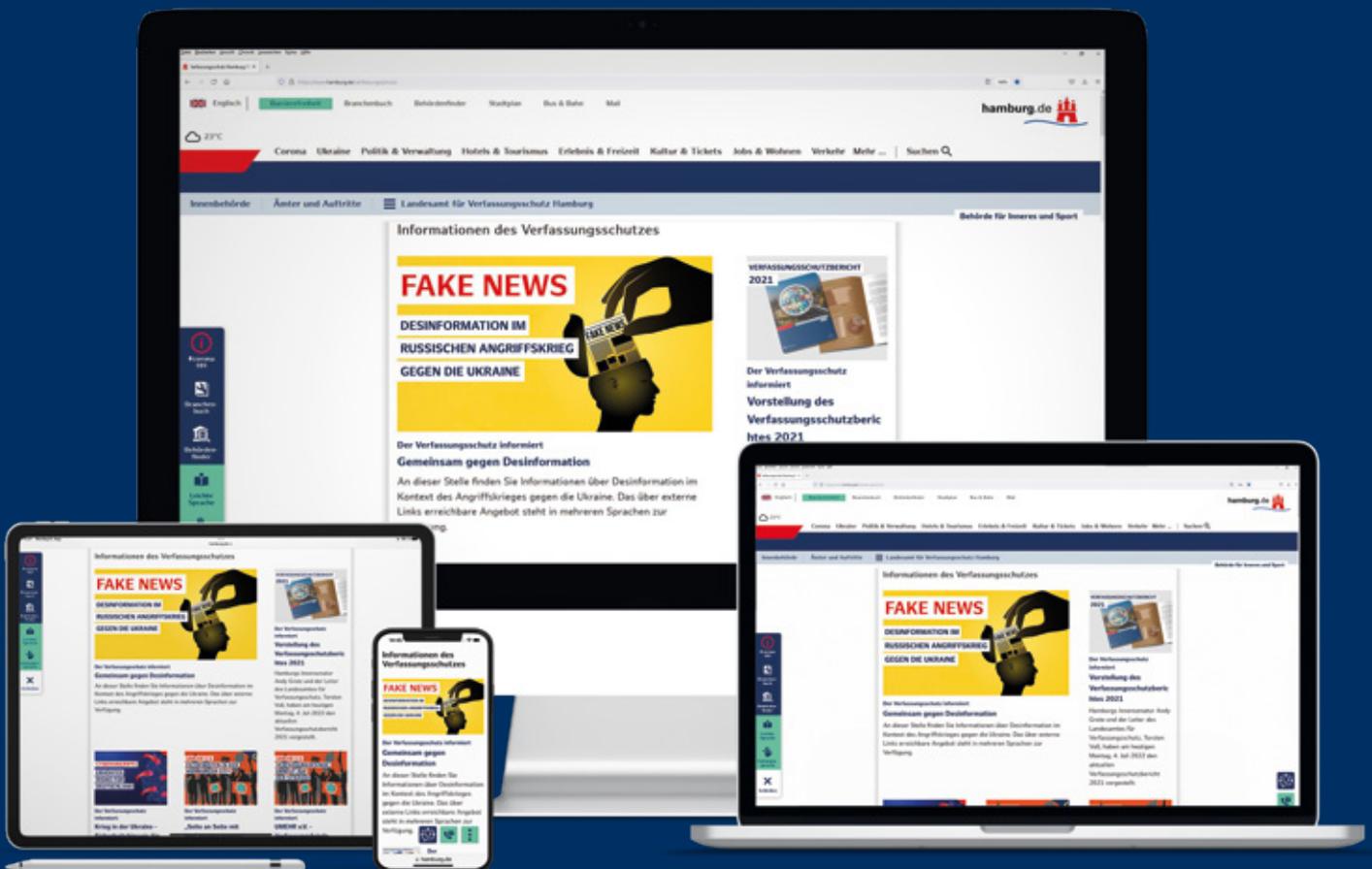


Der kleine Spion - Unser Spion erscheint immer dann, wenn es weiterführende oder ergänzende Informationen außerhalb des Verfassungsschutzberichtes gibt, zum Beispiel im Internet.

Unter www.hamburg.de/verfassungsschutz finden Sie regelmäßig aktuelle Informationen über alle Arbeitsfelder des Hamburger Verfassungsschutzes.

Informationen zu aktuellen Themen des Verfassungsschutzes finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg unter

www.Verfassungsschutz.Hamburg.de





Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

E-Mail des LfV:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:

info@verfassungsschutz.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz